

Wertpapierbeschreibung

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme
vom

6. November 2023

(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**")

Diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. April 2023
(das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**")

den

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme
(der "**BASISPROSPEKT**")

der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen
Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

Seite

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	14
A.	Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	14
B.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	14
C.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung.....	16
D.	Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere	17
E.	Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel	17
II.	RISIKOFAKTOREN	18
A.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin.....	18
B.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	18
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin	19
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	19
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	21
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben	21
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Discount Wertpapieren ergeben (Produkttyp 1).....	21
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) und Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben.....	22
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Power Wertpapieren (Produkttyp 4) und Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben.....	22
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 6).....	22
e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7) und Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben	23
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9).....	23

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

Seite

g)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Faktor Wertpapieren ergeben (Produkttyp 10)	23
h)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 11)	24
i)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 12)	25
j)	Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung.....	25
k)	Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand	26
l)	Risiken bei allen Compo Wertpapieren	27
m)	Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Einlösung	27
n)	Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin.....	27
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	28
a)	Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere.....	28
b)	Risiken aufgrund von Marktstörungen	29
c)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	29
4.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere.....	30
a)	Marktpreisrisiken	30
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung	30
c)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert.....	31
d)	Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	32
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere.....	32
f)	Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern	33
g)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere	34
h)	Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen.....	34

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte	35
a) Risiken in Verbindung mit Aktien	36
b) Risiken in Verbindung mit Indizes	39
c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen	43
d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen	44
e) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten	46
f) Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten	48
g) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen	52
6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind	57
a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko	57
b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen	57
c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten.....	58
d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts	59
e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert	60
f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten	60
g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert	61
h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin.....	61
III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT	62
A. Verantwortliche Personen	62
B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	62
C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars	63
D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....	63
E. Funktionsweise des Basisprospekts	65
1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden.....	65

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden	66
3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden.....	67
4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren	68
5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel.....	68
F. Sonstige Hinweise.....	69
IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	70
A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere	70
1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	70
2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist	70
3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist.....	71
4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere	71
5. Emissionspreis der Wertpapiere	72
6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	72
7. Emission und Lieferung der Wertpapiere	73
B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel.....	73
1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum	73
2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel.....	74
C. Weitere Angaben.....	74
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	74
a) Weitere Transaktionen	74
b) Geschäftliche Beziehungen.....	75
c) Informationen bezogen auf den Basiswert.....	76
d) Preisstellung durch die Emittentin.....	76
2. Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse	77
3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	77
V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	78

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
A. Angaben über die Wertpapiere	78
1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere	78
2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin	79
3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen.....	82
a) Verzinsung der Wertpapiere	82
b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen	82
c) Zahlung von Dividendenbeträgen.....	82
d) Zahlung von Ausschüttungsbeträgen.....	82
e) Einlösung der Wertpapiere	82
f) Marktstörungen	84
g) Anpassung der Wertpapierbedingungen	88
h) Novation.....	90
i) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin....	91
j) Berichtigung.....	95
k) Steuern	95
l) Abwicklungsstörung	95
m) Vorlegungsfrist	96
n) Dividendensteuerabzug.....	96
4. Zahlungen, Lieferungen	96
5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung	97
B. Angaben über den Basiswert	98
1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	98
a) Aktien als Basiswert	98
b) Indizes als Basiswert.....	99
c) Rohstoffe als Basiswert.....	101
d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert.....	101
e) Futures-Kontrakte als Basiswert.....	102
f) Fondsanteile als Basiswert.....	103
g) Umrechnungsfaktor.....	103

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
2. Zulässige Basiswerte	103
C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere	104
1. Allgemein	104
2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien	105
3. Nachhaltigkeitskriterien	105
4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien	108
VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE	109
A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen.....	109
1. Referenzpreise und andere Produktparameter	109
a) Referenzpreis	109
b) Anfänglicher Referenzpreis	109
c) Finaler Referenzpreis	110
d) Andere Produktparameter	111
2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere.....	111
3. Gebühren	112
B. Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1)	113
1. Ausstattung	113
2. Wirtschaftliche Merkmale von Discount Wertpapieren.....	113
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Discount Wertpapiere	113
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	113
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	113
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	115
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	115
d) Bestimmung des Cap	115
e) Bestimmung des Höchstbetrags	116
C. Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2)	117
1. Ausstattung	117
2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Wertpapieren	117
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Wertpapiere.....	117
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	118

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	118
b) Bestimmung Basispreis.....	121
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	121
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	121
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	122
D. Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)	123
1. Ausstattung	123
2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Cap Wertpapieren	123
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere	123
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	124
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	124
b) Bestimmung Basispreis.....	127
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	127
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	128
e) Bestimmung des Höchstbetrags	128
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	129
E. Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4)	130
1. Ausstattung	130
2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Wertpapieren	130
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Wertpapiere	130
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	130
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	130
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	135
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	135
d) Bestimmung Barriereereignis	135
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	136
F. Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)	137
1. Ausstattung	137
2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Cap Wertpapieren	137
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Cap Wertpapiere	137

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	138
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	138
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	142
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	142
d) Bestimmung Barriereereignis	143
e) Bestimmung des Höchstbetrags.....	144
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	144
G. Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6) ..	145
1. Ausstattung.....	145
2. Wirtschaftliche Merkmale von Cash Collect Wertpapieren.....	145
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere .	146
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	146
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	146
b) Bestimmung Basispreis.....	147
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	147
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	148
e) Bestimmung Barriereereignis	148
5. Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	149
a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis.....	149
b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k).....	149
c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	149
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	151
H. Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7)	152
1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Wertpapieren.....	152
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Wertpapiere	152
3. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	152
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	152
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	153
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	153
I. Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ..	154

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Cap Wertpapieren	154
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere..	154
3. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	154
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	154
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	155
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	155
d) Bestimmung des Höchstbetrags.....	156
J. Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9).....	157
1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Wertpapieren	157
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Wertpapiere	157
3. Einlösung.....	158
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	158
b) Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis.....	158
c) Zusatzoption: Gebühren.....	159
d) Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung	160
e) Zusatzoption: Dividendenbetrag.....	160
4. Zusatzoption: Verzinsung.....	161
K. Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10).....	162
1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Faktor Wertpapieren.....	162
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere	162
3. Einlösung.....	163
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	163
b) Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis.....	164
c) Zusatzoption: Gebühren.....	164
d) Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung	165
e) Zusatzoption: Dividendensteuerabzug.....	165
L. Detaillierte Informationen zu Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 11)	166
1. Ausstattung	166

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
2. Wirtschaftliche Merkmale von Step-In Tracker Wertpapieren	166
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere	166
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	167
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	167
b) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	169
c) Bestimmung Bezugsverhältnis.....	169
5. Zusatzoption: Dividendenbetrag	170
6. Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag	170
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	171
M. Detaillierte Informationen zu Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12)	172
1. Ausstattung	172
2. Wirtschaftliche Merkmale von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren....	172
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere	173
4. Verzinsung der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere	173
Single Variante:	173
Multi Variante:	174
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	175
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	175
b) Bestimmung des Novationsbetrags.....	181
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	182
d) Bestimmung Bezugsverhältnis.....	182
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	185
N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	186
VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	188
A. Allgemeine Informationen.....	188
B. Aufbau der Bedingungen	190
C. Bedingungen der Wertpapiere.....	194

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	194
<i>[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:</i>	194
<i>[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von</i> <i>Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:</i>	201
TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN	208
TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	220
<i>[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:</i>	220
<i>Produkttyp 1: Discount Wertpapiere</i>	220
<i>Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere</i>	245
<i>Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere</i>	245
<i>Produkttyp 4: Power Wertpapiere</i>	245
<i>Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere</i>	245
<i>Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere</i>	277
<i>Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere</i>	305
<i>Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere</i>	305
<i>Produkttyp 9: Open End Wertpapiere</i>	330
<i>Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere</i>	330
<i>Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere</i>	356
<i>Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere</i>	391
<i>[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:</i>	431
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	453
VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	455
IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN	465
X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	466
A. Einleitung	466
B. Vereinigte Staaten von Amerika	466
XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	468

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

Seite

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN	469
XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT	474

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

Die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**" oder auch die "**HVB**") begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer Aktie, eines Index, eines Futures-Kontrakts, eines Rohstoffs, eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS oder eines Fondsanteils (jeweils ein "**BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und wird entweder in global verbriefter Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben. Einzelurkunden gibt es in keinem Fall. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Discount Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Sprint Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Sprint Cap Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Power Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Power Cap Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Tracker Wertpapiere (Produkttyp 7)
- Tracker Cap Wertpapiere (Produkttyp 8)
- Open End Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt VII. *Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt II. *Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinien (die "**NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN**") Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (siehe Abschnitt V.C. *Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere*).

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die

Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**"). Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular für die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigefügt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR angegeben.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT Gruppe ("UNICREDIT GROUP"), vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut¹ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² ("**SRM**") und

¹ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der NENNWERT oder VERBLEIBENDE NENNWERT der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

b) *Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung*

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. **Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPUS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZAHLUNGSPROFILIEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte* beachten.

a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Discount Wertpapieren ergeben (Produkttyp 1)*

Bei Discount Wertpapieren besteht insbesondere das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE

erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- b) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) und Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben*

Bei Sprint Wertpapieren und Sprint Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS trägt der WERTPAPIERINHABER zudem das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. Ist der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS gefallen, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Power Wertpapieren (Produkttyp 4) und Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben*

Bei Power Wertpapieren und Power Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- d) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 6)*

Bei Cash Collect Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, nimmt der WERTPAPIERINHABER

in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Im Hinblick auf die Zahlung Zusätzlicher Bedingter Beträge können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige Zusätzliche Bedingte Beträge gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

- e) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7) und Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben*

Bei Tracker Wertpapieren und Tracker Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann daher insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9)*

Bei Open End Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Der Kurs des BASISWERTS kann auch nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS des WERTPAPIERINHABERS oder des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN fallen.

All dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS auswirken und zu Verlusten des angelegten Kapitalbetrags führen oder potentielle Verluste vergrößern. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Faktor Wertpapieren ergeben (Produkttyp 10)*

Bei Open End Faktor Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS - unter Umständen sogar erheblich - sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es besteht sogar ein gesteigertes Totalverlustrisiko.

Bei Open End Faktor Wertpapieren besteht gegenüber klassischen Open End Wertpapieren (siehe Abschnitt II.B.2.f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9)*) ein gesteigertes Kursrisiko, da der Kurs des BASISWERTS (ein INDEX) die Kursentwicklung seiner INDEXBESTANDTEILE entsprechend dem festgelegten "FAKTOR" überproportional nachvollzieht.

Beispiel: Basiswert ist ein INDEX, der die Kursentwicklung eines anderen INDEX (der "BASISINDEX") mit dem Faktor fünf (5) nachvollzieht. Fällt nun der BASISINDEX um 100 Indexpunkte, würde der INDEX, der den BASISWERT bildet, gleichzeitig um 500 Indexpunkte fallen.

Der FAKTOR kann auch negativ sein. Der BASISWERT wird dann auch als *Short-Index* bezeichnet. In diesem Fall führen Kursgewinne des betreffenden BASISINDEX entsprechend dem FAKTOR zu überproportionalen Wertverlusten der Open End Faktor Wertpapiere.

Der Kurs des BASISWERTS kann auch nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS des WERTPAPIERINHABERS oder des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN fallen.

Es kann darüber hinaus eine Anpassung des BASISWERTS während der Handelszeiten der WERTPAPIERE erfolgen. Dies kann zu einer nicht unerheblichen Aussetzung des Handels mit den WERTPAPIEREN führen. Während dieser Handelsaussetzung ist es dem WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht oder nur zu erheblich erschwerten Bedingungen möglich, die WERTPAPIERE zu veräußern. Dies kann dazu führen, dass der Veräußerungserlös des WERTPAPIERS nach der Wiederaufnahme des Handels deutlich unter dem Erlös liegt, den der WERTPAPIERINHABER ohne eine Handelsaussetzung hätte erzielen können.

All dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS auswirken und zu Verlusten des angelegten Kapitalbetrags führen oder potentielle Verluste vergrößern. Es besteht sogar ein gesteigertes Totalverlustrisiko.

h) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 11)*

Bei Step-In Tracker Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- i) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 12)*

Bei Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet.

Das Verlustrisiko erhöht sich grundsätzlich mit jedem Knock-in Ereignis und insbesondere, wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS, soweit zutreffend, eintritt. **In diesem Fall ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Darüber hinaus führt ein KNOCK-IN EREIGNIS dazu, dass die Zinszahlungen sinken oder vollständig entfallen.

- j) *Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Lieferung des BASISWERTS oder eines anderen LIEFERGEGENSTANDS erfolgt.

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete BASISWERT (eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL) oder LIEFERGEGENSTAND (eine AKTIE, ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS hängt allein von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten BASISWERTE oder LIEFERGEGENSTÄNDE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder

einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des BASISWERTS bzw. des LIEFERGEGENSTANDS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "ABWICKLUNGSSTÖRUNG") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

k) *Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand*

Im Fall von WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung eines INDEXZERTIFIKATS als LIEFERGEGENSTAND trägt der WERTPAPIERINHABER darüber hinaus nach der Lieferung des Liefergegenstands dieselben Risiken, die mit Tracker Wertpapieren (PRODUKTTYP 7) bzw. Open-End Wertpapieren (PRODUKTTYP 9) mit einem INDEX als BASISWERT verbunden sind. Diese sind ebenfalls in diesem Abschnitt *II. Risikofaktoren* beschrieben.

Darüber hinaus kann der von der BERECHNUNGSSTELLE berechnete FINALE REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG von den von der EMITTENTIN gestellten Kursen des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel abweichen. Liegt der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS über dem Kurs des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel, kann der WERTPAPIERINHABER die gelieferten INDEXZERTIFIKATE unter Umständen nur zu einem Kurs veräußern, der unter dem FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS liegt.

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE in ihrer Funktion als MARKET MAKER des LIEFERGEGENSTANDS den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS hingegen auf

Grundlage eines Kurses des LIEFERGEGENSTANDS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS fest, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Beispiel: Die BERECHNUNGSSTELLE ist auch als Market Maker für den LIEFERGEGENSTAND an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS tätig. In diesem Fall würde sie den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER selbst festlegen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

l) *Risiken bei allen Compo Wertpapieren*

Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein Verlustrisiko.

Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

m) *Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Einlösung*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann vorgesehen sein, dass die WERTPAPIERE automatisch eingelöst werden, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird. In diesem Fall endet die Laufzeit der Open End Wertpapiere sofort und es erfolgt eine Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Im Fall der außerordentlichen automatischen Einlösung ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der Regel sehr gering oder kann sogar Null (0) sein. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER einen erheblichen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

n) *Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin*

Im Fall von WERTPAPIEREN, die ein ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT der EMITTENTIN vorsehen (siehe Abschnitt V.A.3.e) *Einlösung der Wertpapiere*), kann die Laufzeit der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN beendet werden. In diesem Fall wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf Grundlage des REFERENZPREISES des BASISWERTS am dann

maßgeblichen BEWERTUNGSTAG berechnet. Liegt der so ermittelte RÜCKZAHLUNGSBETRAG unter dem vom betreffenden WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrag, erleidet dieser einen Verlust. Der WERTPAPIERINHABER trägt darüber hinaus das WIEDERANLAGERISIKO (siehe Abschnitt II.B.3.a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*) hinsichtlich des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

3. **Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILIEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE

erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) *Risiken aufgrund von Marktstörungen*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MABGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) *Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Marktpreisrisiken*

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des BASISWERTS der BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder
- Dividendenerwartung.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

b) *Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("MARKET MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt

werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an MARKTTILNEHMER veräußern zu können.

d) *Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren*

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "**FREMDWÄHRUNG**"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) *Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die

EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) *Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("IRC")) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt werden. Diese Dividendenäquivalente unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 %. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlungen geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) *Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere*

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

h) *Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen*

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Solche Nachhaltigkeitskriterien können sich während der Laufzeit der betreffenden WERTPAPIERE verändern und sich nachteilig auf deren jeweiligen Wert auswirken. Die Zuordnung von Nachhaltigkeitskriterien auf Wertpapiere durch die EMITTENTIN kann von Produktstrategien und darauf basierenden Regelwerken anderer Marktteilnehmer abweichen.

Die EMITTENTIN entwickelt ihre freiwilligen NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN³ künftig fort. Bestimmte Nachhaltigkeitskriterien können somit in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN angepasst oder umgewichtet werden. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich im Zeitverlauf auch aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis ändern.

Es werden derzeit auf europäischer Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorbereitet oder umgesetzt, die sich unter anderem wahrscheinlich erheblich auf die künftige Klassifizierung von Wertpapieren auf Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien auswirken werden.

³ Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: <https://www.onemarkets.eu/content/dam/onemarkets-relaunch/PDF/esg/072022-esg-brochure-de.pdf>.

Aus diesem Grund sollten WERTPAPIERINHABER berücksichtigen, dass sich die Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer WERTPAPIERE aufgrund von wesentlichen Änderungen in den Nachhaltigkeitskriterien oder aufgrund von formellen Änderungen im Kontext neuer regulatorischer Entwicklungen ebenfalls ändern kann.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE kann sich auch dann ändern, wenn die EMITTENTIN den Status eines nachhaltigen Unternehmens gemäß den Voraussetzungen in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN oder des einschlägigen Branchenstandards, beispielsweise der Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)), oder der BASISWERT seinen Status als nachhaltiger BASISWERT verliert. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale bereits begebener WERTPAPIERE vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abschwächen oder gänzlich nicht mehr vorliegen.

Demzufolge könnten die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen, Ziele oder Pflichten des WERTPAPIERINHABERS, in besonders nachhaltige Wertpapiere zu investieren, im Nachhinein nicht mehr erfüllt sein. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

5. *Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte*

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je BASISWERT in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt *II.B.5.a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),

- BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.d*) *Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.e*) *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*) und noch spezifischer KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.f*) *Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten*),
- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.g*) *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

a) *Risiken in Verbindung mit Aktien*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a*) *Aktien als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie*

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

- (5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

- (6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

- (7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von AKTIEN, die von einem anderen Unternehmen der UNICREDIT GROUP ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) *Risiken in Verbindung mit Indizes*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt

sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt *II.B.6.f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. –berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,

- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche Schlüsselperson ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

(6) *Risiken in Verbindung mit Referenzstrategieindizes*

Im Fall von REFERENZSTRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Bei der ANLAGESTRATEGIE kann es sich um eine nicht am Markt etablierte oder gar um eine unbekannte oder neue ANLAGESTRATEGIE handeln, die den WERTPAPIERINHABERN unter

Umständen nur eingeschränkt oder gar nicht offengelegt wird. Die ANLAGESTRATEGIE kann sich als nicht erfolgreich herausstellen oder aufgrund der gegebenen Marktbedingungen nicht funktionieren. Die WERTPAPIERINHABER verlassen sich daher im Wesentlichen auf die Fähigkeit und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS im Zusammenhang mit der Festlegung der ANLAGESTRATEGIE und der Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS.

Die Beschreibung des betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX setzt den Rahmen, in dessen Grenzen dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird. Entscheidungen des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS können sich daher erheblich nachteilig auf die WERTPAPIERE auswirken.

Sowohl die EMITTENTIN als auch die BERECHNUNGSSTELLE handeln ausschließlich im Hinblick auf die Begebung der WERTPAPIERE, die auf den betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX bezogen sind. Eine Überprüfung oder Bewertung der ANLAGESTRATEGIE und der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS durch die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle oder einen unabhängigen Dritten erfolgt nicht. Die EMITTENTIN und die Berechnungsstelle haben in der Regel keinen Einfluss auf die ANLAGESTRATEGIE und die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS. Dies kann selbst dann gelten, wenn die EMITTENTIN oder die BERECHNUNGSSTELLE als Indexsponsor und/oder Indexberechnungsstelle handelt.

Aufgrund des in der Regel sehr weitgehenden Ermessensspielraums des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS und der für ihn tätigen Personen mit Schlüsselfunktion (die Schlüsselpersonen) ist die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS und der Schlüsselpersonen entscheidend für die Entwicklung des REFERENZSTRATEGIEINDEX.

Es kann vorkommen, dass der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER seine Tätigkeit einstellen muss (z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben), dass Schlüsselpersonen ausscheiden oder ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen und die entsprechende Expertise des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS im Hinblick auf die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS im Rahmen der ANLAGESTRATEGIE verloren geht. In diesem Fall besteht insbesondere das Risiko, dass die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS und die Berechnung des REFERENZSTRATEGIEINDEX vorzeitig eingestellt werden. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE oder eine andere Person als der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER selbst die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS fortführt.

Bei Veränderungen der Zusammensetzung des REFERENZPORTFOLIOS und der Gewichtung seiner Bestandteile durch den REFERENZPORTFOLIOVERWALTER kann es zu Wertverlusten des REFERENZSTRATEGIEINDEX kommen, die durch Abschläge bei der Auflösung bestehender Bestandteile, Aufschläge bei dem Aufbau neuer Bestandteile oder Kosten und Gebühren verursacht werden können, obwohl es sich lediglich um ein fiktives REFERENZPORTFOLIO handelt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass WERTPAPIERE mit Bezug zu einem REFERENZSTRATEGIEINDEX und/oder die EMITTENTIN und/oder die ANLAGESTRATEGIE und/oder der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER in irgendeiner Form der Regulierung für Investmentfonds oder anderer Formen der kollektiven Kapitalanlage unterliegen. Dies kann die Emissionsmöglichkeit bzw. Angebotsfähigkeit der WERTPAPIERE erheblich beschränken und für die WERTPAPIERINHABER erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE und die steuerliche Behandlung der aus den WERTPAPIEREN erzielten Beträge haben.

Weitere Risikofaktoren in Bezug auf konkrete Referenzstrategieindizes können in Form eines Nachtrags zu dem BASISPROSPEKT veröffentlicht werden.

c) ***Risiken in Verbindung mit Rohstoffen***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) ***Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen***

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,

- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) *Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Emittenten von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von Börsengehandelten Rohstoffen kann stark fallen oder ein Börsengehandelter Rohstoff kann aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Emittenten des Börsengehandelten Rohstoffs wertlos werden.

Der Emittent eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS (der "ETC EMITTENT") könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder seine Vermögenswerte könnten wertlos werden. Darüber hinaus könnte ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein Vermögen eröffnet werden. Eine Beteiligung an einem BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF (der "ETC ANTEIL") kann durch bestimmte Vermögenswerte des ETC EMITTENTEN besichert werden, um

die Einlösung der ETC ANTEILE abzusichern. Eine Abwertung dieser Vermögenswerte könnte die möglichen Erlöse aus einer Veräußerung der Sicherheiten beeinflussen. In einem solchen Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs des betreffenden BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS stark fällt oder dass der BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFF wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen, die einen Börsengehandelten Rohstoff betreffen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen können sich die wesentlichen Bedingungen und das Risikoprofil von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich ändern. Darüber hinaus können BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE aufgrund von außerordentlichen Ereignissen vorzeitig gekündigt werden.

Im Hinblick auf BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE können bestimmte außerordentliche Ereignissen eintreten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Änderungen der Struktur, der Bedingungen oder des Risikoprofils von ETC ANTEILEN, um Änderungen in Bezug auf den ETC EMITTENTEN, um regulatorische Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung oder den Vertrieb von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN, um zusätzliche Gebühren, Kosten oder Steuern, die auf die Einlösung von ETC ANTEILEN erhoben werden, um eine vorzeitige Einlösung der ETC ANTEILE durch den ETC EMITTENTEN oder die Einstellung des Handels des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS. Der Eintritt eines solchen Ereignisses kann das Risikoprofil und den Preis von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich nachteilig beeinflussen.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Der Kurs von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN kann aufgrund des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes und der Märkte für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE starken Schwankungen unterliegen. BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE werden üblicherweise nicht aktiv verwaltet. Somit gilt das Folgende: Eine ungünstige Entwicklung eines ETC ANTEILS wird unverändert weitergegeben und führt zu einer Verringerung des an der betreffenden Börse festgestellten Handelspreises. Darüber hinaus kann der Markt für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nur eine geringe oder überhaupt keine Handelsaktivität oder eine hohe Schwankungsintensität (Volatilität) aufweisen. Änderungen in Angebot und Nachfrage nach dem zugrundeliegenden Rohstoff, eine eingeschränkte Handelbarkeit oder nur eingeschränkt verfügbare Marktpreise für ETC ANTEILE könnten den Preis für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nachteilig beeinflussen.

- (4) *Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Einlösung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Eine vorzeitige Einlösung von ETC ANTEILEN kann zu Erlösen führen, die unter dem Marktpreis des zugrundeliegenden Rohstoffs liegen.

Der ETC EMITTENT kann, abhängig von den betreffenden Bedingungen, die für den ETC ANTEIL gelten, entscheiden, einige oder alle ETC ANTEILE vorzeitig einzulösen. Der Einlösungsbetrag der für solch einen ETC ANTEIL bestimmt wird, kann erheblich unter dem Marktpreis für den zugrundeliegenden Rohstoff liegen. Grund hierfür können zum Beispiel Verluste und Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des zugrundeliegenden Rohstoffs oder der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte sein. Dies kann zu Verlusten aus einer Anlage in BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE führen.

- e) *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN (die keine KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES KONTRAKTE sind) als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.e) *Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

- (1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte*

Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt V.B.1.e) *Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt II.B.5.c) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt II.B.5.e)(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

- (2) *Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren*

Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunktorentwicklung, die erwartete Performance von Alternativenanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

(4) *Risiken in Verbindung mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert*

Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ausgegeben und reguliert (die "EU-EMISSIONSRECHTE"). Der Handel mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das heißt, dass ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern existiert.

Die Rahmenbedingungen basieren auf dem Grundsatz der Begrenzung und des Handels in Hinblick auf die Anzahl der EU-Emissionsrechte und seine Handelsteilnehmer. Der Markt mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist entsprechend begrenzt. Der Ausfall eines oder weniger Marktteilnehmer kann demnach erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von EU-EMISSIONSRECHTEN haben. Aufgrund des begrenzten Markts und seinen speziellen Bedingungen können Störungen im System oder in der Abwicklung von

Transaktionen unvorhergesehene und überproportionale Konsequenzen haben. Darüber hinaus kann die zuvor genannte EU-Richtlinie zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, was im Gegenzug zu erheblichen Veränderungen des Preises für EU-EMISSIONSRECHTE, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems führen kann. Der Preis für EU-EMISSIONSRECHTE selbst wird darüber hinaus von sehr speziellen Marktmechanismen und externen Faktoren beeinflusst. Er hängt in höchstem Maße von den Emissionen der EU Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern.

Diese Aspekte können sich nachteilig auf den Preis von EU-EMISSIONSRECHTEN sowie auf FUTURES-KONTRAKTE, die auf solche EU-EMISSIONSRECHTE bezogene sind, und somit auch auf den Wert und den Ertrag der WERTPAPIERE auswirken.

f) *Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Futures-Referenzwert*

Die Kursentwicklung des FUTURES-REFERENZWERTS und Änderungen im FUTURES-REFERENZWERT können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE auswirken.

Der FUTURES-REFERENZWERT eines KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS kann unter anderem ein Index sein, der spezifische Handelsmärkte für Kryptowährungstransaktionen abbildet. Die Wertentwicklung eines KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert der Kryptowährung an den jeweiligen Handelsmärkten beeinflusst. Darüber hinaus kann der FUTURES-REFERENZWERT selbst wesentlichen Änderungen in seiner Methodik unterliegen oder seine Veröffentlichung kann vorübergehend ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt werden. Darüber hinaus kann seine Verwendung in Finanzinstrumenten durch nationale Gesetze eingeschränkt oder verboten werden. Infolgedessen tragen die WERTPAPIERINHABER bei einer Anlage in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie die, die mit Direktinvestitionen in den FUTURES-REFERENZWERT verbunden sind. In einem solchen Fall kann der Preis der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE negativ beeinflusst werden, stark fallen oder sogar wertlos werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit einem Rückgang der Verwendung von Kryptowährungen*

Die Verwendung von und das Vertrauen in Kryptowährungen in der Zukunft ist unklar, und ihr Handelskurs könnte extremen Schwankungen unterliegen.

Als neue Anlageformen und technologische Innovationen sind die Kryptowährungsmärkte mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet. Die Verbreitung von Kryptowährungen wird Wachstum und Vertrauen in ihre Verwendung und in die Blockchain-Technologie für verschiedene Anwendungen erfordern. Kryptowährungen werden derzeit nur in geringem Umfang als Zahlungsmittel eingesetzt. Dies liegt insbesondere an der derzeit geringen Akzeptanz als Zahlungsmittel.

Der Marktwert einer Kryptowährung ist in der Regel nicht durch physische Vermögenswerte, eine Zentralbank oder eine Regierung gedeckt. Er hängt im Wesentlichen von der Erwartung der Anleger ab, dass die Kryptowährung in Zukunft als Transaktionswährung und Zahlungsmittel verwendet werden kann. Investitionen in Kryptowährungen sind zudem oft hochspekulativ. Die starke Abhängigkeit zwischen Erwartungen, Spekulation und Marktwert führt zu einer erhöhten Fluktuation des Marktwertes einer Kryptowährung. Die Akzeptanz einer Kryptowährung kann u.a. abnehmen, wenn diese Kryptowährung nicht oder nicht mehr als Zahlungsmittel akzeptiert wird oder wenn Anleger sich aus verschiedenen Gründen, einschließlich spekulativer Gründe, anderen Kryptowährungen oder Vermögenswerten zuwenden. Der Wert einer Kryptowährung kann stark schwanken und sich schnell und stark verändern.

Es gibt keine Garantie dafür, dass Kryptowährungen langfristig ihren Wert behalten werden. Selbst wenn die Nutzung von Kryptowährungen kurz- oder mittelfristig zunimmt, gibt es keine Garantie, dass die Nutzung von Kryptowährungen langfristig weiter zunehmen wird. Ein Rückgang der Nutzung von Kryptowährungen kann zu einer erhöhten Schwankung oder einem Rückgang des Preises von Kryptowährungen führen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Kryptowährung ersatzlos verschwindet.

Jedes dieser Ereignisse kann einen negativen Einfluss auf den Preis des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS haben und er könnte sogar wertlos werden.

(3) *Mit Kryptowährungen verbundenes Handelsrisiko*

Kryptowährungen können direkt von einem Eigentümer oder über einen Handelsplatz erworben werden. Diese Plattformen sind in der Regel nicht reguliert. Mehrere Handelsplattformen haben bereits den Betrieb eingestellt oder aus anderen Gründen geschlossen - in einigen Fällen aufgrund von Hackerangriffen. Verliert ein Handelsplatz virtuelle Währungseinheiten oder muss er den Betrieb einstellen, gibt es möglicherweise keinen rechtlichen Schutz (z. B. ein Garantiesystem), der Verluste aus Kryptowährungen, die

an einem Handelsplatz gehalten werden, abdeckt. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit des Handelsplatzes offiziell genehmigt wurde.

Bei einigen Handelsplätzen können besondere Risiken bestehen, die auf den Besonderheiten des jeweiligen Handelsplatzes beruhen. So kann beispielsweise die Transparenz des Handelsplatzes sowohl in der Preisbildung als auch in der Eigentümer- oder Unternehmensstruktur eingeschränkt sein. Dennoch können Handelsplätze mit begrenzter Transparenz hohe Umsätze in den Kryptowährungen haben. Sollte das Vertrauen in den Handelsplatz sinken, kann dies negative Auswirkungen auf den Handel und die Umsätze mit den betreffenden virtuellen Währungen haben.

Ein möglicher Anstieg der Transaktionsgebühren, insbesondere im Hinblick auf ‚Proof of Work‘-Konsensmechanismen, wie sie Bitcoin und Ethereum verwenden, könnte zu höheren Kosten und potenziell geringeren Erträgen führen. Bei diesen Konsensmechanismen müssen so genannte ‚Miner‘, bei denen es sich um Privatpersonen handeln kann, die Gültigkeit von Transaktionen durch die Lösung mathematischer Probleme bestätigen und werden dafür in der jeweiligen Kryptowährung belohnt (der so genannte ‚Block-Reward‘). Ein Anstieg der Gebühren für die Bezahlung der Miner kann Transaktionen und den Handel mit diesen Währungen für ihre Nutzer extrem teuer machen.

Transaktionen mit Kryptowährungen sind öffentlich, nicht aber die Eigentümer und Empfänger dieser Transaktionen. Die Transaktionen lassen sich kaum zurückverfolgen und bieten den Nutzern virtueller Währungen ein hohes Maß an Anonymität. Das Netzwerk der Kryptowährungen kann daher für Transaktionen genutzt werden, die kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche dienen. Ein solcher Missbrauch kann zu einem negativen Ruf des betroffenen Marktplatzes oder dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden Handelsplätze schließen und damit den Zugang zur der Plattform verwehren.

Dies alles kann sich nachteilig auf den Marktpreis der jeweiligen Kryptowährung auswirken.

(4) *Technische Risiken, die mit Kryptowährungen verbunden sind*

Kryptowährungen können durch technische Mängel, Manipulationen oder Unterbrechungen der technischen Infrastruktur beeinträchtigt werden.

Kryptowährungen basieren auf einer relativ neuen Technologie, insbesondere der Blockchain-Technologie. Die technologische Grundlage von Kryptowährungen könnte sich in Zukunft ändern, und es sind erhebliche Auswirkungen auf derzeit verwendete Kryptowährungen möglich.

Es gibt eine Reihe von technischen Faktoren, denen Kryptowährungen ausgesetzt sind. Diese Faktoren können Fehler im freigegebenen und öffentlichen Quellcode umfassen, auf dem die

Kryptowährungen beruhen, oder geteilte Implementierungen von Software-Updates, die von der Mehrheit der Nutzer nicht bestätigt wurden.

Auch schädliche Handlungen von Teilnehmern eines bestimmten Blockchain-Netzwerks zum Nachteil anderer Teilnehmer oder Nutzer sind nicht ausgeschlossen. Dazu gehören Aktionen von so genannten Hackern auf vielerlei Weise, unter anderem durch den Zugriff auf virtuelle Speicherorte, um Kryptowährungen zu stehlen. Die Chancen, solche kriminellen Handlungen rückgängig machen zu können, können sehr gering sein. Dies kann nicht nur negative Auswirkungen auf den Ruf der Kryptowährung haben, sondern auch zu einem Ereignis führen, das als ‚Forking‘ bezeichnet wird und bei dem versucht wird, von Hackern gestohlenen Guthaben zurückzuholen. Indem eine sogenannte ‚Hard Fork‘ erstellt wird, schaffen die Teilnehmer der Blockchain eine separate Blockchain, für die neue Konsensregeln gelten und die die kriminellen Aktivitäten nicht anerkennt. Folglich haben beide Blockchains eine geringere Anzahl von Teilnehmern und eine geringere Transaktionsaktivität als die ursprüngliche Blockchain, was sich negativ auf die Preise auswirken könnte.

Die Funktionsfähigkeit von Kryptowährungsnetzwerken hängt vom Internet ab. Eine erhebliche Unterbrechung der Internetkonnektivität, die eine große Anzahl von Nutzern oder geografische Regionen betrifft, könnte die Funktionsfähigkeit und den Betrieb solcher Netzwerke verhindern, bis die Internetstörung behoben ist. Außerdem, sind die Computer, aus denen die Infrastruktur für Kryptowährungen besteht, dezentralisiert und gehören einer Vielzahl von Einzelpersonen und großen Unternehmen. Sollte ein wesentlicher Teil dieses Pools beschließen, den Betrieb einzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Preisbildung, die Liquidität und die Fähigkeit mit Kryptowährungen zu handeln, eingeschränkt werden.

Dementsprechend könnten derartige technische Ereignisse den Wert von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN beeinträchtigen.

(5) *Regulatorische Risiken, die mit Kryptowährungen verbunden sind*

KRYPTOWÄHRUNGEN unterliegen regulatorischen Ungleichbehandlungen und restriktiven zukünftigen Reformen, die ihre Handelbarkeit einschränken oder verhindern.

Der rechtliche Status von Kryptowährungen ist von Land zu Land sehr unterschiedlich. In vielen Ländern ist der rechtliche Status noch nicht definiert oder ändert sich. Einige Länder haben die Verwendung von Kryptowährungen für illegal erklärt oder könnten dies in Zukunft tun oder könnten Maßnahmen gegen die Verwendung von oder den Handel mit Kryptowährungen ergreifen. Dazu könnte die Einstellung oder Aussetzung des Handels mit Kryptowährungen als Reaktion auf kriminelle Handlungen gegen eine Kryptowährung und ihre technologische Grundlage gehören.

Darüber hinaus ist der Status von Kryptowährungen nach wie vor undefiniert, und es besteht Unsicherheit darüber, ob Kryptowährungen ein Wertpapier, Geld, eine Ware oder Eigentum sind. In einigen Rechtsordnungen definieren verschiedene Regierungsbehörden Kryptowährungen unterschiedlich, was zu regulatorischen Konflikten und Unsicherheiten führt. Diese Ungewissheit wird durch die rasche Entwicklung der Vorschriften noch verstärkt. Länder könnten in Zukunft den Erwerb, die Verwendung, den Handel oder die Einlösung von Kryptowährungen ausdrücklich verbieten oder einschränken. In einem solchen Szenario könnte das Halten oder der Handel von Finanzinstrumenten, die Kryptowährungen nachbilden oder mit ihnen verbunden sind, wie z. B. der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKT, als illegal angesehen werden und Sanktionen nach sich ziehen. Der Wert des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS könnte dementsprechend stark und negativ beeinflusst werden. Er könnte sogar wertlos werden.

(6) *Risiken in Verbindung mit anderen preisbeeinflussenden Faktoren*

Der Kurs von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis oder Wert des Futures-Referenzwerts können sich unter anderem auch die Liquidität des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTES, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und makroökonomische oder politische Einflüsse auf die Kurse von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN auswirken. Der Kurs der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE als BASISWERT kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis oder Wert des jeweiligen FUTURES-REFERENZWERTES stabil bleibt.

g) *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.f) *Fondsanteile als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,

- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU⁴ operieren (die "ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS" oder "AIF") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "SPEZIAL-AIF") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-

⁴ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können. Dies kann zu erheblichen Ertragsverlusten bei den WERTPAPIEREN und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Erträge unter den Wertpapieren auswirken und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko*

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) *Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

Bei dem spezifischen BASISWERT eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁵ ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, läuft eine Übergangsfrist, die derzeit am 31. Dezember 2023 endet. Am 14. Juli 2023 hat jedoch die EU Kommission eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2025 vorgeschlagen. Diese erneute Verlängerung könnte noch im Jahr 2023 in Kraft treten.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT nach dem Ende der Übergangsfrist nicht mehr als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden darf oder dass dessen Bereitstellung eingestellt wird. In diesem Fall ist die BERECHNUNGSSTELLE berechtigt, den BASISWERT gegen einen ERSATZBASISWERT auszutauschen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzunehmen (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Dies kann sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge auswirken. Darüber hinaus ist die EMITTENTIN in einem solchen Fall auch zu einer außerordentlichen Kündigung der betreffenden WERTPAPIERE berechtigt (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken*

⁵ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere). In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER den für den Erwerb der WERTPAPIERE gezahlten Kapitalbetrag vollständig oder teilweise verlieren.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG oder künftigen Änderungen dieser Verordnung notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Die Unzulässigkeit der Verwendung eines REFERENZWERTS oder der Wegfall des REFERENZWERTS kann die Emittentin zu Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen (siehe Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). In diesem Fall kann insbesondere der ursprüngliche BASISWERT durch einen anderen REFERENZWERT ersetzt werden.

Eine vorzeitige Kündigung der WERTPAPIERE ist ebenfalls möglich (siehe Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) *Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts*

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

- e) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert*

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

- f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRIKO.

Das "KONZENTRATIONSRIKO" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

g) *Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert*

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) *Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin*

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER ungünstig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "**ABSICHERUNGSGESCHÄFTE**"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in hoher Stückzahl aufgelöst werden, kann sich der Kurs des BASISWERTS in eine für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Richtung bewegen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen hohen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ihres Wissens nach richtig sind und dass diese Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 6. November 2023 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 6. November 2024 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der BASISPROSPEKT ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die

endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "INTERNETSEITE DER EMITTENTIN" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
- (iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt VIII. *Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckt sind.

2. **Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden**

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Januar 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**") und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**").

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt VIII. *Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in

dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese sind in den Abschnitten *VI.N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen.

In Bezug auf WERTPAPIERE, die auf Grundlage eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder (i) gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder (ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.

3. **Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden**

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot* aufgeführt werden (die "WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT").

"VORGÄNGER-BASISPROSPEKT" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden.

Die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" bzw. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT zu lesen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**Potentiellen Investoren**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. Die "**ZEICHNUNGSFRIST**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen

Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. **Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist**

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. **Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere**

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;
- (v) die kleinste handelbare Einheit;
- (vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. **Emissionspreis der Wertpapiere**

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch *nicht* fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden**

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der WERTPAPIERINHABER kann während der Laufzeit der WERTPAPIERE auch mit laufenden Kosten belastet werden (zum Beispiel die Gebühren, die in Abschnitt VI.A.3. *Gebühren* beschrieben sind).

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. **Emission und Lieferung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt IV.A.5 *Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN bzw. den Gesamtwert einer Emission von WERTPAPIEREN. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. **Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum**

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

a) Weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTs auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) *Geschäftliche Beziehungen*

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls als Berater eines Fonds handeln.
- Die EMITTENTIN kann die EMITTENTIN DES LIEFERGEGENSTANDS und/oder die BERECHNUNGSSTELLE DES LIEFERGEGENSTANDS sein.
- Die EMITTENTIN kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS selbst festlegen.

c) ***Informationen bezogen auf den Basiswert***

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) ***Preisstellung durch die Emittentin***

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT oder den LIEFERGEGENSTAND als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. **Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse**

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN wird durch die EMITTENTIN zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und die geschätzten Nettoerlöse der Emission bzw. des Angebots werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. **Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere**

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgesite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder (i) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit einem NENNBETRAG oder (ii) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die jeweils durch eine bestimmte Stückzahl repräsentiert werden, gegeben werden.

Die Emission der WERTPAPIERE kann in Form einer Stücknotierung oder einer Prozentnotierung erfolgen. Bei stücknotierten WERTPAPIEREN wird der Preis in Form eines Betrages in der festgelegten Währung pro Stück angegeben. In diesem Fall können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE einen "**BERECHNUNGSBETRAG**" für die Bestimmung der Zahlungen und Lieferungen der WERTPAPIERE festlegen. Im Fall von prozentnotierten WERTPAPIEREN wird der Preis als Prozentsatz des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen "**NENNBETRAGS**" angegeben.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. In Bezug auf die Form der Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Wertpapiere mit Globalurkunde

Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER – einschließlich etwaiger Zinsansprüche – ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (3) Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**EWPG**") ein mittels GLOBALURKUNDE begebenes WERTPAPIER ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches WERTPAPIER in elektronischer Form ersetzen kann.

Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren

Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) EWPG begeben. Die WERTPAPIERE

werden im Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "**REGISTERFÜHRENDE STELLE**" (auch "**CLEARING SYSTEM**") wird in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** angegeben. Die **WERTPAPIERE** sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen **WERTPAPIER** nach den anwendbaren Bestimmungen des **CLEARING SYSTEMS** und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** können vorsehen, dass die **EMITTENTIN** gemäß § 6 (2) Nr. 2 **EWPG** ein **WERTPAPIER** in elektronischer Form ohne Zustimmung der **WERTPAPIERINHABER** durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes **WERTPAPIER** ersetzen kann.

Die **WERTPAPIERE** können in verschiedenen Währungen (zum Beispiel Euro oder US-Dollar) begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den **WERTPAPIEREN** erfolgen in der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG**. Die **FESTGELEGTE WÄHRUNG** wird in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** angegeben.

Den **WERTPAPIEREN** wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** angegeben. Darüber hinaus können in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weitere Kennnummern oder Handelscodes für die **WERTPAPIERE** (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "**WKN**")) angegeben werden.

2. **Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin**

Die Verbindlichkeiten aus den **WERTPAPIEREN** sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der **EMITTENTIN** und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der **EMITTENTIN**.

Auf die **EMITTENTIN** sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**"),
- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD), und
- das Kreditwesengesetz (KWG),

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "INSTITUT" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG und des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "ABWICKLUNGSBEHÖRDE") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente – und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE – nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "BAIL-IN"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines BAIL-IN werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte auch Namensschuldverschreibungen und Schulscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INS die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. **Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen**

a) ***Verzinsung der Wertpapiere***

Open End Wertpapiere (Produkttyp 9) und Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12) können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

b) ***Zahlung von zusätzlichen Beträgen***

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) ***Zahlung von Dividendenbeträgen***

Bestimmte Produkttypen können eine Zahlung von Dividendenbeträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von Dividendenbeträgen sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

d) ***Zahlung von Ausschüttungsbeträgen***

Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11) können eine Zahlung von Ausschüttungsbeträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von Ausschüttungsbeträgen sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

e) ***Einlösung der Wertpapiere***

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung gegeben werden. Step-In Tracker Wertpapiere

(Produkttyp 11) und Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12) können darüber hinaus als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS oder als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des BASISWERTS eingelöst. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht-gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Lieferung des BASISWERTS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst. Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12) kann darüber hinaus noch ein MAßGEBLICHER BARBETRAG (final) gezahlt werden. Der "**LIEFERGEGENSTAND**" kann entweder ein FONDSANTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.f*) *Fondsanteile als Basiswert*), eine AKTIE (siehe Abschnitt *V.B.1.a*) *Aktien als Basiswert*) oder ein INDEXZERTIFIKAT sein. "**INDEXZERTIFIKAT**" ist ein von der EMITTENTIN begebenes Tracker Wertpapier (PRODUKTTYP 7) oder ein Open End Wertpapier (PRODUKTTYP 9) mit einem INDEX als BASISWERT. Bei einem INDEXZERTIFIKAT als LIEFERGEGENSTAND handelt es sich darüber hinaus um ein WERTPAPIER:

- dessen Wert die Kursentwicklung des BASISWERTS nachvollzieht,
- das an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem gehandelt wird,

- für das die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter über die gesamte Laufzeit des INDEXZERTIFIKATS unter gewöhnlichen Marktbedingungen fortlaufend An- und Verkaufskurse stellt (Market Making), und
- für das alle rechtlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und ein öffentliches Angebot gegenüber allen Potentiellen Investoren in allen relevanten ANGEBOTSLÄNDERN über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE eingehalten werden.

Bestimmte PRODUKTTYPEN haben eine festgelegte Laufzeit. Sofern die WERTPAPIERE nicht außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt V.A.3.i) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden sie am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "RÜCKZAHLUNGSTERMIN" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bestimmte PRODUKTTYPEN haben eine unbestimmte Laufzeit. Sofern die WERTPAPIERE nicht außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt V.A.3.i) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), können sie entweder durch die WERTPAPIERINHABER eingelöst (das "EINLÖSUNGSRECHT") oder durch die EMITTENTIN ordentlich gekündigt werden (das "ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT"). Die "EINLÖSUNGSTAGE" und "KÜNDIGUNGSTERMINE" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

f) *Marktstörungen*

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE" oder "FX Marktstörungsereignisse" in Bezug auf den Basiswert oder bestimmte Derivate auf den Basiswert oder ein bestimmtes Finanzinstrument oder einen bestimmten Titel ("**Basiswertbezogene Derivate**") kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in dem BASISWERT zu tätigen oder Marktkurse für den BASISWERT an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Indizes, die keine Referenzstrategieindizes sind, als Basiswert

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels eines oder mehrerer Bestandteile des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels BASISWERTBEZOGENER DERIVATE an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in ein(em) oder mehreren WERTPAPIER(EN) oder Bestandteilen des BASISWERTS zu tätigen oder Marktkurse für diese an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen oder Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN

DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Referenzstrategieindizes als Basiswert

- Die Aufhebung, Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS in Folge einer Bestimmung der Indexbeschreibung oder einer Entscheidung des INDEXSPONSORS oder der INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Unfähigkeit der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Festlegenden Terminbörse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Die Unfähigkeit der Berechnung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "NIW").
- Die vorübergehende Aufhebung oder Beschränkung der Rücknahme oder Begebung von Fondsanteilen zum NIW.
- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) *Anpassung der Wertpapierbedingungen*

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein bestimmtes ANPASSUNGSEREIGNIS oder Ersetzungsereignis eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE oder Ersetzungsereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Anpassungen im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Aktien im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "ANPASSUNGSEREIGNIS" handelt es sich im Hinblick auf Aktien beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Jede Maßnahme die die Gesellschaft, die den BASISWERT ausgegeben hat oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation den BASISWERT beeinträchtigt, z.B. Aktiensplit, Fusion oder die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Anpassungen im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Indizes im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden. Ein ANPASSUNGSEREIGNIS im Hinblick auf einen Index ist zum Beispiel ein Indexersetzungsereignis.

Bei einem "INDEXERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich beispielsweise um:

- Eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts.

Anpassungen im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Rohstoffe im Falle eines Referenzmarktersetzungsereignisses oder eines Referenzpreisersetzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem "REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Bei einem "**REFERENZPREISERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den REFERENZMARKT.

Anpassungen im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe im Falle einer Nachfolge eines ETC Emittenten durch einen neuen Emittenten angepasst werden.

Anpassungen im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Futures-Kontrakte im Falle eines REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Anpassungen im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Fondsanteile im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES oder FONDSERSETZUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem ANPASSUNGSEREIGNIS handelt es sich im Hinblick auf Fondsanteile beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine Reduzierung der Anzahl der FONDSANTEILE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.

Bei einem "**FONDSERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils der FONDSANTEILE bzw. des Fonds.
- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE oder Ersetzungsereignisse vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als anwendbare

ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS oder ein Ersetzungsereignis vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS oder ein Ersetzungsereignis fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere die Anpassbaren Produktdaten, z.B. das BEZUGSVERHÄLTNIS, auf der Grundlage eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Anpassungsfaktors) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS und des anwendbaren ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Ersetzungsereignisses nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen (z.B. im Hinblick auf Futures-Kontrakte oder Rohstoffe als Basiswert).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten NIW, REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (Ersatzfeststellung).

Anpassungen können auch in Bezug auf einen Liefergegenstand vorgenommen werden. Zum Beispiel:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

h) *Novation*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass beim Eintritt eines NOVATIONSEREIGNISSES die Einlösung der WERTPAPIERE anstatt durch die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS durch Zahlung des NOVATIONSBETRAGS erfolgt (die "NOVATION").

Als "NOVATIONSEREIGNISSE" kommen beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Novationsereignis im Hinblick auf Aktien als Liefergegenstand

- Die Gesellschaft, die den LIEFERGEGENSTAND emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung (Fusion) oder eine Auflösung (Liquidation)).

Novationsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Liefergegenstand

- Die Reduzierung der Anzahl der LIEFERGEGENSTÄNDE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.
- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils des LIEFERGEGENSTANDS bzw. des Fonds.
- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Novationsereignis im Hinblick auf Indexzertifikate als Liefergegenstand

- Für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS werden im Vergleich zum ERSTEN HANDELSTAG zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.
- Der LIEFERGEGENSTAND wurde gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS gekündigt.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche NOVATIONSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als NOVATIONSEREIGNIS gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein NOVATIONSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

i) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "**KÜNDIGUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird endgültig eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Indizes, die keine Referenzstrategieindizes sind, als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Referenzstrategieindizes als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt.
- Der INDEXSPONSOR verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung.
- Die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den INDEXSPONSOR.
- Eine bei dem INDEXSPONSOR in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("**SCHLÜSSELPERSON**") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine SCHLÜSSELPERSON wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht.

- Der REFERENZPREIS unterschreitet eine in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Anzahl von Indexpunkten.
- Der Marktwert des ausstehenden Volumens der WERTPAPIERE unterschreitet einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Betrag.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete ERSATZBÖRSE steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens.
- Eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige vorzeitige Beendigung des BASISWERTS.
- Den Inhabern des BASISWERTS wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Ein FONDSERSETZUNGSEIGNIS ist eingetreten und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von FONDSANTEILEN erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der FONDSANTEILE oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen.
- Die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds.
- Sämtliche FONDSANTEILE müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden.
- Den Anteilsinhabern der FONDSANTEILE wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen.
- Eine Verstaatlichung des Fonds oder der FONDSANTEILE soweit dadurch der BASISWERT beeinträchtigt wird.
- Die Einstellung der Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann.
- Die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

j) **Berichtigung**

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

k) **Steuern**

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

l) **Abwicklungsstörung**

Wenn eine FONDSLIEFERSTÖRUNG oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES

RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

m) ***Vorlegungsfrist***

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

n) ***Dividendensteuerabzug***

Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 9) können einen Dividendensteuerabzug vorsehen.

Weitere Informationen zum Dividendensteuerabzug sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

4. **Zahlungen, Lieferungen**

Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Lieferungen

Eine Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "**LIEFERFRIST**"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG vorliegt (siehe hierzu Abschnitt V.A.3.1) *Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der BASISWERT bzw. LIEFERGEGENSTAND wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten BASISWERTE bzw. LIEFERGEGENSTÄNDE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Bei dem BASISWERT kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁶ (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX oder
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße).

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei kann die

⁶ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

EMITTENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

B. Angaben über den Basiswert

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) *Aktien als Basiswert*

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depositary Receipt (ADR) oder Regional Depositary Receipt (RDR)) (jeweils ein

"**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**"). Auf AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE finden die Regelungen betreffend die AKTIEN Anwendung (z.B. Anpassung, Marktstörung, außerordentliche Kündigung).

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) *Indizes als Basiswert*

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse, Schuldverschreibungen).

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

- (i) INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die EMITTENTIN als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt V.A.5 *Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*).
- (ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden ihrer Bestandteile oder sonstige Ausschüttungen fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Die Berechnung der Höhe der Dividendenzahlungen erfolgt gemäß den Regeln in der jeweiligen Indexbeschreibung und wird regelmäßig veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.
- (iii) INDIZES, die ein Referenzportfolio (das "**REFERENZPORTFOLIO**") abbilden (ein "**REFERENZSTRATEGIEINDEX**"), das von einem INDEXSPONSOR oder von einer anderen Person (der "**REFERENZPORTFOLIOVERWALTER**") laufend aktiv im Rahmen einer festgelegten Anlagestrategie (die "**ANLAGESTRATEGIE**") verwaltet wird (z.B. durch die Änderung der Zusammensetzung und Gewichtung der Bestandteile des REFERENZSTRATEGIEINDEX). Dabei ist das REFERENZPORTFOLIO rein fiktiv und existiert nur in Form von Datensätzen. Ein tatsächlicher Handel von Finanzinstrumenten sowie tatsächliche Anlageaktivitäten finden im REFERENZPORTFOLIO nicht statt. Die ANLAGESTRATEGIE (z.B. Anlageuniversum, Strategie, Allokation, Analyse) wird

ausschließlich vom REFERENZPORTFOLIOVERWALTER entwickelt und festgelegt. Die Beschreibung des betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX (die "INDEXBESCHREIBUNG") gibt die Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des REFERENZSTRATEGIEINDEX (das "INDEXKONZEPT") vor und setzt den Rahmen, in dessen Grenzen dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird, d.h. dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER obliegt die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung des REFERENZPORTFOLIOS und die Gewichtung seiner Bestandteile. Als rechtliche Grundlage für die Verwendung des REFERENZSTRATEGIEINDEX als BASISWERT für die WERTPAPIERE schließen der INDEXSPONSOR, der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER, die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE und/oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE eine Indexsponsor-Vereinbarung ab.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Bestandteile vorsehen:

- Aktien (einschließlich aktienvertretende Wertpapiere),
- Indizes,
- Rohstoffe,
- Futures-Kontrakte
- Fondsanteile (einschließlich ETF) und
- strukturierte Wertpapiere.

Dabei kann der INDEX sowohl eine Kaufposition (long) als auch eine Verkaufposition (short) in den jeweiligen Bestandteilen abbilden.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Komponenten aufweisen:

- Bestandteile, die in Fremdwährungen gehandelt werden,
- einen Partizipationsfaktor (Leverage),
- eine turnusmäßige (Re-)Allokation bzw. Gewichtung,
- Ereignisse oder Schwellen, ab denen eine bestimmte (Re-)Allokation bzw. Gewichtung zu erfolgen hat,
- Anpassungen bei Ausschüttungen aus den Bestandteilen,
- Anpassungen bei bestimmten Ereignissen,

- Ereignisse (z.B. Trigger-Ereignis), die zu einer Aussetzung der Indexberechnung oder zu einer Liquidation des Referenzportfolios führen und
- einen Abzug von Gebühren bzw. Provisionen (fest oder variabel).

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) **Rohstoffe als Basiswert**

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) **Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert**

Der Begriff "**BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF**" oder *Exchange Traded Commodity* (ETC) bezeichnet insbesondere ein Wertpapier, das von einer Zweckgesellschaft oder einem Emittenten von strukturierten Wertpapieren (jeweils ein "**ETC EMITTENT**") begeben wird und den Marktwert eines bestimmten Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts, der sich auf einen bestimmten Rohstoff bezieht, nachvollziehen soll. Die Anteile an einem solchen Wertpapier sollen an einer Börse gehandelt werden, um ein indirektes Investment in den zugrundeliegenden Rohstoff zu ermöglichen. ETC ANTEILE können eine begrenzte oder eine unbegrenzte Laufzeit haben. Die Einlösung der ETC ANTEILE kann durch den zugrundeliegenden Rohstoff oder durch andere Vermögenswerte oder durch Absicherungsgeschäfte, die vom ETC EMITTENTEN eingegangen werden, besichert sein.

Die Bezeichnung des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der ETC Emittent) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

e) *Futures-Kontrakte als Basiswert*

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt.

FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel die folgenden Vermögenswerte sein:

- ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) (im Fall von sogenannten Warenterminkontrakten),
- Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) (im Fall von sogenannten Finanzterminkontrakten),
- EU-EMISSIONSRECHTE (im Fall von sogenannten EU-Emissionsrechte Futures-Kontrakten). Bei "**EU-EMISSIONSRECHTEN**" handelt es sich um von einer zuständigen Behörde im Rahmen des Handelssystems der Europäischen Union nach Maßgabe der Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ausgegebene Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)); oder
- Indizes, die bestimmte Handelsmärkte für Transaktionen in Kryptowährungen, wie zum Beispiel den Bitcoin, abbilden (im Fall von sogenannten "**KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN**"). Kryptowährungen sind nur in elektronischer Form verfügbar. Im Gegensatz zu physischen Währungen, werden Kryptowährungen in der Regel nicht von Zentralbanken oder Regierungen ausgegeben oder abgesichert. Kryptowährungen werden mithilfe eines dezentralen Buchführungssystems wie der Blockchain erstellt, verteilt, gehandelt und gespeichert.

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN können als Prozentsatz des NENNBETRAGS des FUTURES-REFERENZWERTS veröffentlicht werden. Für die aus den WERTPAPIEREN gezahlten Beträge können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festlegen, dass ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Preises einer Einheit in der BASISWÄHRUNG (z.B. einem US-Dollar oder einem Euro) entspricht.

f) ***Fondsanteile als Basiswert***

Der Begriff "FONDSANTEIL" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "ETF") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

g) ***Umrechnungsfaktor***

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "UMRECHNUNGSFAKTOR") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

2. **Zulässige Basiswerte**

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als Wertpapiere mit Barausgleich (B), als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (BPL) oder als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS oder eines LIEFERGEGENSTANDS (PL) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES- KONTRAKT	BÖRSENGE HANDELT ROHSTOFF	FONDSANTE IL
1	B / BPL	B	B	B	B	B / BPL
2	B / BPL	B	B	B	B	B / BPL
3	B / BPL	B	B	B	B	B / BPL
4	B / BPL	B	B	B	B	B / BPL
5	B / BPL	B	B	B	B	B / BPL
6	B / BPL	B	B	B	B	B / BPL
7	B	B	B	B	B	B
8	B	B	B	B	B	B
9	----	B	B	B	B	----
10	----	B	----	----	---	----
11	B / BPL	B / PL	----	----	B	B / BPL
12	B / BPL	B / PL	----	----	B	B / BPL

C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere

1. Allgemein

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, wenn die Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN⁷ erfüllt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN definieren was ein nachhaltiges strukturiertes Wertpapier der EMITTENTIN ausmacht und welchen Kriterien die Bewertung als nachhaltiges Wertpapier beruht.

Die Einstufung eines WERTPAPIERS unter dieser Wertpapierbeschreibung als nachhaltig erfolgt nicht auf der Grundlage einer spezifischen Mittelverwendung für nachhaltige Zwecke durch die Emittentin

Die Wertpapiere werden nicht nach gesetzlichen Vorschriften als nachhaltig eingestuft (wie z.B. der EU-Taxonomie).

⁷ Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: <https://www.onemarkets.eu/content/dam/onemarkets-relaunch/PDF/esg/072022-esg-brochure-de.pdf>.

2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien

Die EMITTENTIN hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie eine ESG-Strategie für strukturierte Anlageprodukte (die "NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN") eingeführt. Die EMITTENTIN hat bei der Entwicklung ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN die Branchenstandards für verbriefte Derivate zu Grunde gelegt, wie beispielsweise das Nachhaltigkeitskonzept verschiedener Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft⁸ ("**Verbände-Konzept**") und den Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)) ("**NACHHALTIGKEITS-KODEX**").⁹

Bei den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN handelt es sich um freiwillige interne Richtlinien der EMITTENTIN, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegen und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN stellen jedoch seitens der EMITTENTIN bindende interne Vorgaben dar, die konsistent zur Anwendung kommen, wenn als nachhaltig zu begebende WERTPAPIERE Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen sollen.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE anhand von Nachhaltigkeitskriterien befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und in andauernder Abstimmung zwischen Verbänden und den Aufsichtsbehörden. Diese werden im Rahmen der Anpassungen / Weiterentwicklungen des aktuellen Verbände-Konzepts und der Produktstrategie der EMITTENTIN berücksichtigt. Darüber hinaus könnten weitere Anpassungen im Rahmen aktueller oder künftiger Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN werden folglich fortentwickelt und können künftigen Änderungen unterliegen.

3. Nachhaltigkeitskriterien

Ein nachhaltiges strukturiertes Wertpapier liegt vor, wenn die folgenden Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN in Bezug auf die Emittentin und den Basiswert erfüllt sind:

a) *Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Emittentin*

- Berücksichtigung des Global Compact der Vereinten Nationen

⁸ Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung dieser Verbände.

⁹ Das Verbände-Konzept ist unter folgendem Link abrufbar: https://die-dk.de/media/files/211213_ESG_Verb%C3%A4ndekonzeptDE_final_.pdf. Der Nachhaltigkeitskodex ist unter folgendem [Link](https://www.derbsw.de/DE/MediaLibrary/Document/22%2008%2001%20DDV%20Nachhaltigkeits-Kodex.pdf) abrufbar: <https://www.derbsw.de/DE/MediaLibrary/Document/22%2008%2001%20DDV%20Nachhaltigkeits-Kodex.pdf>.

Die Emittentin muss den Global Compact der Vereinten Nationen ("UN Global Compact")¹⁰ berücksichtigen.

Als Teil der UniCredit Group ist sie dem UN Global Compact beigetreten und verpflichtet sich durch den Beitritt, im Rahmen ihres Einflussbereichs einen Katalog von zehn Grundwerten einzuhalten.

Die zehn Grundwerte des UN Global Compact lassen sich den Kategorien „Menschenrechte“, „Arbeitsnormen“, „Umwelt“ und „Korruptionsprävention“ zuordnen. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung und Achtung des Schutzes der internationalen Menschenrechte, das Eintreten für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und das Ergreifen von Initiativen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und sich gegen Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, einzusetzen.

- Berücksichtigung der Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen

Zudem muss die Emittentin die Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen ("UN PRB")¹¹ berücksichtigen.

Die UniCredit Group beteiligte sich 2019 an der Einführung der UN PRB und wurde ein Mitglied der Erstunterzeichner.

Die sechs Prinzipien des UN PRB umfassen; „Ausrichtung“, „Auswirkung und Zielsetzung“, „Kunden und Verbraucher“, „Interessensgruppen“, „Unternehmensführung und -kultur“ und „Transparenz und Rechenschaft“.

Die Berichterstattung über das Engagement und die Fortschritte der UniCredit Group bei der Umsetzung der Grundsätze erfolgt in Form eines spezifischen Berichts (Principles for Responsible Banking Report), der auf der UN Environment Programme Financial Initiative-Vorlage (UNEP FI-Vorlage) für die Berichterstattung und Selbsteinschätzung basiert. Dieser Principles for Responsible Banking Report wird regelmäßig durch einen externen Prüfer geprüft und auf der Internetseite der UniCredit Group veröffentlicht.¹²

¹⁰ Weitere Informationen, insbesondere zu den zehn Grundwerten, sind unter <https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact> abrufbar.

¹¹ Weitere Informationen abrufbar unter <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>.

¹² Der aktuelle Principles for Responsible Banking Report ist abrufbar unter https://www.unicreditgroup.eu/en/one-unicredit/articles/2023/july/principles-for-responsible-banking--our-progress-and-targets.html?intcid=INT-IG_CTA0019.

- Status als nachhaltiges Unternehmen

Die Emittentin oder die UniCredit Group erreicht bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens.

Des Weiteren sind für die EMITTENTIN verschiedene ESG-Ratings verfügbar.¹³

- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Die EMITTENTIN ist verpflichtet, auf Ebene der EMITTENTIN die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sog. Principal Adverse Impacts (PAI)) auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen: Im Vordergrund steht bei der Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht die Förderung eines bestimmten Umweltziels oder eines sozialen Belangs sondern, dass möglichst kein Schaden in Bezug auf eines oder mehrerer der folgenden PAI-Themen angerichtet wird:

- Treibhausgasemissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX bestimmt und nicht auf Basis von gesetzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen.

b) Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf den Basiswert

Der Basiswert muss bestimmte in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN festgelegte Kriterien erfüllen. Das bedeutet insbesondere, dass sich die als Basiswert infrage kommenden Unternehmen mit Blick auf ESG-Faktoren in einer klar definierten Weise von anderen Unternehmen abheben.

Darüber hinaus sind bestimmte Unternehmen als Basiswerte für nachhaltige Produkte ausgeschlossen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Unternehmen, die bestimmte Schwellen bei der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern (>10 % des Umsatzes) oder Kohle (>30 % des Umsatzes) überschreiten,
- Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder vertreiben,
- Unternehmen, deren Tabakproduktion >5 % des Umsatzes beträgt,

¹³ Zu den Nachhaltigkeitsratings der Emittentin siehe <https://www.unicreditgroup.eu/en/esg-and-sustainability/esg-sustainability-policies-and-ratings.html>.

- Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen (ohne positive Perspektive),
- Agrarrohstoffe werden als Basiswert ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser Kriterien in Bezug auf die Emittentin oder den Basiswert, können keine Wertpapiere emittiert werden, die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen. Wertpapiere die bereits als Wertpapiere, die die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, emittiert wurden, werden nicht mehr als nachhaltig eingestuft.

4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien

Die Emittentin kann Wertpapiere emittieren, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, und Wertpapiere, die nicht diese Nachhaltigkeitskriterien erfüllen:

Produktspezifische Angaben, ob die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN berücksichtigt werden, können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden. Wenn die WERTPAPIERE gemäß den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN als Anlageprodukte Nachhaltigkeitsmerkmale vorsehen, die sich auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der EMITTENTIN beziehen, gibt die EMITTENTIN auf der Internetseite hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenz in den Stammdaten "C" an.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE unter den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfolgt sowohl im Hinblick auf die EMITTENTIN als auch auf den BASISWERT auf Grundlage der auf Basis der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN vorgenommenen Nachhaltigkeitsanalyse. Die EMITTENTIN kann dabei auch auf die Nachhaltigkeitsanalyse Dritter zurückgreifen.

Zur Einhaltung des oben genannten Nachhaltigkeits-Kodex legt die EMITTENTIN als Mitglied des BSW bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß BSW Produktklassifizierung. Daher werden sogenannte Hebelprodukte nicht aktiv als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren (sog. Reverse Wertpapiere), sind von einer Kennzeichnung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder als nachhaltiges Wertpapier ausgeschlossen.

Die folgenden PRODUKTTYPEN können daher nicht in Übereinstimmung mit den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN begeben werden:

- Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 10).

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. Referenzpreise und andere Produktparameter

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) *Referenzpreis*

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) *Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= R (initial)) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) ***Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= R (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**Worst out-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: All Time High-Betrachtung:

Im Fall der All Time High-Betrachtung (die "**All Time High-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE maßgeblich.

d) ***Andere Produktparameter***

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. **Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere**

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"NON-QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, das BEZUGSVERHÄLTNIS oder die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

"COMPO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

3. Gebühren

Open End Wertpapiere und Open End Faktor Wertpapiere können den Abzug der folgenden Gebühren vorsehen:

Bei der GAP RISK FEE handelt es sich um eine Gebühr, die die laufenden Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken bei Open End Faktor Wertpapieren abdeckt.

Bei der INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN oder INDEXBERECHNUNGSSTELLE im Zusammenhang mit der laufenden Berechnung und Verwaltung des als BASISWERT genutzten INDEX abdeckt.

Bei der LAUFENDEN TRANSAKTIONSGBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die laufenden Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken bei Open End Wertpapieren mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT abdeckt.

Bei der LEERVERKAUFSGBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken mit einem SHORT-INDEX als BASISWERT abdeckt. Bei einem SHORT-INDEX handelt es sich um einen Index, der die KURSENTWICKLUNG seiner INDEXBESTANDTEILE entgegengesetzt nachvollzieht.

Bei der QUANTOGBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Wechselkursrisiken aus dem WERTPAPIER abdeckt.

Bei dem VERWALTUNGSENTGELT handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der WERTPAPIERE abdeckt (z.B. Kosten im Zusammenhang mit der Preisstellung und dem Handel der WERTPAPIERE, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts, allgemeine Betriebskosten, etc.).

Bei der TRANSAKTIONSGBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Transaktionskosten reflektiert, die üblicherweise bei einem ROLL-OVER anfallen.

Details dazu, wie der Abzug erfolgt, sind in den nachfolgenden Abschnitten enthalten.

B. Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Discount Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Discount Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Discount Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Discount Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Discount Wertpapieren**

Discount Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Discount Wertpapiere**

Der Marktwert der Discount Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Discount Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Discount Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Discount Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Discount Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Discount Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FINALER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Discount Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung des Cap***

Im Hinblick auf den CAP kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der CAP wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Ein CAP LEVEL wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. In diesem Fall entspricht der CAP dem Produkt aus dem CAP LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{CAP} = \text{CAP LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}$$

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Ein HÖCHSTBETRAG wird unter Bezugnahme auf den CAP und das BEZUGSVERHÄLTNIS berechnet. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

DER HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (*siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (*siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

C. Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Sprint Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Sprint Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (3) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Wertpapieren

Sprint Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS entsprechend dem Partizipationsfaktor teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Sprint Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Wertpapiere

Der Marktwert der Sprint Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Sprint Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Sprint Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Sprint Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sprint Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem BASISPREIS und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= (\text{BASISPREIS} \\ &+ (\text{FINALER REFERENZPREIS} \\ &- \text{BASISPREIS}) \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS} \end{aligned}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Das Bezugsverhältnis wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird der BASISPREIS angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein STRIKE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Sprint Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Sprint Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (3) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Cap Wertpapieren

Sprint Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR teil. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können

noch andere Faktoren den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sprint Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem BASISPREIS und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= (\text{BASISPREIS} \\ &+ (\text{FINALER REFERENZPREIS} \\ &- \text{BASISPREIS}) \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VIA.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung des Höchstbetrags**

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und ein CAP LEVEL berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem CAP LEVEL. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

bzw.

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Compo Wertpapiere ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den CAP und einen BEZUGSFAKTOR berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSFAKTOR. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSFAKTOR}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der Wertpapierinhaber eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Power Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Power Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Power Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Power Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Wertpapieren

Power Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Power Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Wertpapiere

Der Marktwert der Power Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Power Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Power Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Power Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Power Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Power Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_d und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Power Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Unteroption (2)

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁴

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

¹⁴ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

F. Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Power Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Power Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Cap Wertpapieren

Power Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.F.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Power Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Power Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Power Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Power Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Power Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_d und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}} \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}} \end{aligned}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Unteroption (2)

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁵

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE **unter** der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.

¹⁵ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird unter Bezugnahme auf den CAP und einen BEZUGSFAKTOR berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSFAKTOR. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSFAKTOR}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

G. Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Cash Collect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (Relax)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Cash Collect Wertpapieren

Cash Collect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt VI.G.5. *Bedingter Zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere**

Der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Cash Collect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der RÜCKZAHLUNGSTERMIN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option (2): Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird der BASISPREIS angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein STRIKE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁶

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt

¹⁶ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

5. **Bedingter Zusätzlicher Betrag**

a) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

b) ***Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)***

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag***

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Memory)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN

BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Es ist bislang kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- b) Es ist bereits ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

H. Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Wertpapieren

Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Tracker Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Die Laufzeit von Tracker Wertpapieren ist begrenzt.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Wertpapiere

Der Marktwert der Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG,
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: ALL TIME HIGH-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

I. Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von Tracker Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Cap Wertpapieren

Tracker Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Tracker Cap Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Die Laufzeit von Tracker Cap Wertpapieren ist begrenzt.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Tracker Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG,
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: ALL TIME HIGH-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und ein CAP LEVEL berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem CAP LEVEL. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

bzw.

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

J. Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von Open End Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Wertpapieren

Open End Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Open End Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Open End Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Open End Wertpapiere begrenzt.
- Im Fall von Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER Zinsen. Die Zinsen werden unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.J.4 *Zusatzoption: Verzinsung* unten).
- Im Fall von Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dividendenbetrag" kann der Wertpapierinhaber Dividendenbeträge erhalten (siehe Abschnitt VI.J.3.e) *Zusatzoption: Dividendenbetrag* unten).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Wertpapiere

Der Marktwert der Open End Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Open End Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Open End Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Open End Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Im Hinblick auf die Einlösung der Open End Wertpapiere gibt es zwei Alternativen:

- *Alternative 1:* Der WERTPAPIERINHABER kann sein Einlösungsrecht ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.
- *Alternative 2:* Die EMITTENTIN kann ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option 1:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Option 2:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL und dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als Null (0).

b) ***Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis***

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird abhängig von der Art der Einlösung der WERTPAPIERE bestimmt:

- *Alternative 1:* Im Fall der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG.
- *Alternative 2:* Im Fall der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN.

c) ***Zusatzoption: Gebühren***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Gebühren in Abzug gebracht:

- INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR
- LAUFENDE TRANSAKTIONSGBÜHR
- LEERVERKAUFSGBÜHR
- QUANTOGBÜHR
- VERWALTUNGSSENTGELT
- TRANSAKTIONSGBÜHR

Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Gebühr findet sich in Abschnitt "VI.A.3 *Gebühren*". Die jeweils anwendbaren Gebühren werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die jeweiligen Gebühren werden während der Laufzeit des Open End Wertpapiers kontinuierlich in Abzug gebracht. Hierfür können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option 1: Abzug im Rahmen des Roll Over

Die TRANSAKTIONSGBÜHR wird bei jedem ROLL OVER durch Anpassung des PARTIZIPATIONSFAKTORS AKTUELL bzw. des BEZUGSVERHÄLTNISSES in Abzug gebracht.

Option 2: Anpassung des Maßgeblichen Referenzpreises

Während der Laufzeit des Wertpapiers wird auf täglicher Basis eine QUANTOGBÜHR, ein VERWALTUNGSSENTGELT, eine LEERVERKAUFSGBÜHR und/oder eine

INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR angesammelt und bei dessen Einlösung vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS in Abzug gebracht.

Option 3: Anpassung des Bezugsverhältnisses

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um die Entwicklung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, eine LAUFENDE TRANSAKTIONSGBÜHR, eine LEERVERKAUFSGEBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT und/oder eine QUANTOGEÜHR in Abzug gebracht. Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (initial).

d) Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die Open End Wertpapiere werden nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich automatisch eingelöst, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

e) Zusatzoption: Dividendenbetrag

Ist der BASISWERT des Open End Wertpapiers ein ausschüttender INDEX, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k).

Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIVIDENDENBETRAG (k)} = \text{DIVIDENDENWERT (k)} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird für die jeweilige DIVIDENDENPERIODE (k) als der Wert der THEORETISCHEN CASH KOMPONENTE des BASISWERTS bestimmt. Diese wird von der INDEXBERECHNUNGSTELLE am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet. Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die THEORETISCHE CASH KOMPONENTE auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den DIVIDENDENBETRAG (k) nicht, wenn er am dem betreffenden DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

4. **Zusatzoption: Verzinsung**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER können an jedem ZINSAHLTAG die Zahlung des ZINSBETRAGS verlangen. Die "**ZINSAHLTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem der COUPON mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird. Der "**COUPON**" und der "**ZINSTAGEQUOTIENT**" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der ZINSBETRAG wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Open End Faktor Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Faktor Wertpapieren

Open End Faktor Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren ist der BASISWERT ein INDEX, der die Kursentwicklung eines anderen Vermögensgegenstandes (z.B. einer AKTIE, eines anderen INDEX, eines ROHSTOFFS, FUTURES-KONTRAKTS) (der "REFERENZBASISWERT") mit einem konstanten Hebel ("FAKTOR") nachvollzieht.
- Aufgrund des FAKTORS nimmt der WERTPAPIERINHABER sowohl an der positiven als auch an der negativen Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS über- oder unterproportional (gehebelt) teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Open End Faktor Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Open End Faktor Wertpapiere begrenzt.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere

Der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS wie folgt ab:

- Ist der FAKTOR größer als Null (0), steigt der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS fällt. Ist der FAKTOR dabei größer als eins (1), nimmt der WERTPAPIERINHABER überproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil. Ist der FAKTOR kleiner als eins (1), nimmt der WERTPAPIERINHABER unterproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil.

- Ist der FAKTOR kleiner als Null (0), verhält es sich umgekehrt und der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere fällt in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt und steigt entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS fällt. Ist der FAKTOR dabei kleiner als minus eins (-1), nimmt der WERTPAPIERINHABER überproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil. Ist der FAKTOR größer als minus eins (-1), nimmt der WERTPAPIERINHABER unterproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Im Hinblick auf die Einlösung der Open End Faktor Wertpapiere gibt es zwei Alternativen:

- *Alternative 1:* Der WERTPAPIERINHABER kann sein Einlösungsrecht ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.
- *Alternative 2:* Die EMITTENTIN kann ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als Null (0).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

b) ***Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis***

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird abhängig von der Art der Einlösung der WERTPAPIERE bestimmt:

- *Alternative 1:* Im Fall der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG.
- *Alternative 2:* Im Fall der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN.

c) ***Zusatzoption: Gebühren***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Gebühren in Abzug gebracht:

- INDEXBERECHNUNGSgebÜHR
- LAUFENDE TRANSAKTIONSGebÜHR
- LEERVERKAUFSGebÜHR
- QUANTOGebÜHR
- VERWALTUNGSentgelt
- GAP RISK FEE

Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Gebühr findet sich in Abschnitt "VI.A.3 *Gebühren*". Die jeweils anwendbaren Gebühren werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die jeweiligen Gebühren werden während der Laufzeit des Open End Faktor Wertpapiers auf täglicher Basis angesammelt und bei dessen Einlösung anteilig pro WERTPAPIER in Abzug gebracht. Dies geschieht durch eine Anpassung des BEZUGSVERHÄLTNISSES.

Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (initial). Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um die Entwicklung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine GAP RISK FEE, eine

INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, eine LAUFENDE TRANSAKTIONSGBÜHR, eine LEERVERKAUFSGBÜHR, ein VERWALTUNGSSENTGELT und/oder eine QUANTOGBÜHR in Abzug gebracht.

d) ***Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die Open End Faktor Wertpapiere werden nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich automatisch eingelöst, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

e) ***Zusatzoption: Dividendensteuerabzug***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Das BEZUGSVRHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um einen DIVIDENDENSTEUERABZUG angepasst. Bei dem "DIVIDENDENSTEUERABZUG" handelt es sich um einen Prozentsatz, der den Betrag an Steuern reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung des Basiswerts oder eines seiner Bestandteile belasten würde.

L. Detaillierte Informationen zu Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Step-In Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Step-In Tracker Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Step-In Tracker Wertpapieren

Step-In Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dividendenbetrag" kann der WERTPAPIERINHABER Dividendenbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.L.5 Zusatzoption: Dividendenbetrag* unten).
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Ausschüttungsbetrag" kann der WERTPAPIERINHABER Ausschüttungsbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.L.6 Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag* unten).
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.L.7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere

Der Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Step-In

Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Step-In Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formal ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Basiswerts

Der BASISWERT der Step-In Tracker Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Step-In Tracker Wertpapiere ist ein INDEX.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT.

Die Menge der gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das

BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{NOVATIONSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der NOVATIONSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Der FINALE REFERENZPREIS wird auf Grundlage der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG festgelegt.

Die FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG ist in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Bezugsverhältnis*

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird auf Grundlage der REFERENZPREISE an den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAGEN (k) (= R (k)) berechnet. Das BEZUGSVERHÄLTNIS entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem gleichgewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Quotienten aus 1 geteilt durch das jeweilige R (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$$

5. **Zusatzoption: Dividendenbetrag**

Ist der BASISWERT des Step-in Tracker Wertpapiers ein ausschüttender INDEX, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k).

Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS und dem festgelegten FAKTOR (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIVIDENDENBETRAG (k)} = \text{DIVIDENDENWERT (k)} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS} \times \text{FAKTOR (k)}$$

Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird für die jeweilige DIVIDENDENPERIODE (k) als der Wert der THEORETISCHEN CASH KOMPONENTE des BASISWERTS bestimmt. Diese wird von der INDEXBERECHNUNGSSTELLE am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet. Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die THEORETISCHE CASH KOMPONENTE auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden. In diesem Fall, erhält der WERTPAPIERINHABER den DIVIDENDENBETRAG (k) nicht, wenn er am dem betreffenden DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

6. **Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag**

Ist der BASISWERT des Step-in Tracker Wertpapiers ein ausschüttender FONDS, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem AUSSCHÜTTUNGSBETRAG ZAHLTAG (k) einen AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k).

Der AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k) entspricht der BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO des

BASISWERTS für eine bestimmte BASISWERT-AUSSCHÜTTUNGSBEOBACHTUNGSPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k) = BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) \text{ NETTO} \times BEZUGSVERHÄLTNIS$

Die BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO entspricht der Summe der Barausschüttungen, die ein HYPOTHETISCHER INVESTOR in den BASISWERT während einer BASISWERT-AUSSCHÜTTUNGSBEOBACHTUNGSPERIODE (k) pro BASISWERT erhalten hätte, abzüglich eines nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgelegten Betrags in Höhe der Steuern oder sonstigen Gebühren, die einem HYPOTHETISCHEN INVESTOR in Bezug auf die Barausschüttung entstehen.

Der HYPOTHETISCHE INVESTOR ist ein hypothetischer Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die EMITTENTIN.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

M. Detaillierte Informationen zu Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt mit einem variablen Anteil des Anlagebetrags an der Kursentwicklung des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES führt zu einer gesteigerten Teilnahme an der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden verzinst. Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit mehreren Knock-in Barrieren ("Multi Variante") haben eine variable Verzinsung. Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit einer einzigen Barriere ("Single Variante") haben eine fixe Verzinsung. Der Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES führt zu einer geringeren Verzinsung oder zur vorzeitigen Beendigung der Verzinsung der WERTPAPIERE.
- Im Fall der Multi Variante endet die Verzinsung der WERTPAPIERE vorzeitig, wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eintritt.
- Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine

einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.M.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**

Der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE verzinst.

Die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird wie folgt berechnet:

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG oder der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, wie in den den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird mit dem ZINSSATZ und dem ZINSTAGESQUOTIENT multipliziert. Der ZINSSATZ und der ZINSTAGESQUOTIENT werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Single Variante:

Vorzeitiges Verzinsungsende

Wenn ein KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, werden die Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ab dem entsprechenden KNOCK-IN TAG (b) nicht mehr verzinst.

Bestimmung Knock-in Ereignis

Ein KNOCK-IN EREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS des BASISWERTS an einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG die KNOCK-IN BARRIERE (b) erreicht oder unterschreitet.

Die Höhe der KNOCK-IN BARRIERE (b) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Multi Variante:

Die Höhe des jeweiligen ZINSBETRAGS hängt vom MAßGEBLICHEN BARBETRAG ab: Die Höhe des MAßGEBLICHEN BARBETRAGS ist variabel. Zum VERZINSUNGSBEGINN entspricht der MAßGEBLICHE BARBETRAG entweder dem MAßGEBLICHEN BARBETRAG (initial) oder dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG während der ZINSPERIODE wie folgt:

Ab dem ersten BERECHNUNGSTAG nach dem KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 1$) entspricht der MAßGEBLICHE BARBETRAG bis zum nächsten KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 2$) dem MAßGEBLICHE BARBETRAG (b) (mit $b = 1$). Ab dem ersten BERECHNUNGSTAG nach dem KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 2$) reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG auf den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (b) (mit $b = 2$). Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehr als zwei KNOCK-IN BARRIEREN (b) festgelegt sind, wiederholt sich der Vorgang an jedem darauffolgenden KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 3, \dots, n$). An einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG können mehrere KNOCK-IN EREIGNISSE eintreten. In diesem Fall reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG ab dem unmittelbar darauffolgenden BERECHNUNGSTAG auf den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (b), welcher der KNOCK-IN BARRIERE (b) entspricht, in Bezug auf die ein KNOCK-IN EREIGNIS zuletzt eingetreten ist.

Der Laufindex (b) bezeichnet dabei die laufende Nummer des möglichen KNOCK-IN EREIGNISSES seit Auflage der WERTPAPIERE.

Tritt kein KNOCK-IN EREIGNIS ein, dann bleibt der MAßGEBLICHE BARBETRAG für alle ZINSPERIODEN unverändert.

Der jeweilige MAßGEBLICHE BARBETRAG (b) und gegebenenfalls der MAßGEBLICHE BARBETRAG (initial) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Bestimmung Knock-in Ereignis

Ein KNOCK-IN EREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS des BASISWERTS an einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG die maßgebliche KNOCK-IN BARRIERE (b) erreicht oder unterschreitet.

Das heißt: Für die Feststellung des ersten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit $b = 1$) maßgeblich. Für die Feststellung des zweiten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit $b = 2$) maßgeblich und so weiter. Für die Feststellung des letzten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit $b = n$) maßgeblich. Jeder Tag, an dem ein KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, wird als KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 1, \dots, n$) bezeichnet.

Anzahl und Höhe der KNOCK-IN BARRIEREN (b) sowie die dazugehörigen MAßGEBLICHEN BARBETRÄGE (k) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Vorzeitiges Verzinsungsende

Wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, werden die Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ab dem entsprechenden KNOCK-IN TAG (b) nicht mehr verzinst.

FINALES KNOCK-IN EREIGNIS bedeutet, dass in Bezug auf alle KNOCK-IN BARRIEREN (b) ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet beziehungsweise festgelegt wird:

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zu diesem Ergebnis wird der MAßGEBLICHE BARBETRAG addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Multi Variante:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zum Ergebnis wird der etwaige MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG (final)} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times$$

BEZUGSVERHÄLTNIS

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) ist der verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechende Maßgebliche Barbetrag (b). Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, so entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem FINALE REFERENZPREIS multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Multi Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zum Ergebnis wird der etwaige MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG (final)} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der jeweilige RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VIA.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Basiswerts

Der BASISWERT der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS ist ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG gezahlt, wenn kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist. Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER ausschließlich den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ist ein INDEX.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG gezahlt, wenn kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist. Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER ausschließlich den LIEFERGEGENSTAND geliefert.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) ***Bestimmung des Novationsbetrags***

Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{NOVATIONSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Die Höhe des MAßGEBLICHEN BARBETRAGS (final) bzw. ob ein MAßGEBLICHER BARBETRAG (final) gezahlt wird, bleibt von dem Eintritt eines Novationsereignisses unberührt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der NOVATIONSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Der FINALE REFERENZPREIS wird auf Grundlage der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG festgelegt.

Die FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG ist in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Bezugsverhältnis*

Das BEZUGSVERHÄLTNIS hängt vom Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES ein.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS. Das ANFÄNGLICHE BEZUGSVERHÄLTNIS wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{NENNBETRAG} \times \text{ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

bzw.

$$\text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Solange kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist, entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS zu jeder Zeit dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS.

Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES ergibt sich das BEZUGSVERHÄLTNIS aus der Summe des ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNISSES und dem am Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnis (b).

Das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}.$$

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an einem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Ergebnis ist das BEZUGSVERHÄLTNIS nach dem Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES mit einer Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} + \text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)}.$$

Multi Variante:

Am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS. Das ANFÄNGLICHE BEZUGSVERHÄLTNIS wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{NENNBETRAG} \times \text{ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

bzw.

$$\text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Solange kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist, entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS zu jeder Zeit dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS.

Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES wird das BEZUGSVERHÄLTNIS angepasst. Zum ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS wird die Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) addiert.

Das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}.$$

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am jeweiligen KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an einem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Ergebnis ist das BEZUGSVERHÄLTNIS nach dem Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES mit einer Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} + \text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)}.$$

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

(A) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}.$$

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an dem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

(B) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist das BEZUGSVERHÄLTNIS gleich Null.

Multi Variante:

(A) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ergibt sich das BEZUGSVERHÄLTNIS aus der Summe der jeweiligen an jedem KNOCK-IN TAG (b) festgelegten BEZUGSVERHÄLTNISSE (b);

(B) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist das BEZUGSVERHÄLTNIS gleich Null.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 197 bis 202, 286 bis 315, 363 bis 377, 407 bis 411 und 435 bis 439 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 240 bis 245, 331 bis 361, 409 bis 423, 453 bis 457 und 482 bis 486 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 151 bis 211 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. Januar 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 155 bis 222 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 92 bis 149 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 93 bis 158 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 102 bis 169 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 108 bis 186 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 469 ff.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von **WERTPAPIEREN** (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden **WERTPAPIERE** bei dem **ZENTRALREGISTER** niedergelegt werden.

Für jede Tranche von **WERTPAPIEREN** werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**^{*)} oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist^{**)},
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

^{*)} Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

^{**)} Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**

weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter dem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:]

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:]

- § 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Power Wertpapiere

Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 9: Open End Wertpapiere

Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung [, Dividendenzahlung] [, außerordentliche automatische Einlösung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]

Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 [Rückzahlung] [Einlösung][, Novation][, Dividendenzahlung][, Ausschüttungszahlung]
- § 4 [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [[,] Dividendenbetrag] [[,] Ausschüttungsbetrag] [absichtlich ausgelassen]

Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Maßgeblicher Barbetrag][, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 [Rückzahlung] [Einlösung][, Novation]
- § 4 [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [absichtlich ausgelassen]

Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

- § 5 [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]
- § 6 [Zahlungen][[,] Lieferungen]
- § 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 [Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes], Mitteilungen [, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung[, Mitteilungen [, Ermächtigung][, Gesetzliche Vorschriften]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
- [(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (b) "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.
- "**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]]].

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen

nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rükckerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (3) *Registerführende Stelle:* "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") [andere registerführende Stelle einfügen] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (4) *Besondere Definitionen:* In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:
"Wertpapiere" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der

Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"Wertpapierinhaber" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"Wertpapierbedingungen" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- [(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
(c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für

Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet [zutreffende Definition aus Teil C einfügen].]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-

Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]]].

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die

Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder

Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Ermächtigung:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.
- (5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form¹⁷ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Anfänglicher Partizipationsfaktor: [einfügen]]

Anpassbare Produktdaten: [Barriere][,] [Basispreis][,] [Bezugsverhältnis][,] [Bezugsfaktor][,] [Cap][,] [Ertragszahlungslevel (k)][,] [Knock-in Barriere (b)][,] [R (initial)] [einfügen]

[Ausschüttungsbetrag Zahltag (k): [einfügen]]

[Außerordentliche Einlösungsschwelle: [einfügen]]

[Barriere: [einfügen]]

[Barriere Level: [einfügen][[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Basispreis: [einfügen]]

[Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final): [einfügen]]

[Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k): [einfügen]]

Basiswert: [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]

[Beobachtungstag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]

[Berechnungsbetrag: [einfügen]]

[Befugnisfaktor: [einfügen]]

[Befugnisverhältnis: [einfügen]]

[Befugnisverhältnis (initial): [einfügen]]

[Bildschirmseite: [einfügen]]

¹⁷ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

[Cap: *[einfügen]*]

[Cap Level: *[einfügen]*]

[Dividendenbetrag Zahltag (k): *[einfügen]*]

[[Erwarteter] Emissionspreis: *[einfügen]*]¹⁸

[Emissionsstelle: *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]

[Emissionstag: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: *[einfügen]*]

[Erster Beobachtungstag: *[einfügen]*]

[Erster Einlösungstag: *[einfügen]*]

Erster Handelstag: *[einfügen]*

[Erster Kündigungstermin: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Best out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Worst out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: *[einfügen]*]

[Erster Zusätzlicher Betrag: *[einfügen]*]

[Ertragszahlungsfaktor (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%]
[zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Ertragszahlungslevel (k): *[einfügen]*]

[Faktor [(k)]: *[einfügen]*]

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

[Finale[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor_p: *[einfügen]*]

Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Fondsanteil: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (final): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (initial): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1)_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2)_p: *[einfügen]*]

[Gap Risk Fee in %: *[einfügen]*]

[Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Indexberechnungsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Indexbestandteil-Fonds: *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[Laufende Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Leerverkaufsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]

[Letzter Zinsberechnungstag: *[einfügen]*]

[Letzter Zinszahltag: *[einfügen]*]

[Liefergegenstand: *[einfügen]*]

[Knock-in Barriere (b): *[einfügen]*]

[Knock-in Level (b): *[einfügen]*]

[Knock-in Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Kontrakttermin **[(initial)]: [einfügen]**]

[Kontrakttermin **(final): [einfügen]**]

[Maßgeblicher Barbetrag **(b): [einfügen]**]

[Maßgeblicher Barbetrag **(initial): [einfügen]**]

[Maximale Gap Risk Fee in %: [einfügen]]

[Maximale Leerverkaufsgebühr in %: [einfügen]]

[Maximale Laufende Transaktionsgebühr in %: [einfügen]]

[Maximale Quantogebühr in %: [einfügen]]

[Maximale Transaktionsgebühr in %: [einfügen]]

[Quantogebühr in %: [einfügen]]

[N: [einfügen]]

[Nennbetrag: [einfügen]]

[Partizipationsfaktor: [einfügen]]

[Partizipationsfaktor_a: [einfügen]]

[Partizipationsfaktor_u: [einfügen]]

[R **(initial): [einfügen]**]

[Referenzbasiswert: [einfügen]]

Referenzpreis: [einfügen]

[Referenzpreis des Liefergegenstands: [einfügen]]

Reuters: [einfügen]

[Roll Over Termin[e]: [einfügen]]

[Rückzahlungstermin: [einfügen]]

Seriennummer: [einfügen]

[Standardwährung: [einfügen]]

[Step-In Tag: [einfügen]]

[Strike Level: [einfügen]]

Tranchennummer: [einfügen]

[Transaktionsgebühr in %: [einfügen]]

[Umrechnungsfaktor: [einfügen]][1][100]]

[Verwaltungsentgelt in %: [einfügen]]

[VolVergleichswert: [einfügen]]

[VolVergleichswert Referenzpreis: [einfügen]]

[VolVergleichswert Sponsor: [einfügen]]

WKN: [einfügen]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [einfügen]]

[Zinsberechnungstag: [einfügen]]

[Zinszahltag: [einfügen]]

[Zinssatz: [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (k): [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (l): [einfügen]]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall eines Leverage-Index als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[Referenzbasiswert]	[Faktor]	[Faktortyp]	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Indexrechnungsstelle	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[long] [short]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:] *[Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen: Tabelle 2.1 a.:]*

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:] *[Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen: Tabelle 2.1 a.:]*

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertw ährung	[FX Wechselku rs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenzm arkt	[Eingetrage ner Referenzwe rtadministr ator]	Internetseit e
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Börsengehandelten Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:]

Basiswert	Basiswertw ährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Maßgeblic he Börse]	[ETC Emittent]	[ETC Basiswert]	Internetseit e
[<i>Bezeichnun g des Basiswerts einfügen]</i>]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[<i>RIC einfügen]</i>]	[<i>Bloomberg Ticker einfügen]</i>]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	[Futures-Referenzwert]	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Kontrakttermin[e]] [Roll Over Termin[e]]	Referenzmarkt	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind bzw. einen Fondsanteil als Liefergegenstand vorsehen, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1 [b]:]

[Basiswert] [Liefergegenstand]	[Basiswertwährung][Währung des Liefergegenstands]	[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Maßgebliche Börse [des Liefergegenstands]]
<i>[Bezeichnung des Basiswerts][Liefergegenstands] einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

[Tabelle 2.2:]

[Basiswert] [Liefergegenstand]	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungsgesellschaft]	[Portfolioverwalter]	[Abschlussprüfer]	[Internetseite]
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Name des Abschlussprüfers einfügen]</i>	<i>[Name der Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	[Währung des Liefergegenstands]	[WKN des Liefergegenstands]	[ISIN des Liefergegenstands]	[Reuters Code des Liefergegenstands]	[Bloomberg Code des Liefergegenstands]	Maßgebliche Börse des Liefergegenstands	Internetseite des Liefergegenstands
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	Währung des Liefergegenstands	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Berechnungsstelle des Liefergegenstands]	Emittent des Liefergegenstands	Basiswert des Liefergegenstands	[Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands]	[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]	[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]	[Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]	Internetseite der Emittent des Liefergegenstands
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

[Im Fall von Discount Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und

wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB).]]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")] [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["Bezugsfaktor" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

["**Cap**" ist [der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

["**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines

Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fonddienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fonddokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der

Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondersetzungsergebnis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]

[(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

[(●) [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].

["Fondskündigungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;]
- [[[•]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"FX Marktstörungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung]

[Basiswertwahrung.] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs fur die Umrechnung [der Standardwahrung in die Basiswertwahrung] [der Basiswertwahrung in die Standardwahrung][, ausgedruckt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwahrung] [Festgelegten Wahrung] je Einheit der [Festgelegten Wahrung] [Basiswertwahrung.] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs fur die Umrechnung [der Standardwahrung in die Festgelegte Wahrung] [der Festgelegten Wahrung in die Standardwahrung][, ausgedruckt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwahrung] [Festgelegten Wahrung] je Einheit der [Festgelegten Wahrung] [Basiswertwahrung.] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Storung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzufuhren oder abzuwickeln bzw. Vermogenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu verauern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlose aus solchen Transaktionen bzw. Vermogenswerten zu realisieren, zuruckzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Hochstbetrag**" [ist der Hochstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [ist $\text{Cap} \times \text{Bezugsfaktor}$ [/Umrechnungsfaktor] [$\times \text{FX (final)}$] [$\times \text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}$] [/ FX (final)] [/ $(\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})$]]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des

Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungereignis**" bedeutet [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis] [Fondskündigungereignis] [Futures-Kündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle[.];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(•)] die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW[;]
- [(•)] die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW[;]
- [(•)] die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (•) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (•) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren

Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im

Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreiseretzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten]

[letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] *[anderen Stichtag einfügen]*
[jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der
Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle
gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2
der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten
festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder
Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede
Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach
Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert
Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des
VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept
oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen
maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des
VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall
ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf
unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index
ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die
Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für
Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen
Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Discount Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.]

Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Power Wertpapiere

Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

[Im Fall von [Sprint] [Power] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens

oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilnehmers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilnehmers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]]

[Bezugsverhältnis = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / R (initial) x Partizipationsfaktor_d] [x FX (final)] [x (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert

existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für

Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsersetzungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis,

Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der

Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●)] die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile

müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[[•]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final) [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]]] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungereignis**" bedeutet [Aktienkündigungereignis]
[Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis]
[Fondskündigungereignis] [Futures-Kündigungereignis] [oder FX
Kündigungereignis].]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;

- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag[;]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle[;];

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]
sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [[[•]]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [[[•]]] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der

Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Partizipationsfaktor_a**" ist der Partizipationsfaktor_a, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Partizipationsfaktor_u**" ist der Partizipationsfaktor_u, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf

Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreiseretzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle

gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus

dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des

Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

[Im Fall von Sprint Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:
$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (R(\text{final}) - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis.}$$
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis.}$

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:
$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (R(\text{final}) / R(\text{initial}) - \text{Strike Level})) [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))]$$
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:
$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R(\text{final}) / R(\text{initial}) [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))]$$

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ & [\text{x FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) [\text{x FX (final)} \\ & / \text{FX (initial)}] [\text{x FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

[Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{R (final)} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ & [\text{x FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) [\text{x FX (final)} \\ & / \text{FX (initial)}] [\text{x FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{R (final)} / \text{R (initial)} [\text{x} \\ & \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\text{x FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX} \\ & \text{(1) (final)}) [\text{x FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\text{x FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2)} \\ & \text{(final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ & [\text{x FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) [\text{x FX (final)} \\ & / \text{FX (initial)}] [\text{x FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 4: Power Wertpapiere

[Im Fall von Power Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final) / R (initial) - Strike Level})) \\ & [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \\ & \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX} \\ & \text{(2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Strike Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times [\text{Partizipationsfaktor}_d] \times \\ & \text{R (final) / R (initial)} [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / \\ & (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX} \\ & \text{(2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final) / R (initial) - Strike Level})) \\ & [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \\ & \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX} \\ & \text{(2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Strike Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]]

[Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] \\ [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem $[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Strike Level} [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times [\text{Partizipationsfaktor}_d \times \text{R (final)} / \text{R (initial)}] [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] \\ [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] \\ [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem $[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Strike Level} [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.

Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse][des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen,

Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilnehmers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilnehmers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum

für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die

folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = $\frac{[[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] [x \text{ FX (final)}] [x \text{ FX (1) (final)}] / \text{FX (2) (final)}] / \text{Basispreis}}{[[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] / (\text{Basispreis} [x \text{ FX (final)}] [x \text{ FX (1) (final)}] / \text{FX (2) (final)})]} \cdot \text{Umrechnungsfaktor}$ [x Umrechnungsfaktor].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen

öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies

der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondersetzungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen

negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr

möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●)] die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].

["**Fondskündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der

Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[•]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[[•]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor][,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten

Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds

erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungereignis**" bedeutet [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis] [Fondskündigungereignis] [Futures-Kündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher

vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];];
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle[.];];

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [[[●]]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [[[●]]] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [[[●]]] die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW[;]
- [[[●]]] die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW[;]
- [[[●]]] die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- [[●]] eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- [[●]] ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher

vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag.]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der

Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),
falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,][und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreiseretzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag

(l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Memory) gilt Folgendes:

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Relax) gilt Folgendes:

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(3) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus

die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch $(FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))$] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit $(FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))$] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere

[Im Fall von Tracker und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen,

Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilnehmers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilnehmers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum

für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["Cap Level" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**"] ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")
[Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**"] ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-

Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fonddienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondersetzungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der

Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer

erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●)] die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-

Berechnungstag ist];

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise

durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;]
- [[[•]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315

BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (1)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw.

Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial).] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [ETC Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in

Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];

- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];];
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle[.];];

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]
sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [[[•]]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist];]
- [[[•]]] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die

Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit All Time High-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis, der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreiseretzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue**

VolVergleichswert Sponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / R (initial) [x FX

(initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]]

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 9: Open End Wertpapiere

Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere

[Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Anfänglicher Beobachtungstag**"] ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes:]

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) [ein vom Indexsponsor durchgeführter Index-Split / Reverse-Split, d.h. eine Reskalierung des Indexstands mittels Division / Multiplikation mit einem vom Indexsponsor festgelegten Wert;
- (c) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Anpassungsfaktor**"] ist der Anpassungsfaktor, der gemäß folgender Formel festgelegt wird: $100\% - \left(\frac{([\text{Gap Risk Fee (t)}] [+] [\text{Indexberechnungsgebühr (t)}] [+] [\text{Laufende Transaktionsgebühr (t)}] [+] [\text{Verwaltungsentgelt (t)}] [+] [\text{Quantogebühr (t)}] [+] [\text{Leerverkaufsgebühr (t)}]]}{365,25} - \text{Dividendensteuerabzug (t)} \right)$.

["**Anpassungstag**"] ist jeder Kalendertag nach dem Ersten Handelstag.]

["**Außerordentliche Einlösungsschwelle**"] ist die Außerordentliche

Einlösungsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")] [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Beobachtungstag**" ist jeder Berechnungstag in der Beobachtungsperiode.

"**Beobachtungsperiode**" ist in Bezug auf einen Bewertungstag der Zeitraum von dem [•] Berechnungstag vor dem Bewertungstag bis zum Bewertungstag.]

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [durch [die Maßgebliche Börse][den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel [mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt] geöffnet ist.]

"**Bewertungstag**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Bezugsverhältnis**" ist [das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

Bezugsverhältnis = Bezugsverhältnis (t-1) x Anpassungsfaktor.

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.]

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

- (i) Wenn der jeweilige Anpassungstag [der erste Anpassungstag unmittelbar nach] ein[em] Roll Over Termin ist:

[$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsverhältnis (t-1)} \times \text{Anpassungsfaktor} \times [(100\% - \text{Transaktionsgebühr}) \times \text{Referenzpreis (Roll Over)} / \text{Referenzpreis Neu (Roll Over)}]$).

- (ii) Anderenfalls:

$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsverhältnis (t-1)} \times \text{Anpassungsfaktor}$.

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.]

[das Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel berechnet wird:

[$\text{Nennbetrag} / \text{Berechnungsbetrag} / R$ (initial)

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

[**"Bezugsverhältnis (initial)"** ist das [Bezugsverhältnis (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[das Bezugsverhältnis (initial), das gemäß folgender Formel berechnet wird:

[$\text{Nennbetrag} / \text{Berechnungsbetrag} / R$ (initial)

Das Bezugsverhältnis (initial) wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

[**"Bezugsverhältnis (t-1)"** ist das Bezugsverhältnis an jedem Kalendertag unmittelbar vor dem jeweiligen Anpassungstag. Am ersten Anpassungstag entspricht das Bezugsverhältnis (t-1) dem Bezugsverhältnis (initial).]

[**"Clearance System"** ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

[**"Clearance System-Geschäftstag"** ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die

Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")
[Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren, die einen Dividendenbetrag vorsehen, gilt Folgendes:

"**Dividendenbeobachtungstag (k)**" (mit $k = 0, 1, 2, \dots$) ist der [zweitletzte] [Tag einfügen] [andere Anzahl an Tagen einfügen] [Berechnungstag] [Kalendertag] [der Monate [Monat(e) einfügen]] [des Monats [Monat einfügen]] eines jeden Jahres, wobei $k = 1$ der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt. [Wenn ein solcher Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Dividendenbeobachtungstag.]

"**Dividendenbetrag (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots$) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"**Dividendenbetrag Zahltag (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots$) ist [fünf] [Tag(e) einfügen] Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).

"**Dividendenmarktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$);
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von [der Indexberechnungsstelle] [bzw.] [dem Indexsponsor] weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"**Dividendenperiode (k)**" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit $k = 1, 2, \dots$) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) (einschließlich).

[Der "**Dividendenwert (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots$) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) als der Wert der [Theoretischen Cash Komponente][**Theoretischen Cash Komponente**] des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter [Internetseite einfügen] bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.]

[Die "**Theoretische Cash Komponente**" reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die "**Ausschüttungen**") der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).] [Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung

der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle[, einschließlich der Berechnung der [Netto-Dividendenzahlungen] [Ausschüttungen],] ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.]]

["**Dividendensteuerabzug**" ist ein Prozentsatz, der den Betrag an Steuern (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung [eines Bestandteils] des Basiswerts belasten würde. Der Dividendensteuerabzug wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin [des betreffenden Bestandteils] des Basiswerts bestimmt. Der Dividendensteuerabzug am Ersten Handelstag ist Null (0).

"**Dividendensteuerabzug (t)**" ist der am entsprechenden Kalendertag (t) anwendbare Dividendensteuerabzug.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

"**Einlösungsrecht**" ist das Einlösungsrecht, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"**Einlösungstag**" ist der Einlösungstag, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Einlösungstag**" ist der Erste Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Kündigungstermin**" ist der Erste Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Faktortyp**" ist der Faktortyp, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:]

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem

Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag**" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor][,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

["Gap Risk Fee" ist die Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Gap Risk Fee widerspiegelt die Kosten für Absicherungsgeschäfte im Fall von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts. Die Berechnungsstelle wird im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts (wie etwa Veränderungen im Index oder in der allgemeinen Marktvolatilität), die Gap Risk Fee an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Gap Risk Fee zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Gap Risk Fee soll die Maximale Gap Risk Fee (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"Gap Risk Fee (t)" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Gap Risk Fee.

"Gap Risk Fee Kündigungsereignis" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Gap Risk Fee über die Maximale Gap Risk Fee hinaus erforderlich wäre.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Indexberechnungsgebühr**" ist die Indexberechnungsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann die Indexberechnungsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Indexberechnungsgebühr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Indexberechnungsgebühr.

Die Indexberechnungsgebühr wird zugunsten des Indexsponsors bzw. der Indexberechnungsstelle erhoben.]

["**Indexberechnungsgebührenanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Indexberechnungsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

["Indexbeschreibung" ist die als Anlage 1 diesen Wertpapierbedingungen beigefügte Indexbeschreibung, die Bestandteil der Wertpapierbedingungen ist.]

["Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert], die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswerts] dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswerts] nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes:

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des

Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"**Indexkündigungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) der Indexsponsor verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung] [;
- ([●]) die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Indexsponsor] [;
- ([●]) eine bei dem Indexsponsor in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("**Schlüsselperson**") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine Schlüsselperson wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht] [;
- ([●]) der Referenzpreis unterschreitet [[*einfügen*] Indexpunkte] [;
- ([●]) der Marktwert des ausstehenden Volumens der Wertpapiere beträgt weniger als [*einfügen*] [;
- ([●]) der Eintritt eines Trigger-Ereignisses] [;

- ([●]) eine Änderung des Indexkonzepts nach Maßgabe der Indexbeschreibung führt dazu, dass die weitere Verwendung des Basiswerts als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht mehr zumutbar ist[;];
- ([●]) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**").]

["**Indexpunkt**"] ist ein Indexpunkt, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

["**Indexsponsor**"] ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" [ist][sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" [ist][sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungereignis**"] bedeutet [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis] [Futures-Kündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis] [oder Gap Risk Fee Kündigungereignis] [oder Quantogebühr Kündigungereignis] [oder Leerverkaufsgebühr Kündigungereignis].]

"**Kündigungstermin**" ist der Kündigungstermin, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Laufende Transaktionsgebühr**"] ist die Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle kann die Laufende Transaktionsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) reduzieren oder erhöhen. Die Laufende Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Laufenden Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.

"**Laufende Transaktionsgebühr (t)**" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Laufende Transaktionsgebühr.]

["**Leerverkaufsgebühr**"] ist die Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Leerverkaufsgebühr im Fall von nicht unwesentlichen

Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Leerverkäufe (wie etwa Änderungen der Besteuerung von Dividendenzahlungen, Änderung der Leihgebühren für die Wertpapiere, die im Index enthalten sind, Änderungen im Index, Änderungen von Kosten für Absicherungsgeschäfte), an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt wobei die Berechnungsmethode der Leerverkaufsgebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Leerverkaufsgebühr soll die Maximale Leerverkaufsgebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Leerverkaufsgebühr (t)**" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Leerverkaufsgebühr.

"**Leerverkaufsgebühr Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der eine Anpassung der Leerverkaufsgebühr über die Maximale Leerverkaufsgebühr hinaus erforderlich wäre; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Leerverkaufsgebührenanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Leerverkaufsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["**Letzter Handelstag**" ist der letzte Tag, an dem an dem Referenzmarkt ein Handel in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt stattfindet gemäß den Regeln des Referenzmarkts (die an dem entsprechenden Tag gelten).]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Index, der kein Referenzstrategieindex ist, als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle[.];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]
sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Referenzstrategieindex als Basiswert gilt Folgendes:

die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Bestimmung der Indexbeschreibung oder einer Entscheidung [des Indexsponsors] [oder] [der Indexberechnungsstelle] oder aus einem anderen

Grund, soweit dieses Marktstörungsereignis vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden

Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist];]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [zum Ersten Handelstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An [dem folgenden [Kalendertag] [Berechnungstag] nach] jedem Roll Over Termin [zum Roll Over Zeitpunkt] [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den] [einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt[am Referenzmarkt] [[, der [in der Spalte "**Kontrakttermin[e]**" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird,] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]] (der "**Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt**")] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt. Der Preisunterschied zwischen dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt und dem Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt (*contango* oder *backwardation*) wird durch die Anpassung des [Partizipationsfaktors][Bezugsverhältnisses] ausgeglichen. [Der Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen den Wertpapierinhabern mitgeteilt.]

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der [Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag] [arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise an den Beobachtungstagen der Beobachtungsperiode an denen kein Marktstörungsereignis vorliegt in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag].

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Maximale Gap Risk Fee**" ist die Maximale Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Maximale Laufende Transaktionsgebühr**" ist die Maximale Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Leerverkaufsgebühr**" ist die Maximale Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Quantogebühr**" ist die Maximale Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Transaktionsgebühr**" ist die Maximale Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ordentliches Kündigungsrecht**" ist das Ordentliche Kündigungsrecht, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen definiert.

["**Partizipationsfaktor Aktuell**" ist 100% am Ersten Handelstag. Nach jedem Roll

Over Termin wird der Partizipationsfaktor Aktuell durch den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu ersetzt. Folglich ist nach jedem Roll Over Termin jede Bezugnahme auf den Partizipationsfaktor Aktuell in diesen Wertpapierbedingungen als eine Bezugnahme auf den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu zu verstehen.

"Partizipationsfaktor Neu" wird von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin wie folgt berechnet:

Partizipationsfaktor Neu = $[(100\% - \text{Transaktionsgebühr}) \times \text{Referenzpreis (Roll Over)}] / \text{Referenzpreis Neu (Roll Over)} \times \text{Partizipationsfaktor Aktuell}$

[Der Partizipationsfaktor Neu wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

["Quantoelement" ist die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags von der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

["Quantogebühr" ist die Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Quantogebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Transaktionen zum Schutz vor Wechselkursrisiken (wie etwa Veränderungen des Zinssatzes zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, Kursschwankungen des [Basiswerts] [jeweils Maßgeblichen Futures-Kontrakts], Kursschwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, die Korrelation zwischen dem Basiswert und der Basiswertwährung sowie andere entsprechende Faktoren) an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Quantogebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Quantogebühr soll die Maximale Quantogebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"Quantogebühr Kündigungsereignis" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Quantogebühr über die Maximale Quantogebühr hinaus erforderlich wäre.

"Quantogebühr (t)" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Quantogebühr.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["Quantogebühranpassung" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag

(einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Quantogebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

[Im Fall von Open End Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzbasiswert**" ist der Referenzbasiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

["**Referenzpreis Neu**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts [am [Berechnungstag vor dem] Roll Over Termin], wie [in § 1 der Produktdaten festgelegt] [,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

"**Referenzpreis Neu (Roll Over)**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt] [Referenzpreis] [arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise] [des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt] [Neu] [am] [Berechnungstag vor dem] [an den [●] Berechnungstagen vor und einschließlich dem] entsprechenden Roll Over Termin.

"**Referenzpreis (Roll Over)**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt] [Referenzpreis] [arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise] [am] [Berechnungstag vor dem] [an den [●] Berechnungstagen vor und einschließlich dem] entsprechenden Roll Over Termin.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem Letzten] [Letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**Roll Over Termin**" ist ein Berechnungstag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird und mindestens zehn Berechnungstage vor:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die Chicago Board of Trade, die Chicago Mercantile Exchange, die Intercontinental Exchange oder die New York Mercantile Exchange ist: dem ersten Anzeigetag der Andienung (first notice day, wie er auf der jeweiligen Internetseite des Referenzmarkts (wie [in der Spalte "Internetseite" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produktdaten festgelegt)) des Maßgeblichen Futures-Kontrakts liegt[;] [.]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die London Metal Exchange ist: dem zweiten Geschäftstag (business day) des Referenzmarkts liegt, der dem monatlichen Aufforderungstag (prompt date, wie in den jeweiligen Kontraktsspezifikationen des Basiswerts definiert) des jeweiligen Kontrakttermins des Maßgeblichen Futures-Kontrakts vorausgeht.]

[Andere Methode zur Bestimmung des Roll Over Termins einfügen]

Der entsprechend festgelegte Roll Over Termin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

["**Roll Over Zeitpunkt**" ist [[●] Uhr (Ortszeit München)] [anderen Zeitpunkt einfügen] am betreffenden Roll Over Termin.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["**Transaktionsgebühr**" ist eine Gebühr, ausgedrückt in Prozent, die von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) bestimmt wird. Die Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.]

["**Trigger-Ereignis**" ist ein Trigger-Ereignis, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

["**Verwaltungsentgelt**" ist das Verwaltungsentgelt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Die Berechnungsstelle kann das Verwaltungsentgelt jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren [bzw. anpassen] aber nicht [über das bei der Emission festgelegte Verwaltungsentgelt] erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Verwaltungsentgelt (t)**" ist das am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Verwaltungsentgelt.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:]

["**Verwaltungsentgeltanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Verwaltungsentgelt (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von unverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:]

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapierinhaber können an jedem Zinszahltag die Zahlung des Zinsbetrags verlangen.

"**Zinszahltag**" ist jeder Tag, der [Maßgeblichen Zeitraum einfügen] nach dem vorangegangenen Zinszahltag, oder, im Fall des ersten Zinszahltages, nach dem [Maßgebliches Datum einfügen] liegt. Der letzte Zinszahltag ist der Einlösungstag, in Bezug auf welchen der jeweilige Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausübt, bzw. am Kündigungstermin, in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausübt.

- (2) *Zinsbetrag*: Der Zinsbetrag wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem der Coupon mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

"**Coupon**" ist [Coupon einfügen].

"**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des auf ein Wertpapier entfallenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 365).

Der Zinsbetrag wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

§ 3

Rückzahlung [, Dividendenzahlung] [, außerordentliche automatische Einlösung]

- [(1)] *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt[, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Einlösung,] durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (2) *Dividendenzahlung*: Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.]

Das Recht auf Zahlung von Dividendenbeträgen erlischt für einen Wertpapierinhaber nach Ablauf der Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$), die dem Bewertungstag, in

Bezug auf welchen er sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, unmittelbar vorausgeht.

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[[2)] [(3)] *Außerordentliche automatische Einlösung*: Vorbehaltlich der Rückzahlung bezogen auf einen früheren Bewertungstag in Bezug auf welchen ein Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, werden alle Wertpapiere am [●] Bankgeschäftstag (der "**Außerordentliche Einlösungstag**") nach dem Tag, an dem der Referenzpreis erstmals auf oder unter der Außerordentlichen Einlösungsschwelle veröffentlicht wird, automatisch eingelöst und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Im Fall einer außerordentlichen automatischen Einlösung ist der Außerordentliche Einlösungstag der maßgebliche Bewertungstag. Die Emittentin wird die außerordentliche automatische Einlösung und den maßgeblichen Bewertungstag spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem Außerordentlichen Einlösungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]

[(1)] *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag für einen Einlösungstag bzw. Außerordentlichen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = [Maßgeblicher Referenzpreis [x Partizipationsfaktor Aktuell] x Bezugsverhältnis] [max(Maßgeblicher Referenzpreis [x Partizipationsfaktor Aktuell] [- Quantogebühranpassung] [- Verwaltungsentgelthanpassung] [- Leerverkaufsgebühranpassung] [- Indexberechnungsgbühranpassung]; 0) x Bezugsverhältnis] [/ FX (final)] [x FX (final)]

[Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Festgelegten Währung.]

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind,

gilt Folgendes:

- (2) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ...) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Wahrung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ...) wie folgt berechnet wird:

Dividendenbetrag (k) = Dividendenwert (k) x Bezugsverhaltnis

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstorungen gema § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.]

Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere

[Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss [an der Maßgeblichen Börse] [über den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[:]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln,

Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Ausschüttungsbetrag (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) der Ausschüttungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (mit k

= 1, 2, ..., final) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"Ausschüttungsbetrag Zahltag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), der *[[fünfte] [Anzahl einfügen]* Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) *[Ausschüttungsbetrag Zahltag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].*

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")] [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist *[[der Basiswert] [ein Fondsanteil]*, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. *[der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]*

["Basiswert des Liefergegenstands" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Basiswert-Ausschüttung (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), die von der Berechnungsstelle bestimmte Summe der Barausschüttungen, die der Hypothetische Investor in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) pro Basiswert erhalten hätte. Sonderausschüttungen bleiben dabei unberücksichtigt. Sofern die Barausschüttung in einer anderen Währung als der Basiswertwährung erfolgt, dann wird die Barausschüttung in die Basiswertwährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem Wechselkurs am Zahltag der Barausschüttung an den Hypothetischen Investor, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Sollte der Basiswert während einer Ausschüttungsperiode durch einen Nachfolgefonds ersetzt werden, so wird dies von der Berechnungsstelle bei der Berechnung der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung (k) berücksichtigt.

"Basiswert-Ausschüttung (k) (netto)" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung (k), diese Basiswert-Ausschüttung (k) abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die dem Hypothetischen Investor in Bezug auf die Barausschüttung entstehen.

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist jeder Zeitraum von einem Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (ausschließlich) bis zum nächsten Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (einschließlich) mit der Ausnahme, dass die Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) mit $k=1$ der

Zeitraum zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) und dem Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) mit $k=1$ (einschließlich) ist.

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist der *[[Tag einfügen] [Berechnungstag] [Tag] [der Monate [Monat(e) einfügen]] [des Monats [Monat einfügen]]* eines jeden Jahres ab dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zum Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final) (einschließlich) [Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final)" ist der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k).

["Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungsstelle des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der [relevante] Referenzpreis [von der

Maßgeblichen Börse] [durch [den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.

["Berechnungstag des Liefergegenstands" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird] [der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands [für gewöhnlich] veröffentlicht wird].]

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel berechnet wird: $[Nennbetrag][Berechnungsbetrag] \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

["Bezugsverhältnis des Liefergegenstands" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

"Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [und] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear Bank") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "ICSDs")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"Dividendenbeobachtungstag (k)" (mit $k = 0, 1, 2, \dots, \text{final}$) ist der [zweitletzte] [Tag

einfügen] [*andere Anzahl an Tagen einfügen*] [Berechnungstag] [Kalendertag] [der Monate [*Monat(e) einfügen*]] [des Monats [*Monat einfügen*]] eines jeden Jahres, wobei $k = 1$ [der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt] [der [*Anzahl an Tagen einfügen*]. [Berechnungstag] [Kalendertag] im [*Monat und Jahr einfügen*] und $k = [\bullet]$ der [*Anzahl an Tagen einfügen*]. [Berechnungstag] [Kalendertag] im [*Monat und Jahr einfügen*] sind]. [Wenn ein solcher Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Dividendenbeobachtungstag.]

"**Dividendenbetrag (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"**Dividendenbetrag Zahltag (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist [[fünf] [*Tag(e) einfügen*] Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$)] [der Dividendenbetrag Zahltag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt, aber nicht früher als der dritte Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k)].

"**Dividendenmarktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$);
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von [der Indexberechnungsstelle] [bzw.] [dem Indexsponsor] weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"**Dividendenperiode (k)**" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit $k = 1, 2, \dots$) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) (einschließlich).

Der "**Dividendenwert (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots$) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) als der Wert der [Theoretischen Cash Komponente] ["**Theoretischen Cash Komponente**"] des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter [*Internetseite einfügen*] bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.

[Die "**Theoretische Cash Komponente**" reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die "**Ausschüttungen**") der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).] [Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle[, einschließlich

der Berechnung der [Netto-Dividendenzahlungen] [Ausschüttungen,] ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der Erste Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), mit $k=1$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Faktor (k)**" ist der Faktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs oder eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die

Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermögen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondersetzungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der

Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer

erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●)] die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-

Berechnungstag ist];

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise

durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von *[Betrag mit Währung einfügen]*; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[[•]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands] zuständigen Personen.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (initial)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (1)_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)_p (final)" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1)_p (initial)" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (initial)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2)_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)_p (final)" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)_p (initial)" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag] [FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Fixing Sponsor_p**" ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX_p**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX_p (final)**" ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX_p (initial)**" ist FX_p am FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Kündigungsergebnis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor] [und/oder] [Neuer Fixing Sponsor_p] (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_[p] (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs_p (1) und/oder FX Wechselkurs_p (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [FX] [und/oder] [FX_p] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors][und/oder][Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung] [, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung] [, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung] [, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs_p**" ist der [FX Wechselkurs_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][[Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands][der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung] [,ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung][des Liefergegenstands]].]

["**FX Wechselkurs (1)_p**" ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)_p**" ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Hypothetischer Investor**" bezeichnet einen hypothetischen Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die Emittentin und den Basiswert vom Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode bis zum Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final) durchgehend in seinem Depot gehalten hat.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersatzereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung *[[und/oder eine Hedging-Störung]]* liegt *[bzw. liegen]* vor*[:]*
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][:]*

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:]

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexzertifikat" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des

Liefergegenstands nachvollzieht.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungereignis" bedeutet [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis] [Fondskündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

["Liefergegenstand" ist ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Liefertermin" ist der Liefertermin, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

["Marktstörungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]

- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle[.];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit

entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder

Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

"**N**" ist die Anzahl der Beobachtungstage (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des

Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw.

Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die

Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit $k = p, q$) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[●) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

[()] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

() eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[.];

[()] die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig[.].]

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;

(c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;

(d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;

(e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;

(f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;

(g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [[[•]] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [[[•]] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [[[•]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**R (final)**"] ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

["**R (k)**"] ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der

Haupteinheit der Basiswertwahrung ausgedruckt].

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**"] ist der Referenzpreis des Liefergegenstands wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Wahrung des Liefergegenstands ausgedruckt].]

["**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**"] ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Wahrung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedruckt].

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Wahrung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedruckt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**"] ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Wahrung des Liefergegenstands ausgedruckt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**"] ist das Bezugsverhaltnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final) [und in der Haupteinheit der Wahrung des Liefergegenstands ausgedruckt].]

["**Ruckzahlungsbetrag**"] ist der Ruckzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gema § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

"**Ruckzahlungstermin**" ist der Ruckzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des [Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**"] ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veroffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) anderungen des mageblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des

VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung [, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingtem Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

[Rückzahlung][Einlösung][, Novation][, Dividendenzahlung][, Ausschüttungszahlung]

Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

[(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1)] *Einlösung:* Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt

Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

Bezugsverhältnis x

$$\left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right]]]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:

vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\left[\frac{\text{R (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}} \right] \\ \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[\frac{1}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \\ \left[\frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right] \\ \left[\frac{\text{FXp (final)}}{\text{FXp (initial)}} \right] \left[\frac{1}{\text{FXp (final)}} \right] \left[\frac{\text{FXp (initial)}}{\text{FXp (final)}} \right] \left[\frac{\text{FXp (final)}}{\text{FXp (initial)}} \right] \\ \left[\frac{\text{FX (1)p (final)} \times \text{FX (2)p (initial)}}{\text{FX (2)p (final)} \times \text{FX (1)p (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX (2)p (final)} \times \text{FX (1)p (initial)}}{\text{FX (1)p (final)} \times \text{FX (2)p (initial)}} \right]]]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [[, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX (final)] [(FX (1) (final) / FX (2) (final))]] errechnet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation:* Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Einlösung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- ([•]) *Dividendenzahlung:* Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem

Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit k = 1, 2, ..., final).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.]

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Basiswert-Ausschüttung, gilt Folgendes:

[(●) Ausschüttungszahlung: Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Ausschüttungsbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Ausschüttungsbetrags (k) (mit k = 1, 2, ..., final).

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Ausschüttungsbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Ausschüttungsbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.

Der entsprechende Ausschüttungsbetrag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Die Zahlung eines Ausschüttungsbetrags (k) und dessen Höhe wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

§ 4

[Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [[,] Dividendenbetrag] [[,] Ausschüttungsbetrag] [absichtlich ausgelassen]

[(1)] [Rückzahlungsbetrag][Novationsbetrag]: Der [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\times \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\times \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[\times \frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[\times \frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right].]$$

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

[(●) Dividendenbetrag: Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ...) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ...) wie folgt berechnet wird:

Dividendenbetrag (k) = Dividendenwert (k) x Bezugsverhältnis x Faktor (k)

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

([●]) *Ausschüttungsbetrag:* Der Ausschüttungsbetrag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) wie folgt berechnet wird:

Ausschüttungsbetrag (k) = Basiswert-Ausschüttung (k) (netto) x Bezugsverhältnis.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der festgelegten Währung.]

Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere

[Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss [an der Maßgeblichen Börse] [über den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[:]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Anfängliches Bezugsverhältnis**" ist das Anfängliche Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel bestimmt wird:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Anfänglicher Partizipationsfaktor / R
(initial).]

["**Anfänglicher Partizipationsfaktor**" ist der Anfängliche Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilnehmers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilnehmers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den

theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")] [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

["**Basiswert des Liefergegenstands**" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

["**Beobachtungstag (k)**" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k).]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der [relevante] Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch [den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das wie folgt festgelegt wird:

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist gilt Folgendes:

(i) Am Anfänglichen Beobachtungstag entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.

[*Multi Variante:* (ii) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) und dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.]

[*Single Variante:* (ii) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe des am Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnis (b) und dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.]

Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.]

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) gleich dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist gilt Folgendes:

[*Multi Variante:* (i) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b).]

[*Single Variante* (i) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird das Bezugsverhältnis wie folgt berechnet:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Knock-in Partizipationsfaktor / R (b).]

(ii) Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, ist das Bezugsverhältnis gleich Null.]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei

0,0000005 aufgerundet werden.]

"**Bezugsverhältnis (b)**" ist in Bezug auf jedes Knock-in Ereignis das jeweilige Bezugsverhältnis (b), das wie folgt berechnet wird:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Knock-in Partizipationsfaktor / R (b).

["**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands**" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

"**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [und] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in

§ 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode" ist der Erste Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittent" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs oder eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

[*Multi Variante:* "**Finales Knock-in Ereignis**" bedeutet, dass in Bezug auf alle Knock-in Barrieren (b) ein Knock-in Ereignis (b) eingetreten ist.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermögen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit

vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["Fondersetzungsergebnis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der

Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●)] die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;:]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der

jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

["Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [Betrag mit Währung einfügen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;]
- [[[•]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungseignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands]zuständigen Personen.]

["**Fixing Sponsor**"] ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [•] Uhr, Ortszeit [•]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor

auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1)_p**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)_p (final)**"] ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1)_p (initial)**"] ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)_p**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)_p (final)**"] ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)_p (initial)**"] ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Beobachtungstag (initial)**"] ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Beobachtungstag (final)**"] ist der [Finale Beobachtungstag] [FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Bildschirmseite**"] ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**Fixing Sponsor_p**"] ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX_p**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX_p (final)**"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX_p (initial)"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Kündigungseignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor][und/oder][Neuer Fixing Sponsor_p] (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs_p (1) und/oder FX Wechselkurs_p (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [FX] [und/oder] [FX_p] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors][und/oder] [Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs_p**" ist der [FX Wechselkurs_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][[Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands][[der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung] [,ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung][[des Liefergegenstands]].]

["**FX Wechselkurs (1)_p**" ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)_p**" ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick

auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen

Derivate vorzeitig[;:]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexzertifikat**" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Knock-in Barriere (b)**" ist [die [*Multi Variante*: jeweilige] Knock-in Barriere (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [das [*Multi Variante*: jeweilige] Knock-in Level (b) x R (initial)].

["**Knock-in Beobachtungsperiode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich).]

"**Knock-in Beobachtungstag**" ist [jeder Berechnungstag während der Knock-in Beobachtungsperiode] [jeder Beobachtungstag (k)].

"**Knock-in Ereignis**" ist das Erreichen oder Unterschreiten der [*Multi Variante:* maßgeblichen] Knock-in Barriere (b) durch den [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten Referenzpreis an einem Knock-in Beobachtungstag.

["**Knock-in Level (b)**"] ist das [*Multi Variante:* jeweilige] Knock-in Level (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Knock-in Partizipationsfaktor**" ist der Knock-in Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Knock-in Tag (b)**" ist in Bezug auf die [*Multi Variante:* jeweilige] Knock-in Barriere (b) der erste Knock-in Beobachtungstag, an dem das Knock-in Ereignis tatsächlich eingetreten ist.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [ETC Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

["**Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode**"] ist der Letzte Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Letzter Zinsberechnungstag**" ist der Letzte Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Letzter Zinszahltag**" ist der Letzte Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Liefergegenstand**"] ist [ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat]] [eine Aktie], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Liefertermin**"] ist der Liefertermin, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

["**Marktstörungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder

Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];

- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag][;]

[(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle[,][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]

[(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[*Single Variante: "Maßgeblicher Barbetrag"* ist der Maßgebliche Barbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Multi Variante: "Maßgeblicher Barbetrag (b)"* ist der Maßgeblicher Barbetrag (b) (mit $b = 1, \dots, n$), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Maßgeblicher Barbetrag (final)**" ist der [am Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode] [am letzten Beobachtungstag (k)] verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechende Maßgebliche Barbetrag (b). Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, dann entspricht der Maßgebliche Barbetrag (final) dem Maßgeblichen Barbetrag (initial).

[**"Maßgeblicher Barbetrag (initial)"** ist der Maßgeblicher Barbetrag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die

Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilinhabers im

Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilnehmers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch

eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen

oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator,

Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - [(●)] die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
 - [[●]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
 - [[●]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
 - [(●)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
 - [[●]] die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig.]
- [Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des

Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen];

- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;

- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;
- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [[[•]] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [[[•]] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [[•]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**R (b)**" ist der Referenzpreis [am [*Multi Variante*: jeweiligen] Knock-in Tag (b)] [am [ersten] [zweiten] [•] Berechnungstag, der auf [einen] [den] Knock-in Tag (b) folgt].

["**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder

anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

["**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final) [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand]

eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des [Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue**

VolVergleichswert Sponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Währung des Liefergegenstands" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinsberechnungstag" ist jeder Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Zinsberechnungstag. Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinsberechnungstag (ausschließlich) und von jedem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Letzten Zinsberechnungstag (ausschließlich). [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Maßgeblicher Barbetrag][, Zusätzlicher Betrag]

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Eintritts eines [Finalen] Knock-in Ereignisses für jede Zinsperiode zum Zinssatz wie folgt verzinst:
- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.
- (3) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" je Wertpapier wird pro Zinsperiode berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [in Bezug auf die Zinsperiode jeweils] [Maßgeblichen Barbetrag] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[*Multi Variante*: (4) *Maßgeblicher Barbetrag*: Der "**Maßgebliche Barbetrag**" bestimmt sich wie folgt:

- (i) *Anfänglicher Maßgeblicher Barbetrag*: Zum Verzinsungsbeginn entspricht der Maßgebliche Barbetrag dem [Maßgeblichen Barbetrag (initial)] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag]. Solange kein Knock-in Ereignis eintritt, entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum Letzten Zinszahltag unverändert dem [Maßgeblichen Barbetrag (initial)] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- (ii) *Reduzierung des Maßgeblichen Barbetrags nach Eintritt eines Knock-in Ereignisses*: Der Maßgebliche Barbetrag reduziert sich an jedem Knock-in Tag (b). Treten mehrere Knock-in Ereignisse während ein und derselben Zinsperiode ein, ändert sich der jeweils gültige Maßgebliche Barbetrag mehrmals während dieser Zinsperiode:

Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 1$) entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum nächsten Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) dem Maßgebliche Barbetrag (b) (mit $b = 1$). Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit $b = 2$). [Der Vorgang wiederholt sich an jedem darauffolgenden Knock-in Tag (b) (mit $b = 3, \dots, n$).]

Treten an einem Knock-in Beobachtungstag mehrere Knock-in Ereignisse in Bezug auf die jeweiligen Knock-in Barrieren (b) ein, reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag ab dem darauf folgenden Berechnungstag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b), welcher der Knock-in Barriere (b) entspricht, in Bezug auf die ein Knock-in Ereignis zuletzt eingetreten ist.

.]

[(4)][(iii)] *Vorzeitiges Verzinsungsende:* Bei Eintritt eines [Finalen] Knock-in Ereignisses, werden die Wertpapiere ab dem [entsprechenden] Knock-in Tag (b) [(der "**Finale Knock-in Tag**")]) nicht mehr verzinst. Die vom vorausgegangenen Zinsberechnungstag bis zum [Multi Variante: Finalen] Knock-in Tag [Single Variante (b)] aufgelaufenen Zinsen werden am Zinszahltag für die laufende Zinsperiode gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

(5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser

Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (6) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

[Rückzahlung][Einlösung][, Novation]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1)] *Einlösung:*

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag [(initial)] gleich dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist:

Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung des [Nennbetrags] [Berechnungsbetrags].

[Single Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts:

durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] \left[\times \frac{\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})} \right] \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands:

vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen

des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[X] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]} \right]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [[, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX_[p] (final)] [(FX (1)_[p] (final) / FX (2)_[p] (final))]] errechnet.]

[Multi Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

sowie durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{FX[(\text{initial})][(\text{final})]}{FX[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{FX [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] [FX [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{FX [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] [FX [(1)] [(2)] (\text{initial})]} \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:

sowie, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[X] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]} \right]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter

Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [[, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX]_[p] (final)] [(FX (1)_[p] (final) / FX (2)_[p] (final))]] errechnet.

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist:

[**Multi Variante:** Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin] [**Single Variante:** Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

sowie durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})} \right]]$$

[**Multi Variante:** Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[**Single Variante:** Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})} \right]]$$

]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:

sowie, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[x] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{final})] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{initial})]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{final})] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{initial})]} \right]$$

[**Multi Variante:** Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[**Single Variante:** Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[x] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{final})] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{initial})]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{final})] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{initial})]} \right]]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [[, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX_[p] (final)] [(FX (1)_[p] (final) / FX (2)_[p] (final))]] errechnet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation:* Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt keine Lieferung des Liefergegenstands. Stattdessen wird der Novationsbetrag am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**") gezahlt. Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Kündigungsereignisses bleibt unberührt.]

§ 4

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes: Rückzahlungsbetrag] [Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

Novationsbetrag [*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes: (absichtlich ausgelassen)*]

[[Rückzahlungsbetrag]][Novationsbetrag]: Der [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag: [Multi Variante: Maßgeblicher Barbetrag (final) +] [Single Variante: Wenn kein Knock-in Ereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Barbetrag +] [Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag sowie im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands im Fall einer Novation: R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] \left[\text{x} \frac{[\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final})] [\text{x}] [\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{[\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final})] [\text{x}] [\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})]} \right] \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag: Ist ein [Finales] Knock-in Ereignis eingetreten, [Multi Variante: ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.] [Single Variante: wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet: R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] \left[\text{x} \frac{[\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final})] [\text{x}] [\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{[\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final})] [\text{x}] [\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})]} \right] \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag [(initial)] gleich Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag: Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].

[Multi Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

Maßgeblicher Barbetrag (final) + R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] \left[\text{x} \frac{[\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final})] [\text{x}] [\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{[\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final})] [\text{x}] [\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})]} \right] \right]$$

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[Single Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{[\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final})] [x] [\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{[\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final})] [x] [\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})]} \right]$$

I

II

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5

[Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[[1)] *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann [an jedem Bankgeschäftstag] [am letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres] [andere Bestimmung für die Festlegung des Einlösungstags einfügen], erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[(•)] *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann [an jedem Bankgeschäftstag][zum letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres] [andere Bestimmung für die Festlegung des Kündigungstermins einfügen], erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein

"**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.]

[(•)] *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [*einfügen*] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

[Zahlungen][[,] Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. [Es werden mindestens EUR 0,001 gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt

Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden. [Es werden mindestens [EUR] [*andere Währung einfügen*] 0,001 gezahlt.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der [Basiswert] [Liefergegenstand] wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des [Basiswerts] [Liefergegenstands] an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eintreten.

Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem [Basiswert] [Liefergegenstand] auszuüben.]

- (6) *Abwicklungsstörung*: Wenn ein [Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges] Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den [Basiswert] [Liefergegenstand] gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum [Barwert des Rückzahlungspreises] [Novationsbetrag] zurückgekauft werden. [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des [Basiswerts] [Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.] [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des [NIW] [oder] [Referenzpreises] [des Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag[, sofern zu diesem [NIW] [oder] [Referenzpreis] [des Liefergegenstands] Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können] oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt].]

§ 7

Marktstörungen

- [(1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem [Anfänglichen Beobachtungstag] [oder] [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [oder] [Roll Over Termin] [oder dem [Kalendertag] [Berechnungstag] [nach] [vor] einem Roll Over Termin] der betreffende [Anfängliche Beobachtungstag] [oder] [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [auf den

nächsten folgenden Berechnungstag verschoben] [bzw.] [Roll Over Termin] [auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben][auf den Berechnungstag verschoben, der unmittelbar auf den nächsten folgenden Berechnungstag folgt], an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen [Anfänglichen Beobachtungstag] [oder] [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [,] [Roll Over Termin] [bzw. FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis [am [[●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des [Basiswerts][Maßgeblichen Futures-Kontrakts] am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] andauern] [mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern], so gilt als Referenzpreis [des Liefergegenstands] für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] [an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag] [bzw., falls früher,] [am [[●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des [Maßgeblichen Futures-Kontrakts][Basiswerts] am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der [Ablauftermin für diese Derivate] [Berechnungstag, der unmittelbar auf den Ablauftermin für diese Derivate folgt,][Berechnungstag vor einem Roll Over Termin] als der entsprechende [[Anfängliche] Beobachtungstag] [Bewertungstag] [Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*]

angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (3) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind und mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (1) *Novation:* Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Einlösung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungsereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.
- (2) *Verschiebung:* Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Der Rückzahlungstermin wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (3) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] [an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag] angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (4) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

**Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung],
Gesetzliche Vorschriften**

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
- (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem

Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (c) *Rückgängigmachung einer Anpassung:* Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.
- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).
 - (b) *Ersetzung des Basiswerts:* Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die

Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (4) *Mitteilungen*[, *Ermächtigung*]: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- (5) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

§ 8

**[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue
Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung
des Referenzpreises des Liefergegenstandes][, Mitteilungen] [, Ermächtigung],
Gesetzliche Vorschriften**

[(1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) [(a) die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen oder (b)] insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(●)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[(●)] *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution

(der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- ([●]) *Ersatzfeststellung [des Referenzpreises]*: Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] [, aber vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren und Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- ([●]) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands*: Wird [ein] [der] Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Emittentin des Liefergegenstands oder Berechnungsstelle des Liefergegenstands] [Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus], aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch

weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[(●)] *Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]:* Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen [bzw. der Basiswert des Liefergegenstands] nicht länger durch die Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. durch die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands], sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" [bzw. "**Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. auf die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] in diesen Wertpapierbedingungen auf die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]. Die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]]

[(●)] *Mitteilungen [, Ermächtigung]:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]]

[(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzmarkt:* Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den

Basiswert bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(3)][(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[(2)] *Ersatzreferenzpreis*: Wenn ein Referenzpreisersetzungesereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[(2)][(3)] *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des [Basiswerts] [[eines] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(3)][(4)] *Mitteilungen[, Ermächtigung]*: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen

Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(4)][(5)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer ETC Emittent:* Wird der ETC Emittent als Schuldner des Basiswerts ersetzt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom neuen ETC Emittenten festgelegt wird. In diesem Fall ist ab der Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den ETC Emittenten als eine Bezugnahme auf den neuen ETC Emittenten zu verstehen.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

- (3) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzmarkt:* Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei eine andere Terminbörse in Betracht, auf der für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Basiswert stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- [(2) *Ersatzbasiswert:* Wenn ein Futures-Nachfolgeereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch den vom Referenzmarkt als Nachfolge-Future-Kontrakt bekanntgegebenen Future-Kontrakt (den "**Ersatzbasiswert**") zu ersetzen. Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(2)[3]([3])] *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs [des Basiswerts] [(des) [eines] [Maßgeblichen] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [●] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[(2)[3]([4])] *Mitteilungen*[, *Ermächtigung*]: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(3)[4]([5])] *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung [, Mitteilungen][, Ermächtigung][, Gesetzliche Vorschriften]

- (1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem

Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
 - (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) die folgenden Maßnahmen ergreifen:
 - (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die

Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Teilung oder Zusammenlegung von Fondsanteilen).

- (b) *Nachfolgefonds*: Tritt an die Stelle des Fonds ein Nachfolgefonds, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Nachfolgefonds. In diesem Fall ist ab der Nachfolge jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Fonds als eine Bezugnahme auf den Nachfolgefonds zu verstehen. Erforderlichenfalls ist die Berechnungsstelle berechtigt, auch die Produkt- und Basiswertdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen.
- (3) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Fondersetzungseignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Fonds (bzw. die zugehörigen Anteile) in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert bzw. zugehörigem Fonds im Hinblick auf dessen Risikoprofil, der Anlageziele, Anlagestrategie, Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, Berechnungshäufigkeit des [NIW][Referenzpreises] vergleichbar ist.

Ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- ([●]) *Ersatzfeststellung*: Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin

über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

[(●)] *Ersatzfeststellung*: Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[(●)] *Mitteilungen*[, *Ermächtigung*]: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(●)] *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Neuer Fixing Sponsor*: Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX(1) und/oder

FX(2)][FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder][der] [ein] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX(1)_p und/oder FX(2)_p][FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des FX Wechselkurses][von FX][von FX(1) und/oder FX(2)][des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [des FX Wechselkurses_p][von FX_p][von FX(1)_p und/oder FX(2)_p][des FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p] durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der ["**Neue Fixing Sponsor**"] [bzw.] ["**Neue Fixing Sponsor_p**"]) vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als [Neuer Fixing Sponsor] [bzw.] [Neuer Fixing Sponsor_p] gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der [Neue Fixing Sponsor] [bzw.] [Neue Fixing Sponsor_p], die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den [Neuen Fixing Sponsor] [bzw.] [Neuen Fixing Sponsor_p] und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder][der] [ein] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX(1)_p und/oder FX(2)_p][der FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX Wechselkurses][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [FX Wechselkurses_p][FX_p][FX(1)_p und/oder FX(2)_p][FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs][das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX

Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [den ersetzten FX Wechselkurs_p][das ersetzte FX_p][das ersetzte FX(1)_p und/oder FX(2)_p][den ersetzten FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.

[(3) *Ermächtigung:* Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(●) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 440 bis 491, 532 bis 568, 607 bis 638, 680 bis 693 und 712 bis 748 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 540, 577 bis 607, 642 bis 668, 705 bis 718 und 737 bis 773 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 212 bis 371 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. Januar 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 222 bis 423 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;

- Die Änderung der Bedingungen der Wertpapiere im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I die im Nachtrag vom 12. Juni 2019 auf Seite 36 enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 150 bis 360 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 161 bis 406 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I, die im Nachtrag vom 28. Januar 2021 auf den Seiten 3 bis 4 enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 172 bis 454 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 187 bis 452 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 469 ff.

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:]

Endgültige Bedingungen vom [●]

UniCredit Bank AG

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]¹⁹

(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "Basisprospekt") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 6. November 2023 (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. April 2023 (das "Registrierungsformular").

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite

¹⁹ Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "[Öffentliches Angebot von]" zu verwenden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 6. November 2024 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [I] vom] [29. August 2017] [06. August 2018] [29. Januar 2019] [22. Mai 2019 [in der durch den Nachtrag vom 12. Juni 2019 geänderten Fassung]] [28. November 2019] [26. November 2020 [in der durch den Nachtrag vom 28. Januar 2021 geänderten Fassung]] [22. November 2021] [15. November 2022] zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.]²⁰

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Discount Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Sprint Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Sprint Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

²⁰ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Power Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Power Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Cash Collect Wertpapiere] [(Memory)] [(Relax)] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Tracker Wertpapiere]

[Tracker Cap Wertpapiere]

[Open End Wertpapiere]

[Open End Faktor Wertpapiere]

[Step-In Tracker Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit physischer Lieferung des BASISWERTS] [mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS]

[Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit physischer Lieferung des BASISWERTS] [mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS]

[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)] [(Compo Wertpapiere)]

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:

[Ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]" ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"])) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:

Die WERTPAPIERE werden ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen] [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]²¹

Emissionstag der Wertpapiere:

[Emissionstag einfügen]²²

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

Lieferung der Wertpapiere:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

²¹ Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

²² Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN_nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [*Kleinste übertragbare Einheit einfügen*].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [*Kleinste handelbare Einheit einfügen*].]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können]

[Nicht anwendbar]

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:

[[ERWARTETER] EMISSIONSPREIS: [(*Erwarteten Emissionspreis einfügen*)]]²³

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] [ERWARTETE] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]²⁴

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [*einfügen*] [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] [*Andere Methode der Preisermittlung einfügen*].]²⁵

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [*Internetseite einfügen*] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]²⁶

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von [*einfügen*] enthalten.]

²³ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

²⁴ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

²⁵ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

²⁶ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen*] [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] [*Einzelheiten einfügen*]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]] [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: [*Einzelheiten einfügen*]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[*Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen*]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse der Emission/des Angebots:]²⁷

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*] [und die geschätzten Nettoerlöse [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*].]

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder

²⁷ Einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*].

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird*] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]²⁸

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- [(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]
- [(●) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung

²⁸ Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:

Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit Nennbetrag] [ohne Nennbetrag] [mit Berechnungsbetrag] [ohne Berechnungsbetrag]

Form der Wertpapiere: [Wertpapiere mit Globalurkunde] [Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren]

Ersetzung durch [eine Globalurkunde] [elektronische Wertpapiere]: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

[Verwahrung: [Clearstream Banking AG] [andere(s) Clearing System(e) einfügen] [(Website: [einfügen])]]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Registerführende Stelle: [Clearstream Banking AG]

[andere Registerführende Stelle einfügen] [(Website:
[einfügen])]]

[Angebot auf Fortführung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]]

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 365 bis 374 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 413 bis 421 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 457 bis 466 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 453 bis 462 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.

Das jeweilige Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 469 ff.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar:

1. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)¹:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 197 bis 202, S. 286 bis 315, S. 363 bis 377, S. 407 bis 411, S. 435 bis 439	S. 186 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 440 bis 491, S. 532 bis 568, S. 607 bis 638, S. 680 bis 693, S. 712 bis 748	S. 453 ff.

2. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)²:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 240 bis 245, S. 331 bis 361, S. 409 bis 423,	S. 186 ff.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

	S. 453 bis 457, S. 482 bis 486	
- Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 540, S. 577 bis 607, S. 642 bis 668, S. 705 bis 718, S. 737 bis 773	S. 453 ff.

3. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Januar 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 151 bis 211	S. 186 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 212 bis 371	S. 453 ff.

4. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 155 bis 222	S. 186 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 222 bis 423	S. 453 ff.

**XII. Mittels Verweis in diese
Wertpapierbeschreibung einbezogene
Informationen**

5. **1. Nachtrag vom 12. Juni 2019 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Abschnitt III	S. 36	S. 453 ff.

6. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 92 bis 149	S. 186 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 150 bis 360	S. 453 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 365 bis 374	S. 465

7. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁴:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 93 bis 158	S. 186 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 161 bis 406	S. 453 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 413 bis 421	S. 465

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

8. **1. Nachtrag vom 28. Januar 2021 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁴:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Abschnitte B. 1. bis B. 6.	S. 3 bis 4	S. 453 ff.

9. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁵:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 102 bis 169	S. 186 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 172 bis 456	S. 453 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 457 bis 466	S. 465

10. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁶:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 108 bis 186	S. 186 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 187 bis 452	S. 453 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 453 bis 462	S. 465

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

- ¹ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ² Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ³ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2021) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁶ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2022) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT enthalten.

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HY41P23 | DE000HC8R9N2 | DE000HC6TVD5 | DE000HC52HC8 | DE000HC3DVN5 | DE000HD0C6C4 | DE000HC8RGN5 | DE000HC6YEM2 | DE000HC5HEE6 | DE000HC3DX76 |
| DE000HX4P6D1 | DE000HC8R9Q5 | DE000HC6TVG8 | DE000HC52E69 | DE000HC3DR74 | DE000HD0C6M3 | DE000HC8RGQ8 | DE000HC6YER1 | DE000HC5HEF3 | DE000HC3DXR2 |
| DE000HVB4GL9 | DE000HC8R9T9 | DE000HC6TVQ7 | DE000HC52JN1 | DE000HC3DVR6 | DE000HD0C6Q4 | DE000HC8RH18 | DE000HC6YFM9 | DE000HC5HEJ5 | DE000HC3DXX0 |
| DE000HR0KML2 | DE000HC8R9Y9 | DE000HC6TVX3 | DE000HC52EB7 | DE000HC3DW10 | DE000HD0C6S0 | DE000HC8RH75 | DE000HC75125 | DE000HC5HF31 | DE000HC3DSW2 |
| DE000HR0KN21 | DE000HC8RA07 | DE000HC6TX00 | DE000HC52EE1 | DE000HC3DW85 | DE000HD0C6U6 | DE000HC8RHA0 | DE000HC75141 | DE000HC5HFA1 | DE000HC3DY67 |
| DE000HR0KN62 | DE000HC8RA80 | DE000HC6TX59 | DE000HC52K79 | DE000HC3DRM5 | DE000HD0C740 | DE000HC8RHL7 | DE000HC75VY4 | DE000HC5HFY1 | DE000HC3DYB4 |
| DE000HR0KN88 | DE000HC8RAA5 | DE000HC6TXB5 | DE000HC52ER3 | DE000HC3DWN3 | DE000HD0C781 | DE000HC8RHQ6 | DE000HC75W03 | DE000HC5K7T3 | DE000HC3DYQ2 |
| DE000HR0KNQ9 | DE000HC8RAJ6 | DE000HC6TXL4 | DE000HC52KD0 | DE000HC3DWP8 | DE000HD0C7B4 | DE000HC8RHV6 | DE000HC75W37 | DE000HC5K818 | DE000HC3DZ09 |
| DE000HR0KNU1 | DE000HC8RAU3 | DE000HC6TXX9 | DE000HC52KE8 | DE000HC3DWS2 | DE000HD0C7E8 | DE000HC8RHX2 | DE000HC75W45 | DE000HC5K8S3 | DE000HC3DZ82 |
| DE000HR0KPC4 | DE000HC8RAX7 | DE000HC6TY17 | DE000HC52KL3 | DE000HC3DXD2 | DE000HD0C7M1 | DE000HC8RJE8 | DE000HC75W94 | DE000HC5K909 | DE000HC3E4M5 |
| DE000HR0KPF7 | DE000HC8RB97 | DE000HC6TY58 | DE000HC52L11 | DE000HC3DXM3 | DE000HD0C7Q2 | DE000HC8RJH1 | DE000HC75WF1 | DE000HC5K9H4 | DE000HC3E4W4 |
| DE000HR1TYM4 | DE000HC8RFB2 | DE000HC6TYP3 | DE000HC52FP4 | DE000HC3DXW2 | DE000HD0C7U4 | DE000HC8TE01 | DE000HC75WJ3 | DE000HC5K9P7 | DE000HC3E4Y0 |
| DE000HR67CQ5 | DE000HC8RFJ5 | DE000HC6TYW9 | DE000HC52LU2 | DE000HC3DY59 | DE000HD0C7Z3 | DE000HC8TE35 | DE000HC75X28 | DE000HC5K9Q5 | DE000HC3E5M2 |
| DE000HR67CR3 | DE000HC8RFM9 | DE000HC6TYY5 | DE000HC52LW8 | DE000HC3DYM1 | DE000HD0C815 | DE000HC8TE43 | DE000HC75X51 | DE000HC5KA23 | DE000HC3E5P5 |
| DE000HR67CS1 | DE000HC8RQB0 | DE000HC6TSH2 | DE000HC53EH2 | DE000HC3DYR0 | DE000HD0C831 | DE000HC8TEG0 | DE000HC780W1 | DE000HC5KA64 | DE000HC3E5W1 |
| DE000HR67CZ6 | DE000HC8RGC8 | DE000HC6TZ32 | DE000HC53EJ8 | DE000HC3DYS8 | DE000HD0C856 | DE000HC8TEU1 | DE000HC783B9 | DE000HC5KAE8 | DE000HC3E5X9 |
| DE000HVB5Z66 | DE000HC8RGJ3 | DE000HC6TZ40 | DE000HC53EK6 | DE000HC3DYT6 | DE000HD0C8L1 | DE000HC8TF42 | DE000HC783Q7 | DE000HC5KAJ7 | DE000HC3E6B3 |
| DE000HVB64N3 | DE000HC8RH26 | DE000HC6TZB0 | DE000HC54H07 | DE000HC3DZ17 | DE000HD0D6Z4 | DE000HC8TFK9 | DE000HC78434 | DE000HC5KAL3 | DE000HC3E6D9 |
| DE000HVB64W4 | DE000HC8RHH5 | DE000HC6TZJ3 | DE000HC5AAB5 | DE000HC3DZ25 | DE000HZ0H115 | DE000HC8TFR4 | DE000HC781Z2 | DE000HC5KAM1 | DE000HC3E6L2 |
| DE000HB2MJG8 | DE000HC8RHK9 | DE000HC6TZR6 | DE000HC5AAL4 | DE000HC3DZ58 | DE000HR0KMS7 | DE000HC8TG58 | DE000HC782C9 | DE000HC5KAX8 | DE000HC3E6T5 |
| DE000HB2MK08 | DE000HC8RJK5 | DE000HC6TZY2 | DE000HC5AB40 | DE000HC3DZD7 | DE000HR0KND7 | DE000HC8TG66 | DE000HC784Q5 | DE000HC5KB55 | DE000HC3E790 |
| DE000HB2M9S4 | DE000HC8TDV1 | DE000HC6U0C1 | DE000HC5ABB3 | DE000HC3DZH8 | DE000HR0KNS5 | DE000HC8TGQ4 | DE000HC784R3 | DE000HC5KBA4 | DE000HC3E7D7 |
| DE000HB2M9T2 | DE000HC8TE19 | DE000HC6U0F4 | DE000HC5ABC1 | DE000HC3E048 | DE000HR0KNT3 | DE000HC8TH08 | DE000HC784W3 | DE000HC5KBH9 | DE000HC3E7E5 |
| DE000HB2MA34 | DE000HC8TE27 | DE000HC6U0G2 | DE000HC5ABV1 | DE000HC3E063 | DE000HR0KNY3 | DE000HC8TH32 | DE000HC784Y9 | DE000HC5KBN7 | DE000HC3E7J4 |
| DE000HB2MAR4 | DE000HC8TE50 | DE000HC6U0K4 | DE000HC5ACT3 | DE000HC3E4J1 | DE000HR0KNZ0 | DE000HC8TH81 | DE000HC78533 | DE000HC5KBX6 | DE000HC3FY33 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN						
DE000HB2MB25	DE000HC8TELO	DE000HC6U1C9	DE000HC5ADF0	DE000HC3E4R4	DE000HR0KPN1	DE000HC8THJ7	DE000HC78541	DE000HC5KC88	DE000HC3FZ15
DE000HB2MB33	DE000HC8TER7	DE000HC6U1D7	DE000HC5ADV7	DE000HC3E4V6	DE000HR0KPV4	DE000HC8THM1	DE000HC786A4	DE000HC5KDA0	DE000HC3FZ31
DE000HB2MBQ4	DE000HC8TET3	DE000HC6U1F2	DE000HC5ADX3	DE000HC3E4X2	DE000HR67D09	DE000HC8THT6	DE000HC786B2	DE000HC5KEF7	DE000HC3FZM3
DE000HB2MM71	DE000HC8TF34	DE000HC6U1H8	DE000HC5ADY1	DE000HC3E5S9	DE000HVB5PL7	DE000HC8TJ22	DE000HC786C0	DE000HC5KHG8	DE000HC3FZQ4
DE000HB2MCN9	DE000HC8TF59	DE000HC6U211	DE000HC5AEA9	DE000HC3E683	DE000HR8DZS7	DE000HC8TJR6	DE000HC786P2	DE000HC5L444	DE000HC3G0K5
DE000HB2MN88	DE000HC8TFC6	DE000HC6U278	DE000HC5AEE1	DE000HC3E6J6	DE000HW6C025	DE000HC8TJS4	DE000HC786V0	DE000HC5L4M4	DE000HC3G175
DE000HB2MDS6	DE000HC8TGC4	DE000HC6U2G8	DE000HC5AEK8	DE000HC3FYT1	DE000HB2MHT5	DE000HC8SUB43	DE000HC78764	DE000HC5L4N2	DE000HC3HG81
DE000HB2ME71	DE000HC8TGX0	DE000HC6U2P9	DE000HC5AEN2	DE000HC3FZK7	DE000HB2M9A2	DE000HC8UB84	DE000HC78780	DE000HC5L576	DE000HC3HGF3
DE000HB2MPU6	DE000HC8TGZ5	DE000HC6U2W5	DE000HC5AF79	DE000HC3G0S8	DE000HB2MJX3	DE000HC8UBE9	DE000HC787G9	DE000HC5L683	DE000HC3HGG1
DE000HB2MPV4	DE000HC8TH57	DE000HC6U2Z8	DE000HC5AFA6	DE000HC3G159	DE000HB2M9U0	DE000HC8UBN0	DE000HC787L9	DE000HC5L6J5	DE000HC3KT16
DE000HB2MF88	DE000HC8THD0	DE000HC6U302	DE000HC5AFK5	DE000HC3G191	DE000HB2MKA9	DE000HC8UBP5	DE000HC78897	DE000HC5L6Y4	DE000HC3KT99
DE000HB2MGF6	DE000HC8THN9	DE000HC6U344	DE000HC5AG03	DE000HC3HGC0	DE000HB2MKM4	DE000HC8UCB3	DE000HC788G7	DE000HC5L782	DE000HC3KTJ2
DE000HB2MGG4	DE000HC8TJ14	DE000HC6U351	DE000HC5AGK3	DE000HC3HGD8	DE000HB2MB90	DE000HC8UCH0	DE000HC79CB4	DE000HC5L7C8	DE000HC3KTS3
DE000HB2MGZ4	DE000HC8TJ63	DE000HC6U3G6	DE000HC5AGR8	DE000HC3HGH9	DE000HB2MLN0	DE000HC8UCK4	DE000HC79CL3	DE000HC5L7G9	DE000HC3KU54
DE000HB4FKM4	DE000HC8UAX1	DE000HC6U3H4	DE000HC5ARD5	DE000HC3HGQ0	DE000HB2MLQ3	DE000HC8UCM0	DE000HC79DM9	DE000HC5L7H7	DE000HC3KUF8
DE000HB4G0W1	DE000HC8UBB5	DE000HC6U3L6	DE000HC5ARF0	DE000HC3HGS6	DE000HB2MC73	DE000HC8UCQ1	DE000HC79DR8	DE000HC5L7J3	DE000HC3KUH4
DE000HB4G174	DE000HC8UC00	DE000HC6U3P7	DE000HC5ARG8	DE000HC3KSV9	DE000HB2MCP4	DE000HC8UCU3	DE000HC79DV0	DE000HC5M509	DE000HC3KUR3
DE000HB4G1T5	DE000HC8UCA5	DE000HC6U427	DE000HC5ASN2	DE000HC3KTD5	DE000HB2MNY3	DE000HC8UCW9	DE000HC79DY4	DE000HC5M616	DE000HC3KUX1
DE000HB4FNQ9	DE000HC8UCT5	DE000HC6U4C3	DE000HC5AT57	DE000HC3KTK0	DE000HB2ME48	DE000HC8UE08	DE000HC79EL9	DE000HC5M8N2	DE000HC3M8Y1
DE000HB4FP34	DE000HC8UD82	DE000HC6U4P5	DE000HC5AT73	DE000HC3KTM6	DE000HB2MEW6	DE000HC8UE16	DE000HC79ET2	DE000HC5M8Q5	DE000HC3M926
DE000HB4G3U9	DE000HC8UD90	DE000HC6U4V3	DE000HC5AU47	DE000HC3KTV7	DE000HB2MQ36	DE000HC8UE57	DE000HC79EU0	DE000HC5M8W3	DE000HC3QUY6
DE000HB4FP91	DE000HC8UDG0	DE000HC6U534	DE000HC5AU54	DE000HC3KU05	DE000HB2MQG3	DE000HC8UE81	DE000HC79G17	DE000HC5M913	DE000HC3RFN8
DE000HB4G810	DE000HC8UDH8	DE000HC6U542	DE000HC5EQZ2	DE000HC3KU13	DE000HB2MRN7	DE000HC8UED5	DE000HC79GB5	DE000HC5Q633	DE000HC3RGU1
DE000HB4G836	DE000HC8UDQ9	DE000HC6U5F3	DE000HC5ERA3	DE000HC3KUN2	DE000HB2MRS6	DE000HC8UEN4	DE000HC79GF6	DE000HC5Q641	DE000HC3SQL7
DE000HVB6JN4	DE000HC8UDR7	DE000HC6U5G1	DE000HC5ERG0	DE000HC3KUQ5	DE000HB2MRV0	DE000HC8UFB6	DE000HC79GZ4	DE000HC5Q7U5	DE000HC3TB90
DE000HB4RW07	DE000HC8UE65	DE000HC6U682	DE000HC5ES70	DE000HC3KUS1	DE000HB2MH78	DE000HC8UFE0	DE000HC79HC1	DE000HC5Q7W1	DE000HC3TBJ1
DE000HB4S9M9	DE000HC8UEH6	DE000HC6U6F1	DE000HC5ESB9	DE000HC3M918	DE000HVB6DV0	DE000HC8UFQ4	DE000HC79HQ1	DE000HC5Q880	DE000HC3TBL7
DE000HB4S9Q0	DE000HC8UEM6	DE000HC6U724	DE000HC5ESH6	DE000HC3QUT6	DE000HB35R18	DE000HC8UFX0	DE000HC79KQ5	DE000HC5Q898	DE000HC3TCG5
DE000HB4S9W8	DE000HC8UEQ7	DE000HC6W0V9	DE000HC5ET87	DE000HC3QV24	DE000HVB6DZ1	DE000HC8UGC2	DE000HC79KS1	DE000HC5Q9E5	DE000HC3TEM9
DE000HB4SAA3	DE000HC8UEX3	DE000HC6VWB3	DE000HC5ETE1	DE000HC3RF80	DE000HVB6DW8	DE000HC8UGE8	DE000HC79KV5	DE000HC5Q9K2	DE000HC3TFY1
DE000HB4SAK2	DE000HC8UF07	DE000HC6VWD9	DE000HC5ERM8	DE000HC3RF98	DE000HB4FJB9	DE000HC8UGF5	DE000HC7D9A6	DE000HC5Q9N6	DE000HC3TGS1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HB4SAN6 | DE000HC8UF98 | DE000HC6VWP3 | DE000HC5ERP1 | DE000HC3RFC1 | DE000HB4FK70 | DE000HC8UGH1 | DE000HC7D9V2 | DE000HC5Q9S5 | DE000HVB7JA9 |
| DE000HB4SAS5 | DE000HC8UFC4 | DE000HC6VWV1 | DE000HC5ERR7 | DE000HC3RFJ6 | DE000HB4FK88 | DE000HC8UHA4 | DE000HC7D9W0 | DE000HC5Q9X5 | DE000HC3UPQ4 |
| DE000HB4SAW7 | DE000HC8UFF7 | DE000HC6VWZ2 | DE000HC5ETR3 | DE000HC3RG71 | DE000HB4FKF8 | DE000HC8UHB2 | DE000HC7DA38 | DE000HC5QA84 | DE000HC3V9J9 |
| DE000HB4SAZ0 | DE000HC8UFH3 | DE000HC6VX55 | DE000HC5EUC3 | DE000HC3RG89 | DE000HB4FKX1 | DE000HC8Z109 | DE000HC7DAN0 | DE000HC5QBG8 | DE000HC3V9L5 |
| DE000HVB6JR5 | DE000HC8UFP6 | DE000HC6VX63 | DE000HC5EUV3 | DE000HC3RGD7 | DE000HB4FL04 | DE000HC8Z133 | DE000HC7DAT7 | DE000HC5QBJ2 | DE000HC3V9X0 |
| DE000HB6KBC9 | DE000HC8UFS0 | DE000HC6VXB1 | DE000HC5EUY7 | DE000HC3RH54 | DE000HB4G0N0 | DE000HC8Z158 | DE000HC7DB45 | DE000HC5QBK0 | DE000HC3VA97 |
| DE000HB6KCB9 | DE000HC8UG48 | DE000HC6VXE5 | DE000HC5EVJ6 | DE000HC3RHB9 | DE000HB4FL79 | DE000HC8Z1A6 | DE000HC7DB94 | DE000HC5QBR5 | DE000HC3VAM3 |
| DE000HB6KCN4 | DE000HC8UGA6 | DE000HC6VXN6 | DE000HC5EVR9 | DE000HC3RHE3 | DE000HB4FL87 | DE000HC8Z1M1 | DE000HC7DBU3 | DE000HC5QC58 | DE000HC3VAT8 |
| DE000HB6KDE1 | DE000HC8UGK5 | DE000HC6VXR7 | DE000HC5EWG0 | DE000HC3RHF0 | DE000HB4G166 | DE000HC8Z1X8 | DE000HC7DC28 | DE000HC5QC66 | DE000HC3VAW2 |
| DE000HB6KDM4 | DE000HC8UGS8 | DE000HC6VXY3 | DE000HC5ES47 | DE000HC3RHH6 | DE000HB4G190 | DE000HC8Z1Z3 | DE000HC7DC36 | DE000HC5SQG2 | DE000HC3VAZ5 |
| DE000HB6KET7 | DE000HC8UGW0 | DE000HC6VXZ0 | DE000HC5EXJ2 | DE000HC3SQH5 | DE000HB4FM52 | DE000HC8Z216 | DE000HC7DCD7 | DE000HC5SQT5 | DE000HC3VB39 |
| DE000HB6KEY7 | DE000HC8UGY6 | DE000HC6VYE3 | DE000HC5EXM6 | DE000HC3SQJ1 | DE000HB4FM60 | DE000HC8Z2P2 | DE000HC7DD68 | DE000HC5SRC9 | DE000HC3VB88 |
| DE000HB6KFX6 | DE000HC8Z0W2 | DE000HC6VYQ7 | DE000HC5EXP9 | DE000HC3TB74 | DE000HB4G1V1 | DE000HC8Z2Q0 | DE000HC7DHD6 | DE000HC5SKZ5 | DE000HC3VBE8 |
| DE000HB6KGD6 | DE000HC8Z190 | DE000HC6VYV7 | DE000HC5EXR5 | DE000HC3TBA0 | DE000HB4FMP3 | DE000HC8Z2Z1 | DE000HC7DHI3 | DE000HC5SMA4 | DE000HC3VBS8 |
| DE000HB6KGR6 | DE000HC8Z273 | DE000HC6VZ61 | DE000HC5EXW5 | DE000HC3TD31 | DE000HB4G2U1 | DE000HC8Z3C8 | DE000HC7P5J1 | DE000HC5SP85 | DE000HC3VC04 |
| DE000HB6KHC6 | DE000HC8Z2T4 | DE000HC6W0W7 | DE000HC5EY80 | DE000HC3TDE8 | DE000HB4FNA3 | DE000HC8Z3E4 | DE000HC7P623 | DE000HC5SPM2 | DE000HC3VCE6 |
| DE000HB6KHD4 | DE000HC8Z307 | DE000HC6YB90 | DE000HC5EY98 | DE000HC3TFX3 | DE000HB4G331 | DE000HC8Z3L9 | DE000HC7P631 | DE000HC5SRT3 | DE000HC3VCK3 |
| DE000HB6KHL7 | DE000HC8Z349 | DE000HC6YC08 | DE000HC5EYG6 | DE000HC3TGX1 | DE000HB4G3C7 | DE000HC8Z3M7 | DE000HC7P6B6 | DE000HC5SS17 | DE000HC3VCL1 |
| DE000HB6KHM5 | DE000HC8Z372 | DE000HC6YC73 | DE000HC5EZ14 | DE000HC3TH03 | DE000HB4G430 | DE000HC906R2 | DE000HC7P6H3 | DE000HC5SST1 | DE000HC3VCT4 |
| DE000HVB6RY4 | DE000HC8Z3K1 | DE000HC6YD56 | DE000HC5EZA6 | DE000HC3TH11 | DE000HB4G448 | DE000HC906T8 | DE000HC7P6X0 | DE000HC5STE1 | DE000HC3VCU2 |
| DE000HVB6VD0 | DE000HC8Z3R6 | DE000HC6YDV5 | DE000HC5F735 | DE000HC3V9F7 | DE000HB4FQ25 | DE000HC90769 | DE000HC7P730 | DE000HC5STF8 | DE000HC3VCY4 |
| DE000HB80V24 | DE000HC8Z3S4 | DE000HC6YEC3 | DE000HC5F867 | DE000HC3V9P6 | DE000HB4G6U2 | DE000HC907C2 | DE000HC7P748 | DE000HC5STY9 | DE000HC3VD03 |
| DE000HB80V40 | DE000HC90710 | DE000HC6YF39 | DE000HC5H7C4 | DE000HC3V9S0 | DE000HB4G6X6 | DE000HC907H1 | DE000HC7P7A6 | DE000HC5SUA7 | DE000HC3VD37 |
| DE000HB80VC2 | DE000HC90728 | DE000HC6YFL1 | DE000HC5H7S0 | DE000HC3V9U6 | DE000HB4G6Y4 | DE000HC901M4 | DE000HC7P7H1 | DE000HC5SUH2 | DE000HC3VD94 |
| DE000HB80VR0 | DE000HC90785 | DE000HC6YG04 | DE000HC5H7Z5 | DE000HC3V9V4 | DE000HB4G7A2 | DE000HC901Q5 | DE000HC7P7L3 | DE000HC5SUJ8 | DE000HC3VDR6 |
| DE000HB80W56 | DE000HC907A6 | DE000HC75158 | DE000HC5H8W0 | DE000HC3VAA8 | DE000HB4G7C8 | DE000HC907S8 | DE000HC7P7X8 | DE000HC5SUP5 | DE000HC3VDW6 |
| DE000HB80WT4 | DE000HC907D0 | DE000HC75W78 | DE000HC5H8Z3 | DE000HC3VAB6 | DE000HVB6JC7 | DE000HC908E6 | DE000HC7P839 | DE000HC5SUX9 | DE000HC3VDY2 |
| DE000HB80X14 | DE000HC907Q2 | DE000HC75WN5 | DE000HC5H921 | DE000HC3VAH3 | DE000HB4RV32 | DE000HC908F3 | DE000HC7P8C0 | DE000HC5USJ8 | DE000HC3VE93 |
| DE000HB80X63 | DE000HC90207 | DE000HC75WW6 | DE000HC5H939 | DE000HC3VB47 | DE000HB4RV99 | DE000HC908G1 | DE000HC7P8E6 | DE000HC5USU5 | DE000HC3VEN3 |
| DE000HB80XA2 | DE000HC907X8 | DE000HC75X69 | DE000HC5H9F3 | DE000HC3VB70 | DE000HB4RVC7 | DE000HC908T4 | DE000HC7P8H9 | DE000HC5UT04 | DE000HC3VEQ6 |
| DE000HB80XN5 | DE000HC90249 | DE000HC75X85 | DE000HC5H9M9 | DE000HC3VB96 | DE000HB4RVH6 | DE000HC909B0 | DE000HC7P920 | DE000HC5UTN8 | DE000HC3VER4 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HB80XV8 | DE000HC90801 | DE000HC75X93 | DE000HC5HAD6 | DE000HC3VBC2 | DE000HB4RVP9 | DE000HC90306 | DE000HC7P938 | DE000HC5UTR9 | DE000HC3VEV6 |
| DE000HB80Z79 | DE000HC90280 | DE000HC780S9 | DE000HC5HB35 | DE000HC3VBM1 | DE000HB4RVS3 | DE000HC909H7 | DE000HC7P9M7 | DE000HC5UU50 | DE000HC3VFK6 |
| DE000HB80ZF6 | DE000HC902B5 | DE000HC780T7 | DE000HC5HC18 | DE000HC3VBT6 | DE000HB4RVW5 | DE000HC909S4 | DE000HC7P9P0 | DE000HC5UU68 | DE000HC3VFN0 |
| DE000HB80ZT7 | DE000HC90850 | DE000HC780U5 | DE000HC5HC67 | DE000HC3VBU4 | DE000HB4S997 | DE000HC909W6 | DE000HC7P9U0 | DE000HC5UU84 | DE000HC3WHV7 |
| DE000HB80ZW1 | DE000HC902F6 | DE000HC783C7 | DE000HC5HC75 | DE000HC3VC95 | DE000HB4S9X6 | DE000HC90A18 | DE000HC7PA83 | DE000HC5UUB1 | DE000HC3WJS9 |
| DE000HB80ZX9 | DE000HC902K6 | DE000HC783S3 | DE000HC5HCZ5 | DE000HC3VCA4 | DE000HB4SAB1 | DE000HC90AB5 | DE000HC7PAK0 | DE000HC5VNZ3 | DE000HC3WJV3 |
| DE000HB80ZY7 | DE000HC908D8 | DE000HC783X3 | DE000HC5HD33 | DE000HC3VCP2 | DE000HB4SAL0 | DE000HC90B33 | DE000HC7PAU9 | DE000HC5VP07 | DE000HC3YL18 |
| DE000HB811M6 | DE000HC908H9 | DE000HC78400 | DE000HC5HDH1 | DE000HC3VCR8 | DE000HB4SAM8 | DE000HC90B66 | DE000HC7PAW5 | DE000HC5VPB9 | DE000HC3ZAQ5 |
| DE000HB811T1 | DE000HC908J5 | DE000HC78483 | DE000HC5HDP4 | DE000HC3VD86 | DE000HB4SAQ9 | DE000HC90BC1 | DE000HC7PAY1 | DE000HC5VPE3 | DE000HC3ZAU7 |
| DE000HB811U9 | DE000HC908P2 | DE000HC781R9 | DE000HC5HE08 | DE000HC3VDD6 | DE000HB4SAV9 | DE000HC90Bj6 | DE000HC7PBA9 | DE000HC5VPM6 | DE000HC3Z6F9 |
| DE000HB811V7 | DE000HC908S6 | DE000HC78251 | DE000HC5HE32 | DE000HC3VDV8 | DE000HB640X6 | DE000HC90BL2 | DE000HC7PBM4 | DE000HC5VPS3 | DE000HC3ZBC3 |
| DE000HB8EWL5 | DE000HC908Y4 | DE000HC78285 | DE000HC5HE65 | DE000HC3VE51 | DE000HB6KBD7 | DE000HC90BS7 | DE000HC7PBN2 | DE000HC5VQ14 | DE000HC3ZC42 |
| DE000HB89DC1 | DE000HC909A2 | DE000HC782B1 | DE000HC5HES6 | DE000HC3VE69 | DE000HB6KBG0 | DE000HC90BU3 | DE000HC7PC32 | DE000HC5VQQ5 | DE000HC3ZC59 |
| DE000HB89DD9 | DE000HC909G9 | DE000HC782E5 | DE000HC5HFG8 | DE000HC3VE85 | DE000HB6KBV9 | DE000HC90C08 | DE000HC7R470 | DE000HC5VQZ6 | DE000HC3ZCU3 |
| DE000HB8EKS5 | DE000HC909Y2 | DE000HC784M4 | DE000HC5HFM6 | DE000HC3VEK9 | DE000HB6KC30 | DE000HC90C73 | DE000HC7R496 | DE000HC5VRN0 | DE000HC3Z8H1 |
| DE000HB8EKW7 | DE000HC90A00 | DE000HC784N2 | DE000HC5HFW5 | DE000HC3VEM5 | DE000HB6KC71 | DE000HC90CA3 | DE000HC7R4A1 | DE000HC5VRQ3 | DE000HC3ZD90 |
| DE000HB8ELU9 | DE000HC90A83 | DE000HC786D8 | DE000HC5K941 | DE000HC3VEU8 | DE000HB6KC89 | DE000HC90CH8 | DE000HC7R6C2 | DE000HC5WA03 | DE000HC3Z8Y6 |
| DE000HB8KMV2 | DE000HC90AC3 | DE000HC786E6 | DE000HC5K958 | DE000HC3VF19 | DE000HB6KFK3 | DE000HC90D49 | DE000HC7R6D0 | DE000HC5WAR5 | DE000HC3ZDM8 |
| DE000HB8LMX6 | DE000HC90AG4 | DE000HC786K3 | DE000HC5K966 | DE000HC3VF27 | DE000HB78FF2 | DE000HC90DB9 | DE000HC7R6H1 | DE000HC5WB10 | DE000HC3Z928 |
| DE000HB8LND6 | DE000HC90AH2 | DE000HC786X6 | DE000HC5K9E1 | DE000HC3VF84 | DE000HB80V65 | DE000HC90DF0 | DE000HC7R6W0 | DE000HC5WB28 | DE000HC3ZE99 |
| DE000HB8LNW6 | DE000HC90AT7 | DE000HC786Y4 | DE000HC5K9F8 | DE000HC3VFF6 | DE000HB80V73 | DE000HC90DG8 | DE000HC7R6X8 | DE000HC5WB77 | DE000HC3ZEA1 |
| DE000HB8LP57 | DE000HC90AU5 | DE000HC787B0 | DE000HC5K9K8 | DE000HC3WHY1 | DE000HB80VY6 | DE000HC90DS3 | DE000HC7R6Z3 | DE000HC5WBC5 | DE000HC3Z9T4 |
| DE000HB8LPT7 | DE000HC90B09 | DE000HC787H7 | DE000HC5KA49 | DE000HC3WJR1 | DE000HB80VZ3 | DE000HC92385 | DE000HC7R702 | DE000HC5WC92 | DE000HC3ZEL8 |
| DE000HB8LQV1 | DE000HC90B17 | DE000HC787J3 | DE000HC5KAB4 | DE000HC3WJU5 | DE000HB80W64 | DE000HC92393 | DE000HC7R710 | DE000HC5WD91 | DE000HC3ZF64 |
| DE000HB8LR22 | DE000HC90B58 | DE000HC787S4 | DE000HC5KAC2 | DE000HC3ZAM4 | DE000HB80WK3 | DE000HC923D7 | DE000HC7R892 | DE000HC61JS1 | DE000HC3ZF80 |
| DE000HB8LRV9 | DE000HC90B74 | DE000HC787Y2 | DE000HC5KAV2 | DE000HC3ZB84 | DE000HB80X97 | DE000HC923E5 | DE000HC7R8H7 | DE000HC64S44 | DE000HC3ZAJ0 |
| DE000HB8LSK0 | DE000HC90CD7 | DE000HC787Z9 | DE000HC5KAZ3 | DE000HC3ZBE9 | DE000HB80XB0 | DE000HC923L0 | DE000HC7R8Y2 | DE000HC65P20 | DE000HC3ZFB6 |
| DE000HB8QUG3 | DE000HC90CF2 | DE000HC788A0 | DE000HC5KB63 | DE000HC3ZBM2 | DE000HB80XX4 | DE000HC923T3 | DE000HC7R9A0 | DE000HC65P38 | DE000HC3ZG30 |
| DE000HB8QUJ7 | DE000HC90CV9 | DE000HC79CC2 | DE000HC5KB71 | DE000HC3Z779 | DE000HB80Y05 | DE000HVB87Z8 | DE000HC7R9R4 | DE000HC661L6 | DE000HC3ZG48 |
| DE000HB8QUL3 | DE000HC90D64 | DE000HC79CD0 | DE000HC5KB89 | DE000HC3Z7A8 | DE000HB80Y13 | DE000HC984P3 | DE000HC7R9Y0 | DE000HC661M4 | DE000HC3ZGY6 |
| DE000HB8Y7D0 | DE000HC90D72 | DE000HC79CJ7 | DE000HC5KBC0 | DE000HC3Z7S0 | DE000HB80Y88 | DE000HC984Y5 | DE000HC7RAD1 | DE000HC66298 | DE000HC3ZHS6 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HB8Y7J7 | DE000HC90DJ2 | DE000HC79DE6 | DE000HC5KC96 | DE000HC3Z7T8 | DE000HB80YE2 | DE000HC98564 | DE000HC7RAF6 | DE000HC67VM6 | DE000HVB7JX1 |
| DE000HB8Y897 | DE000HC922T5 | DE000HC79DK3 | DE000HC5KD87 | DE000HC3Z8C2 | DE000HB80YL7 | DE000HC99D16 | DE000HC7RAN0 | DE000HC67WD3 | DE000HC45CT7 |
| DE000HB919J3 | DE000HC922W9 | DE000HC79DQ0 | DE000HC5KD95 | DE000HC3ZD58 | DE000HB80ZM2 | DE000HC99D24 | DE000HC7RAR1 | DE000HC67WR3 | DE000HC45CX9 |
| DE000HB919M7 | DE000HC923S5 | DE000HC79DU2 | DE000HC5KDD4 | DE000HC3Z8R0 | DE000HB81174 | DE000HC9C5H8 | DE000HC7RBG2 | DE000HC67WV5 | DE000HC45D78 |
| DE000HB91BU3 | DE000HVB87W5 | DE000HC79E35 | DE000HC5KDM5 | DE000HC3Z9E6 | DE000HB811L8 | DE000HC9C5K2 | DE000HC7RBJ6 | DE000HC67X10 | DE000HC482A0 |
| DE000HB914T3 | DE000HC984N8 | DE000HC79EP0 | DE000HC5KDP8 | DE000HC3Z9L1 | DE000HB8EKG0 | DE000HC9C635 | DE000HC7RBT5 | DE000HC67X93 | DE000HC4C784 |
| DE000HB91CP1 | DE000HC984W9 | DE000HC79F83 | DE000HC5L154 | DE000HC3Z9W8 | DE000HB8ELG8 | DE000HC9C643 | DE000HC7RCF2 | DE000HC67Y84 | DE000HC4C131 |
| DE000HB91F62 | DE000HC98515 | DE000HC79FF8 | DE000HC5L170 | DE000HC3ZFJ9 | DE000HB8KN01 | DE000HC9C6H6 | DE000HC7RCZ0 | DE000HC67YP3 | DE000HC4C164 |
| DE000HB91876 | DE000HC9C551 | DE000HC79FW3 | DE000HC5L196 | DE000HC3ZFU6 | DE000HB8LL93 | DE000HC9C6J2 | DE000HC7RD62 | DE000HC67YZ2 | DE000HC4C859 |
| DE000HB91G20 | DE000HC9C593 | DE000HC79G33 | DE000HC5L1E7 | DE000HC3ZGP4 | DE000HB8LNG9 | DE000HC9C6M6 | DE000HC7RJG5 | DE000HC6CCY7 | DE000HC4C8F1 |
| DE000HB91HE4 | DE000HC9C5C9 | DE000HC79G58 | DE000HC5L1G2 | DE000HC3ZGT6 | DE000HB8LNP0 | DE000HC9C6N4 | DE000HC7RJH3 | DE000HC6CCZ4 | DE000HC4C1R1 |
| DE000HB91J01 | DE000HC9C5L0 | DE000HC79G66 | DE000HC5L1L2 | DE000HC3ZHA4 | DE000HB8LQ49 | DE000HC9C6Z8 | DE000HC7RJK7 | DE000HC6CD11 | DE000HC4C8S4 |
| DE000HB91JD2 | DE000HC9C5V9 | DE000HC79HD9 | DE000HC5L1M0 | DE000HC3ZHD8 | DE000HB8LR30 | DE000HC9C7H4 | DE000HC7RJM3 | DE000HC6CD29 | DE000HC4C2A5 |
| DE000HB91JE0 | DE000HC9C6C7 | DE000HC79HE7 | DE000HC5L261 | DE000HC3ZHV0 | DE000HB8QU97 | DE000HC9C7K8 | DE000HC7U1G9 | DE000HC6CD60 | DE000HC4C2N8 |
| DE000HB91JN1 | DE000HC9C726 | DE000HC79HJ6 | DE000HC5L3R5 | DE000HC45D86 | DE000HB919A2 | DE000HC9C7Q5 | DE000HC7VWZ0 | DE000HC6CDA5 | DE000HC4C2P3 |
| DE000HB91JT8 | DE000HC9C783 | DE000HC79HL2 | DE000HC5L3S3 | DE000HC4BH44 | DE000HB91256 | DE000HC9C7U7 | DE000HC7VYC5 | DE000HC6CDL2 | DE000HC4C9J1 |
| DE000HB91K57 | DE000HC9C7Z6 | DE000HC79HN8 | DE000HC5L4B7 | DE000HC4BZZ2 | DE000HB919F1 | DE000HC9C7V5 | DE000HC7Y336 | DE000HC6CE69 | DE000HC4C3P1 |
| DE000HB91K65 | DE000HC9C8B5 | DE000HC79KY9 | DE000HC5L4R3 | DE000HC4C099 | DE000HB919K1 | DE000HC9C7W3 | DE000HC7Y351 | DE000HC6CED7 | DE000HC4C412 |
| DE000HB91KH1 | DE000HC9C8E9 | DE000HVB7YY8 | DE000HC5L4X1 | DE000HC4C7C0 | DE000HB919L9 | DE000HC9C7Y9 | DE000HC7ZVG3 | DE000HC6CEF2 | DE000HC4C4X3 |
| DE000HB91MT2 | DE000HC9C9P3 | DE000HC7D9B4 | DE000HC5L550 | DE000HC4C0M4 | DE000HB914E5 | DE000HC9C8F6 | DE000HC7ZVJ7 | DE000HC6EFQ2 | DE000HC4C594 |
| DE000HB91PL2 | DE000HC9CA03 | DE000HC7D9E8 | DE000HC5L568 | DE000HC4C7Y4 | DE000HB91BW9 | DE000HC9C8H2 | DE000HC829B0 | DE000HC6EG65 | DE000HC4C5Q4 |
| DE000HB94Q41 | DE000HC9CA37 | DE000HC7D9K5 | DE000HC5L5H1 | DE000HC4C7Z1 | DE000HB914V9 | DE000HC9C8X9 | DE000HC829H7 | DE000HC6EGF3 | DE000HC4C5T8 |
| DE000HB94QF6 | DE000HC9CAB3 | DE000HC7D9L3 | DE000HC5L5J7 | DE000HC4C8T2 | DE000HB91801 | DE000HC9C9E7 | DE000HC84K06 | DE000HC6GV64 | DE000HC4C5Z5 |
| DE000HB97EV2 | DE000HC9CAD9 | DE000HC7DA79 | DE000HC5L5X8 | DE000HC4C8X4 | DE000HB91F70 | DE000HC9C9M0 | DE000HC84Q67 | DE000HC6GV72 | DE000HC4C610 |
| DE000HB9BEZ7 | DE000HC9CAJ6 | DE000HC7DAK6 | DE000HC5L618 | DE000HC4C255 | DE000HB91F88 | DE000HC9C9W9 | DE000HC84Q83 | DE000HC6GVA8 | DE000HC4C6M1 |
| DE000HB9BF35 | DE000HC9CAL2 | DE000HC7DAL4 | DE000HC5L6B2 | DE000HC4C263 | DE000HB91868 | DE000HC9CA11 | DE000HC84QA6 | DE000HC6K063 | DE000HC4C6Q2 |
| DE000HB9DQT0 | DE000HC9CAN8 | DE000HC7DAV3 | DE000HC5L6G1 | DE000HC4C297 | DE000HB91FM1 | DE000HC9CAK4 | DE000HC84QF5 | DE000HC6K0D1 | DE000HC4C6U4 |
| DE000HB9DR13 | DE000HC9CAX7 | DE000HC7DB37 | DE000HC5L7F1 | DE000HC4C2B3 | DE000HB91GC0 | DE000HC9CAU3 | DE000HC84QJ7 | DE000HC6K0F6 | DE000HC4J6Z6 |
| DE000HB9JW02 | DE000HC9CAY5 | DE000HC7DB52 | DE000HC5M5Q1 | DE000HC4C941 | DE000HB91HT2 | DE000HC9CAV1 | DE000HC84QP4 | DE000HC6K0G4 | DE000HC4MWZ6 |
| DE000HB9R3M8 | DE000HC9CB44 | DE000HC7DBD9 | DE000HC5M8V5 | DE000HC4C3D7 | DE000HB91LB2 | DE000HC9CAW9 | DE000HC84QU4 | DE000HC6K0R1 | DE000HC4P4V2 |
| DE000HB9WVK9 | DE000HC9CB77 | DE000HC7DBY5 | DE000HC5M921 | DE000HC4C3E5 | DE000HB94QA7 | DE000HC9CB10 | DE000HC84R82 | DE000HC6PP87 | DE000HC4P5V9 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC02TK1 | DE000HC9CBB1 | DE000HC7DCF2 | DE000HC5M947 | DE000HC4C3Y3 | DE000HB94QG4 | DE000HC9CB28 | DE000HC84RB2 | DE000HC6PPE3 | DE000HC4P620 |
| DE000HC02TM7 | DE000HC9CBW7 | DE000HC7DCN6 | DE000HC5M988 | DE000HC4C404 | DE000HB97D68 | DE000HC9CBA3 | DE000HC84RC0 | DE000HC6PPU9 | DE000HC4P760 |
| DE000HC02TV8 | DE000HC9CC19 | DE000HC7DCS5 | DE000HC5M9G4 | DE000HC4C4Z8 | DE000HB9BEP8 | DE000HC9CBF2 | DE000HC84KC5 | DE000HC6PQ86 | DE000HC4P7T9 |
| DE000HC02QZ5 | DE000HC9CC92 | DE000HC7DD50 | DE000HC5M9K6 | DE000HC4C5B6 | DE000HB9JUV5 | DE000HC9CBT3 | DE000HC84KH4 | DE000HC6PQD3 | DE000HC4P828 |
| DE000HC02R99 | DE000HC9DBS3 | DE000HC7DDB9 | DE000HC5Q7M2 | DE000HC4C5H3 | DE000HB9JUY9 | DE000HC9CBX5 | DE000HC84L13 | DE000HC6PRG4 | DE000HC4Q941 |
| DE000HC02UF9 | DE000HC9DC00 | DE000HC7DHN5 | DE000HC5Q7N0 | DE000HC4C693 | DE000HB9R253 | DE000HC9CC27 | DE000HC84L47 | DE000HC6PRM2 | DE000HC4Q974 |
| DE000HC02RN9 | DE000HC9DC34 | DE000HC7P5M5 | DE000HC5Q815 | DE000HC4C6D0 | DE000HC02UC6 | DE000HC9DBW5 | DE000HC84L70 | DE000HC6PRZ4 | DE000HC4Q982 |
| DE000HC02RQ2 | DE000HC9DCQ5 | DE000HC7P5N3 | DE000HC5Q864 | DE000HC4C6T6 | DE000HC02R73 | DE000HC9DCB7 | DE000HC84M12 | DE000HC6RZP4 | DE000HC4Q9L1 |
| DE000HC02RT6 | DE000HC9DCS1 | DE000HC7P615 | DE000HC5Q6K8 | DE000HC4C6V2 | DE000HC02UD4 | DE000HC9DCE1 | DE000HC84M38 | DE000HC6S0L6 | DE000HC4RUP0 |
| DE000HC02S64 | DE000HC9DCX1 | DE000HC7P680 | DE000HC5Q8V1 | DE000HC4C6Y6 | DE000HC02UE2 | DE000HC9DCH4 | DE000HC84M79 | DE000HC6S0R3 | DE000HC4RUZ9 |
| DE000HC02VS0 | DE000HC9DD09 | DE000HC7P6D2 | DE000HC5Q9F2 | DE000HC4J6X1 | DE000HC02UL7 | DE000HC9DDA7 | DE000HC84S08 | DE000HC6S199 | DE000HC4RV89 |
| DE000HC02VV4 | DE000HC9DD25 | DE000HC7P6N1 | DE000HC5QA27 | DE000HC4J763 | DE000HC02UT0 | DE000HC9DDD1 | DE000HC84S16 | DE000HC6S2L2 | DE000HC4RZP9 |
| DE000HC02SZ1 | DE000HC9DD33 | DE000HC7P6V4 | DE000HC5QA35 | DE000HC4MXL4 | DE000HC02UX2 | DE000HC9GQY2 | DE000HC84S40 | DE000HC6S355 | DE000HC4S0B9 |
| DE000HC02WS8 | DE000HC9DD90 | DE000HC7P706 | DE000HC5QAZ0 | DE000HC4P4N9 | DE000HC02RY6 | DE000HC9GR00 | DE000HC84SA2 | DE000HC6S3H8 | DE000HC4S0L8 |
| DE000HC02WV2 | DE000HC9DDF6 | DE000HC7P755 | DE000HC5QBD5 | DE000HC4P4S8 | DE000HC02S07 | DE000HC9GR26 | DE000HC84SE4 | DE000HC6S439 | DE000HC4S0U9 |
| DE000HC02XC0 | DE000HC9GR18 | DE000HC7P763 | DE000HC5QBM6 | DE000HC4P4U4 | DE000HC02V69 | DE000HC9GRD4 | DE000HC84SL9 | DE000HC6S447 | DE000HC4S0Z8 |
| DE000HC02XD8 | DE000HC9GR42 | DE000HC7P7M1 | DE000HC5SQ19 | DE000HC4P4X8 | DE000HC02S72 | DE000HC9JRC0 | DE000HC84SQ8 | DE000HC6S488 | DE000HC4S277 |
| DE000HC02YK1 | DE000HC9GR91 | DE000HC7P821 | DE000HC5SQH0 | DE000HC4P4Z3 | DE000HC02S98 | DE000HC9JRD8 | DE000HC84M87 | DE000HC6S4U9 | DE000HC4S2A7 |
| DE000HC02Z65 | DE000HC9JRA4 | DE000HC7P854 | DE000HC5SK72 | DE000HC4P5F2 | DE000HC02SA4 | DE000HC9JRX6 | DE000HC84MX7 | DE000HC6S587 | DE000HC4RW54 |
| DE000HC02ZC5 | DE000HC9JRE6 | DE000HC7P8A4 | DE000HC5SLN9 | DE000HC4P5R7 | DE000HC02W35 | DE000HC9JS22 | DE000HC84NM8 | DE000HC6S5E0 | DE000HC4RWJ9 |
| DE000HC02ZS1 | DE000HC9JRF3 | DE000HC7P8F3 | DE000HC5SNQ8 | DE000HC4P5X5 | DE000HC02WH1 | DE000HC9JS48 | DE000HC84NT3 | DE000HC6TQS3 | DE000HC4S9K1 |
| DE000HC02ZT9 | DE000HC9JRW8 | DE000HC7P8M9 | DE000HC5SP77 | DE000HC4P646 | DE000HC02WP4 | DE000HC9JSA2 | DE000HC84T31 | DE000HC6TRG6 | DE000HC4S2E9 |
| DE000HC02ZV5 | DE000HC9JRY4 | DE000HC7P9A2 | DE000HC5SSD5 | DE000HC4P729 | DE000HC02XK3 | DE000HC9JSB0 | DE000HC84T80 | DE000HC6TRR3 | DE000HC4S2K6 |
| DE000HC03002 | DE000HC9P0J0 | DE000HC7P9V8 | DE000HC5SSE3 | DE000HC4P737 | DE000HC02XL1 | DE000HC9JSD6 | DE000HC84TB8 | DE000HC6TP59 | DE000HC4S2V3 |
| DE000HC03085 | DE000HC9R385 | DE000HC7P9X4 | DE000HC5SSF0 | DE000HC4P778 | DE000HC02XM9 | DE000HC9U5D5 | DE000HC84TC6 | DE000HC6TP75 | DE000HC4S426 |
| DE000HC01ZK0 | DE000HC9U5K0 | DE000HC7P9Y2 | DE000HC5SSG8 | DE000HC4P7J0 | DE000HC02YL9 | DE000HC9U5H6 | DE000HC84TN3 | DE000HC6TPC9 | DE000HC4S434 |
| DE000HC0AV17 | DE000HC9U5M6 | DE000HC7PA75 | DE000HC5SSN4 | DE000HC4P851 | DE000HC02YV8 | DE000HC9U5V7 | DE000HC84TP8 | DE000HC6TPF2 | DE000HC4S4B1 |
| DE000HC0CF56 | DE000HC9U5U9 | DE000HC7PA91 | DE000HC5ST24 | DE000HC4P9A5 | DE000HC02Z16 | DE000HC9YJ32 | DE000HC84TT0 | DE000HC6TQK0 | DE000HC4S4E5 |
| DE000HC0CFC9 | DE000HC9ZYU4 | DE000HC7PAC7 | DE000HC5ST73 | DE000HC4Q9K3 | DE000HC02Z32 | DE000HC9YJ57 | DE000HC84U04 | DE000HC6TQP9 | DE000HC4S4W7 |
| DE000HC0H0P6 | DE000HD015K6 | DE000HC7PB17 | DE000HC5ST99 | DE000HC4RUV8 | DE000HC02ZB7 | DE000HC9YJ81 | DE000HC84U53 | DE000HC6TTL2 | DE000HC4S574 |
| DE000HC0H229 | DE000HD015L4 | DE000HC7PB58 | DE000HC5STD3 | DE000HC4S749 | DE000HC02ZD3 | DE000HC9ZYR0 | DE000HC84UH3 | DE000HC6TTQ1 | DE000HC4S9U0 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC0H3Z9 | DE000HD012J5 | DE000HC7PBE1 | DE000HC5STG6 | DE000HC4RV63 | DE000HC02ZL6 | DE000HC9ZYW0 | DE000HC84UK7 | DE000HC6TU29 | DE000HC4S9V8 |
| DE000HC1DAE2 | DE000HD012V0 | DE000HC7PBY9 | DE000HC5STM4 | DE000HC4RVB8 | DE000HC01Z41 | DE000HD015J8 | DE000HC84UM3 | DE000HC6TUQ9 | DE000HC4RY29 |
| DE000HC1L3G2 | DE000HD012Z1 | DE000HC7PC57 | DE000HC5STQ5 | DE000HC4S012 | DE000HC0GZZ9 | DE000HD015V3 | DE000HC84UN1 | DE000HC6TUR7 | DE000HC4SA91 |
| DE000HC1QS62 | DE000HD01319 | DE000HC7R6U4 | DE000HC5SU62 | DE000HC4S0C7 | DE000HC0H0R2 | DE000HD012E6 | DE000HC84UW2 | DE000HC6TVN4 | DE000HC4SAA2 |
| DE000HC1VW10 | DE000HD013A2 | DE000HC7R736 | DE000HC5SU70 | DE000HC4S0E3 | DE000HC0H0Z5 | DE000HD012U2 | DE000HC84UZ5 | DE000HC6TVP9 | DE000HC4SAF1 |
| DE000HC210C1 | DE000HD013H7 | DE000HC7R7C0 | DE000HC5SUQ3 | DE000HC4S0V7 | DE000HC0H1M1 | DE000HD012Y4 | DE000HC84V29 | DE000HC6TVT1 | DE000HC4RYP2 |
| DE000HC210D9 | DE000HD013R6 | DE000HC7R7D8 | DE000HC5SUZ4 | DE000HC4S1F8 | DE000HC0H468 | DE000HD01335 | DE000HC84VA6 | DE000HC6TVV7 | DE000HC4SAN5 |
| DE000HC220L1 | DE000HD013T2 | DE000HC7R7F3 | DE000HC5TN11 | DE000HC4S202 | DE000HVB7WL9 | DE000HD013D6 | DE000HC84VB4 | DE000HC6TW68 | DE000HC4SAR6 |
| DE000HC22168 | DE000HD013Y2 | DE000HC7R7G1 | DE000HC5US05 | DE000HC4RW47 | DE000HC0MZT0 | DE000HD013G9 | DE000HC84VC2 | DE000HC6TWP7 | DE000HC4SB74 |
| DE000HC221R6 | DE000HD013Z9 | DE000HC7R7U2 | DE000HC5US39 | DE000HC4S8A4 | DE000HVB79D2 | DE000HD013K1 | DE000HC84VK5 | DE000HC6TWW5 | DE000HC4SB82 |
| DE000HC22218 | DE000HD01459 | DE000HC7R7W8 | DE000HC5USN0 | DE000HC4S8B2 | DE000HC1EK49 | DE000HD01426 | DE000HC84VU4 | DE000HC6TXA7 | DE000HC4SCB6 |
| DE000HC22234 | DE000HD01491 | DE000HC7R8C8 | DE000HC5UT38 | DE000HC4RWL5 | DE000HC1QSZ1 | DE000HD01483 | DE000HC84VW0 | DE000HC6TXS9 | DE000HC4SCC4 |
| DE000HC22275 | DE000HD014E2 | DE000HC7R8E4 | DE000HC5UT87 | DE000HC4RWX0 | DE000HC1VSQ0 | DE000HD014C6 | DE000HC84VZ3 | DE000HC6TYS7 | DE000HC4SCU6 |
| DE000HC222F9 | DE000HD014F9 | DE000HC7R8M7 | DE000HC5UT95 | DE000HC4S9G9 | DE000HC1VTJ3 | DE000HD014H5 | DE000HC84W85 | DE000HC6TSC3 | DE000HC4SDG3 |
| DE000HC222K9 | DE000HD014Q6 | DE000HC7R8W6 | DE000HC5UTJ6 | DE000HC4RXK5 | DE000HC1VTK1 | DE000HD014L7 | DE000HC84W93 | DE000HC6TSD1 | DE000HC4SDN9 |
| DE000HC222L7 | DE000HD014T0 | DE000HC7R942 | DE000HC5UTK4 | DE000HC4S2U5 | DE000HC1VUJ1 | DE000HD014R4 | DE000HC84WY4 | DE000HC6TSE9 | DE000HC4SDX8 |
| DE000HC22374 | DE000HD01558 | DE000HC7R9U8 | DE000HC5UTM0 | DE000HC4S4T3 | DE000HC1VUL7 | DE000HD014S2 | DE000HC88391 | DE000HC6TSJ8 | DE000HC4SE63 |
| DE000HC223R2 | DE000HD016A5 | DE000HC7RAC3 | DE000HC5UU35 | DE000HC4S566 | DE000HC1VUR4 | DE000HD014Z7 | DE000HC883P7 | DE000HC6TYZ2 | DE000HC4S5L7 |
| DE000HC224K5 | DE000HD016P3 | DE000HC7RAY7 | DE000HC5UUA3 | DE000HC4S5B8 | DE000HC20YX6 | DE000HD016K4 | DE000HC89M33 | DE000HC6TZE4 | DE000HC4S5P8 |
| DE000HC224L3 | DE000HD016R9 | DE000HC7RB31 | DE000HC5VNU4 | DE000HC4S9W6 | DE000HC20YY4 | DE000HD016Q1 | DE000HC8DKJ5 | DE000HC6TZV8 | DE000HC4S624 |
| DE000HC24EN1 | DE000HD016U3 | DE000HC7RBH0 | DE000HC5VNV2 | DE000HC4SA18 | DE000HC220R8 | DE000HD016Y5 | DE000HC8DKR8 | DE000HC6U021 | DE000HC4S6C4 |
| DE000HC258X6 | DE000HD016W9 | DE000HC7RBS7 | DE000HC5VP15 | DE000HC4RYE6 | DE000HC22192 | DE000HD017G0 | DE000HC8MV72 | DE000HC6U047 | DE000HC4RYW8 |
| DE000HC27ST1 | DE000HD01707 | DE000HC7RBV1 | DE000HC5VP56 | DE000HC4SAD6 | DE000HC221P0 | DE000HD017U1 | DE000HC8MXH3 | DE000HC6U0A5 | DE000HC4S6Q4 |
| DE000HC2CLF6 | DE000HD01772 | DE000HC7RBW9 | DE000HC5W9W9 | DE000HC4RYK3 | DE000HC221S4 | DE000HD017Y3 | DE000HC8MXL5 | DE000HC6U0B3 | DE000HC4RZ77 |
| DE000HC2HE92 | DE000HD017E5 | DE000HC7RC63 | DE000HC5WA29 | DE000HC4RYQ0 | DE000HC221Z9 | DE000HD01848 | DE000HC8MY61 | DE000HC6U0J6 | DE000HC4TER6 |
| DE000HC2VTG7 | DE000HD01806 | DE000HC7RC97 | DE000HC5WBG6 | DE000HC4SBB8 | DE000HC222Y0 | DE000HD018C7 | DE000HC8MY87 | DE000HC6U120 | DE000HC4TEW6 |
| DE000HC30B85 | DE000HD018V7 | DE000HC7RCH8 | DE000HC5WBJ0 | DE000HC4SBC6 | DE000HC22341 | DE000HD018F0 | DE000HC8MYA6 | DE000HC6U1U1 | DE000HC4TEX4 |
| DE000HC30BA1 | DE000HD018W5 | DE000HC7RCK2 | DE000HC5WBK8 | DE000HC4SBE2 | DE000HC223C4 | DE000HD018M6 | DE000HC8MYE8 | DE000HC6U237 | DE000HVB7NL8 |
| DE000HC30BE3 | DE000HD018X3 | DE000HC7RCT3 | DE000HC5WC19 | DE000HC4SBP8 | DE000HC223H3 | DE000HD01947 | DE000HC8MYK5 | DE000HC6U245 | DE000HC4UCQ0 |
| DE000HC30BL8 | DE000HD019A9 | DE000HC7RCU1 | DE000HC5WC43 | DE000HC4SBR4 | DE000HC223T8 | DE000HD01954 | DE000HC8MYU4 | DE000HC6U260 | DE000HC4UCR8 |
| DE000HC30BN4 | DE000HD019V5 | DE000HC7RD13 | DE000HC5WCV3 | DE000HC4SCF7 | DE000HC223U6 | DE000HD019J0 | DE000HC8MZ03 | DE000HC6U2E3 | DE000HC4VXB6 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC30C43	DE000HD01AA2	DE000HC7RD21	DE000HC5WD00	DE000HC4SCK7	DE000HC22408	DE000HD019R3	DE000HC8MZJ4	DE000HC6U2V7	DE000HC4VXD2
DE000HC30CN2	DE000HD01AQ8	DE000HC7RDB9	DE000HC5WD42	DE000HC4SD98	DE000HC22481	DE000HD019U7	DE000HC8MZQ9	DE000HC6U3N2	DE000HC52GP2
DE000HC30CZ6	DE000HD01B55	DE000HC7RDG8	DE000HC5WDE7	DE000HC4SDH1	DE000HC224Q2	DE000HD01A98	DE000HC8MZV9	DE000HC6U3S1	DE000HC52HP0
DE000HC30DH2	DE000HD01B71	DE000HC7RDH6	DE000HC64RQ2	DE000HC4SDM1	DE000HC24E98	DE000HD01AE4	DE000HC8N006	DE000HC6U3T9	DE000HC52JM3
DE000HC30DJ8	DE000HD01BJ1	DE000HC7RDJ2	DE000HC64S93	DE000HC4SDP4	DE000HC24EH3	DE000HD01AN5	DE000HC8N022	DE000HC6U3Y9	DE000HC52E85
DE000HC30E66	DE000HD01BW4	DE000HC7RJP6	DE000HC64SA4	DE000HC4S5R4	DE000HC26F87	DE000HD01AX4	DE000HC8N055	DE000HC6U401	DE000HC52JS0
DE000HC30E82	DE000HD01C21	DE000HC7U169	DE000HC64SL1	DE000HC4S632	DE000HC27T07	DE000HD01BP8	DE000HC8N113	DE000HC6U443	DE000HC52EC5
DE000HC30ET5	DE000HD05SR9	DE000HC7U1B0	DE000HC66231	DE000HC4S681	DE000HC2AHN2	DE000HD01BU8	DE000HC8N1L7	DE000HC6U4M2	DE000HC52K38
DE000HC30G15	DE000HD05ST5	DE000HC7U1Q8	DE000HC66272	DE000HC4S699	DE000HC2CL72	DE000HD01C13	DE000HC8N1S2	DE000HC6U4N0	DE000HC52EM4
DE000HC30G49	DE000HD05T10	DE000HC7U276	DE000HC662C3	DE000HC4S6B6	DE000HC2EL39	DE000HD01C39	DE000HC8N1U8	DE000HC6U518	DE000HC52ES1
DE000HC30GW4	DE000HD05T51	DE000HC7U292	DE000HC662D1	DE000HC4S6M3	DE000HVB7EJ1	DE000HD05SJ6	DE000HC8N212	DE000HC6U5L1	DE000HC52F50
DE000HC30HC4	DE000HD05T69	DE000HC7U2C6	DE000HC67VL8	DE000HC4RZ10	DE000HC2VTA0	DE000HD05T28	DE000HC8R668	DE000HC6U5M9	DE000HC53EF6
DE000HC30HN1	DE000HD05T85	DE000HC7UMC2	DE000HC67W03	DE000HC4TEY2	DE000HC30AZ0	DE000HD05T44	DE000HC8R684	DE000HC6U5U2	DE000HC53EG4
DE000HC308W1	DE000HD05TA3	DE000HC7UMD0	DE000HC67W52	DE000HC4TF20	DE000HC30B69	DE000HD05T77	DE000HC8R692	DE000HC6U5V0	DE000HVB7P82
DE000HC309B3	DE000HD05TE5	DE000HC7VWY3	DE000HC67WG6	DE000HC4UC79	DE000HC30BM6	DE000HD05YW7	DE000HC8R6G2	DE000HC6U5Y4	DE000HC54GZ7
DE000HC309C1	DE000HD05YX5	DE000HC7VX47	DE000HC67XR1	DE000HC4UCL1	DE000HC30BQ7	DE000HD05TP1	DE000HC8R6M0	DE000HC6U5Z1	DE000HC55AA58
DE000HC309G2	DE000HD05Z46	DE000HC7VXU9	DE000HC67YX7	DE000HC50AU9	DE000HC30BV7	DE000HD05TV9	DE000HC8R6X7	DE000HC6U641	DE000HC55AA74
DE000HC309S7	DE000HD05Z61	DE000HC7VXZ8	DE000HC67ZR6	DE000HC50AX3	DE000HC30C27	DE000HD05TY3	DE000HC8RBD7	DE000HC6U6A2	DE000HC55AA90
DE000HC30AF2	DE000HD05TQ9	DE000HC7Y2Y6	DE000HC67ZX4	DE000HC50B72	DE000HC30CT9	DE000HD05ZH5	DE000HC8RBH8	DE000HC6U6E4	DE000HC55AAP5
DE000HC30AP1	DE000HD05ZV6	DE000HC7Y310	DE000HC68054	DE000HC52H33	DE000HC30D26	DE000HD05U41	DE000HC8RC88	DE000HC6U6Q8	DE000HC55AAU5
DE000HC32TD3	DE000HD05ZW4	DE000HC3UXD6	DE000HC680A9	DE000HC52JK7	DE000HC30D34	DE000HD05U58	DE000HC8RCK0	DE000HC6U757	DE000HC55AB81
DE000HC32TF8	DE000HD06003	DE000HC7ZVK5	DE000HC69KL7	DE000HC52JT8	DE000HC30DK6	DE000HD05ZQ6	DE000HC8RCP9	DE000HC6W0S5	DE000HC55AB99
DE000HC32TG6	DE000HD05UU9	DE000HC7ZVP4	DE000HC6CCM2	DE000HC52K53	DE000HC30E25	DE000HD05UB9	DE000HC8RCU9	DE000HC6VWF4	DE000HC55ABM0
DE000HC32U15	DE000HD06094	DE000HC7ZVS8	DE000HC6CCP5	DE000HC52K61	DE000HC30E41	DE000HD05ZU8	DE000HC8RD20	DE000HC6VWQ1	DE000HC55AC07
DE000HC32UE9	DE000HD05V57	DE000HC82964	DE000HC6CCS9	DE000HC52KK5	DE000HC30ES7	DE000HD05UE3	DE000HC8RDB7	DE000HC6VX71	DE000HC55ACL0
DE000HC32UM2	DE000HD060N6	DE000HC82972	DE000HC6CCT7	DE000HC52F68	DE000HC30FE4	DE000HD05V08	DE000HC8RDD3	DE000HC6VX89	DE000HC55ACN6
DE000HC32V71	DE000HD060Q9	DE000HC82980	DE000HC6CD03	DE000HC52FN9	DE000HC30FG9	DE000HD060R7	DE000HC8REG4	DE000HC6VXJ4	DE000HC55ACY3
DE000HC32VC1	DE000HD05VD3	DE000HC829E4	DE000HC6CD78	DE000HC52M36	DE000HC30FK1	DE000HD060Z0	DE000HC8REK6	DE000HC6VXK2	DE000HC55AD22
DE000HC32VD9	DE000HD06177	DE000HC84PM3	DE000HC6CD86	DE000HC54HC4	DE000HC30FL9	DE000HD06102	DE000HC8R8Y1	DE000HC6VXV9	DE000HC55ADA1
DE000HC32VH0	DE000HD061B9	DE000HC84PN1	DE000HC6CDD9	DE000HC54HF7	DE000HC30FP0	DE000HD06151	DE000HC8R965	DE000HC6VY21	DE000HC55ADB9
DE000HC32VJ6	DE000HD05VU7	DE000HC84PQ4	DE000HC6CDU3	DE000HC55AA82	DE000HC30GE2	DE000HD05VN2	DE000HC8R9P7	DE000HC6VYH6	DE000HC55ADC7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC32VQ1 | DE000HD061H6 | DE000HC84PV4 | DE000HC6CDV1 | DE000HC5AAE9 | DE000HC30GF9 | DE000HD05VP7 | DE000HC8R9U7 | DE000HC6VYR5 | DE000HC5ADP9 |
| DE000HC32VR9 | DE000HD05VV5 | DE000HC84JV7 | DE000HC6CDW9 | DE000HC5AAN0 | DE000HC30GM5 | DE000HD061J2 | DE000HC8RA64 | DE000HC6VZA8 | DE000HC5ADS3 |
| DE000HC32WF2 | DE000HD05VX1 | DE000HC84K97 | DE000HC6CDZ2 | DE000HC5AB57 | DE000HC30GZ7 | DE000HD05W23 | DE000HC8RA98 | DE000HC6VZC4 | DE000HC5ADT1 |
| DE000HC32X12 | DE000HD061P9 | DE000HC84KA9 | DE000HC6CEA3 | DE000HC5AB65 | DE000HC30H22 | DE000HD061X3 | DE000HC8RAD9 | DE000HC6VZE0 | DE000HC5AEC5 |
| DE000HC32XF0 | DE000HD061Q7 | DE000HC84KK8 | DE000HC6CEC9 | DE000HC5ABE7 | DE000HC30H30 | DE000HD06276 | DE000HC8RAE7 | DE000HC6XES1 | DE000HC5AEP7 |
| DE000HC32XQ7 | DE000HD061S3 | DE000HC84KP7 | DE000HC6CEH8 | DE000HC5ABL2 | DE000HC30HG5 | DE000HD062D3 | DE000HC8RAG2 | DE000HC6YAV1 | DE000HC5AER3 |
| DE000HC32XT1 | DE000HD061T1 | DE000HC84KR3 | DE000HC6CEM8 | DE000HC5ABU3 | DE000HC30J53 | DE000HD062P7 | DE000HC8RAK4 | DE000HC6YAX7 | DE000HC5AF12 |
| DE000HC32XX3 | DE000HD06284 | DE000HC84KU7 | DE000HC6EF58 | DE000HC5ACM8 | DE000HC308G4 | DE000HD062Y9 | DE000HC8RAT5 | DE000HC6YB33 | DE000HC5AFB4 |
| DE000HC32XZ8 | DE000HD062E1 | DE000HC84KV5 | DE000HC6EFE8 | DE000HC5ACR7 | DE000HC309K4 | DE000HD06342 | DE000HC8RAW9 | DE000HC6YBV9 | DE000HC5AFN9 |
| DE000HC32Y94 | DE000HD062Q5 | DE000HC84KX1 | DE000HC6EFS8 | DE000HC5ADJ2 | DE000HC30AA3 | DE000HD05W64 | DE000HC8RB14 | DE000HC6YCG8 | DE000HC5AFQ2 |
| DE000HC32YZ6 | DE000HD06326 | DE000HC84KY9 | DE000HC6EFZ3 | DE000HC5AED3 | DE000HC30AD7 | DE000HD05WC3 | DE000HC8RB30 | DE000HC6YCZ8 | DE000HC5AG45 |
| DE000HC32Z28 | DE000HD06359 | DE000HC84L39 | DE000HC6EGD8 | DE000HC5AEL6 | DE000HC32TQ5 | DE000HD06458 | DE000HC8RET7 | DE000HC6YD23 | DE000HC5AGH9 |
| DE000HC32Z77 | DE000HD06375 | DE000HC84L62 | DE000HC6GV15 | DE000HC5AEQ5 | DE000HC32TS1 | DE000HD064G2 | DE000HC8REV3 | DE000HC6YDB7 | DE000HC5AGZ1 |
| DE000HC38EA8 | DE000HD063E9 | DE000HC84LN0 | DE000HC6GV56 | DE000HC5AF04 | DE000HC32TT9 | DE000HD064J6 | DE000HC8REW1 | DE000HC6YDC5 | DE000HC5AH28 |
| DE000HC38EB6 | DE000HD063N0 | DE000HC84LP5 | DE000HC6GVC4 | DE000HC5AFJ7 | DE000HC32U23 | DE000HD064K4 | DE000HC8RF28 | DE000HC6YDT9 | DE000HC5AHA2 |
| DE000HC386A3 | DE000HD063S9 | DE000HC84LZ4 | DE000HC6GVF7 | DE000HC5AFP4 | DE000HC32U98 | DE000HD064M0 | DE000HC8RF51 | DE000HC6YE71 | DE000HC5ARQ7 |
| DE000HC38F34 | DE000HD05W72 | DE000HC84M20 | DE000HC6GVM3 | DE000HC5AFS8 | DE000HC32UP5 | DE000HD064X7 | DE000HC8RF85 | DE000HC6YE97 | DE000HC5ARV7 |
| DE000HC38F42 | DE000HD05W98 | DE000HC84RF3 | DE000HC6K048 | DE000HC5AFT6 | DE000HC32UV3 | DE000HD065F1 | DE000HC8RFC0 | DE000HC6YEV3 | DE000HC5ARY1 |
| DE000HC386H8 | DE000HD06482 | DE000HC84RT4 | DE000HC6K071 | DE000HC5AG60 | DE000HC32UW1 | DE000HD065M7 | DE000HC8RFF3 | DE000HC6YFP2 | DE000HC5AS33 |
| DE000HC388K8 | DE000HD064A5 | DE000HC84RZ1 | DE000HC6LHT7 | DE000HC5AGD8 | DE000HC32V06 | DE000HD065S4 | DE000HC8RGR6 | DE000HC75133 | DE000HC5AS41 |
| DE000HC386Q9 | DE000HD064H0 | DE000HC84S57 | DE000HC6LHY7 | DE000HC5AGE6 | DE000HC32V14 | DE000HD05X55 | DE000HC8RGW6 | DE000HC75VW8 | DE000HC5AS58 |
| DE000HC38FP3 | DE000HD064Q1 | DE000HC84S65 | DE000HC6PQA9 | DE000HC5AGL1 | DE000HC32V48 | DE000HD05X63 | DE000HC8RH00 | DE000HC75W11 | DE000HC5AS66 |
| DE000HC38FT5 | DE000HD064Z2 | DE000HC84S99 | DE000HC6PQS1 | DE000HC5AGP2 | DE000HC32V89 | DE000HD05XV1 | DE000HC8RH42 | DE000HC75W60 | DE000HC5ASH4 |
| DE000HC38FU3 | DE000HD065B0 | DE000HC84SF1 | DE000HC6PR10 | DE000HC5ARH6 | DE000HC32VE7 | DE000HD05XW9 | DE000HC8RHG7 | DE000HC75WA2 | DE000HC5ASK8 |
| DE000HC38GH8 | DE000HD065K1 | DE000HC84SG9 | DE000HC6PR85 | DE000HC5ARL8 | DE000HC32W39 | DE000HD05Y70 | DE000HC8RHJ1 | DE000HC75WG9 | DE000HC5ASQ5 |
| DE000HC38GJ4 | DE000HD05XE7 | DE000HC84SR6 | DE000HC6PRB5 | DE000HC5ARS3 | DE000HC32W54 | DE000HD05Y88 | DE000HC8RJ65 | DE000HC75WH7 | DE000HC5ASS1 |
| DE000HC38GZ0 | DE000HD05XJ6 | DE000HC84MC1 | DE000HC6PRH2 | DE000HC5AS09 | DE000HC32W62 | DE000HD05YH8 | DE000HC8RJD0 | DE000HC780R1 | DE000HC5ATB5 |
| DE000HC38H65 | DE000HD05XM0 | DE000HC84MF4 | DE000HC6PS50 | DE000HC5AS25 | DE000HC32W96 | DE000HD0B338 | DE000HC8RJL3 | DE000HC783R5 | DE000HC5ATG4 |
| DE000HC38AF5 | DE000HD05XR9 | DE000HC84ML2 | DE000HC6S009 | DE000HC5ASJ0 | DE000HC32WQ9 | DE000HD0B353 | DE000HC8RBA3 | DE000HC78178 | DE000HC5ATM2 |
| DE000HC38AK5 | DE000HD05XU3 | DE000HC84MN8 | DE000HC6S058 | DE000HC5ASL6 | DE000HC32WW7 | DE000HD0B3B4 | DE000HC8TDX7 | DE000HC781F4 | DE000HC5ATP5 |
| DE000HC38HC7 | DE000HD05XY5 | DE000HC84MQ1 | DE000HC6S0C5 | DE000HC5ASM4 | DE000HC32X87 | DE000HD0B3E8 | DE000HC8TEB1 | DE000HC781G2 | DE000HC5ATQ3 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC38AT6	DE000HD05Y39	DE000HC84MW9	DE000HC6S0N2	DE000HC5AT32	DE000HC32X95	DE000HD0B3F5	DE000HC8TEQ9	DE000HC78277	DE000HC5ATS9
DE000HC38AW0	DE000HD05Y47	DE000HC84N11	DE000HC6S0Q5	DE000HC5AT65	DE000HC32XR5	DE000HD0BZY2	DE000HC8TEV9	DE000HC78517	DE000HC5ATT7
DE000HC38B20	DE000HD05YJ4	DE000HC84N60	DE000HC6S0V5	DE000HC5AT99	DE000HC32Y03	DE000HD0C013	DE000HC8TF67	DE000HC786L1	DE000HC5ATV3
DE000HC38JX9	DE000HD05YM8	DE000HC84ND7	DE000HC6S231	DE000HC5ATA7	DE000HC32Y45	DE000HD0C096	DE000HC8TFG7	DE000HC786R8	DE000HC5ATZ4
DE000HC38CA2	DE000HD07GE8	DE000HC84NE5	DE000HC6S256	DE000HC5AU62	DE000HC32YM4	DE000HD0C0D5	DE000HC8TFT0	DE000HC78798	DE000HC5AU13
DE000HC38CK1	DE000HD07GP4	DE000HC84NN6	DE000HC6S2G2	DE000HC5AU88	DE000HC32YP7	DE000HD0C138	DE000HC8TFY0	DE000HC787C8	DE000HC5AU39
DE000HC38CM7	DE000HD0B2L5	DE000HC84SZ9	DE000HC6S2W9	DE000HC5EQQ1	DE000HC32YR3	DE000HD0C153	DE000HC8TG09	DE000HC787D6	DE000HC5AU96
DE000HC38CT2	DE000HD0B2V4	DE000HC84T72	DE000HC6S3B1	DE000HC5EQW9	DE000HC32YS1	DE000HD0C1H4	DE000HC8TGN1	DE000HC78806	DE000HC5EQR9
DE000HC38CW6	DE000HD0B2Y8	DE000HC84T98	DE000HC6S3D7	DE000HC5ER48	DE000HC32Z10	DE000HD0C0R5	DE000HC8THC2	DE000HC788L7	DE000HC5EQV1
DE000HC38KZ2	DE000HD0B320	DE000HC84TQ6	DE000HC6S3P1	DE000HC5ERF2	DE000HC38834	DE000HD0C1W3	DE000HC8THE8	DE000HC79C94	DE000HC5ER06
DE000HC38DD4	DE000HD0B346	DE000HC84U87	DE000HC6S4A1	DE000HC5ETJ0	DE000HC38867	DE000HD0C229	DE000HC8THG3	DE000HC79CN9	DE000HC5ER55
DE000HC38LB1	DE000HD0B379	DE000HC84U95	DE000HC6S4T1	DE000HC5ERH8	DE000HC386G0	DE000HD0C237	DE000HC8THH1	DE000HC79CZ3	DE000HC5ERD7
DE000HC38DP8	DE000HD0B3C2	DE000HC84UA8	DE000HC6S4X3	DE000HC5EU01	DE000HC388J0	DE000HD0C294	DE000HC8THW0	DE000HC79D69	DE000HC5ET46
DE000HC38E01	DE000HD0BZN5	DE000HC84UQ4	DE000HC6S512	DE000HC5EU35	DE000HC386R7	DE000HD0C2E9	DE000HC8TJA2	DE000HC79DP2	DE000HC5ETN2
DE000HC38LU1	DE000HD0BZS4	DE000HC84UX0	DE000HC6S5B6	DE000HC5EU84	DE000HC386X5	DE000HD0C2Q3	DE000HC8TJE4	DE000HC79DW8	DE000HC5ERL0
DE000HC38M68	DE000HD0BZW6	DE000HC84V86	DE000HC6TQQ7	DE000HC5EUE9	DE000HC38G09	DE000HD0C351	DE000HC8TJG9	DE000HC79E43	DE000HC5ERQ9
DE000HC38MF0	DE000HD0BZX4	DE000HC84WC0	DE000HC6TQR5	DE000HC5EUG4	DE000HC38G82	DE000HD0C3Y5	DE000HC8UBD1	DE000HC79EV8	DE000HC5ERS5
DE000HC3E0F7	DE000HD0C047	DE000HC84WQ0	DE000HC6TR57	DE000HC5EUP5	DE000HC38GK2	DE000HD0C476	DE000HC8UBM2	DE000HC79F42	DE000HC5ETU7
DE000HC3E0H3	DE000HD0C088	DE000HC85ZX6	DE000HC6TRN2	DE000HC5EUR1	DE000HC38GL0	DE000HD0C484	DE000HC8UBU5	DE000HC79FL6	DE000HC5EU19
DE000HC3E0R2	DE000HD0C0B9	DE000HC85ZY4	DE000HC6TRS1	DE000HC5EVA5	DE000HC38H57	DE000HD0C4R7	DE000HC8UBX9	DE000HC79GN0	DE000HC5EU43
DE000HC3E0S0	DE000HD0C0X3	DE000HC88ZV7	DE000HC6TRY9	DE000HC5EVX7	DE000HC38AG3	DE000HD0C4U1	DE000HC8UC34	DE000HC79GY7	DE000HC5EU68
DE000HC3E0T8	DE000HD0C104	DE000HC89M58	DE000HC6TS49	DE000HC5EWL0	DE000HC38H99	DE000HD0C534	DE000HC8UCC1	DE000HC79HB3	DE000HC5EUB5
DE000HC3E154	DE000HD0C187	DE000HC89MF3	DE000HC6TSA7	DE000HC5EWR7	DE000HC38AL3	DE000HD0C5N3	DE000HC8UCD9	DE000HC79HU3	DE000HC5EUD1
DE000HC3E1B4	DE000HD0C1B7	DE000HC89MQ0	DE000HC6TPG0	DE000HC5EWY3	DE000HC38AP4	DE000HD0C5T0	DE000HC8UCE7	DE000HC79JM6	DE000HC5EUQ3
DE000HC3DSZ5	DE000HD0C0H6	DE000HC88MY04	DE000HC6TPH8	DE000HC5EX40	DE000HC38HR5	DE000HD0C5Y0	DE000HC8UCG2	DE000HC79KT9	DE000HC5EUS9
DE000HC3DTS8	DE000HD0C0P9	DE000HC88MY20	DE000HC6TPJ4	DE000HC5EXH6	DE000HC38HT1	DE000HD0C6E0	DE000HC8UCS7	DE000HC79KU7	DE000HC5EVM0
DE000HC3DTU4	DE000HD0C1Q5	DE000HC88MY79	DE000HC6TSS9	DE000HC5EXN4	DE000HC38B38	DE000HD0C6F7	DE000HC8UD66	DE000HC79L28	DE000HC5EVU3
DE000HC3DTV2	DE000HD0C0S3	DE000HC88MXN1	DE000HC6TQH6	DE000HC5EY07	DE000HC38B53	DE000HD0C6L5	DE000HC8UDM8	DE000HC7D934	DE000HC5EW25
DE000HC3DTX8	DE000HD0C1U7	DE000HC88MXV4	DE000HC6TT14	DE000HC5EY56	DE000HC38BE6	DE000HD0C6R2	DE000HC8UDT3	DE000HC7D991	DE000HC5EW33
DE000HC3DU04	DE000HD0C1V5	DE000HC88MYG3	DE000HC6TT30	DE000HC5EY72	DE000HC38JL4	DE000HD0C6V4	DE000HC8UDV9	DE000HC7D9G3	DE000HC5EW82
DE000HC3DU12	DE000HD0C0W5	DE000HC88MYJ7	DE000HC6TTS7	DE000HC5EYH4	DE000HC38JU5	DE000HD0C716	DE000HC8UDY3	DE000HC7D9Q2	DE000HC5EWA3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC3DU38 | DE000HD0C211 | DE000HC8MYM1 | DE000HC6TTX7 | DE000HC5EYL6 | DE000HC38CB0 | DE000HD0C7C2 | DE000HC8UEB9 | DE000HC7DA20 | DE000HC5EWJ4 |
| DE000HC3DU87 | DE000HD0C2A7 | DE000HC8MYP4 | DE000HC6TUB1 | DE000HC5EYP7 | DE000HC38K78 | DE000HD0C7V2 | DE000HC8UEE3 | DE000HC7DAQ3 | DE000HC5EXF0 |
| DE000HC3DUA4 | DE000HD0C2B5 | DE000HC8MZ60 | DE000HC6TUF2 | DE000HC5EYR3 | DE000HC38CG9 | DE000HD0C807 | DE000HC8UEG8 | DE000HC7DAR1 | DE000HC5EXG8 |
| DE000HC3DQG9 | DE000HD0C2P5 | DE000HC8MZB1 | DE000HC6TUG0 | DE000HC5EYW3 | DE000HC38CH7 | DE000HD0C872 | DE000HC8UET1 | DE000HC7DAS9 | DE000HC5EXQ7 |
| DE000HC3DUU2 | DE000HD0C2U5 | DE000HC8MZX5 | DE000HC6TUU1 | DE000HC5F7E2 | DE000HC38CR6 | DE000HD0C8J5 | DE000HC8UEU9 | DE000HC7DAY7 | DE000HC5EY49 |
| DE000HC3DQL9 | DE000HD0C302 | DE000HC8N014 | DE000HC6TUV9 | DE000HC5F7F9 | DE000HC38CX4 | DE000HD0C8K3 | DE000HC8UFG5 | DE000HC7DB03 | DE000HC5EYA9 |
| DE000HC3DUY4 | DE000HD0C393 | DE000HC8N097 | DE000HC6TUW7 | DE000HC5F7G7 | DE000HC38DC6 | DE000HD0D6X9 | DE000HC8UFT8 | DE000HC7DC77 | DE000HC5EYB7 |
| DE000HC3E1J7 | DE000HD0C3J6 | DE000HC8N0M7 | DE000HC6TUX5 | DE000HC5F7Y0 | DE000HC38L85 | DE000HVB4H28 | DE000HC8UFW2 | DE000HC7DD35 | DE000HC5EYC5 |
| DE000HC3E253 | DE000HD0C3P3 | DE000HC8N0Y2 | DE000HC6TV51 | DE000HC5F7Z7 | DE000HC38DV6 | DE000HR0KMR9 | DE000HC8UGN9 | DE000HC7DHE4 | DE000HC5EYM4 |
| DE000HC3E261 | DE000HD0C3S7 | DE000HC8N105 | DE000HC6TV85 | DE000HC5F8A8 | DE000HC38DX2 | DE000HR0KMZ2 | DE000HC8UH13 | DE000HC7P5E2 | DE000HC5EYT9 |
| DE000HC3E2D8 | DE000HD0C3U3 | DE000HC8N139 | DE000HC6TVA1 | DE000HC5F8D2 | DE000HC38E35 | DE000HR0KN47 | DE000HC8UH21 | DE000HC7P5R4 | DE000HC5EZ22 |
| DE000HC3E2Z1 | DE000HD0C3W9 | DE000HC8N147 | DE000HC6TVC7 | DE000HC5H7E0 | DE000HC38LX5 | DE000HR0KN54 | DE000HC8UH62 | DE000HC7P5V6 | DE000HC5EZ63 |
| DE000HC3E3E4 | DE000HD0C435 | DE000HC8N1T0 | DE000HC6TVW5 | DE000HC5H7H3 | DE000HC38M01 | DE000HR0KNB1 | DE000HC8WDX1 | DE000HC7P5Z7 | DE000HC5EZ89 |
| DE000HC3E3F1 | DE000HD0C4B1 | DE000HC8N238 | DE000HC6TWW9 | DE000HC5H7V4 | DE000HC38M50 | DE000HR0KPT8 | DE000HC8Z0T8 | DE000HC7P6L5 | DE000HC5F6Z9 |
| DE000HC3E3J3 | DE000HD0C4M8 | DE000HC8R585 | DE000HC6TWD3 | DE000HC5H889 | DE000HC38ME3 | DE000HR0KPY8 | DE000HC8Z0X0 | DE000HC7P6Q4 | DE000HC5F776 |
| DE000HC3E3R6 | DE000HD0C4T3 | DE000HC8R5F6 | DE000HC6TWW9 | DE000HC5H8E8 | DE000HC3E0V4 | DE000HR67CP7 | DE000HC8Z174 | DE000HC7P6R2 | DE000HC5F7K9 |
| DE000HC3DV52 | DE000HD0C4X5 | DE000HC8R5G4 | DE000HC6TXC3 | DE000HC5H8S8 | DE000HC3E0Z5 | DE000HVB5Z74 | DE000HC8Z1B4 | DE000HC7P6W2 | DE000HC5F7P8 |
| DE000HC3DV94 | DE000HD0C518 | DE000HC8R5Y7 | DE000HC6TXD1 | DE000HC5H8T6 | DE000HC3E170 | DE000HB1U6Q5 | DE000HC8Z1N9 | DE000HC7P7B4 | DE000HC5H7G5 |
| DE000HC3DVC8 | DE000HD0C526 | DE000HC8R6F4 | DE000HC6TY25 | DE000HC5H9P2 | DE000HC3E1A6 | DE000HVB68E3 | DE000HC8Z1Y6 | DE000HC7P7Y6 | DE000HC5H7K7 |
| DE000HC3DR41 | DE000HD0C559 | DE000HC8R6P3 | DE000HC6TYE7 | DE000HC5H9T4 | DE000HC3DT72 | DE000HB2MJF0 | DE000HC8Z257 | DE000HC7P862 | DE000HC5H830 |
| DE000HC3DVL9 | DE000HD0C5D4 | DE000HC8R6R9 | DE000HC6TYH0 | DE000HC5HAA2 | DE000HC3DTC2 | DE000HB2M9B0 | DE000HC8Z281 | DE000HC7P8Q0 | DE000HC5H8M1 |
| DE000HC3DVU0 | DE000HD0C5G7 | DE000HC8RBL0 | DE000HC6TYL2 | DE000HC5HAM7 | DE000HC3DTQ2 | DE000HB2MK81 | DE000HC8Z2F3 | DE000HC7P8X6 | DE000HC5H8P4 |
| DE000HC3DRE2 | DE000HD0C5K9 | DE000HC8RC05 | DE000HC6TYN8 | DE000HC5HAT2 | DE000HC3DTT6 | DE000HB2MKL6 | DE000HC8Z2G1 | DE000HC7P9E4 | DE000HC5H8Q2 |
| DE000HC3DRG7 | DE000HD0C633 | DE000HC8RCX3 | DE000HC6TSF6 | DE000HC5HAV8 | DE000HC3DQ59 | DE000HB2ML31 | DE000HC8Z2S6 | DE000HC7P9H7 | DE000HC5H8U4 |
| DE000HC3DW28 | DE000HD0C658 | DE000HC8RD79 | DE000HC6TZ16 | DE000HC5HB92 | DE000HC3DUJ5 | DE000HB2MLR1 | DE000HC8Z3B0 | DE000HC7PA26 | DE000HC5H947 |
| DE000HC3DW44 | DE000HD0C6B6 | DE000HC8RDF8 | DE000HC6TZA2 | DE000HC5HBG7 | DE000HC3DQH7 | DE000HB2MMZ2 | DE000HC8Z3H7 | DE000HC7PAD5 | DE000HC5H962 |
| DE000HC3DW69 | DE000HD0C6G5 | DE000HC8RDM4 | DE000HC6TZM7 | DE000HC5HBY0 | DE000HC3DUW8 | DE000HB2MN96 | DE000HC906N1 | DE000HC7PAN4 | DE000HC5H9A4 |
| DE000HC3DWC6 | DE000HD0C6H3 | DE000HC8RDN2 | DE000HC6U0D9 | DE000HC5HC00 | DE000HC3DUX6 | DE000HB2MNL0 | DE000HC90777 | DE000HC7PAQ7 | DE000HC5H9D8 |
| DE000HC3DWD4 | DE000HD0C6J9 | DE000HC8RDQ5 | DE000HC6U0M0 | DE000HC5HC83 | DE000HC3E1F5 | DE000HB2MNX5 | DE000HC907E8 | DE000HC7PAT1 | DE000HC5H9U2 |
| DE000HC3DWJ1 | DE000HD0C6N1 | DE000HC8RDT9 | DE000HC6U0Q1 | DE000HC5HCF7 | DE000HC3E1G3 | DE000HB2MP86 | DE000HC907J7 | DE000HC7PAV7 | DE000HC5HA85 |
| DE000HC3DS08 | DE000HD0C6W2 | DE000HC8RDU7 | DE000HC6U104 | DE000HC5HCU6 | DE000HC3E1K5 | DE000HB2MPB6 | DE000HC901R3 | DE000HC7PAX3 | DE000HC5HAF1 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC3DS16 | DE000HD0C7H1 | DE000HC8REE9 | DE000HC6U146 | DE000HC5HCW2 | DE000HC3E1N9 | DE000HB2MEY2 | DE000HC901S1 | DE000HC7PB09 | DE000HC5HAP0 |
| DE000HC3DWZ7 | DE000HD0C7N9 | DE000HC8REJ8 | DE000HC6U195 | DE000HC5HD90 | DE000HC3E1V2 | DE000HB2MRP2 | DE000HC901X1 | DE000HC7PB74 | DE000HC5HAQ8 |
| DE000HC3DX27 | DE000HD0C7T6 | DE000HC8R7Z0 | DE000HC6U1G0 | DE000HC5HDA6 | DE000HC3E287 | DE000HB2MRQ0 | DE000HC907V2 | DE000HC7PBF8 | DE000HC5HAW6 |
| DE000HC3DSC4 | DE000HD0C880 | DE000HC8R8A1 | DE000HC6U1S5 | DE000HC5HDD0 | DE000HC3E2L1 | DE000HB4FK62 | DE000HC90215 | DE000HC7PBV5 | DE000HC5HBC6 |
| DE000HC3DSG5 | DE000HVB12Y9 | DE000HC8R8P9 | DE000HC6U1W7 | DE000HC5HEG1 | DE000HC3E311 | DE000HB4G0V3 | DE000HC90231 | DE000HC7PBW3 | DE000HC5HBK9 |
| DE000HC3DSK7 | DE000HZ07M68 | DE000HC8R8Q7 | DE000HC6U1Z0 | DE000HC5HF07 | DE000HC3E329 | DE000HB4FMN8 | DE000HC907Y6 | DE000HC7PBX1 | DE000HC5HCV4 |
| DE000HC3DXK7 | DE000HZ5UBV2 | DE000HC8R8R5 | DE000HC6U2B9 | DE000HC5HFK0 | DE000HC3E3P0 | DE000HB4G3S3 | DE000HC907Z3 | DE000HC7PC40 | DE000HC5HCX0 |
| DE000HC3DY83 | DE000HR0KMM0 | DE000HC8R8Z8 | DE000HC6U2N4 | DE000HC5HFU9 | DE000HC3E3X4 | DE000HB4FPK7 | DE000HC90264 | DE000HC7PC73 | DE000HC5HD25 |
| DE000HC3DYD0 | DE000HR0KMT5 | DE000HC8R924 | DE000HC6U3W3 | DE000HC5HFZ8 | DE000HC3E4D4 | DE000HB4FQP4 | DE000HC90835 | DE000HC7R6L3 | DE000HC5HDB4 |
| DE000HC3DZS5 | DE000HR0KCS8 | DE000HC8R973 | DE000HC6U435 | DE000HC5K7U1 | DE000HC3DV78 | DE000HB4G5U4 | DE000HC90892 | DE000HC7R6N9 | DE000HC5HDS8 |
| DE000HC3E4N3 | DE000HR0KP03 | DE000HC8R9D3 | DE000HC6U4A7 | DE000HC5K883 | DE000HC3DVP0 | DE000HB4G6D8 | DE000HC908Q0 | DE000HC7R6S8 | DE000HC5HDX8 |
| DE000HC3E4U8 | DE000HR0KP29 | DE000HC8R9E1 | DE000HC6U4W1 | DE000HC5K8G8 | DE000HC3DW93 | DE000HB4G6W8 | DE000HC908W8 | DE000HC7R6T6 | DE000HC5HEB2 |
| DE000HC3E4Z7 | DE000HR0KP37 | DE000HC8R9F8 | DE000HC6U500 | DE000HC5K8X3 | DE000HC3DWA0 | DE000HVB6JQ7 | DE000HC90991 | DE000HC7R7K3 | DE000HC5HEQ0 |
| DE000HC3E568 | DE000HR0KP86 | DE000HC8R9K8 | DE000HC6U559 | DE000HC5KA15 | DE000HC3DRP8 | DE000HVB6JD5 | DE000HC909R6 | DE000HC7R7P2 | DE000HC5HF15 |
| DE000HC3E5V3 | DE000HR0KPB6 | DE000HC8R9S1 | DE000HC6U5K3 | DE000HC5KAA6 | DE000HC3DWW6 | DE000HB4RVB9 | DE000HC90AV3 | DE000HC7R835 | DE000HC5HF23 |
| DE000HC3E667 | DE000HR0KPD2 | DE000HC8RA72 | DE000HC6U674 | DE000HC5KAN9 | DE000HC3DSP6 | DE000HB4RVG8 | DE000HC90B41 | DE000HC7R868 | DE000HC5HF49 |
| DE000HC3E6A5 | DE000HR0KPP6 | DE000HC8RAR9 | DE000HC6U6C8 | DE000HC5KB30 | DE000HC3DXP6 | DE000HB4RVK0 | DE000HC90BA5 | DE000HC7R8A2 | DE000HC5HF72 |
| DE000HC3E6Q1 | DE000HR0KPU6 | DE000HC8RAY5 | DE000HC6U6D6 | DE000HC5KB48 | DE000HC3DSR2 | DE000HB4RW15 | DE000HC90BB3 | DE000HC7R8J3 | DE000HC5HFB9 |
| DE000HC3E6W9 | DE000HR1TYL6 | DE000HC8RB71 | DE000HC6U6L9 | DE000HC5KBP2 | DE000HC3DSU6 | DE000HB4S9A4 | DE000HC90BE7 | DE000HC7R8K1 | DE000HC5HFC7 |
| DE000HC3E6Z2 | DE000HR61NA9 | DE000HC8RFH9 | DE000HC6U6Z9 | DE000HC5KC62 | DE000HC3DYC2 | DE000HB4S9F3 | DE000HC90BF4 | DE000HC7R9B8 | DE000HC5HFJ2 |
| DE000HC3E709 | DE000HVB5Z41 | DE000HC8RFN7 | DE000HC6VW98 | DE000HC5KCA2 | DE000HC3DYK5 | DE000HB4S9L1 | DE000HC90BQ1 | DE000HC7R9F9 | DE000HC5HFL8 |
| DE000HC3E7A3 | DE000HVB64L7 | DE000HC8RGL9 | DE000HC6VWT5 | DE000HC5KCD6 | DE000HC3DYU4 | DE000HB4S9R8 | DE000HC90C16 | DE000HC7R9T0 | DE000HC5HFN4 |
| DE000HC3E7B1 | DE000HVB64M5 | DE000HC8RGU0 | DE000HC6VWX7 | DE000HC5KDG7 | DE000HC3DZ41 | DE000HB4SAH8 | DE000HC90C32 | DE000HC7R9Z7 | DE000HC5K7W7 |
| DE000HC3FYV7 | DE000HB1JBB4 | DE000HC8RHY0 | DE000HC6VX97 | DE000HC5KE60 | DE000HC3DZG0 | DE000HB4SAJ4 | DE000HC90CK2 | DE000HC7RA40 | DE000HC5K7X5 |
| DE000HC3FZ64 | DE000HVB68A1 | DE000HC8RJ24 | DE000HC6VXF2 | DE000HC5KEB6 | DE000HC3DZM8 | DE000HB4SAU1 | DE000HC90CR7 | DE000HC7RAA7 | DE000HC5K7Y3 |
| DE000HC3FZS0 | DE000HVB68D5 | DE000HC8RJ99 | DE000HC6VXG0 | DE000HC5KHH6 | DE000HC3DZP1 | DE000HB4SB01 | DE000HC90DE3 | DE000HC7RAB5 | DE000HC5K8F0 |
| DE000HC3G084 | DE000HB2MJ19 | DE000HC8RJB4 | DE000HC6VXT3 | DE000HC5L147 | DE000HC3DZR7 | DE000HB4SB19 | DE000HC90DR5 | DE000HC7RAE9 | DE000HC5K8U9 |
| DE000HC3G092 | DE000HB2MJ27 | DE000HC8TEJ4 | DE000HC6VXW7 | DE000HC5L1D9 | DE000HC3E4L7 | DE000HB4SB27 | DE000HC90DT1 | DE000HC7RAG4 | DE000HC5K8Z8 |
| DE000HC3G0U4 | DE000HB2M9C8 | DE000HC8TEM8 | DE000HC6VY39 | DE000HC5L1X7 | DE000HC3E519 | DE000HB520V4 | DE000HC90DU9 | DE000HC7RAH2 | DE000HC5K9J0 |
| DE000HC3HGT4 | DE000HB2M9D6 | DE000HC8TEY3 | DE000HC6VY62 | DE000HC5L220 | DE000HC3E543 | DE000HB52126 | DE000HC90DV7 | DE000HC7RAZ4 | DE000HC5K9R3 |
| DE000HC3KT24 | DE000HB2MJZ8 | DE000HC8TF26 | DE000HC6VY70 | DE000HC5L3F0 | DE000HC3E5Y7 | DE000HVB6QN9 | DE000HC91MX2 | DE000HC7RB15 | DE000HC5K9U7 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC3KT81 | DE000HB2M9V8 | DE000HC8TGS0 | DE000HC6VY88 | DE000HC5L4W3 | DE000HC3E6F4 | DE000HB35R34 | DE000HC922V1 | DE000HC7RBB3 | DE000HC5K9V5 |
| DE000HC3KTT1 | DE000HB2MAF9 | DE000HC8TGU6 | DE000HC6VYB9 | DE000HC5L5S8 | DE000HC3E741 | DE000HB6DKY9 | DE000HC92377 | DE000HC7RBF4 | DE000HC5KAD0 |
| DE000HC3KTW5 | DE000HB2ML56 | DE000HC8TH40 | DE000HC6VYG8 | DE000HC5L5V2 | DE000HC3E7C9 | DE000HB6KBN6 | DE000HC923B1 | DE000HC7RC06 | DE000HC5KAK5 |
| DE000HC3KU47 | DE000HB2MM55 | DE000HC8THL3 | DE000HC6VYK0 | DE000HC5L5Z3 | DE000HC3FYW5 | DE000HB6KCV7 | DE000HC923M8 | DE000HC7RC22 | DE000HC5KB14 |
| DE000HC3KU62 | DE000HB2MC57 | DE000HC8TJ06 | DE000HC6VZB6 | DE000HC5L659 | DE000HC3FZ07 | DE000HB6KDL6 | DE000HC984T5 | DE000HC7RC30 | DE000HC5KB97 |
| DE000HC3KUT9 | DE000HB2MCW0 | DE000HC8TJ30 | DE000HC6VZL5 | DE000HC5L733 | DE000HC3FZF7 | DE000HB6KGQ8 | DE000HC984V1 | DE000HC7RCM8 | DE000HC5KBB2 |
| DE000HC3KUU7 | DE000HB2MCX8 | DE000HC8TJ71 | DE000HC6XF30 | DE000HC5L766 | DE000HC3FZJ9 | DE000HB6KGZ9 | DE000HC98556 | DE000HC7RCV9 | DE000HC5KBQ0 |
| DE000HC3KUW3 | DE000HB2MN13 | DE000HC8TJC8 | DE000HC6YB17 | DE000HC5L7E4 | DE000HC3FZT8 | DE000HB6KH01 | DE000HC98598 | DE000HC7RCY3 | DE000HC5KC21 |
| DE000HC3QUX8 | DE000HB2MD80 | DE000HC8TJH7 | DE000HC6YB41 | DE000HC5M4R2 | DE000HC3G076 | DE000HVB6VF5 | DE000HC9C5J4 | DE000HC7RD96 | DE000HC5KC39 |
| DE000HC3QV16 | DE000HB2MDF3 | DE000HC8TJK1 | DE000HC6YBG0 | DE000HC5M4S0 | DE000HC3G0C2 | DE000HB80V99 | DE000HC9C5N6 | DE000HC7RDA1 | DE000HC5KCC8 |
| DE000HC3QV57 | DE000HB2MNJ4 | DE000HC8TJM7 | DE000HC6YBL0 | DE000HC5M574 | DE000HC3G0H1 | DE000HB80VT6 | DE000HC9C5Q9 | DE000HC7RDC7 | DE000HC5KCU0 |
| DE000HC3RFA5 | DE000HB2MDG1 | DE000HC8UAW3 | DE000HC6YBS5 | DE000HC5M582 | DE000HC3G0R0 | DE000HB80VX8 | DE000HC9C5R7 | DE000HC7RJA8 | DE000HC5KD12 |
| DE000HC3RFK4 | DE000HB2MNZ0 | DE000HC8UBF6 | DE000HC6YBU1 | DE000HC5M5C1 | DE000HC3G167 | DE000HB80ZS9 | DE000HC9C5T3 | DE000HC7RJB6 | DE000HC5KD53 |
| DE000HC3RG55 | DE000HB2MPA8 | DE000HC8UBT7 | DE000HC6YBZ0 | DE000HC5M5R9 | DE000HC3G183 | DE000HB810G0 | DE000HC9C5Z0 | DE000HC7U1E4 | DE000HC5KE86 |
| DE000HC3RH47 | DE000HB2MPR2 | DE000HC8UC26 | DE000HC6YCE3 | DE000HC5M624 | DE000HC3HG73 | DE000HB89DM0 | DE000HC9C6R5 | DE000HC7U1N5 | DE000HC5KEA8 |
| DE000HC3TBG7 | DE000HB2MQ51 | DE000HC8UCL2 | DE000HC6YCN4 | DE000HC5Q6A9 | DE000HC3KSZ0 | DE000HB8LKN1 | DE000HC9C6S3 | DE000HC7U235 | DE000HC5KEE0 |
| DE000HC3TCA8 | DE000HB2MF96 | DE000HC8UCP3 | DE000HC6YDD3 | DE000HC5Q7X9 | DE000HC3KT32 | DE000HB8LLQ2 | DE000HC9C775 | DE000HC7U243 | DE000HC5LIC1 |
| DE000HC3TCE0 | DE000HB2MFJ0 | DE000HC8UCR9 | DE000HC6YDE1 | DE000HC5Q807 | DE000HC3KTC7 | DE000HB8LMW8 | DE000HC9C7A9 | DE000HC7U284 | DE000HC5L1K4 |
| DE000HC3TCH3 | DE000HB2MQF5 | DE000HC8UCX7 | DE000HC6YDG6 | DE000HC5Q831 | DE000HC3KTH6 | DE000HB8LPH2 | DE000HC9C7L6 | DE000HC7UMK5 | DE000HC5L3W5 |
| DE000HC3TCP6 | DE000HB2MFK8 | DE000HC8UCZ2 | DE000HC6YE06 | DE000HC5Q856 | DE000HC3KTY1 | DE000HB8LQL2 | DE000HC9C7X1 | DE000HC7VX05 | DE000HC5L4C5 |
| DE000HC3TCX0 | DE000HB2MGE9 | DE000HC8UD74 | DE000HC6YE22 | DE000HC5Q8C1 | DE000HC3KTZ8 | DE000HB8LR63 | DE000HC9C809 | DE000HC7VXV7 | DE000HC5L4V5 |
| DE000HC3TD07 | DE000HB2MRL1 | DE000HC8UDN6 | DE000HC6YE63 | DE000HC5Q8P3 | DE000HC3KUP7 | DE000HB8LRG0 | DE000HC9C866 | DE000HC7VY95 | DE000HC5L592 |
| DE000HC3TD72 | DE000HB4FJC7 | DE000HC8UEA1 | DE000HC6YET7 | DE000HC5Q8S7 | DE000HC3KUY9 | DE000HB8LS39 | DE000HC9C8C3 | DE000HC7Y2U4 | DE000HC5L5K5 |
| DE000HC3TDG3 | DE000HB4FLS9 | DE000HC8UEC7 | DE000HC6YEU5 | DE000HC5Q9D7 | DE000HC3KV12 | DE000HB8LSC7 | DE000HC9C8D1 | DE000HC7Y2Z3 | DE000HC5L5U4 |
| DE000HC3TEP2 | DE000HB4FM45 | DE000HC8UEK0 | DE000HC6YF21 | DE000HC5QAY3 | DE000HC3KV20 | DE000HB8QU00 | DE000HC9C8V3 | DE000HC7Y377 | DE000HC5L6W8 |
| DE000HC3TFE3 | DE000HB4G1U3 | DE000HC8UEL8 | DE000HC6YFK3 | DE000HC5QC17 | DE000HC3KV46 | DE000HB8Y822 | DE000HC9C924 | DE000HC7ZVU4 | DE000HC5L774 |
| DE000HC3TGA9 | DE000HB4G224 | DE000HC8UES3 | DE000HC75WS4 | DE000HC5QC33 | DE000HC3QV65 | DE000HB912J8 | DE000HC9C9F4 | DE000HC81F30 | DE000HC5M4T8 |
| DE000HC3TGU7 | DE000HB4FMM0 | DE000HC8UEZ8 | DE000HC75WU0 | DE000HC5QCF8 | DE000HC3RG48 | DE000HB919Y2 | DE000HC9C9J6 | DE000HC82915 | DE000HC5M905 |
| DE000HC3V9D2 | DE000HB4FNB1 | DE000HC8UF49 | DE000HC75WY2 | DE000HC5QCG6 | DE000HC3RGE5 | DE000HB912Z4 | DE000HC9CA78 | DE000HC84PY8 | DE000HC5M996 |
| DE000HC3V9G5 | DE000HB4G315 | DE000HC8UFA8 | DE000HC781E7 | DE000HC5SQD9 | DE000HC3RGL0 | DE000HB91306 | DE000HC9CAC1 | DE000HC84Q34 | DE000HC5M9Q3 |
| DE000HC3V9Z5 | DE000HB4G3D5 | DE000HC8UFM3 | DE000HC781L2 | DE000HC5SK31 | DE000HC3RGQ9 | DE000HB91348 | DE000HC9CAH0 | DE000HC84Q42 | DE000HC5Q7P5 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC3VA14 | DE000HB4G455 | DE000HC8UFY8 | DE000HC781M0 | DE000HC5SN12 | DE000HC3RGV9 | DE000HB91405 | DE000HC9CAQ1 | DE000HC84Q59 | DE000HC5Q7Q3 |
| DE000HC3VAE0 | DE000HB4FQ90 | DE000HC8UG14 | DE000HC78202 | DE000HC5SR55 | DE000HC3RHC7 | DE000HB91BK4 | DE000HC9CAT5 | DE000HC84QL3 | DE000HC5Q8M0 |
| DE000HC3VAF7 | DE000HB4G5C2 | DE000HC8UG55 | DE000HC782A3 | DE000HC5SRY3 | DE000HC3RHD5 | DE000HB914U1 | DE000HC9CB51 | DE000HC84QR0 | DE000HC5Q8N8 |
| DE000HC3VAK7 | DE000HB4G6F3 | DE000HC8UGD0 | DE000HC784K8 | DE000HC5SS82 | DE000HC3SQD4 | DE000HB91C40 | DE000HC9CBS5 | DE000HC84QX8 | DE000HC5Q8X7 |
| DE000HC3VAS0 | DE000HB4RV40 | DE000HC8UGL3 | DE000HC784T9 | DE000HC5SS90 | DE000HC3SQQ9 | DE000HB91546 | DE000HC9CC84 | DE000HC84QZ3 | DE000HC5Q914 |
| DE000HC3VB21 | DE000HB4RV81 | DE000HC8UGT6 | DE000HC784V5 | DE000HC5SSU9 | DE000HC3TBU8 | DE000HB91CR7 | DE000HC9DBQ7 | DE000HC84KG6 | DE000HC5Q963 |
| DE000HC3VBD0 | DE000HB4RVD5 | DE000HC8UH05 | DE000HC78574 | DE000HC5SSX3 | DE000HC3TBY0 | DE000HB91E48 | DE000HC9DBY1 | DE000HC84KS1 | DE000HC5Q989 |
| DE000HC3VBL3 | DE000HB4RVE3 | DE000HC8WDP7 | DE000HC78699 | DE000HC5SSY1 | DE000HC3TCU6 | DE000HB91EN2 | DE000HC9DCC5 | DE000HC84KT9 | DE000HC5Q9M8 |
| DE000HC3VBP4 | DE000HB4RVR5 | DE000HC8Z0R2 | DE000HC786F3 | DE000HC5ST32 | DE000HC3TDK5 | DE000HB917S8 | DE000HC9DCM4 | DE000HC84LA7 | DE000HC5QA50 |
| DE000HC3VBR0 | DE000HB4RVT1 | DE000HC8Z0Y8 | DE000HC786N7 | DE000HC5ST65 | DE000HC3TET4 | DE000HB917T6 | DE000HC9DCT9 | DE000HC84LB5 | DE000HC5QAF2 |
| DE000HC3VC87 | DE000HB4RVU9 | DE000HC8Z1C2 | DE000HC786S6 | DE000HC5STK8 | DE000HC3TFV7 | DE000HB91F05 | DE000HC9DCU7 | DE000HC84LR1 | DE000HC5QBH6 |
| DE000HC3VCB2 | DE000HB4S9C0 | DE000HC8Z1E8 | DE000HC786U2 | DE000HC5STN2 | DE000HC3TG38 | DE000HB91F13 | DE000HC9DD58 | DE000HC84LS9 | DE000HC5QBN4 |
| DE000HC3VCD8 | DE000HB4S9J5 | DE000HC8Z1Q2 | DE000HC786Z1 | DE000HC5STP7 | DE000HC3TGQ5 | DE000HB91F21 | DE000HC9DD66 | DE000HC84LV3 | DE000HC5QC09 |
| DE000HC3VCH9 | DE000HB4S9Z1 | DE000HC8Z1U4 | DE000HC78749 | DE000HC5STW3 | DE000HC3TGZ6 | DE000HB91F54 | DE000HC9DD74 | DE000HC84M04 | DE000HC5QCE1 |
| DE000HC3VCJ5 | DE000HB4SA02 | DE000HC8Z1V2 | DE000HC787E4 | DE000HC5SUC3 | DE000HC3UPS0 | DE000HB91H45 | DE000HC9DDE9 | DE000HC84RV0 | DE000HC5SK64 |
| DE000HC3VCS6 | DE000HB4SA28 | DE000HC8Z208 | DE000HC787F1 | DE000HC5SUK6 | DE000HC3V9M3 | DE000HB91H52 | DE000HC9DDG4 | DE000HC84RY4 | DE000HC5SLP4 |
| DE000HC3VDZ9 | DE000HB4SA85 | DE000HC8Z2N7 | DE000HC787T2 | DE000HC5SUM2 | DE000HC3V9Q4 | DE000HB91JR2 | DE000HC9DDH2 | DE000HC84S73 | DE000HC5SP28 |
| DE000HC3VE28 | DE000HB4SAC9 | DE000HC8Z2X6 | DE000HC787X4 | DE000HC5SUY7 | DE000HC3V9Y8 | DE000HB91JX0 | DE000HC9GQZ9 | DE000HC84SM7 | DE000HC5SP93 |
| DE000HC3VE44 | DE000HB4SAF2 | DE000HC8Z2Y4 | DE000HC79CF5 | DE000HC5SV04 | DE000HC3VAR2 | DE000HB97CP8 | DE000HC9GR59 | DE000HC84SN5 | DE000HC5SSH6 |
| DE000HC3VEL7 | DE000HB4SAP1 | DE000HC8Z323 | DE000HC79CW0 | DE000HC5USM2 | DE000HC3VBH1 | DE000HB97EM1 | DE000HC9GR67 | DE000HC84MG2 | DE000HC5SSR5 |
| DE000HC3VEX2 | DE000HB4SAX5 | DE000HC8Z3J3 | DE000HC79DB2 | DE000HC5USY7 | DE000HC3VBJ7 | DE000HB9BER4 | DE000HC9GR83 | DE000HC84MJ6 | DE000HC5SSW5 |
| DE000HC3VF01 | DE000HB520W2 | DE000HC906K7 | DE000HC79DC0 | DE000HC5UT12 | DE000HC3VBN9 | DE000HB9DQ14 | DE000HC9GRM5 | DE000HC84MM0 | DE000HC5ST08 |
| DE000HC3VF92 | DE000HB52134 | DE000HC906L5 | DE000HC79DN7 | DE000HC5UT53 | DE000HC3VC61 | DE000HB9JWD9 | DE000HC9JRM9 | DE000HC84MP3 | DE000HC5ST40 |
| DE000HC3VFB5 | DE000HB64105 | DE000HC906V4 | DE000HC79E19 | DE000HC5UTQ1 | DE000HC3VCG1 | DE000HB9R1L4 | DE000HC9JS14 | DE000HC84N45 | DE000HC5ST81 |
| DE000HC3VFC3 | DE000HB6DKZ6 | DE000HC906Y8 | DE000HC79EK1 | DE000HC5UU43 | DE000HC3VD11 | DE000HB9R1T7 | DE000HC9JSG9 | DE000HC84N52 | DE000HC5STA9 |
| DE000HC3VFE9 | DE000HB6KDX1 | DE000HC90736 | DE000HC79EN5 | DE000HC5VNR0 | DE000HC3VD29 | DE000HB9R2N8 | DE000HC9P0C5 | DE000HC84N78 | DE000HC5STV5 |
| DE000HC3VFP5 | DE000HB6KEZ4 | DE000HC901K8 | DE000HC79F59 | DE000HC5VP49 | DE000HC3VDE4 | DE000HB9R352 | DE000HC9P0D3 | DE000HC84NA3 | DE000HC5STZ6 |
| DE000HC3WJ22 | DE000HB6KFH9 | DE000HC907K5 | DE000HC79F75 | DE000HC5VPA1 | DE000HC3VE36 | DE000HB9UJX1 | DE000HC9P0G6 | DE000HC84NC9 | DE000HC5SU05 |
| DE000HC3WJC3 | DE000HB6KFJ5 | DE000HC901N2 | DE000HC79FM4 | DE000HC5VPR5 | DE000HC3VEB8 | DE000HB9WUX4 | DE000HC9P0K8 | DE000HC84NR7 | DE000HC5SU88 |
| DE000HC3ZBD1 | DE000HB6KFT4 | DE000HC907M1 | DE000HC79FY9 | DE000HC5W9T5 | DE000HC3VEH5 | DE000HB9WWH3 | DE000HC9R351 | DE000HC84NS5 | DE000HC5SU96 |
| DE000HC3Z704 | DE000HB7K708 | DE000HC907R0 | DE000HC79GE9 | DE000HC5WAN4 | DE000HC3VF35 | DE000HB9ZQ42 | DE000HC9R369 | DE000HC84TW4 | DE000HC5SUB5 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC3Z738 | DE000HVB6V85 | DE000HC901W3 | DE000HC79GS9 | DE000HC5WB85 | DE000HC3VF68 | DE000HB9ZQ59 | DE000HC9R377 | DE000HC84TX2 | DE000HC5SUG4 |
| DE000HC3ZBY7 | DE000HB80VN9 | DE000HC901Y9 | DE000HC79H99 | DE000HC5WB93 | DE000HC3VFD1 | DE000HC02TC8 | DE000HC9U5Z8 | DE000HC84UG5 | DE000HC5SUS9 |
| DE000HC3ZCC1 | DE000HB80W07 | DE000HC90298 | DE000HC79HA5 | DE000HC5WBE1 | DE000HC3WJ30 | DE000HC02TD6 | DE000HC9U611 | DE000HC84UV4 | DE000HC5SUU5 |
| DE000HC3ZCG2 | DE000HB80W15 | DE000HC902A7 | DE000HC79HF4 | DE000HC5WC35 | DE000HC3YKY1 | DE000HC02TG9 | DE000HC9U629 | DE000HC84UY8 | DE000HC5SV12 |
| DE000HC3Z8D0 | DE000HB80WV0 | DE000HC90868 | DE000HC79HR9 | DE000HC5WD34 | DE000HC3YLA9 | DE000HC02TL9 | DE000HC9YJ24 | DE000HC84V78 | DE000HC5TN45 |
| DE000HC3Z8G3 | DE000HB80XF1 | DE000HC902J8 | DE000HC79KZ6 | DE000HC5WDA5 | DE000HC3ZAR3 | DE000HC02TU0 | DE000HC9YJ40 | DE000HC84VF5 | DE000HC5TN60 |
| DE000HC3Z8S8 | DE000HB80XP0 | DE000HC908X6 | DE000HC79L02 | DE000HC5WDB3 | DE000HC3ZAS1 | DE000HC02QU6 | DE000HC9YJ65 | DE000HC84VG3 | DE000HC5USX9 |
| DE000HC3ZDK2 | DE000HB80Y96 | DE000HC90959 | DE000HC7D967 | DE000HC61JP7 | DE000HC3ZB76 | DE000HC02U03 | DE000HC9YJ99 | DE000HC84VT6 | DE000HC5VP72 |
| DE000HC3Z910 | DE000HB80YU8 | DE000HC902W1 | DE000HC7D975 | DE000HC64RP4 | DE000HC3ZBH2 | DE000HC02U11 | DE000HC9ZYP4 | DE000HC84W28 | DE000HC5VP80 |
| DE000HC3ZDT3 | DE000HB80ZD1 | DE000HC90314 | DE000HC7D9J7 | DE000HC64RR0 | DE000HC3Z712 | DE000HC02U29 | DE000HD015D1 | DE000HC84W36 | DE000HC5VPL8 |
| DE000HC3ZDU1 | DE000HB80ZE9 | DE000HC909J3 | DE000HC7D9N9 | DE000HC65P46 | DE000HC3Z720 | DE000HC02R24 | DE000HD015X9 | DE000HC84W51 | DE000HC5VQ97 |
| DE000HC3Z9C0 | DE000HB810U1 | DE000HC909L9 | DE000HC7D9Z3 | DE000HC65P53 | DE000HC3ZBN0 | DE000HC02R40 | DE000HD012S6 | DE000HC84W77 | DE000HC5VQP7 |
| DE000HC3ZED5 | DE000HB810V9 | DE000HC909M7 | DE000HC7DA12 | DE000HC66108 | DE000HC3Z787 | DE000HC02UJ1 | DE000HD012X6 | DE000HC84WD8 | DE000HC5VQR3 |
| DE000HC3Z9U2 | DE000HB81109 | DE000HC90A34 | DE000HC7DA61 | DE000HC66157 | DE000HC3Z7B6 | DE000HC02UR4 | DE000HD013B0 | DE000HC84WE6 | DE000HC5VQY9 |
| DE000HC3Z9V0 | DE000HB811H6 | DE000HC90AM2 | DE000HC7DAG4 | DE000HC66165 | DE000HC3ZBX9 | DE000HC02RS8 | DE000HD013L9 | DE000HC84WG1 | DE000HC5VRS9 |
| DE000HC3Z9X6 | DE000HB8ELR5 | DE000HC90AQ3 | DE000HC7DAU5 | DE000HC66181 | DE000HC3ZCL2 | DE000HC02S23 | DE000HD013X4 | DE000HC84WN7 | DE000HC5W9V1 |
| DE000HC3ZFA8 | DE000HB8KMJ7 | DE000HC90AS9 | DE000HC7DB11 | DE000HC661A9 | DE000HC3ZCP3 | DE000HC02SW8 | DE000HD014A0 | DE000HC86049 | DE000HC5WA45 |
| DE000HC3ZFT8 | DE000HB8LMJ5 | DE000HC90B82 | DE000HC7DBH0 | DE000HC66256 | DE000HC3Z8E8 | DE000HC02W19 | DE000HD014K9 | DE000HC883G6 | DE000HC5WA60 |
| DE000HC3ZH05 | DE000HB8LMV0 | DE000HC90BX7 | DE000HC7DBS7 | DE000HC66264 | DE000HC3ZDA3 | DE000HC02W43 | DE000HD014U8 | DE000HC883Q5 | DE000HC5WAT1 |
| DE000HC3ZHC0 | DE000HB8LNH7 | DE000HC90CB1 | DE000HC7DC51 | DE000HC67VS3 | DE000HC3ZDE5 | DE000HC02W50 | DE000HD01533 | DE000HC882U9 | DE000HC5WBD3 |
| DE000HC3ZHF3 | DE000HB8LQM0 | DE000HC90CL0 | DE000HC7DC69 | DE000HC67VW5 | DE000HC3Z9B2 | DE000HC02WK5 | DE000HD01566 | DE000HC882Z8 | DE000HC5WC68 |
| DE000HC3ZHU2 | DE000HB8LRF2 | DE000HC90CM8 | DE000HC7DCR7 | DE000HC67W37 | DE000HC3Z9D8 | DE000HC02XA4 | DE000HD01681 | DE000HVB83P8 | DE000HC5WC84 |
| DE000HC46DT3 | DE000HB8QUM1 | DE000HC90DA1 | DE000HC7DCW7 | DE000HC67WH4 | DE000HC3Z9J5 | DE000HC02XB2 | DE000HD016D9 | DE000HC89MB2 | DE000HC5WDC1 |
| DE000HC48296 | DE000HB8Y7E8 | DE000HC90DC7 | DE000HC7DD01 | DE000HC67X02 | DE000HC3ZEE3 | DE000HC02Y33 | DE000HD016G2 | DE000HC89MJ5 | DE000HC61JR3 |
| DE000HC4BH36 | DE000HB91413 | DE000HC90DD5 | DE000HC7DD84 | DE000HC67Y92 | DE000HC3ZEM6 | DE000HC02Y41 | DE000HD016J6 | DE000HC89MK3 | DE000HC64SE6 |
| DE000HC4BHF2 | DE000HB91BH0 | DE000HC90DH6 | DE000HC7DDC7 | DE000HC67Z91 | DE000HC3Z9Y4 | DE000HC02YA2 | DE000HD016S7 | DE000HC89ML1 | DE000HC660V7 |
| DE000HC4BHJ4 | DE000HB91BJ6 | DE000HC90DM6 | DE000HC7DHQ8 | DE000HC67ZC8 | DE000HC3ZAE1 | DE000HC02YG9 | DE000HD01780 | DE000HC3UY90 | DE000HC66199 |
| DE000HC4C0L6 | DE000HB914D7 | DE000HC922Y5 | DE000HC7DHR6 | DE000HC67ZK1 | DE000HC3ZG14 | DE000HC02YH7 | DE000HD017A3 | DE000HC8DKN7 | DE000HC67VH6 |
| DE000HC4C0P7 | DE000HB91CH8 | DE000HC922Z2 | DE000HC7P5T0 | DE000HC67ZS4 | DE000HC3ZG22 | DE000HC02YJ3 | DE000HD017F2 | DE000HC8DKV0 | DE000HC67WJ0 |
| DE000HC4C7J5 | DE000HB91EC5 | DE000HC92336 | DE000HC7P5W4 | DE000HC68039 | DE000HC3ZGX8 | DE000HC02YN5 | DE000HD017J4 | DE000HC8DL00 | DE000HC67WK8 |
| DE000HC4C800 | DE000HB917U4 | DE000HC923H8 | DE000HC7P6M3 | DE000HC680E1 | DE000HC3ZHJ5 | DE000HC02ZJ0 | DE000HD01889 | DE000HC8DL18 | DE000HC67Y43 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC4C875 | DE000HB917X8 | DE000HC923R7 | DE000HC7P789 | DE000HC69KM5 | DE000HC45CB5 | DE000HC02ZM4 | DE000HD018E3 | DE000HC8MV49 | DE000HC67YN8 |
| DE000HC4C883 | DE000HB91F47 | DE000HC923U1 | DE000HC7P7E8 | DE000HC6CCX9 | DE000HC45CC3 | DE000HC02ZY9 | DE000HD01905 | DE000HC8MXD2 | DE000HC67YW9 |
| DE000HC4C891 | DE000HB917Z3 | DE000HC8KZA7 | DE000HC7P7Q2 | DE000HC6CDF4 | DE000HC45CZ4 | DE000HC03036 | DE000HD01939 | DE000HC8MY12 | DE000HC67Z42 |
| DE000HC4C1J8 | DE000HB91850 | DE000HC9C577 | DE000HC7P8S6 | DE000HC6CDH0 | DE000HC4BH69 | DE000HC03093 | DE000HD019S1 | DE000HC8MY46 | DE000HC67ZF1 |
| DE000HC4C1K6 | DE000HB91FH1 | DE000HC9C650 | DE000HC7P8V0 | DE000HC6CDN8 | DE000HC4BH85 | DE000HC030B5 | DE000HD019W3 | DE000HC8MYB4 | DE000HVB7TR2 |
| DE000HC4C1N0 | DE000HB91G12 | DE000HC9C6B9 | DE000HC7P9K1 | DE000HC6CDP3 | DE000HC4BHC9 | DE000HC030C3 | DE000HD01A07 | DE000HC8MXP6 | DE000HC6CD45 |
| DE000HC4C8N5 | DE000HB91918 | DE000HC9C6E3 | DE000HC7P9S4 | DE000HC6CDQ1 | DE000HC4BHQ9 | DE000HC01ZA1 | DE000HD01A31 | DE000HC8MYC2 | DE000HC6CDJ6 |
| DE000HC4C8P0 | DE000HB91GA4 | DE000HC9C6F0 | DE000HC7P9T2 | DE000HC6CE02 | DE000HC4C7A4 | DE000HC0AV41 | DE000HD01AH7 | DE000HC8MYF5 | DE000HC6CEB1 |
| DE000HC4C8Q8 | DE000HB91GB2 | DE000HC9C6W5 | DE000HC7PA42 | DE000HC6CE44 | DE000HC4C7G1 | DE000HC0H195 | DE000HD01AM7 | DE000HC8MYH1 | DE000HC6CEJ4 |
| DE000HC4C222 | DE000HB91HR6 | DE000HC9C767 | DE000HC7PAM6 | DE000HC6CEE5 | DE000HC4C7V0 | DE000HC0H3P0 | DE000HD01AT2 | DE000HC8MYR0 | DE000HC6EEM4 |
| DE000HC4C2D9 | DE000HB91HZ9 | DE000HC9C7D3 | DE000HC7PAP9 | DE000HC6CEK2 | DE000HC4C1L4 | DE000HC0MZE2 | DE000HD01BC6 | DE000HC8MYS8 | DE000HC6EFJ7 |
| DE000HC4C966 | DE000HB91J19 | DE000HC9C7G6 | DE000HC7PBD3 | DE000HC6EEV5 | DE000HC4C8G9 | DE000HC0MZN3 | DE000HD01BF9 | DE000HC8MZC9 | DE000HC6EG08 |
| DE000HC4C2F4 | DE000HB91JB6 | DE000HC9C7N2 | DE000HC7PBH4 | DE000HC6EEX1 | DE000HC4C8R6 | DE000HC11VR3 | DE000HD01BK9 | DE000HC8MZG0 | DE000HC6EGJ5 |
| DE000HC4C2M0 | DE000HB91JF7 | DE000HC9C7P7 | DE000HC7PBP7 | DE000HC6EF41 | DE000HC4C214 | DE000HC120U4 | DE000HD01BL7 | DE000HC8MZM8 | DE000HC6GV49 |
| DE000HC4C9F9 | DE000HB91KD0 | DE000HC9C7T9 | DE000HC7R4E3 | DE000HC6EFF5 | DE000HC4C933 | DE000HC13AG6 | DE000HD01BQ6 | DE000HC8N0H7 | DE000HC6GVE0 |
| DE000HC4C2R9 | DE000HB91MA2 | DE000HC9C8M2 | DE000HC7R6E8 | DE000HC6EGG1 | DE000HC4C2G2 | DE000HC15TU2 | DE000HD01BZ7 | DE000HC8N0Q8 | DE000HC6GVL5 |
| DE000HC4C3F2 | DE000HB91MP0 | DE000HC9C908 | DE000HC7R6Q2 | DE000HC6GUZ7 | DE000HC4C2W9 | DE000HC19UE6 | DE000HD05SK4 | DE000HC8N0V8 | DE000HC6K0Q3 |
| DE000HC4C3V9 | DE000HB97BV8 | DE000HC9C940 | DE000HC7R6Y6 | DE000HC6GVB6 | DE000HC4C3T3 | DE000HC19UG1 | DE000HD05T36 | DE000HC8N0X4 | DE000HC6LHJ8 |
| DE000HC4C3Z0 | DE000HB97CR4 | DE000HC9C973 | DE000HC7R744 | DE000HC6GVQ4 | DE000HC4C420 | DE000HC19UZ1 | DE000HD05Z38 | DE000HC8N162 | DE000HC6LHK6 |
| DE000HC4C4F0 | DE000HB97D27 | DE000HC9C9H0 | DE000HC7R785 | DE000HC6GVR2 | DE000HC4C4H6 | DE000HC19VK1 | DE000HD05ZP8 | DE000HC8N1A0 | DE000HC6LJ14 |
| DE000HC4C4K0 | DE000HB9BEN3 | DE000HC9C9Q1 | DE000HC7R7A4 | DE000HC6GVX0 | DE000HC4C4J2 | DE000HC1DAP8 | DE000HD05U90 | DE000HC8N1C6 | DE000HC6PPC7 |
| DE000HC4C4S3 | DE000HB9DQN3 | DE000HC9C9T5 | DE000HC7R7B2 | DE000HC6K055 | DE000HC4C511 | DE000HC1L3E7 | DE000HD05ZS2 | DE000HC8N1D4 | DE000HC6PPP9 |
| DE000HC4C560 | DE000HB9DQY0 | DE000HC9CA60 | DE000HC7R7L1 | DE000HC6K0J8 | DE000HC4C5F7 | DE000HC1VSM9 | DE000HD05ZT0 | DE000HC8N1J1 | DE000HC6PPR5 |
| DE000HC4C578 | DE000HB9DR96 | DE000HC9CA94 | DE000HC7R7R8 | DE000HC6K0K6 | DE000HC4C5Y8 | DE000HC1VU12 | DE000HD05UC7 | DE000HC8R4T0 | DE000HC6PQC5 |
| DE000HC4C6K5 | DE000HB9DRR2 | DE000HC9CAE7 | DE000HC7R884 | DE000HC6PQE1 | DE000HC4C628 | DE000HC1VVM3 | DE000HD05UG8 | DE000HC8R4Y0 | DE000HC6PRP5 |
| DE000HC4C6S8 | DE000HB9JV94 | DE000HC9CAG2 | DE000HC7R8Q8 | DE000HC6PQH4 | DE000HC4C636 | DE000HC1VVY8 | DE000HD05UP9 | DE000HC8R569 | DE000HC6PRQ3 |
| DE000HC4C735 | DE000HB9JVT7 | DE000HC9CAS7 | DE000HC7R967 | DE000HC6PQM4 | DE000HC4C669 | DE000HC220E6 | DE000HD05UV7 | DE000HC8R593 | DE000HC6RZM1 |
| DE000HC4C750 | DE000HB9JVV3 | DE000HC9CBJ4 | DE000HC7R9E2 | DE000HC6PQW3 | DE000HC4C6H1 | DE000HC220J5 | DE000HD060C9 | DE000HC8R5H2 | DE000HC6S066 |
| DE000HC4E913 | DE000HB9JVX9 | DE000HC9CBL0 | DE000HC7R9W4 | DE000HC6PR77 | DE000HC4C6X8 | DE000HC220W8 | DE000HD05V16 | DE000HC8R5X9 | DE000HC6S1Z4 |
| DE000HC4P5T3 | DE000HB9R2D9 | DE000HC9CBQ9 | DE000HC7RA08 | DE000HC6PRL4 | DE000HC4C701 | DE000HC220X6 | DE000HD05V24 | DE000HC8R6D9 | DE000HC6S207 |
| DE000HC4P5W7 | DE000HC020N1 | DE000HC9CBR7 | DE000HC7RA24 | DE000HC6PS35 | DE000HC4E905 | DE000HC221A2 | DE000HD05V65 | DE000HC8R6J6 | DE000HC6S223 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC4P612 | DE000HC02TS4 | DE000HC9CUB1 | DE000HC7RA57 | DE000HC6RZL3 | DE000HC4MX74 | DE000HC221M7 | DE000HD05V81 | DE000HC8R6L2 | DE000HC6S2D9 |
| DE000HC4P653 | DE000HC02TZ9 | DE000HC9CC01 | DE000HC7RAK6 | DE000HC6S090 | DE000HC4MXA7 | DE000HC222A0 | DE000HD05VC5 | DE000HC8R718 | DE000HC6S2N8 |
| DE000HC4P661 | DE000HC02U60 | DE000HC9CC43 | DE000HC7RAM2 | DE000HC6S0A9 | DE000HC4MXD1 | DE000HC222B8 | DE000HD05VK8 | DE000HC8RBC9 | DE000HC6S2X7 |
| DE000HC4P6C7 | DE000HC02U78 | DE000HC9CC68 | DE000HC7RAQ3 | DE000HC6S0H4 | DE000HC4P4P4 | DE000HC222C6 | DE000HD06136 | DE000HC8RBM8 | DE000HC6S3E5 |
| DE000HC4P6E3 | DE000HC02R16 | DE000HC9DC67 | DE000HC7RAV3 | DE000HC6S0P7 | DE000HC4P513 | DE000HC222E2 | DE000HD06144 | DE000HC8RBP1 | DE000HC6S3S5 |
| DE000HC4P6H6 | DE000HC02UP8 | DE000HC9DC75 | DE000HC7RAW1 | DE000HC6S108 | DE000HC4P588 | DE000HC222Z7 | DE000HD06169 | DE000HC8RBY3 | DE000HC6S3V9 |
| DE000HC4P6S3 | DE000HC02US2 | DE000HC9DC91 | DE000HC7RAX9 | DE000HC6S116 | DE000HC4P5J4 | DE000HC22317 | DE000HD06193 | DE000HC8RC39 | DE000HC6S5A8 |
| DE000HC4P844 | DE000HC02UU8 | DE000HC9DCJ0 | DE000HC7RB56 | DE000HC6S1A7 | DE000HC4P5U1 | DE000HC22333 | DE000HD061A1 | DE000HC8RCQ7 | DE000HC6S5G5 |
| DE000HC4P950 | DE000HC02RR0 | DE000HC9DCK8 | DE000HC7RB72 | DE000HC6S2J6 | DE000HC4P5Z0 | DE000HC22366 | DE000HD05VW3 | DE000HC8RCY1 | DE000HC6TQW5 |
| DE000HC4Q9C0 | DE000HC02V77 | DE000HC9DCY9 | DE000HC7RB80 | DE000HC6S2K4 | DE000HC4P687 | DE000HC223E0 | DE000HD06227 | DE000HC8RD38 | DE000HC6TR24 |
| DE000HC4Q9J5 | DE000HC02VC4 | DE000HC9GQU0 | DE000HC7RB98 | DE000HC6S2M0 | DE000HC4P6F0 | DE000HC223L5 | DE000HD06250 | DE000HC8RD53 | DE000HC6TR65 |
| DE000HC4RUN5 | DE000HC02SB2 | DE000HC9GRK9 | DE000HC7RBN8 | DE000HC6S2Y5 | DE000HC4P6M6 | DE000HC223Q4 | DE000HD06268 | DE000HC8RDH4 | DE000HC6TRB7 |
| DE000HC4RUY2 | DE000HC02VD2 | DE000HC9JRB2 | DE000HC7RBP3 | DE000HC6S2Z2 | DE000HC4P6W5 | DE000HC223V4 | DE000HD062B7 | DE000HC8RDJ0 | DE000HC6TRC5 |
| DE000HC4S7A6 | DE000HC02SM9 | DE000HC9JRN7 | DE000HC7RBQ1 | DE000HC6S3U1 | DE000HC4P7U7 | DE000HC223Z5 | DE000HD062G6 | DE000HC8RDS1 | DE000HC6TS15 |
| DE000HC4RVA0 | DE000HC02VT8 | DE000HC9JRU2 | DE000HC7RC14 | DE000HC6S454 | DE000HC4P877 | DE000HC22499 | DE000HD062S1 | DE000HC8RED1 | DE000HC6TPM8 |
| DE000HC4S103 | DE000HC02WE8 | DE000HC9JRZ1 | DE000HC7RCC9 | DE000HC6S5H3 | DE000HC4P968 | DE000HC224C2 | DE000HD062X1 | DE000HC8REF6 | DE000HC6TSN0 |
| DE000HC4S1A9 | DE000HC02WT6 | DE000HC9JS63 | DE000HC7RCL0 | DE000HC6TR08 | DE000HC4P992 | DE000HC2C5S4 | DE000HD05WB5 | DE000HC8REH2 | DE000HC6TSQ3 |
| DE000HC4S210 | DE000HC02XR8 | DE000HC9JS89 | DE000HC7RCQ9 | DE000HC6TR99 | DE000HC4Q958 | DE000HC2C5Z9 | DE000HD05WD1 | DE000HC8R742 | DE000HC6TQJ2 |
| DE000HC4RW88 | DE000HC02YF1 | DE000HC9P447 | DE000HC7RCS5 | DE000HC6TRE1 | DE000HC4RUR6 | DE000HC2KT33 | DE000HD05WL4 | DE000HC8R767 | DE000HC6TSY7 |
| DE000HC4S8D8 | DE000HC02YU0 | DE000HC9P090 | DE000HC7RD47 | DE000HC6TRL6 | DE000HC4RUT2 | DE000HC30B93 | DE000HD05WQ3 | DE000HC8R882 | DE000HC6TQM6 |
| DE000HC4RWM3 | DE000HC02YW6 | DE000HC9P0L6 | DE000HC7U1F1 | DE000HC6TRP7 | DE000HC4S723 | DE000HC30BR5 | DE000HD05WS9 | DE000HC8R8J2 | DE000HC6TQN4 |
| DE000HC4RWS0 | DE000HC02Z08 | DE000HC9U5E3 | DE000HC7U1J3 | DE000HC6TS98 | DE000HC4RV06 | DE000HC30CB7 | DE000HD05WW1 | DE000HC8R8L8 | DE000HC6TTC1 |
| DE000HC4RWY8 | DE000HC02ZN2 | DE000HC9U5Y1 | DE000HC7U1M7 | DE000HC6TSB5 | DE000HC4S756 | DE000HC30CQ5 | DE000HD063Z4 | DE000HC8R8S3 | DE000HC6TTP3 |
| DE000HC4S970 | DE000HC02ZP7 | DE000HC9YJA0 | DE000HC7U1S4 | DE000HC6TPL0 | DE000HC4RV71 | DE000HC30CU7 | DE000HD06433 | DE000HC8R932 | DE000HC6TTZ2 |
| DE000HC4S9N5 | DE000HC02ZX1 | DE000HC9YJB8 | DE000HC7U1V8 | DE000HC6TSM2 | DE000HC4S7B4 | DE000HC30CV5 | DE000HD06441 | DE000HC8R940 | DE000HC6TU37 |
| DE000HC4S2R1 | DE000HC03010 | DE000HC9YJC6 | DE000HC7U1Y2 | DE000HC6TST7 | DE000HC4S7E8 | DE000HC30CW3 | DE000HD064R9 | DE000HC8R9H4 | DE000HC6TU60 |
| DE000HC4S2S9 | DE000HC03044 | DE000HC9ZYM1 | DE000HC7UMF5 | DE000HC6TTA5 | DE000HC4RZM6 | DE000HC30CY9 | DE000HD064V1 | DE000HC8R9W3 | DE000HC6TUJ4 |
| DE000HC4S384 | DE000HC03051 | DE000HC9ZYN9 | DE000HC7VXT1 | DE000HC6TTH0 | DE000HC4S0H6 | DE000HC30D75 | DE000HD06524 | DE000HC8RAH0 | DE000HC6TVE3 |
| DE000HC4S3D9 | DE000HC03077 | DE000HD015N0 | DE000HC7VY04 | DE000HC6TTM0 | DE000HC4S0X3 | DE000HC30DE9 | DE000HD06532 | DE000HC8RAP3 | DE000HC6TVH6 |
| DE000HC4S3E7 | DE000HC0AUR0 | DE000HD015Q3 | DE000HC7VY61 | DE000HC6TTU3 | DE000HC4S111 | DE000HC30EN8 | DE000HD06599 | DE000HC8RAZ2 | DE000HC6TVS3 |
| DE000HC4S400 | DE000HC0CF49 | DE000HD015R1 | DE000HC7VYG6 | DE000HC6TU52 | DE000HC4S1B7 | DE000HC30ER9 | DE000HD065A2 | DE000HC8RB55 | DE000HC6TW43 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC4S459 | DE000HC0GZQ8 | DE000HD015T7 | DE000HC7VYM4 | DE000HC6TU94 | DE000HC4S228 | DE000HC30FB0 | DE000HD065W6 | DE000HC8RB89 | DE000HC6TWS1 |
| DE000HC4S4X5 | DE000HC0H0N1 | DE000HD015Y7 | DE000HC7Y302 | DE000HC6TUD7 | DE000HC4S244 | DE000HC30FF1 | DE000HD065Y2 | DE000HC8RF10 | DE000HC6TWT9 |
| DE000HC4S590 | DE000HC0H252 | DE000HD012C0 | DE000HC7ZVC2 | DE000HC6TUE5 | DE000HC4S269 | DE000HC30FJ3 | DE000HD05X06 | DE000HC8RF69 | DE000HC6TX34 |
| DE000HC4S9Z9 | DE000HC0H377 | DE000HD013P0 | DE000HC7ZVL3 | DE000HC6TUN6 | DE000HC4RW62 | DE000HC30FN5 | DE000HD05X30 | DE000HC8RGV8 | DE000HC6TXP5 |
| DE000HC4SA00 | DE000HC0H4Y0 | DE000HD013Q8 | DE000HC7ZVM1 | DE000HC6TUY3 | DE000HC4RWN1 | DE000HC30FX4 | DE000HD05X89 | DE000HC8RH59 | DE000HC6TXR1 |
| DE000HC4RYC0 | DE000HC0MZK9 | DE000HD013S4 | DE000HC81F14 | DE000HC6TV69 | DE000HC4S8M9 | DE000HC30G56 | DE000HD05YK2 | DE000HC8RH91 | DE000HC6TY09 |
| DE000HC4RYD8 | DE000HC0MZL7 | DE000HD013U0 | DE000HC81F48 | DE000HC6TV77 | DE000HC4S8N7 | DE000HC30G80 | DE000HD05YL0 | DE000HC8RHR4 | DE000HC6TY66 |
| DE000HC4RYJ5 | DE000HC0MZM5 | DE000HD01400 | DE000HC84JZ8 | DE000HC6TVJ2 | DE000HC4RWW2 | DE000HC30GG7 | DE000HD0B2R2 | DE000HC8RHT0 | DE000HC6TYJ6 |
| DE000HC4SAP0 | DE000HC0RCT8 | DE000HD01475 | DE000HC84PU6 | DE000HC6TW27 | DE000HC4S8T4 | DE000HC30GK9 | DE000HD0BZM7 | DE000HC8RJ08 | DE000HC6TYQ1 |
| DE000HC4SAS4 | DE000HC11YL0 | DE000HD014G7 | DE000HC84Q26 | DE000HC6TW35 | DE000HC4RX53 | DE000HC30GT0 | DE000HD0C0C7 | DE000HC8RJ81 | DE000HC6TYR9 |
| DE000HC4SAT2 | DE000HC1L302 | DE000HD014J1 | DE000HC84QB4 | DE000HC6TW50 | DE000HC4RXB4 | DE000HC30GY0 | DE000HD0C161 | DE000HC8RJJ7 | DE000HC6TZ57 |
| DE000HC4SAV8 | DE000HC1L328 | DE000HD014M5 | DE000HC84QE8 | DE000HC6TWW3 | DE000HC4RXJ7 | DE000HC30H63 | DE000HD0C1G6 | DE000HC8RJM1 | DE000HC6TZ81 |
| DE000HC4SBN3 | DE000HC1QSH9 | DE000HD014X2 | DE000HC84JT1 | DE000HC6TWX1 | DE000HC4RXL3 | DE000HC30HR2 | DE000HD0C0K0 | DE000HC8TDZ2 | DE000HC6U039 |
| DE000HC4SBT0 | DE000HC1VTX4 | DE000HD01590 | DE000HC84QM1 | DE000HC6TX18 | DE000HC4S9M7 | DE000HC30J46 | DE000HD0C0M6 | DE000HC8TE92 | DE000HC6U070 |
| DE000HC4SC73 | DE000HC1VVL5 | DE000HD015A7 | DE000HC84R66 | DE000HC6TX67 | DE000HC4RXQ2 | DE000HC308M2 | DE000HD0C0Q7 | DE000HC8TEE5 | DE000HC6U0L2 |
| DE000HC4SCJ9 | DE000HC1VVP6 | DE000HD01632 | DE000HC84RA4 | DE000HC6TXN0 | DE000HC4S2F6 | DE000HC308U5 | DE000HD0C245 | DE000HC8TEF2 | DE000HC6U0T5 |
| DE000HC4SD64 | DE000HC1VW28 | DE000HD01699 | DE000HC84RD8 | DE000HC6TXV3 | DE000HC4S2H2 | DE000HC30922 | DE000HD0C278 | DE000HC8TEH8 | DE000HC6U179 |
| DE000HC4SD72 | DE000HC20Z48 | DE000HD016F4 | DE000HC84K48 | DE000HC6TXZ4 | DE000HC4S2T7 | DE000HC30971 | DE000HD0C2W1 | DE000HC8TF18 | DE000HC6U1J4 |
| DE000HC4SDQ2 | DE000HC220D8 | DE000HD016N8 | DE000HC84KN2 | DE000HC6TY90 | DE000HC4S368 | DE000HC309H0 | DE000HD0C3A5 | DE000HC8TF83 | DE000HC6U1L0 |
| DE000HC4SDR0 | DE000HC220H9 | DE000HD017T3 | DE000HC84KQ5 | DE000HC6TYC1 | DE000HC4S376 | DE000HC309L2 | DE000HD0C3N8 | DE000HC8TF91 | DE000HC6U1P1 |
| DE000HC4S5K9 | DE000HC220S6 | DE000HD01897 | DE000HC84L54 | DE000HC6TYD9 | DE000HC4S3S7 | DE000HC309M0 | DE000HD0C468 | DE000HC8TFE2 | DE000HC6U252 |
| DE000HC4S5Q6 | DE000HC22143 | DE000HD018B9 | DE000HC84LJ8 | DE000HC6TYG2 | DE000HC4S3T5 | DE000HC30AC9 | DE000HD0C4F2 | DE000HC8TF99 | DE000HC6U2F0 |
| DE000HC4S616 | DE000HC221F1 | DE000HD018D5 | DE000HC84LW1 | DE000HC6TYM0 | DE000HC4S3Y5 | DE000HC32TZ6 | DE000HD0C4G0 | DE000HC8TFP8 | DE000HC6U2K0 |
| DE000HC4S657 | DE000HC22242 | DE000HD018H6 | DE000HC84M61 | DE000HC6TYX7 | DE000HC4S4M8 | DE000HC32UB5 | DE000HD0C5C6 | DE000HC8TFQ6 | DE000HC6U2Q7 |
| DE000HC4S665 | DE000HC22259 | DE000HD018Q7 | DE000HC84RR8 | DE000HC6TZ65 | DE000HC4S558 | DE000HC32UJ8 | DE000HD0C5H5 | DE000HC8TFV6 | DE000HC6U2S3 |
| DE000HC4S6A8 | DE000HC22267 | DE000HD018Y1 | DE000HC84RU2 | DE000HC6TZF1 | DE000HC4S5D4 | DE000HC32VN8 | DE000HD0C5P8 | DE000HC8TFZ7 | DE000HC6U2X3 |
| DE000HC4S6J9 | DE000HC222D4 | DE000HD01913 | DE000HC84RW8 | DE000HC6U054 | DE000HC4SAB0 | DE000HC32VS7 | DE000HD0C625 | DE000HC8TG33 | DE000HC6U2Y1 |
| DE000HC4RYZ1 | DE000HC222J1 | DE000HD01970 | DE000HC84SK1 | DE000HC6U0E7 | DE000HC4SAE4 | DE000HC32W13 | DE000HD0C674 | DE000HC8TGH3 | DE000HC6U310 |
| DE000HC4RZ02 | DE000HC222R4 | DE000HD01996 | DE000HC84MB3 | DE000HC6U0N8 | DE000HC4SAW6 | DE000HC32WA3 | DE000HD0C6D2 | DE000HC8TGM3 | DE000HC6U3K8 |
| DE000HC4TF87 | DE000HC22390 | DE000HD019N2 | DE000HC84MK4 | DE000HC6U0P3 | DE000HC4SBA0 | DE000HC32WD7 | DE000HD0C6X0 | DE000HC8TH99 | DE000HC6U3X1 |
| DE000HC4VXA8 | DE000HC223A8 | DE000HD019P7 | DE000HC84N03 | DE000HC6U0R9 | DE000HC4SCA8 | DE000HC32X38 | DE000HD0C7D0 | DE000HC8THY6 | DE000HC6U419 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN							
DE000HC4ZV06	DE000HC223M3	DE000HD019Q5	DE000HC84NH8	DE000HC6U0V1	DE000HC4SCE0	DE000HC32XD5	DE000HD0C7R0	DE000HC8TJ97	DE000HC6U484
DE000HC50AD5	DE000HC224B4	DE000HD019Y9	DE000HC84NK2	DE000HC6U0W9	DE000HC4SCQ4	DE000HC32XH6	DE000HD0C7X8	DE000HC8TJD6	DE000HC6U492
DE000HC50AJ2	DE000HC224G3	DE000HD01AU0	DE000HC84NW7	DE000HC6U0X7	DE000HC4SD07	DE000HC32XP9	DE000HD0D6Y7	DE000HC8TJN5	DE000HC6U4B5
DE000HC50AK0	DE000HC224N9	DE000HD01AV8	DE000HC84SX4	DE000HC6U0Z2	DE000HC4SD49	DE000HC32XY1	DE000HX28ET5	DE000HC8UAZ6	DE000HC6U4Y7
DE000HC50B64	DE000HC26FP8	DE000HD01AW6	DE000HC84T49	DE000HC6U1N6	DE000HC4SDW0	DE000HC32Y11	DE000HVB4BY3	DE000HC8UB27	DE000HC6U583
DE000HC52H58	DE000HC26G29	DE000HD01BE2	DE000HC84T56	DE000HC6U1V9	DE000HC4SDY6	DE000HC32YN2	DE000HZ9GES3	DE000HC8UB68	DE000HC6U5B2
DE000HC52H74	DE000HC27SN4	DE000HD01BH5	DE000HC84TG7	DE000HC6U286	DE000HC4SE55	DE000HC32Z02	DE000HR0KMV1	DE000HC8UB76	DE000HC6U5D8
DE000HC52HR6	DE000HC2CKZ6	DE000HD01BT0	DE000HC84TH5	DE000HC6U2J2	DE000HC4S5Z7	DE000HC32Z36	DE000HR0KMX7	DE000HC8UBQ3	DE000HC6U5E6
DE000HC52DY1	DE000HC2CSN5	DE000HD01BV6	DE000HC84TK9	DE000HC6U2L8	DE000HC4S608	DE000HC38EC4	DE000HR0KNE5	DE000HC8UBR1	DE000HC6U5P2
DE000HC52J9	DE000HC2HE50	DE000HD05SL2	DE000HC84TM5	DE000HC6U2M6	DE000HC4S640	DE000HC387M6	DE000HR0KNL0	DE000HC8UBW1	DE000HC6U658
DE000HC52ED3	DE000HC30AX5	DE000HD05SU3	DE000HC84TV6	DE000HC6U336	DE000HC4S673	DE000HC38EX0	DE000HR0KNP1	DE000HC8UCV1	DE000HC6U6U0
DE000HC52KN9	DE000HC30BF0	DE000HD05SV1	DE000HC84U38	DE000HC6U3R3	DE000HC4S6K7	DE000HC38EZ5	DE000HR0KQC2	DE000HC8UDB1	DE000HC6U708
DE000HC52L03	DE000HC30BP9	DE000HD05SX7	DE000HC84UD2	DE000HC6U3V5	DE000HC4TF38	DE000HC38F00	DE000HR0KQP45	DE000HC8UDK2	DE000HC6U740
DE000HC52FK5	DE000HC30BU9	DE000HD05TD7	DE000HC84UJ9	DE000HC6U3Z6	DE000HC50AG8	DE000HC386F2	DE000HR0KQ02	DE000HC8UDL0	DE000HC6U773
DE000HC52FL3	DE000HC30C19	DE000HD05YS5	DE000HC84UP6	DE000HC6U476	DE000HC50AY1	DE000HC386J4	DE000HVB5H27	DE000HC8UDP1	DE000HC6U781
DE000HC52FM1	DE000HC30C50	DE000HD05TK2	DE000HC84V11	DE000HC6U4F6	DE000HC50AZ8	DE000HC38FC1	DE000HR67CW3	DE000HC8UDW7	DE000HC6UAH8
DE000HC52L86	DE000HC30C92	DE000HD05YZ0	DE000HC84V45	DE000HC6U567	DE000HC50B56	DE000HC386T3	DE000HR80EJ9	DE000HC8UDX5	DE000HC6VW72
DE000HC52G00	DE000HC30CE1	DE000HD05Z79	DE000HC84VJ7	DE000HC6U5W8	DE000HC52GL1	DE000HC386U1	DE000HVB6895	DE000HC8UE40	DE000HC6VWA5
DE000HC54H31	DE000HC30CP7	DE000HD05Z95	DE000HC84VL3	DE000HC6U609	DE000HC52HN5	DE000HC386V9	DE000HB2MHV1	DE000HC8UEV7	DE000HC6VWH0
DE000HC54H98	DE000HC30D00	DE000HD05TU1	DE000HC84VS8	DE000HC6U633	DE000HC52DZ8	DE000HC38784	DE000HB2MJ35	DE000HC8UF23	DE000HC6VWL2
DE000HC5AAA7	DE000HC30D83	DE000HD05ZA0	DE000HC84VX8	DE000HC6U6B0	DE000HC52EQ5	DE000HC38GA3	DE000HB2MJY1	DE000HC8UF72	DE000HC6VX22
DE000HC5AAH2	DE000HC30EQ1	DE000HD05ZJ1	DE000HC84WA4	DE000HC6U6V8	DE000HC52KM1	DE000HC38GC9	DE000HB2MK99	DE000HC8UFL5	DE000HC6VXA3
DE000HC5AAJ8	DE000HC30EX7	DE000HD05U25	DE000HC84WH9	DE000HC6U6W6	DE000HC52FV2	DE000HC38GG0	DE000HB2MKB7	DE000HC8UFU6	DE000HC6VXP1
DE000HC5AAQ3	DE000HC30EY5	DE000HD05U82	DE000HC85ZZ1	DE000HC6U6Y2	DE000HC52G18	DE000HC38A39	DE000HB2MBT8	DE000HC8UG63	DE000HC6VXX5
DE000HC5AAR1	DE000HC30F40	DE000HD06011	DE000HC88367	DE000HC6U716	DE000HC53EC3	DE000HC38GX5	DE000HB2MME7	DE000HC8UGQ2	DE000HC6VY05
DE000HC5AAT7	DE000HC30F65	DE000HD05UM6	DE000HC883E1	DE000HC6W0P1	DE000HC54H15	DE000HC38H08	DE000HB2MMY5	DE000HC8UH47	DE000HC6VYA1
DE000HC5AAY7	DE000HC30FM7	DE000HD06060	DE000HC88318	DE000HC6W0T3	DE000HC54H56	DE000HC38AE8	DE000HB2MN70	DE000HC8UH88	DE000HC6VYD5
DE000HC5ABD9	DE000HC30FY2	DE000HD05UY1	DE000HC89MD8	DE000HC6VWM0	DE000HC54H64	DE000HC38HE3	DE000HB2MP60	DE000HC8WDN2	DE000HC6VYJ2
DE000HC5ABH0	DE000HC30G23	DE000HD060H8	DE000HC89MM9	DE000HC6VWN8	DE000HC54HA8	DE000HC38HF0	DE000HB2ME55	DE000HC8KZ96	DE000HC6VYL8
DE000HC5ABQ1	DE000HC30G98	DE000HD05VA9	DE000HC89MN7	DE000HC6VXD7	DE000HC54HD2	DE000HC38AV2	DE000HB2MPS0	DE000HC8Z0U6	DE000HC6VYN4
DE000HC5ABZ2	DE000HC30GA0	DE000HD060T3	DE000HC8DKT4	DE000HC6VXH8	DE000HC54HE0	DE000HC38HQ7	DE000HB2MEX4	DE000HC8Z0V4	DE000HC6VYP9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC5ACH8 | DE000HC30GC6 | DE000HD05VE1 | DE000HC8DKX6 | DE000HC6VXQ9 | DE000HC5AA41 | DE000HC38HU9 | DE000HB2MRU2 | DE000HC8Z117 | DE000HC6VYT1 |
| DE000HC5ACJ4 | DE000HC30HP6 | DE000HD05VF8 | DE000HC8K4A7 | DE000HC6VXS5 | DE000HC5AAF6 | DE000HC38HX3 | DE000HB2MH94 | DE000HC8Z141 | DE000HC6VYW5 |
| DE000HC5AE54 | DE000HC30HT8 | DE000HD060Y3 | DE000HC8MXG5 | DE000HC6VXU1 | DE000HC5AAS9 | DE000HC38HY1 | DE000HVB6DR8 | DE000HC8Z182 | DE000HC6VYZ8 |
| DE000HC5AE96 | DE000HC30J04 | DE000HD05VJ0 | DE000HC8MYZ3 | DE000HC6VY13 | DE000HC5AAV3 | DE000HC38BU2 | DE000HVB6E03 | DE000HC8Z1F5 | DE000HC6VZ53 |
| DE000HC5AET9 | DE000HC308K6 | DE000HD05VM4 | DE000HC8MZ29 | DE000HC6VYY1 | DE000HC5AAX9 | DE000HC38JW1 | DE000HB4FKE1 | DE000HC8Z224 | DE000HC6VZ79 |
| DE000HC5AEW3 | DE000HC308R1 | DE000HD05VQ5 | DE000HC8MZH8 | DE000HC6VZ04 | DE000HC5AB16 | DE000HC38JY7 | DE000HB4FKL6 | DE000HC8Z265 | DE000HC6VZ95 |
| DE000HC5AF61 | DE000HC308V3 | DE000HD061C7 | DE000HC8MZR7 | DE000HC6VZ38 | DE000HC5ABG2 | DE000HC38C94 | DE000HB4G0B5 | DE000HC8Z380 | DE000HC6VZK7 |
| DE000HC5AFG3 | DE000HC30914 | DE000HD05VS1 | DE000HC8MZS5 | DE000HC6VZG5 | DE000HC5ABK4 | DE000HC38CC8 | DE000HB4FNC9 | DE000HC8Z398 | DE000HC6YAP3 |
| DE000HC5AFY6 | DE000HC30997 | DE000HD061F0 | DE000HC8MZY3 | DE000HC6VZH3 | DE000HC5ABR9 | DE000HC38K52 | DE000HB4FNJ4 | DE000HC8Z3A2 | DE000HC6YAQ1 |
| DE000HC5AFZ3 | DE000HC309D9 | DE000HD061G8 | DE000HC8N063 | DE000HC6W0Y3 | DE000HC5ABX7 | DE000HC38CF1 | DE000HB4G3T1 | DE000HC8Z3F1 | DE000HC6YBA3 |
| DE000HC5AG37 | DE000HC309P3 | DE000HD061R5 | DE000HC8N170 | DE000HC6XF22 | DE000HC5ACA3 | DE000HC38CJ3 | DE000HB4FQ82 | DE000HC8Z3N5 | DE000HC6YBN6 |
| DE000HC5AG86 | DE000HC309Q1 | DE000HD061U9 | DE000HC8N1G7 | DE000HC6XF55 | DE000HC5ACG0 | DE000HC38CS4 | DE000HB4G844 | DE000HC906W2 | DE000HC6YBW7 |
| DE000HC5AGM9 | DE000HC30A11 | DE000HD061Z8 | DE000HC8N1R4 | DE000HC6YB25 | DE000HC5ACQ9 | DE000HC38KM0 | DE000HVB6JP9 | DE000HC906Z5 | DE000HC6YC40 |
| DE000HC5AGN7 | DE000HC30A37 | DE000HD062K8 | DE000HC8N1V6 | DE000HC6YB82 | DE000HC5ACS5 | DE000HC38KN8 | DE000HB4RVF0 | DE000HC90744 | DE000HC6YCC7 |
| DE000HC5AGT4 | DE000HC30A60 | DE000HD062L6 | DE000HC8R5T7 | DE000HC6YBR7 | DE000HC5ACW7 | DE000HC38D28 | DE000HB4RVN4 | DE000HC907L3 | DE000HC6YCH6 |
| DE000HC5AGY4 | DE000HC30A94 | DE000HD06300 | DE000HC8R650 | DE000HC6YCF0 | DE000HC5ADE3 | DE000HC38D51 | DE000HB4RVZ8 | DE000HC907P4 | DE000HC6YD07 |
| DE000HC5AH77 | DE000HC30AE5 | DE000HD063A7 | DE000HC8R6B3 | DE000HC6YCK0 | DE000HC5ADH6 | DE000HC38L44 | DE000HB4S9B2 | DE000HC907T6 | DE000HC6YD64 |
| DE000HC5ARK0 | DE000HC30AM8 | DE000HD063K6 | DE000HC8RBB1 | DE000HC6YCY1 | DE000HC5ADR5 | DE000HC38DG7 | DE000HB4S9D8 | DE000HC90272 | DE000HC6YDP7 |
| DE000HC5ARM6 | DE000HC30AN6 | DE000HD063Q3 | DE000HC8RBK2 | DE000HC6YDJ0 | DE000HC5AEU7 | DE000HC38DK9 | DE000HB4S9G1 | DE000HC90819 | DE000HC6YE14 |
| DE000HC5AS17 | DE000HC30AS5 | DE000HD05WG4 | DE000HC8RBW7 | DE000HC6YDQ5 | DE000HC5AF20 | DE000HC38DY0 | DE000HB4S9S6 | DE000HC908M9 | DE000HC6YEP5 |
| DE000HC5AS82 | DE000HC32TE1 | DE000HD05WH2 | DE000HC8RBZ0 | DE000HC6YDX1 | DE000HC5AFC2 | DE000HC38M35 | DE000HB4S9Y4 | DE000HC908N7 | DE000HC6YF05 |
| DE000HC5ASE1 | DE000HC32TJ0 | DE000HD05WK6 | DE000HC8RC21 | DE000HC6YE89 | DE000HC5AFH1 | DE000HC38MB9 | DE000HB4SA51 | DE000HC908U2 | DE000HC6YFR8 |
| DE000HC5ASY9 | DE000HC32TK8 | DE000HD05WR1 | DE000HC8RC54 | DE000HC6YEB5 | DE000HC5AFL3 | DE000HC3E0M3 | DE000HB4SAE5 | DE000HC90967 | DE000HC75117 |
| DE000HC5AT16 | DE000HC32TN2 | DE000HD063U5 | DE000HC8RCW5 | DE000HC6YEH2 | DE000HC5AFM1 | DE000HC3E0X0 | DE000HB5GTQ1 | DE000HC909C8 | DE000HC75WL9 |
| DE000HC5AT24 | DE000HC32TV5 | DE000HD063V3 | DE000HC8RCZ8 | DE000HC6YEL4 | DE000HC5AGB2 | DE000HC3E147 | DE000HB5JNF1 | DE000HC909V8 | DE000HC75WM7 |
| DE000HC5AT40 | DE000HC32UF6 | DE000HD063X9 | DE000HC8RDC5 | DE000HC6YEN0 | DE000HC5AGF3 | DE000HC3DT56 | DE000HVB6R24 | DE000HC90A59 | DE000HC75WQ8 |
| DE000HC5ATF6 | DE000HC32UQ3 | DE000HD06417 | DE000HC8RDL6 | DE000HC6YFJ5 | DE000HC5AGG1 | DE000HC3DTR0 | DE000HB6KKB2 | DE000HC90AA7 | DE000HC75WV8 |
| DE000HC5ATU5 | DE000HC32UT7 | DE000HD064E7 | DE000HC8RDP7 | DE000HC6YFN7 | DE000HC5AH02 | DE000HC3DTZ3 | DE000HB6KBW7 | DE000HC90AE9 | DE000HC75WZ9 |
| DE000HC5ATW1 | DE000HC32UU5 | DE000HD06516 | DE000HC8REC3 | DE000HC6YFQ0 | DE000HC5AH69 | DE000HC3DQ42 | DE000HB6KCF0 | DE000HC90AJ8 | DE000HC75X36 |
| DE000HC5AU05 | DE000HC32VB3 | DE000HD065E4 | DE000HC8R7N6 | DE000HC6YFS6 | DE000HC5AR91 | DE000HC3DQ67 | DE000HB6KDF8 | DE000HC90AL4 | DE000HC75XB8 |
| DE000HC5EQS7 | DE000HC32VP3 | DE000HD065G9 | DE000HC8R8C7 | DE000HC6YFU2 | DE000HC5ARB9 | DE000HC3DUC0 | DE000HB6KDY9 | DE000HC90AP5 | DE000HC75XF9 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC5ER30 | DE000HC32VZ2 | DE000HD065P0 | DE000HC8R8F0 | DE000HC6YG12 | DE000HC5ARN4 | DE000HC3DQC8 | DE000HB6KES9 | DE000HC90AR1 | DE000HC783D5 |
| DE000HC5ER63 | DE000HC32W05 | DE000HD065Q8 | DE000HC8R8H6 | DE000HC750Z7 | DE000HC5ARP9 | DE000HC3DUK3 | DE000HB6KGE4 | DE000HC90AW1 | DE000HC783T1 |
| DE000HC5ERE5 | DE000HC32W47 | DE000HD065R6 | DE000HC8R8V7 | DE000HC75VZ1 | DE000HC5ASB7 | DE000HC3E1X8 | DE000HVB6VB4 | DE000HC90BD9 | DE000HC783Y1 |
| DE000HC5ES96 | DE000HC32WH8 | DE000HD065T2 | DE000HC8R908 | DE000HC75X10 | DE000HC5ASR3 | DE000HC3E279 | DE000HB80QN9 | DE000HC90BH0 | DE000HC78418 |
| DE000HC5ET38 | DE000HC32WJ4 | DE000HD065V8 | DE000HC8R916 | DE000HC780P5 | DE000HC5ASV5 | DE000HC3E2K3 | DE000HB80VB4 | DE000HC90BK4 | DE000HC78426 |
| DE000HC5ETA9 | DE000HC32WK2 | DE000HD05X71 | DE000HC8R9C5 | DE000HC783G8 | DE000HC5ASX1 | DE000HC3E345 | DE000HB80VW0 | DE000HC90BM0 | DE000HC784B7 |
| DE000HC5ETC5 | DE000HC32WL0 | DE000HD05X97 | DE000HC8R9V5 | DE000HC783M6 | DE000HC5ASZ6 | DE000HC3E3M7 | DE000HB80W31 | DE000HC90BT5 | DE000HC781J6 |
| DE000HC5ERJ4 | DE000HC32WR7 | DE000HD05XF4 | DE000HC8RA49 | DE000HC783P9 | DE000HC5ATH2 | DE000HC3E3Q8 | DE000HB80W49 | DE000HC90C65 | DE000HC78244 |
| DE000HC5ERK2 | DE000HC32WU1 | DE000HD05XP3 | DE000HC8RA56 | DE000HC783U9 | DE000HC5ATK6 | DE000HC3E451 | DE000HB80WQ0 | DE000HC90C99 | DE000HC782D7 |
| DE000HC5ERV9 | DE000HC32WV9 | DE000HD05XQ1 | DE000HC8RAF4 | DE000HC78475 | DE000HC5ATR1 | DE000HC3DQS4 | DE000HB80WS6 | DE000HC90CC9 | DE000HC782H8 |
| DE000HC5ERY3 | DE000HC32X20 | DE000HD05Y05 | DE000HC8REZ4 | DE000HC781H0 | DE000HC5ATY7 | DE000HC3DQU0 | DE000HB80WU2 | DE000HC90CJ4 | DE000HC784X1 |
| DE000HC5ETV5 | DE000HC32XA1 | DE000HD05Y21 | DE000HC8RF44 | DE000HC781K4 | DE000HC5AUA5 | DE000HC3DV86 | DE000HB80WZ1 | DE000HC90CN6 | DE000HC784Z6 |
| DE000HC5ETX1 | DE000HC32Y37 | DE000HD05Y54 | DE000HC8RFD8 | DE000HC781N8 | DE000HC5EQP3 | DE000HC3DVQ8 | DE000HB80X06 | DE000HC90CQ9 | DE000HC786H9 |
| DE000HC5EUA7 | DE000HC32YD3 | DE000HD05YF2 | DE000HC8RG92 | DE000HC781X7 | DE000HC5EQU3 | DE000HC3DVT2 | DE000HB80XC8 | DE000HC90CS5 | DE000HC78723 |
| DE000HC5EUT7 | DE000HC32YU7 | DE000HD05YG0 | DE000HC8RGA2 | DE000HC78558 | DE000HC5EQX7 | DE000HC3DVV8 | DE000HB80Y70 | DE000HC90CU1 | DE000HC787V8 |
| DE000HC5EV75 | DE000HC32YX1 | DE000HD07GJ7 | DE000HC8RGD6 | DE000HC78566 | DE000HC5ERC9 | DE000HC3DRH5 | DE000HB80YG7 | DE000HC90D23 | DE000HC78889 |
| DE000HC5EV91 | DE000HC38E43 | DE000HD07GL3 | DE000HC8RGP0 | DE000HC78582 | DE000HC5ESC7 | DE000HC3DWR4 | DE000HB80YH5 | DE000HC90D56 | DE000HC788B8 |
| DE000HC5EVW9 | DE000HC38E68 | DE000HD0B2Q4 | DE000HC8RGZ9 | DE000HC786J5 | DE000HC5ESF0 | DE000HC3DX35 | DE000HB80YK9 | DE000HC90D98 | DE000HC79CG3 |
| DE000HC5EW74 | DE000HC38859 | DE000HD0B304 | DE000HC8RH34 | DE000HC786M9 | DE000HC5ESY1 | DE000HC3DX43 | DE000HB80YM5 | DE000HC90DQ7 | DE000HC79CK5 |
| DE000HC5EW90 | DE000HC38669 | DE000HD0B3D0 | DE000HC8RHP8 | DE000HC786Q0 | DE000HC5ESZ8 | DE000HC3DSH3 | DE000HB810E5 | DE000HC923A3 | DE000HC79D85 |
| DE000HC5EWE5 | DE000HC38875 | DE000HD0BZR6 | DE000HC8RHZ7 | DE000HC786T4 | DE000HC5ET04 | DE000HC3DSJ9 | DE000HB810Y3 | DE000HC923K2 | DE000HC79DH9 |
| DE000HC5EWM8 | DE000HC38685 | DE000HD0C062 | DE000HC8RJA6 | DE000HC786W8 | DE000HC5ERX5 | DE000HC3DXG5 | DE000HB8EKH8 | DE000HC984Z2 | DE000HC79DJ5 |
| DE000HC5EWZ0 | DE000HC38693 | DE000HD0C0Z8 | DE000HC8RJG3 | DE000HC787K1 | DE000HC5ERZ0 | DE000HC3DXQ4 | DE000HB8EKR7 | DE000HC99CZ1 | DE000HC79EE4 |
| DE000HC5EX73 | DE000HC38F83 | DE000HD0C146 | DE000HC8TDW9 | DE000HC79CE8 | DE000HC5ETQ5 | DE000HC3DXZ5 | DE000HB8EM34 | DE000HC99D08 | DE000HC79EG9 |
| DE000HC5EXE3 | DE000HC38FA5 | DE000HD0C179 | DE000HC8TEA3 | DE000HC79CH1 | DE000HC5ETS1 | DE000HC3DYE8 | DE000HB8EM42 | DE000HC9C585 | DE000HC79EW6 |
| DE000HC5EXT1 | DE000HC38FW9 | DE000HD0C1D3 | DE000HC8TEN6 | DE000HC79CP4 | DE000HC5EUF6 | DE000HC3DYL3 | DE000HB8KMM1 | DE000HC9C5U1 | DE000HC79F34 |
| DE000HC5EYE1 | DE000HC38FY5 | DE000HD0C1F8 | DE000HC8TFL7 | DE000HC79D02 | DE000HC5EUM2 | DE000HC3DYP4 | DE000HB8KMZ3 | DE000HC9C5W7 | DE000HC79FH4 |
| DE000HC5EYF8 | DE000HC387E3 | DE000HD0C0L8 | DE000HC8TFN3 | DE000HC79D93 | DE000HC5EUZ4 | DE000HC3DZ74 | DE000HB8LLA6 | DE000HC9C5X5 | DE000HC79FK8 |
| DE000HC5EYQ5 | DE000HC38GP1 | DE000HD0C2D1 | DE000HC8TFW4 | DE000HC79DF3 | DE000HC5EV26 | DE000HC3DZF2 | DE000HB8LLL3 | DE000HC9C619 | DE000HC79FS1 |
| DE000HC5EYU7 | DE000HC38A21 | DE000HD0C2F6 | DE000HC8TG17 | DE000HC79DG1 | DE000HC5EVB3 | DE000HC3DZJ4 | DE000HB8LLW0 | DE000HC9C627 | DE000HC79G09 |
| DE000HC5F727 | DE000HC38H32 | DE000HD0C2G4 | DE000HC8TG25 | DE000HC79DS6 | DE000HC5EVF4 | DE000HC3DZL0 | DE000HB8LM35 | DE000HC9C668 | DE000HC79GH2 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC5F7J1 | DE000HC38AQ2 | DE000HD0C2M2 | DE000HC8TG74 | DE000HC79E01 | DE000HC5EVK4 | DE000HC3DZN6 | DE000HB8LM76 | DE000HC9C692 | DE000HC79GL4 |
| DE000HC5F7U8 | DE000HC38AZ3 | DE000HD0C2S9 | DE000HC8TGE0 | DE000HC79E27 | DE000HC5EVT5 | DE000HC3E4E2 | DE000HB8LPX9 | DE000HC9C6A1 | DE000HC79GT7 |
| DE000HC5F826 | DE000HC38BB2 | DE000HD0C2T7 | DE000HC8TGG5 | DE000HC79EH7 | DE000HC5EW58 | DE000HC3E4F9 | DE000HB8LSL8 | DE000HC9C6Q7 | DE000HC79H73 |
| DE000HC5F834 | DE000HC38BQ0 | DE000HD0C2Z4 | DE000HC8TGL5 | DE000HC79EQ8 | DE000HC5EWK2 | DE000HC3E4Q6 | DE000HB8QU63 | DE000HC9C6T1 | DE000HC79KR3 |
| DE000HC5F859 | DE000HC38BS6 | DE000HD0C344 | DE000HC8TGT8 | DE000HC79F67 | DE000HC5EWS5 | DE000HC3E4S2 | DE000HB8QUA6 | DE000HC9C6Y1 | DE000HC79KW3 |
| DE000HC5H7J9 | DE000HC38BT4 | DE000HD0C369 | DE000HC8TGW2 | DE000HC79F91 | DE000HC5EWW7 | DE000HC3FYP9 | DE000HB8Z08 | DE000HC9C718 | DE000HC79KX1 |
| DE000HC5H7P6 | DE000HC38K37 | DE000HD0C3D9 | DE000HC8TH16 | DE000HC79FN2 | DE000HC5EY64 | DE000HC3FYX3 | DE000HB919Z9 | DE000HC9C791 | DE000HC7D983 |
| DE000HC5H7Q4 | DE000HC38K45 | DE000HD0C3H0 | DE000HC8TH73 | DE000HC79GC3 | DE000HC5EYX1 | DE000HC3FZN1 | DE000HB91A26 | DE000HC9C7M4 | DE000HC7DAH2 |
| DE000HC5H7U6 | DE000HC38KB3 | DE000HD0C3Z2 | DE000HC8THS8 | DE000HC79GM2 | DE000HC5EYZ6 | DE000HC3G0A6 | DE000HB91BM0 | DE000HC9C7S1 | DE000HC7DBC1 |
| DE000HC5H7W2 | DE000HC38D44 | DE000HD0C419 | DE000HC8THX8 | DE000HC79GR1 | DE000HC5EZ71 | DE000HC3G0G3 | DE000HB91ED3 | DE000HC9C817 | DE000HC7DBF4 |
| DE000HC5H8A6 | DE000HC38D77 | DE000HD0C4C9 | DE000HC8TJF1 | DE000HC79JP9 | DE000HC5EZB4 | DE000HC3G134 | DE000HB91ET9 | DE000HC9C825 | DE000HC7DBK4 |
| DE000HC5H8C2 | DE000HC38L28 | DE000HD0C4K2 | DE000HC8TJQ8 | DE000HC79KP7 | DE000HC5EZG3 | DE000HC3HG65 | DE000HB91EZ6 | DE000HC9C858 | DE000HC7DBM0 |
| DE000HC5H9B2 | DE000HC38DB8 | DE000HD0C4P1 | DE000HC8UB19 | DE000HVB7Z07 | DE000HC5F743 | DE000HC3KTE3 | DE000HB917Y6 | DE000HC9C882 | DE000HC7DBX7 |
| DE000HC5H9J5 | DE000HC38DF9 | DE000HD0C583 | DE000HC8UB50 | DE000HC7D9D0 | DE000HC5F7V6 | DE000HC3KTF0 | DE000HB91F96 | DE000HC9C8G4 | DE000HC7DBZ2 |
| DE000HC5H9L1 | DE000HC38DQ6 | DE000HD0C5F9 | DE000HC8UBG4 | DE000HC7DA04 | DE000HC5F7X2 | DE000HC3KU21 | DE000HB91FA6 | DE000HC9C957 | DE000HC7DCL0 |
| DE000HC5H9S6 | DE000HC38LJ4 | DE000HD0C5W4 | DE000HC8UBK6 | DE000HC7DAF6 | DE000HC5F8B6 | DE000HC3KUJ0 | DE000HB91FL3 | DE000HC9C981 | DE000HC7DCM8 |
| DE000HC5HAH7 | DE000HC38M84 | DE000HD0C6T8 | DE000HC8UD41 | DE000HC7DAM2 | DE000HC5H7F7 | DE000HC3KUK8 | DE000HB918S6 | DE000HC9C9B3 | DE000HC7DCQ9 |
| DE000HC5HB50 | DE000HC38M92 | DE000HD0C6Y8 | DE000HC8UD58 | DE000HC7DAW1 | DE000HC5H7L5 | DE000HC3KUM4 | DE000HB91942 | DE000HC9CA45 | DE000HC7DD43 |
| DE000HC5HB68 | DE000HC3E0W2 | DE000HD0C724 | DE000HC8UDS5 | DE000HC7DAX9 | DE000HC5H7M3 | DE000HC3KUV5 | DE000HB91GW8 | DE000HC9CAA5 | DE000HC7DD76 |
| DE000HC5HB84 | DE000HC3E121 | DE000HD0C7J7 | DE000HC8UE32 | DE000HC7DBE7 | DE000HC5H7N1 | DE000HC3KUZ6 | DE000HB91GY4 | DE000HC9CAR9 | DE000HC7DDA1 |
| DE000HC5HBE2 | DE000HC3E1C2 | DE000HD0C7K5 | DE000HC8UEF0 | DE000HC7DBJ6 | DE000HC5H822 | DE000HC3RF72 | DE000HB91HS4 | DE000HC9CBE5 | DE000HC7DHK1 |
| DE000HC5HBF9 | DE000HC3E1D0 | DE000HD0C7S8 | DE000HC8UEY1 | DE000HC7DBL2 | DE000HC5H848 | DE000HC3RFF4 | DE000HB91JP6 | DE000HC9CC76 | DE000HC7P5F9 |
| DE000HC5HBM5 | DE000HC3DT49 | DE000HD0C823 | DE000HC8UF56 | DE000HC7DBV1 | DE000HC5H863 | DE000HC3RFM0 | DE000HB91JS0 | DE000HC9DBU9 | DE000HC7P5G7 |
| DE000HC5HC42 | DE000HC3DT64 | DE000HR0KNF2 | DE000HC8UF64 | DE000HC7DC02 | DE000HC5H871 | DE000HC3RFR9 | DE000HB91K81 | DE000HC9DBV7 | DE000HC7P5U8 |
| DE000HC5HC59 | DE000HC3DQ18 | DE000HR0KNG0 | DE000HC8UFJ9 | DE000HC7DCC9 | DE000HC5H897 | DE000HC3RFS7 | DE000HB91KC2 | DE000HC9DC18 | DE000HC7P6A8 |
| DE000HC5HCY8 | DE000HC3DQ34 | DE000HR0KNJ4 | DE000HC8UFV4 | DE000HC7DCE5 | DE000HC5H8D0 | DE000HC3RG30 | DE000HB91KG3 | DE000HC9DC26 | DE000HC7P722 |
| DE000HC5HD74 | DE000HC3DU61 | DE000HR0KCR0 | DE000HC8UG30 | DE000HC7DCK2 | DE000HC5H8L3 | DE000HC3RG63 | DE000HB91KL3 | DE000HC9DCA9 | DE000HC7P771 |
| DE000HC5HDG3 | DE000HC3DU95 | DE000HR0KNX5 | DE000HC8UG89 | DE000HC7DD19 | DE000HC5H8N9 | DE000HC3RGB1 | DE000HB91MR6 | DE000HC9DCF8 | DE000HC7P797 |
| DE000HC5HDK5 | DE000HC3DQA2 | DE000HR0KP52 | DE000HC8UG97 | DE000HC7DHL9 | DE000HC5H996 | DE000HC3RGR7 | DE000HB91NF9 | DE000HC9DCL6 | DE000HC7P7C2 |
| DE000HC5HE40 | DE000HC3DQD6 | DE000HR0KPE0 | DE000HC8UGG3 | DE000HC7DHS4 | DE000HC5H9C0 | DE000HC3RH88 | DE000HB91NX2 | DE000HC9DCP7 | DE000HC7P7F5 |
| DE000HC5HE57 | DE000HC3DUN7 | DE000HR0KPJ9 | DE000HC8UGJ7 | DE000HC7P5K9 | DE000HC5H9Z1 | DE000HC3TB82 | DE000HB94Q74 | DE000HC9DCR3 | DE000HC7P7R0 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC5HEC0 | DE000HC3DUS6 | DE000HR0KPK7 | DE000HC8UGP4 | DE000HC7P5S2 | DE000HC5HA93 | DE000HC3TCB6 | DE000HB97DZ5 | DE000HC9DCW3 | DE000HC7P7T6 |
| DE000HC5HEK3 | DE000HC3DQK1 | DE000HR0KPL5 | DE000HC8UH39 | DE000HC7P5X2 | DE000HC5HAC8 | DE000HC3TCT8 | DE000HB97EP4 | DE000HC9DD17 | DE000HC7P870 |
| DE000HC5HEL1 | DE000HC3DQQ8 | DE000HR0KPK4 | DE000HC8UH54 | DE000HC7P5Y0 | DE000HC5HAE4 | DE000HC3TDJ7 | DE000HB97EU4 | DE000HC9DDC3 | DE000HC7P896 |
| DE000HC5HFH6 | DE000HC3E1E8 | DE000HR0KQ10 | DE000HC8WDW3 | DE000HC7P6C4 | DE000HC5HAX4 | DE000HC3TEN7 | DE000HB9DQ55 | DE000HC9GQW6 | DE000HC7P8B2 |
| DE000HC5HFV7 | DE000HC3E1U4 | DE000HR1TYJ0 | DE000HC8Z0S0 | DE000HC7P6E0 | DE000HC5HBB8 | DE000HC3TG95 | DE000HB9JVU5 | DE000HC9GQX4 | DE000HC7P8Y4 |
| DE000HC5K7Z0 | DE000HC3E2C0 | DE000HVB6036 | DE000HC8Z1H1 | DE000HC7P6F7 | DE000HC5HBN3 | DE000HC3TGN2 | DE000HB9JWC1 | DE000HC9GRQ6 | DE000HC7P912 |
| DE000HC5K800 | DE000HC3E2G1 | DE000HVB64P8 | DE000HC8Z1K5 | DE000HC7P6S0 | DE000HC5HC26 | DE000HC3UPK7 | DE000HB9NFT2 | DE000HC9JR80 | DE000HC7P9F1 |
| DE000HC5K875 | DE000HC3E2M9 | DE000HW1EPR6 | DE000HC8Z232 | DE000HC7P6T8 | DE000HC5HCH3 | DE000HC3UPL5 | DE000HB9WUZ9 | DE000HC9JRK3 | DE000HC7P9J3 |
| DE000HC5K8H6 | DE000HC3E2P2 | DE000HVB6838 | DE000HC8Z240 | DE000HC7P714 | DE000HC5HCS0 | DE000HC3V9H3 | DE000HC020E0 | DE000HC9JRP2 | DE000HC7P9Q8 |
| DE000HC5K8Q7 | DE000HC3E2W8 | DE000HVB6820 | DE000HC8Z2L1 | DE000HC7P7G3 | DE000HC5HDR0 | DE000HC3V9K7 | DE000HC02TB0 | DE000HC9JRT4 | DE000HC7P9Z9 |
| DE000HC5K8R5 | DE000HC3E2Y4 | DE000HVB68C7 | DE000HC8Z315 | DE000HC7P7K5 | DE000HC5HDY6 | DE000HC3VAD2 | DE000HC02TF1 | DE000HC9JS30 | DE000HC7PA34 |
| DE000HC5K917 | DE000HC3E337 | DE000HB2MHH0 | DE000HC8Z331 | DE000HC7P7P4 | DE000HC5HE16 | DE000HC3VAG5 | DE000HC02TH7 | DE000HC9P0B7 | DE000HC7PAA1 |
| DE000HC5K925 | DE000HC3E3C8 | DE000HB2MHU3 | DE000HC8Z3D6 | DE000HC7P7S8 | DE000HC5HET4 | DE000HC3VAJ9 | DE000HC02UG7 | DE000HC9P0E1 | DE000HC7PAS3 |
| DE000HC5K9G6 | DE000HC3E428 | DE000HB2MJH6 | DE000HC8Z3Q8 | DE000HC7P7U4 | DE000HC5HEY4 | DE000HC3VAL5 | DE000HC02RX8 | DE000HC9U5T1 | DE000HC7PB66 |
| DE000HC5K9N2 | DE000HC3E477 | DE000HB2MA59 | DE000HC906J9 | DE000HC7P7W0 | DE000HC5HFQ7 | DE000HC3VAN1 | DE000HC02RZ3 | DE000HC9YJ16 | DE000HC7PB90 |
| DE000HC5K9T9 | DE000HC3DQX4 | DE000HB2MKK8 | DE000HC906Q4 | DE000HC7P805 | DE000HC5K7V9 | DE000HC3VAU6 | DE000HC02S15 | DE000HC9YJD4 | DE000HC7PBU7 |
| DE000HC5KAF5 | DE000HC3DVB0 | DE000HB2MAE2 | DE000HC907F5 | DE000HC7P813 | DE000HC5K826 | DE000HC3VAY8 | DE000HC02SN7 | DE000HC9ZYK5 | DE000HC7PC08 |
| DE000HC5KBM9 | DE000HC3DVK1 | DE000HB2ML49 | DE000HC907G3 | DE000HC7P8G1 | DE000HC5K8A1 | DE000HC3VB54 | DE000HC02VR2 | DE000HC9ZYQ2 | DE000HC7R6J7 |
| DE000HC5KC05 | DE000HC3DRF9 | DE000HB2MB82 | DE000HC901L6 | DE000HC7P8K3 | DE000HC5K8T1 | DE000HC3VBA6 | DE000HC02VY8 | DE000HC9ZYS8 | DE000HC7R6M1 |
| DE000HC5KC54 | DE000HC3DRK9 | DE000HB2MBR2 | DE000HC901P7 | DE000HC7P8L1 | DE000HC5K9M4 | DE000HC3VBF5 | DE000HC02VZ5 | DE000HD015B5 | DE000HC7R7H9 |
| DE000HC5KCJ3 | DE000HC3DWB8 | DE000HB2MBU6 | DE000HC907N9 | DE000HC7P8T4 | DE000HC5KA31 | DE000HC3VBK5 | DE000HC02W68 | DE000HD015H2 | DE000HC7R7T4 |
| DE000HC5KCT2 | DE000HC3DRQ6 | DE000HB2MM48 | DE000HC901T9 | DE000HC7P8U2 | DE000HC5KA56 | DE000HC3VBV2 | DE000HC02WR0 | DE000HD01616 | DE000HC7R7V0 |
| DE000HC5KD38 | DE000HC3DWF9 | DE000HB2MM63 | DE000HC901Z6 | DE000HC7P8W8 | DE000HC5KAH1 | DE000HC3VBX8 | DE000HC02XZ1 | DE000HD012R8 | DE000HC7R819 |
| DE000HC5KD61 | DE000HC3DRX2 | DE000HB2MC40 | DE000HC90223 | DE000HC7P953 | DE000HC5KAW0 | DE000HC3VC53 | DE000HC02Y09 | DE000HD01368 | DE000HC7R850 |
| DE000HC5KDB8 | DE000HC3DX19 | DE000HB2MC65 | DE000HC902C3 | DE000HC7P987 | DE000HC5KB22 | DE000HC3VCF3 | DE000HC02Y17 | DE000HD013W6 | DE000HC7R8F1 |
| DE000HC5L1J6 | DE000HC3DS99 | DE000HB2MN05 | DE000HC90884 | DE000HC7P9B0 | DE000HC5KBE6 | DE000HC3VCX6 | DE000HC02Y90 | DE000HD014B8 | DE000HC7R8Z9 |
| DE000HC5L1W9 | DE000HC3DXF7 | DE000HB2MDH9 | DE000HC902L4 | DE000HC7PA00 | DE000HC5KBR8 | DE000HC3VCZ1 | DE000HC02YC8 | DE000HD01525 | DE000HC7R934 |
| DE000HC5L253 | DE000HC3DXH3 | DE000HB2MDQ0 | DE000HC908V0 | DE000HC7PAF0 | DE000HC5KC13 | DE000HC3VD45 | DE000HC02YP0 | DE000HD01657 | DE000HC7R983 |
| DE000HC5L279 | DE000HC3DSM3 | DE000HB2MDR8 | DE000HC90900 | DE000HC7PAH6 | DE000HC5KCB0 | DE000HC3VDA2 | DE000HC02YQ8 | DE000HD01673 | DE000HC7R9H5 |
| DE000HC5L3H6 | DE000HC3DXL5 | DE000HB2MNX7 | DE000HC90983 | DE000HC7PAJ2 | DE000HC5KCS4 | DE000HC3VDC8 | DE000HC02YX4 | DE000HD016T5 | DE000HC7R9L7 |
| DE000HC5L3V7 | DE000HC3DXN1 | DE000HB2MP78 | DE000HC909D6 | DE000HC7PAL8 | DE000HC5KD20 | DE000HC3VDQ8 | DE000HC02Z24 | DE000HD016V1 | DE000HC7R9N3 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC5L436 | DE000HC3DSS0 | DE000HB2MP94 | DE000HC909F1 | DE000HC7PAR5 | DE000HC5KDC6 | DE000HC3VDU0 | DE000HC02Z57 | DE000HD017D7 | DE000HC7R9S2 |
| DE000HC5L469 | DE000HC3DXT8 | DE000HB2MPT8 | DE000HC909Q8 | DE000HC7PAZ8 | DE000HC5KDE2 | DE000HC3VE77 | DE000HC02Z81 | DE000HD017H8 | DE000HC7RA65 |
| DE000HC5L4U7 | DE000HC3DXV4 | DE000HB2MGH2 | DE000HC909T2 | DE000HC7PB25 | DE000HC5KDF9 | DE000HC3VED4 | DE000HC03028 | DE000HD017K2 | DE000HC7RA81 |
| DE000HC5L584 | DE000HC3DYF5 | DE000HB2MRR8 | DE000HC90A42 | DE000HC7PB82 | DE000HC5KDK6 | DE000HC3VEE2 | DE000HC03069 | DE000HD017L0 | DE000HC7RAJ8 |
| DE000HC5L5G3 | DE000HC3DYG3 | DE000HB4FJA1 | DE000HC90A67 | DE000HC7PBT9 | DE000HC5KE03 | DE000HC3VET0 | DE000HC0AUK5 | DE000HD017N6 | DE000HC7RAL4 |
| DE000HC5L600 | DE000HC3DYH1 | DE000HB4FJD5 | DE000HC90AN0 | DE000HC7PC16 | DE000HC5KE45 | DE000HC3VEZ7 | DE000HC0H3Y2 | DE000HD017V9 | DE000HC7RBA5 |
| DE000HC5L642 | DE000HC3DYZ3 | DE000HB4G0C3 | DE000HC90B25 | DE000HC7R4C7 | DE000HC5KE52 | DE000HC3VF76 | DE000HC0H4Q6 | DE000HD017W7 | DE000HC7RBD9 |
| DE000HC5L6E6 | DE000HC3DZ33 | DE000HB4G0D1 | DE000HC90B90 | DE000HC7R6G3 | DE000HC5KE78 | DE000HC3VFG4 | DE000HC0RD44 | DE000HD01814 | DE000HC7RBU3 |
| DE000HC5L6S6 | DE000HC3DZ66 | DE000HB4FKZ6 | DE000HC90B55 | DE000HC7R6R0 | DE000HC5KEG5 | DE000HC3VFJ8 | DE000HC15SK5 | DE000HD018G8 | DE000HC7RBX7 |
| DE000HC5L6Z1 | DE000HC3DZ90 | DE000HB4FLK6 | DE000HC90C40 | DE000HC7R6V2 | DE000HC5KHF0 | DE000HC3VY99 | DE000HC15SW0 | DE000HD019C5 | DE000HC7RCB1 |
| DE000HC5L717 | DE000HC3DZU1 | DE000HB4FLL4 | DE000HC90CG0 | DE000HC7R793 | DE000HC5L1U3 | DE000HC3VYB6 | DE000HVB79E0 | DE000HD019D3 | DE000HC7RCJ4 |
| DE000HC5L725 | DE000HC3E022 | DE000HB4FLT7 | DE000HC90CZ0 | DE000HC7R7M9 | DE000HC5L1Z2 | DE000HC3WJB5 | DE000HC1EHB1 | DE000HD01A15 | DE000HC7RCN6 |
| DE000HC5M4Z5 | DE000HC3E030 | DE000HB4G1W9 | DE000HC90D31 | DE000HC7R7S6 | DE000HC5L3M6 | DE000HC3WJD1 | DE000HC1QTF1 | DE000HD01A23 | DE000HC7RD39 |
| DE000HC5M525 | DE000HC3E071 | DE000HB4G2F2 | DE000HC90DK0 | DE000HC7R7X6 | DE000HC5L3Z8 | DE000HC3WJ88 | DE000HC1VWG3 | DE000HD01A72 | DE000HC7U193 |
| DE000HC5M558 | DE000HC3E4H5 | DE000HB4G2G0 | DE000HC90DL8 | DE000HC7R843 | DE000HC5L402 | DE000HC3WJM2 | DE000HC22093 | DE000HD01A80 | DE000HC7U1L9 |
| DE000HC5M5A5 | DE000HC3E4K9 | DE000HB4G3R5 | DE000HC91MZ7 | DE000HC7R8P0 | DE000HC5L410 | DE000HC3Z6J1 | DE000HC220A4 | DE000HD01AB0 | DE000HC7U1X4 |
| DE000HC5M5B3 | DE000HC3E501 | DE000HB4FP67 | DE000HC92302 | DE000HC7R8X4 | DE000HC5L428 | DE000HC3ZB68 | DE000HC220M9 | DE000HD01AL9 | DE000HC7U201 |
| DE000HC5M5T5 | DE000HC3E527 | DE000HB4FPA8 | DE000HC92344 | DE000HC7R900 | DE000HC5L4K8 | DE000HC3Z746 | DE000HC220N7 | DE000HD01AS4 | DE000HC7U250 |
| DE000HC5M8L6 | DE000HC3E550 | DE000HB4G5A6 | DE000HC923N6 | DE000HC7R9C6 | DE000HC5L4L6 | DE000HC3ZBP5 | DE000HC220P2 | DE000HD01AZ9 | DE000HC7UMG3 |
| DE000HC5M8R3 | DE000HC3E5N0 | DE000HB4FQQ2 | DE000HC98523 | DE000HC7R9G7 | DE000HC5L4Q5 | DE000HC3ZBQ3 | DE000HC221T2 | DE000HD01B30 | DE000HC7VX13 |
| DE000HC5M8T9 | DE000HC3E5Z4 | DE000HB4G5T6 | DE000HC9C569 | DE000HC7R9J1 | DE000HC5L4S1 | DE000HC3ZBS9 | DE000HC221X4 | DE000HD01B63 | DE000HC7VX54 |
| DE000HC5M939 | DE000HC3E6H0 | DE000HB4G7Z9 | DE000HC9C5F2 | DE000HC7RAP5 | DE000HC5L5L3 | DE000HC3Z7C4 | DE000HC22226 | DE000HD01B97 | DE000HC7VY20 |
| DE000HC5M962 | DE000HC3E6K4 | DE000HB4G828 | DE000HC9C5M8 | DE000HC7RAU5 | DE000HC5L5T6 | DE000HC3ZC34 | DE000HC222P8 | DE000HD01BM5 | DE000HC7VY46 |
| DE000HC5M970 | DE000HC3E6N8 | DE000HB4RV65 | DE000HC9C5S5 | DE000HC7RB07 | DE000HC5L6C0 | DE000HC3Z7R2 | DE000HC222W4 | DE000HD01BN3 | DE000HC7WVD7 |
| DE000HC5M9C3 | DE000HC3E6R9 | DE000HB4RVQ7 | DE000HC9C684 | DE000HC7RB49 | DE000HC5L6H9 | DE000HC3ZCN8 | DE000HC22309 | DE000HD01BR4 | DE000HC7Y2X8 |
| DE000HC5M9D1 | DE000HC3E6U3 | DE000HB4RVV7 | DE000HC9C6L8 | DE000HC7RBK4 | DE000HC5L6R8 | DE000HC3Z8F5 | DE000HC22325 | DE000HD01C47 | DE000HC7Y328 |
| DE000HC5M9H2 | DE000HC3E6Y5 | DE000HB4S9T4 | DE000HC9C6U9 | DE000HC7RCG0 | DE000HC5L741 | DE000HC3ZD17 | DE000HC223F7 | DE000HD05SS7 | DE000HC7Y369 |
| DE000HC5M9J8 | DE000HC3E717 | DE000HB4SA44 | DE000HC9C6V7 | DE000HC7RCW7 | DE000HC5L7D6 | DE000HC3ZDD7 | DE000HC223J9 | DE000HD05SW9 | DE000HC7ZVD0 |
| DE000HC5Q625 | DE000HC3E725 | DE000HB4SA93 | DE000HC9C734 | DE000HC7RCX5 | DE000HC5M517 | DE000HC3Z936 | DE000HC223S0 | DE000HD05TC9 | DE000HC81EZ5 |
| DE000HC5Q674 | DE000HC3E7G0 | DE000HB4SAY3 | DE000HC9C742 | DE000HC7RD05 | DE000HC5M632 | DE000HC3ZEB9 | DE000HC22432 | DE000HD05YY3 | DE000HC82907 |
| DE000HC5Q690 | DE000HC3E7H8 | DE000HB5GTH0 | DE000HC9C7F8 | DE000HC7RD88 | DE000HC5M8P7 | DE000HC3ZFG5 | DE000HC24EA8 | DE000HD05Z20 | DE000HC829D6 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC5Q8B3 | DE000HC3FZ23 | DE000HB6NEW5 | DE000HC9C841 | DE000HC7RDK0 | DE000HC5M954 | DE000HC3ZGL3 | DE000HC24EG5 | DE000HD05Z53 | DE000HVB8321 |
| DE000HC5Q8D9 | DE000HC3G019 | DE000HVB6QK5 | DE000HC9C890 | DE000HC7RDL8 | DE000HC5M9A7 | DE000HC3ZHB2 | DE000HC27SX3 | DE000HD05ZC6 | DE000HC84PP6 |
| DE000HC5Q8G2 | DE000HC3G0J7 | DE000HB6DL46 | DE000HC9C8Q3 | DE000HC7RJF7 | DE000HC5M9B5 | DE000HC3ZHE6 | DE000HC2VT14 | DE000HD05TW7 | DE000HC84PX0 |
| DE000HC5Q8Q1 | DE000HC3KSW7 | DE000HB6KC48 | DE000HC9C8S9 | DE000HC7RJJ9 | DE000HC5M9F6 | DE000HC3ZHT4 | DE000HC2VTC6 | DE000HD05U09 | DE000HC84PZ5 |
| DE000HC5Q930 | DE000HC3KSY3 | DE000HB6KD70 | DE000HC9C8T7 | DE000HC7RJQ4 | DE000HC5M9N0 | DE000HC46DW7 | DE000HC30AW7 | DE000HD05ZK9 | DE000HC84JU9 |
| DE000HC5Q971 | DE000HC3KT40 | DE000HB6KDZ6 | DE000HC9C8U5 | DE000HC7U1D6 | DE000HC5Q658 | DE000HC4BH51 | DE000HC30B02 | DE000HD05ZN3 | DE000HC84QS8 |
| DE000HC5Q997 | DE000HC3KT57 | DE000HB6KHF9 | DE000HC9C8Y7 | DE000HC7U1K1 | DE000HC5Q682 | DE000HC4BZX7 | DE000HC30B28 | DE000HD05UD5 | DE000HC84R17 |
| DE000HC5Q9C9 | DE000HC3KTA1 | DE000HB6KHW4 | DE000HC9C8Z4 | DE000HC7U219 | DE000HC5Q7Z4 | DE000HC4BZY5 | DE000HC30BC7 | DE000HD06029 | DE000HC84R25 |
| DE000HC5QB00 | DE000HC3KTN4 | DE000HB6KJ74 | DE000HC9C916 | DE000HC7U227 | DE000HC5Q872 | DE000HC4C008 | DE000HC30BH6 | DE000HD05UN4 | DE000HC84R74 |
| DE000HC5QB26 | DE000HC3KTP9 | DE000HB6KJC2 | DE000HC9C999 | DE000HC7U2A0 | DE000HC5Q6G6 | DE000HC4C040 | DE000HC30D91 | DE000HD06052 | DE000HC84R90 |
| DE000HC5QBC7 | DE000HC3KTX3 | DE000HB7K765 | DE000HC9C9C1 | DE000HC7U2B8 | DE000HC5Q8W9 | DE000HC4C0D3 | DE000HC30DC3 | DE000HD05UT1 | DE000HC84K14 |
| DE000HC5QBQ7 | DE000HC3KU88 | DE000HB80V32 | DE000HC9C9D9 | DE000HC7UMP4 | DE000HC5Q922 | DE000HC4C7B2 | DE000HC30DD1 | DE000HD05UW5 | DE000HC84KL6 |
| DE000HC5QBW5 | DE000HC3KUA9 | DE000HB80VA6 | DE000HC9C9G2 | DE000HC7VX21 | DE000HC5Q948 | DE000HC4C7E6 | DE000HC30EA5 | DE000HD060E5 | DE000HC84KM4 |
| DE000HC5QBZ8 | DE000HC3KUB7 | DE000HB80WC0 | DE000HC9CAP3 | DE000HC7VXS3 | DE000HC5Q9A3 | DE000HC4C7H9 | DE000HC30EH0 | DE000HD060F2 | DE000HC84L05 |
| DE000HC5QC25 | DE000HC3KUC5 | DE000HB80WD8 | DE000HC9CB02 | DE000HC7VXW5 | DE000HC5Q9J4 | DE000HC4C7L1 | DE000HC30EK4 | DE000HD05V73 | DE000HC84L88 |
| DE000HC5SQ01 | DE000HC3KUD3 | DE000HB80WG1 | DE000HC9CBD7 | DE000HC7VXX3 | DE000HC5Q9Z0 | DE000HC4C123 | DE000HC30EM0 | DE000HD05V99 | DE000HC84LG4 |
| DE000HC5SQ84 | DE000HC3KUG6 | DE000HB80WP2 | DE000HC9CBH8 | DE000HC7VY53 | DE000HC5QAT3 | DE000HC4C156 | DE000HC30F73 | DE000HD060P1 | DE000HC84LH2 |
| DE000HC5SSQ3 | DE000HC3KV53 | DE000HB80WY4 | DE000HC9CBK2 | DE000HC7VYF8 | DE000HC5QB18 | DE000HC4C1H2 | DE000HC30FQ8 | DE000HD05VB7 | DE000HC84LM2 |
| DE000HC5SRD7 | DE000HC3M8X3 | DE000HB80XD6 | DE000HC9CBM8 | DE000HC7VYH4 | DE000HC5QB59 | DE000HC4C8D6 | DE000HC30FZ9 | DE000HD060V9 | DE000HC84LQ3 |
| DE000HC5SP02 | DE000HC3QUL3 | DE000HB80XG9 | DE000HC9CBN6 | DE000HC7Y2V2 | DE000HC5QB67 | DE000HC4C8U0 | DE000HC30GH5 | DE000HD06110 | DE000HC84LU5 |
| DE000HC5SP10 | DE000HC3QUM1 | DE000HB80Z12 | DE000HC9CBV9 | DE000HC7ZVF5 | DE000HC5QBE3 | DE000HC4C8V8 | DE000HC30GX2 | DE000HD06128 | DE000HC84LX9 |
| DE000HC5SRW7 | DE000HC3RFB3 | DE000HB80Z20 | DE000HC9CBY3 | DE000HC7ZVH1 | DE000HC5QBL8 | DE000HC4C925 | DE000HC30H71 | DE000HD05VL6 | DE000HC84LY7 |
| DE000HC5SS09 | DE000HC3RFD9 | DE000HB80ZZ4 | DE000HC9CBZ0 | DE000HC7ZVR0 | DE000HC5QC74 | DE000HC4C2E7 | DE000HC30H97 | DE000HD06185 | DE000HC84RQ0 |
| DE000HC5SS33 | DE000HC3RFH0 | DE000HB81075 | DE000HC9CC50 | DE000HC7ZVT6 | DE000HC5SQ35 | DE000HC4C9K9 | DE000HC30HA8 | DE000HD05VT9 | DE000HC84SC8 |
| DE000HC5SS41 | DE000HC3RFL2 | DE000HB810S5 | DE000HC9DBN4 | DE000HC829A2 | DE000HC5SRE5 | DE000HC4C2U3 | DE000HC30HD2 | DE000HD061Y1 | DE000HC84MY5 |
| DE000HC5SS74 | DE000HC3RGF2 | DE000HB810Z0 | DE000HC9DC42 | DE000HC829G9 | DE000HC5SK80 | DE000HC4C4Q7 | DE000HC30HE0 | DE000HD06219 | DE000HC84NB1 |
| DE000HC5SSA1 | DE000HC3RGM8 | DE000HB81257 | DE000HC9DCZ6 | DE000HC84PR2 | DE000HC5SKC4 | DE000HC4C4V7 | DE000HC30HH3 | DE000HD06243 | DE000HC84NF2 |
| DE000HC5SSP9 | DE000HC3RGS5 | DE000HB81265 | DE000HC9DDB5 | DE000HC84Q91 | DE000HC5SL06 | DE000HC4C545 | DE000HC30HJ9 | DE000HD062C5 | DE000HC84NQ9 |
| DE000HC5SSV7 | DE000HC3RGW7 | DE000HB89DE7 | DE000HC9GQV8 | DE000HC84QG3 | DE000HC5SNR6 | DE000HC4C5A8 | DE000HC30J12 | DE000HD062T9 | DE000HC84T07 |
| DE000HC5STJ0 | DE000HC3RH70 | DE000HB8EKZ0 | DE000HC9GRC6 | DE000HC84QW0 | DE000HC5SRV9 | DE000HC4C5G5 | DE000HC308H2 | DE000HD062V5 | DE000HC84T23 |
| DE000HC5STT9 | DE000HC3RHA1 | DE000HB8ELH6 | DE000HC9GRJ1 | DE000HC84R09 | DE000HC5SS25 | DE000HC4C5X0 | DE000HC308T7 | DE000HD063D1 | DE000HC84TA0 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC5STX1	DE000HC3SQE2	DE000HB8KMS8	DE000HC9GRL7	DE000HC84R41	DE000HC5SS58	DE000HC4C6F5	DE000HC30906	DE000HD063M2	DE000HC84U12
DE000HC5SU21	DE000HC3SQF9	DE000HB8LKM3	DE000HC9JRQ0	DE000HC84K89	DE000HC5SSC7	DE000HC4C6P4	DE000HC309A5	DE000HD05WJ8	DE000HC84U20
DE000HC5SU39	DE000HC3TBT0	DE000HB8LM43	DE000HC9JRR8	DE000HC84KB7	DE000HC5SSL8	DE000HC4C727	DE000HC309E7	DE000HD05WM2	DE000HC84U61
DE000HC5SUF6	DE000HC3TC81	DE000HB8LKM3	DE000HC9JS71	DE000HC84KD3	DE000HC5SSM6	DE000HC4C743	DE000HC30A29	DE000HD06409	DE000HC84UR2
DE000HC5SUL4	DE000HC3TCD2	DE000HB8LNE4	DE000HC9JSF1	DE000HC84L96	DE000HC5SSQ7	DE000HC4C776	DE000HC30A86	DE000HD06474	DE000HC84V37
DE000HC5SUV3	DE000HC3TCR2	DE000HB8LNL9	DE000HC9JSH7	DE000HC84LC3	DE000HC5ST57	DE000HC4J7C3	DE000HC30AQ9	DE000HD06490	DE000HC84V52
DE000HC5TMZ9	DE000HC3TD49	DE000HB8LNX4	DE000HC9U5Q7	DE000HC84LF6	DE000HC5STC5	DE000HC4MWX1	DE000HC32TH4	DE000HD064C1	DE000HC84VD0
DE000HC5TN03	DE000HC3TER8	DE000HB8LQ56	DE000HC9U5R5	DE000HC84LL4	DE000HC5STL6	DE000HC4MXM2	DE000HC32TR3	DE000HD064N8	DE000HC84VP4
DE000HC5US21	DE000HC3TG46	DE000HB8LQN8	DE000HC9U5S3	DE000HC84LT7	DE000HC5STS1	DE000HC4P539	DE000HC32TW3	DE000HD06557	DE000HC84W44
DE000HC5US62	DE000HC3TGW3	DE000HB8QU89	DE000HC9U5W5	DE000HC84M46	DE000HC5SU13	DE000HC4P596	DE000HC32TY9	DE000HD06573	DE000HC84WF3
DE000HC5USB5	DE000HC3UPN1	DE000HB8Y6V4	DE000HC9U603	DE000HC84RE6	DE000HC5SU47	DE000HC4P604	DE000HC32U49	DE000HD06581	DE000HC84WJ5
DE000HC5USP5	DE000HC3UPR2	DE000HB8Y6W2	DE000HD015E9	DE000HC84RH9	DE000HC5SUR1	DE000HC4P6D5	DE000HC32UA7	DE000HD065D6	DE000HC84WM9
DE000HC5USS9	DE000HC3V9E0	DE000HB8Y7H1	DE000HD015G4	DE000HC84RX6	DE000HC5TNS2	DE000HC4P7B7	DE000HC32UD1	DE000HD065Z9	DE000HC84WP2
DE000HC5UST7	DE000HC3V9W2	DE000HB91249	DE000HD015S9	DE000HC84SJ3	DE000HC5URZ6	DE000HC4P7L6	DE000HC32UL4	DE000HD06623	DE000HC84WR8
DE000HC5UT79	DE000HC3VA55	DE000HB912Y7	DE000HD015Z4	DE000HC84SU0	DE000HC5US13	DE000HC4P9J6	DE000HC32UR1	DE000HD05X22	DE000HC84WU2
DE000HC5UTA5	DE000HC3VB05	DE000HB91B09	DE000HD01608	DE000HC84SW6	DE000HC5US70	DE000HC4Q9H9	DE000HC32V30	DE000HD05XK4	DE000HC84WV0
DE000HC5UU27	DE000HC3VB62	DE000HB91CK2	DE000HD01624	DE000HC84M95	DE000HC5USA7	DE000HC4RUU0	DE000HC32V97	DE000HD05XN8	DE000HC84WW8
DE000HC5VP98	DE000HC3VBQ2	DE000HB91694	DE000HD012F3	DE000HC84MA5	DE000HC5USH2	DE000HC4RUW6	DE000HC32VA5	DE000HD05XZ2	DE000HC86031
DE000HC5VQ22	DE000HC3VBZ3	DE000HB916Q4	DE000HD012P2	DE000HC84MZ2	DE000HC5VNK5	DE000HC4RZX3	DE000HC32VT5	DE000HD05Y13	DE000HC88334
DE000HC5VQ30	DE000HC3VC20	DE000HB91E30	DE000HD012T4	DE000HC84N86	DE000HC5VNS8	DE000HC4S0Y1	DE000HC32VX7	DE000HD05YB1	DE000HC883B7
DE000HC5VRT7	DE000HC3VCN7	DE000HB91EB7	DE000HD01343	DE000HC84N94	DE000HC5VPK0	DE000HC4S1J0	DE000HC32VY5	DE000HD05YC9	DE000HC883D3
DE000HC5WB44	DE000HC3VDS4	DE000HB91FJ7	DE000HD01384	DE000HC84NJ4	DE000HC5VPQ7	DE000HC4S251	DE000HC32W70	DE000HD07GG3	DE000HC883H4
DE000HC5WB69	DE000HC3VE02	DE000HB918R8	DE000HD013C8	DE000HC84NP1	DE000HC5VQS1	DE000HC4RVT0	DE000HC32WE5	DE000HD07GQ2	DE000HC883L6
DE000HC5WBW3	DE000HC3VE10	DE000HB91HG9	DE000HD013J3	DE000HC84SY2	DE000HC5VRB5	DE000HC4RWQ4	DE000HC32WN6	DE000HD0B2K7	DE000HC883N2
DE000HC5WBX1	DE000HC3VEA0	DE000HB91HX4	DE000HD013M7	DE000HC84T15	DE000HC5VRC3	DE000HC4S8Q0	DE000HC32WP1	DE000HD0B2M3	DE000HC882Y1
DE000HC5WC27	DE000HC3VEJ1	DE000HB91JC4	DE000HD013N5	DE000HC84TL7	DE000HC5VRP5	DE000HC4RXD0	DE000HC32X04	DE000HD0B2T8	DE000HC89M17
DE000HC5WCB5	DE000HC3VEP8	DE000HB91KK5	DE000HD01434	DE000HC84TR4	DE000HC5W9X7	DE000HC4S9H7	DE000HC32XB9	DE000HD0B387	DE000HC89M25
DE000HC5WD26	DE000HC3VFH2	DE000HB91KM1	DE000HD01442	DE000HC84TS2	DE000HC5WA78	DE000HC4RXP4	DE000HC32XG8	DE000HD0BZL9	DE000HC89M74
DE000HC5WDD9	DE000HC3VFM2	DE000HB91LL1	DE000HD014W4	DE000HC84TU8	DE000HC5WAM6	DE000HC4S3F4	DE000HC32XK0	DE000HD0BZP0	DE000HC89M82
DE000HC64S77	DE000HC3VFAQ3	DE000HB91MC8	DE000HD016C1	DE000HC84TY0	DE000HC5WB51	DE000HC4S3N8	DE000HC32XS3	DE000HD0C0F0	DE000HC89M90
DE000HC64S85	DE000HC3VFT7	DE000HB94Q66	DE000HD016M0	DE000HC84U46	DE000HC5WBB7	DE000HC4S418	DE000HC32XV7	DE000HD0C120	DE000HC89MC0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC64SF3	DE000HC3WJ89	DE000HB97C28	DE000HD016X7	DE000HC84UB6	DE000HC5WBZ6	DE000HC4S442	DE000HC32Y52	DE000HD0C195	DE000HC89MP2
DE000HC660U9	DE000HC3WJE9	DE000HB9BEQ6	DE000HD01764	DE000HC84UC4	DE000HC5WC50	DE000HC4S541	DE000HC32YA9	DE000HD0C1A9	DE000HC8DKK3
DE000HC661D3	DE000HC3WJH2	DE000HB9GKN9	DE000HD017C9	DE000HC84UE0	DE000HC5WC76	DE000HC4S5J1	DE000HC32YE1	DE000HD0C1E1	DE000HC8DKS6
DE000HC661T9	DE000HC3WJX9	DE000HB9JV11	DE000HD01822	DE000HC84UL5	DE000HC5WCU5	DE000HC4RXY6	DE000HC32YH4	DE000HD0C1K8	DE000HC8DKZ1
DE000HC67VQ7	DE000HC3WJY7	DE000HB9JVP5	DE000HD01830	DE000HC84UT8	DE000HC5WD18	DE000HC4RYM9	DE000HC32YT9	DE000HD0C1M4	DE000HC8E6W4
DE000HC67VR5	DE000HC3YKZ8	DE000HB9R360	DE000HD01863	DE000HC84UU6	DE000HC5WD75	DE000HC4RYN7	DE000HC32YV5	DE000HD0C1R3	DE000HC8E6X2
DE000HC67W86	DE000HC3YL91	DE000HB9R3Q9	DE000HD018J2	DE000HC84V03	DE000HC64SK3	DE000HC4SAU0	DE000HC32Z69	DE000HD0C0V7	DE000HC8K4B5
DE000HC67WQ5	DE000HC3YLB7	DE000HB9R3T3	DE000HD018L8	DE000HC84VR0	DE000HC64SN7	DE000HC4SB41	DE000HC38E92	DE000HD0C1Y9	DE000HVB9US4
DE000HC67WW3	DE000HC3ZAP7	DE000HB9WVQ6	DE000HD018N4	DE000HC84VV2	DE000HC64SR8	DE000HC4SBQ6	DE000HC387L8	DE000HD0C203	DE000HC8MV23
DE000HC67XD1	DE000HC3Z6G7	DE000HC02TE4	DE000HD018R5	DE000HC84VY6	DE000HC65QZ2	DE000HC4SBU8	DE000HC38EH3	DE000HD0C2K6	DE000HC8MV31
DE000HC67XE9	DE000HC3ZBV3	DE000HC02TT2	DE000HD01988	DE000HC84W02	DE000HC65P04	DE000HC4SC99	DE000HC385U3	DE000HD0C2L4	DE000HC8MV64
DE000HC67XJ8	DE000HC3Z7F7	DE000HC02QR2	DE000HD019K8	DE000HC84W10	DE000HC66116	DE000HC4SCG5	DE000HC38818	DE000HD0C2X9	DE000HC8MYN9
DE000HC67XP5	DE000HC3ZC67	DE000HC02TW6	DE000HD019L6	DE000HC84WS6	DE000HC661K8	DE000HC4SCT8	DE000HC38826	DE000HD0C328	DE000HC8MZ94
DE000HC67XX9	DE000HC3ZD33	DE000HC02QS0	DE000HD01A64	DE000HC84WX6	DE000HC661Q5	DE000HC4SD56	DE000HC38651	DE000HD0C3G2	DE000HC8MZF2
DE000HC67Y50	DE000HC3ZD41	DE000HC02TX4	DE000HD01AD6	DE000HC86023	DE000HC662F6	DE000HC4S5M5	DE000HC38EY8	DE000HD0C3M0	DE000HC8N030
DE000HC67Z26	DE000HC3ZDB1	DE000HC02QV4	DE000HD01AF1	DE000HC88342	DE000HC67VP9	DE000HC4S5N3	DE000HC38F18	DE000HD0C3R9	DE000HC8N0A2
DE000HC67ZQ8	DE000HC3Z902	DE000HC02U37	DE000HD01AK1	DE000HC88359	DE000HC67W11	DE000HC4RYV0	DE000HC386E5	DE000HD0C4D7	DE000HC8N0N5
DE000HC67ZV8	DE000HC3Z9K3	DE000HC02QY8	DE000HD01AY2	DE000HC883C5	DE000HC67WU7	DE000HC4S6P6	DE000HC38F59	DE000HD0C567	DE000HC8N1B8
DE000HC68062	DE000HC3ZEC7	DE000HC02R08	DE000HD01B48	DE000HC883J0	DE000HC67X28	DE000HC4RZ85	DE000HC38F75	DE000HD0C5B8	DE000HC8N1K9
DE000HC69KJ1	DE000HC3Z9Z1	DE000HC02UB8	DE000HD01B89	DE000HC883M4	DE000HC67XA7	DE000HC4TEN5	DE000HC38F91	DE000HD0C5J1	DE000HC8N1P8
DE000HC69KG7	DE000HC3ZGS8	DE000HC02UK9	DE000HD01BG7	DE000HC882W5	DE000HC67XC3	DE000HC4UCD8	DE000HC388X1	DE000HD0C5Q6	DE000HC8N1X2
DE000HC6CCE9	DE000HC45D52	DE000HC02UM5	DE000HD01BS2	DE000HC882X3	DE000HC67XT7	DE000HC4VX99	DE000HC388Y9	DE000HD0C5U8	DE000HC8N1Z7
DE000HC6CCF6	DE000HC45D60	DE000HC02UQ6	DE000HVB8BU2	DE000HC89MH9	DE000HC67YY5	DE000HC4VXH3	DE000HC386Z0	DE000HD0C5V6	DE000HC8N220
DE000HC6CCK6	DE000HC46DS5	DE000HC02RP4	DE000HD05SM0	DE000HC89MR8	DE000HC67ZH7	DE000HVB7NS3	DE000HC38FQ1	DE000HD0C609	DE000HC8N246
DE000HC6CCU5	DE000HC46DY3	DE000HC02RV2	DE000HD05SQ1	DE000HC89MS6	DE000HC67ZW6	DE000HC4ZUX7	DE000HC38FS7	DE000HD0C6P6	DE000HC8R4X2
DE000HC6CCV3	DE000HC48288	DE000HC02RW0	DE000HD05TB1	DE000HC88DKP2	DE000HC68096	DE000HC50AN4	DE000HC38FZ2	DE000HD0C6Z5	DE000HC8R4Z7
DE000HC6CD37	DE000HC4BHB1	DE000HC02VA8	DE000HD05TH8	DE000HC8DKW8	DE000HC69KH5	DE000HC50B31	DE000HC387A1	DE000HD0C708	DE000HC8R510
DE000HC6CDG2	DE000HC4BHE5	DE000HC02VB6	DE000HD05TJ4	DE000HC8DKY4	DE000HC6CCG4	DE000HC52G42	DE000HC38G17	DE000HD0C732	DE000HC8R577
DE000HC6CDK4	DE000HC4BHP1	DE000HC02VG5	DE000HD05Z04	DE000HC8K4C3	DE000HC6CCJ8	DE000HC52G59	DE000HC38GF2	DE000HD0C7A6	DE000HC8R619
DE000HC6CDS7	DE000HC4C024	DE000HC02WB4	DE000HD05TR7	DE000HC8MXZ5	DE000HC6CCQ3	DE000HC52GU2	DE000HC38AJ7	DE000HD0C7F5	DE000HC8R6A5
DE000HC6CDT5	DE000HC4C0E1	DE000HC02WC2	DE000HD05TS5	DE000HC8MY38	DE000HC6CCR1	DE000HC52HS4	DE000HC38HA1	DE000HD0C7L3	DE000HC8R6S7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC6CE28 | DE000HC4C0F8 | DE000HC02WF5 | DE000HD05ZE2 | DE000HC8MY95 | DE000HC6CCW1 | DE000HC52E77 | DE000HC38AX8 | DE000HD0C864 | DE000HC8R6V1 |
| DE000HC6CEG0 | DE000HC4C0G6 | DE000HC02WG3 | DE000HD05ZG7 | DE000HC8MXS0 | DE000HC6CD94 | DE000HC52K46 | DE000HC38B46 | DE000HD0C8H9 | DE000HC8R700 |
| DE000HC6EF74 | DE000HC4C0Y9 | DE000HC02WJ7 | DE000HD05TX5 | DE000HC8MYD0 | DE000HC6CDY5 | DE000HC52EP7 | DE000HC38HZ8 | DE000HD0D6V3 | DE000HC8RBG0 |
| DE000HC6EFD0 | DE000HC4C115 | DE000HC02WQ2 | DE000HD05ZL7 | DE000HC8MYQ2 | DE000HC6CE51 | DE000HC52EU7 | DE000HC38B95 | DE000HD0D6W1 | DE000HC8RBQ9 |
| DE000HC6EFL3 | DE000HC4C7W8 | DE000HC02WU4 | DE000HD05ZM5 | DE000HC8MYV2 | DE000HC6CE77 | DE000HC52KS8 | DE000HC38BA4 | DE000HY816C9 | DE000HC8RBX5 |
| DE000HC6EG57 | DE000HC4C7X6 | DE000HC02X91 | DE000HD05U74 | DE000HC8MZ52 | DE000HC6CE93 | DE000HC52FG3 | DE000HC38BK3 | DE000HR09BX5 | DE000HC8RC13 |
| DE000HC6EG99 | DE000HC4C867 | DE000HC02XQ0 | DE000HD06037 | DE000HC8MZA3 | DE000HC6EEW3 | DE000HC52FW0 | DE000HC38C86 | DE000HR0KMN8 | DE000HC8RC47 |
| DE000HC6GV23 | DE000HC4C248 | DE000HC02XY4 | DE000HD060G0 | DE000HC8MZD7 | DE000HC6EF66 | DE000HC52FY6 | DE000HC38KD9 | DE000HR0KMU3 | DE000HC8RC70 |
| DE000HC6GVY8 | DE000HC4C8Y2 | DE000HC02Y25 | DE000HD060J4 | DE000HC8MZE5 | DE000HC6EFK5 | DE000HC52FZ3 | DE000HC38CU0 | DE000HR0KMW9 | DE000HC8RD95 |
| DE000HC6K022 | DE000HC4C958 | DE000HC0H1C2 | DE000HD060K2 | DE000HC8MWZ7 | DE000HC6EFV2 | DE000HC52LV0 | DE000HC38D69 | DE000HR0KNC9 | DE000HC8RE03 |
| DE000HC6K0B5 | DE000HC4C2H0 | DE000HC0MZP8 | DE000HD060W7 | DE000HC8MZZ0 | DE000HC6EG32 | DE000HC52M10 | DE000HC38L77 | DE000HR0KNM8 | DE000HC8RE11 |
| DE000HC6K0C3 | DE000HC4C9G7 | DE000HC1DAT0 | DE000HD05VG6 | DE000HC8N0D6 | DE000HC6FYS6 | DE000HC53ED1 | DE000HC38DL7 | DE000HR0KNR7 | DE000HC8RE86 |
| DE000HC6LHQ3 | DE000HC4C3C9 | DE000HC1DB33 | DE000HD061D5 | DE000HC8N0J3 | DE000HC6FYT4 | DE000HVB7P90 | DE000HC38LE5 | DE000HR0KNV9 | DE000HC8R734 |
| DE000HC6LHX9 | DE000HC4C3M8 | DE000HC1EGE7 | DE000HD05VY9 | DE000HC8N0R6 | DE000HC6GV98 | DE000HC54H23 | DE000HC38DN3 | DE000HR0KP11 | DE000HC8R759 |
| DE000HC6PP53 | DE000HC4C4U9 | DE000HC1EJX1 | DE000HD05W31 | DE000HC8N0T2 | DE000HC6GVG5 | DE000HC54H72 | DE000HC38LG0 | DE000HR0KPA8 | DE000HC8R775 |
| DE000HC6PPJ2 | DE000HC4C4W5 | DE000HC1QSD8 | DE000HD062F8 | DE000HC8N0U0 | DE000HC6GVN1 | DE000HC54HB6 | DE000HC38DR4 | DE000HR0KPM3 | DE000HC8R817 |
| DE000HC6PPN4 | DE000HC4C4Y1 | DE000HC1VSV0 | DE000HD062N2 | DE000HC8N121 | DE000HC6LHR1 | DE000HC54HG5 | DE000HC38M76 | DE000HR0KPR2 | DE000HC8R825 |
| DE000HC6PPX3 | DE000HC4C503 | DE000HC1VTH7 | DE000HD062Z6 | DE000HC8N196 | DE000HC6LHS9 | DE000HC5AAG4 | DE000HC3E0G5 | DE000HR0KPZ5 | DE000HC8R874 |
| DE000HC6PPY1 | DE000HC4C602 | DE000HC1VTY2 | DE000HD06334 | DE000HC8N1E2 | DE000HC6PPD5 | DE000HC5AAM2 | DE000HC3E0L5 | DE000HR1TYK8 | DE000HC8R890 |
| DE000HC6PQ94 | DE000HC4C685 | DE000HC1VTZ9 | DE000HD06367 | DE000HC8N1F9 | DE000HC6PPF0 | DE000HC5AAZ4 | DE000HC3DT15 | DE000HVB5TL9 | DE000HC8R8K0 |
| DE000HC6PQF8 | DE000HC4C6A6 | DE000HC1VUW4 | DE000HD06383 | DE000HC8N1M5 | DE000HC6PPT1 | DE000HC5ABF4 | DE000HC3DT31 | DE000HR67CT9 | DE000HC8R8T1 |
| DE000HC6PQL6 | DE000HC4C6N9 | DE000HC1VVK7 | DE000HD06391 | DE000HC8N1N3 | DE000HC6PPW5 | DE000HC5ABW9 | DE000HC3DQ26 | DE000HR67CU7 | DE000HC8R981 |
| DE000HC6PQV5 | DE000HC4C6R0 | DE000HC1VVN1 | DE000HD063C3 | DE000HC8N1Y0 | DE000HC6PQ78 | DE000HC5ABY5 | DE000HC3DU20 | DE000HR67CV5 | DE000HC8RA15 |
| DE000HC6PRN0 | DE000HC4C768 | DE000HC1VWE8 | DE000HD063L4 | DE000HC8R4Q6 | DE000HC6PQB7 | DE000HC5ACP1 | DE000HC3DU53 | DE000HR67CX1 | DE000HC8RB22 |
| DE000HC6PRU5 | DE000HC4J6Y9 | DE000HC20YG1 | DE000HD063R1 | DE000HC8R4R4 | DE000HC6PQP7 | DE000HC5AD06 | DE000HC3DUB2 | DE000HVB8EG5 | DE000HC8RB63 |
| DE000HC6PS43 | DE000HC4J7D1 | DE000HC210L2 | DE000HD064D9 | DE000HC8R4U8 | DE000HC6PR28 | DE000HC5AD48 | DE000HC3DUM9 | DE000HVB5Z58 | DE000HC8REY7 |
| DE000HC6RZN9 | DE000HC4MXB5 | DE000HC210R9 | DE000HD064T5 | DE000HC8R544 | DE000HC6PRE9 | DE000HC5AE47 | DE000HC3DUP2 | DE000HVB64X2 | DE000HC8RF77 |
| DE000HC6S074 | DE000HC4P4Y6 | DE000HC220F3 | DE000HD064U3 | DE000HC8R5S9 | DE000HC6S017 | DE000HC5AE62 | DE000HC3DUV0 | DE000HVB6846 | DE000HC8RFE6 |
| DE000HC6S0B7 | DE000HC4P5M8 | DE000HC220K3 | DE000HD064Y5 | DE000HC8R5U5 | DE000HC6S0D3 | DE000HC5AEH4 | DE000HC3DQN5 | DE000HB2G3S5 | DE000HC8RGF1 |
| DE000HC6S0M4 | DE000HC4P5N6 | DE000HC220T4 | DE000HD06508 | DE000HC8R627 | DE000HC6S0J0 | DE000HC5AEM4 | DE000HC3E1H1 | DE000HB2MJD5 | DE000HC8RGH7 |
| DE000HC6S124 | DE000HC4P5P1 | DE000HC22101 | DE000HD06540 | DE000HC8R6K4 | DE000HC6S0Z6 | DE000HC5AEX1 | DE000HC3E1M1 | DE000HB2MJE3 | DE000HC8RGM7 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC6S2Q1 | DE000HC4P6J2 | DE000HC22150 | DE000HD06565 | DE000HC8RBF2 | DE000HC6S140 | DE000HC5AEY9 | DE000HC3E295 | DE000HB2MAX2 | DE000HC8RGT2 |
| DE000HC6S348 | DE000HC4P745 | DE000HC22184 | DE000HD065H7 | DE000HC8RBJ4 | DE000HC6S2F4 | DE000HC5AF46 | DE000HC3E2F3 | DE000HB2ML64 | DE000HC8RGX4 |
| DE000HC6S3F2 | DE000HC4P752 | DE000HC221N5 | DE000HD065L9 | DE000HC8RBN6 | DE000HC6S3G0 | DE000HC5AF87 | DE000HC3E2J5 | DE000HB2MLP5 | DE000HC8RH67 |
| DE000HC6S3J4 | DE000HC4P7P7 | DE000HC22283 | DE000HD065N5 | DE000HC8RBS5 | DE000HC6S3T3 | DE000HC5AF95 | DE000HC3E2N7 | DE000HB2MBS0 | DE000HC8RH83 |
| DE000HC6S462 | DE000HC4P7S1 | DE000HC22291 | DE000HD05WZ4 | DE000HC8RC62 | DE000HC6S4C7 | DE000HC5AFE8 | DE000HC3E2Q0 | DE000HB2MCM1 | DE000HC8RHB8 |
| DE000HC6S496 | DE000HC4P885 | DE000HC222X2 | DE000HD05X14 | DE000HC8RCT1 | DE000HC6S4K0 | DE000HC5AFW0 | DE000HC3E386 | DE000HB2MD72 | DE000HC8RHE2 |
| DE000HC6S4W5 | DE000HC4P901 | DE000HC224D0 | DE000HD05XD9 | DE000HC8RD04 | DE000HC6S4V7 | DE000HC5AGC0 | DE000HC3E394 | DE000HB2ME30 | DE000HC8RHF9 |
| DE000HC6S4Y1 | DE000HC4P984 | DE000HC224J7 | DE000HD05XH0 | DE000HC8RD61 | DE000HC6S553 | DE000HC5AGJ5 | DE000HC3E444 | DE000HB2MQ44 | DE000HC8RHM5 |
| DE000HC6S504 | DE000HC4Q933 | DE000HC224M1 | DE000HD05XX7 | DE000HC8RD87 | DE000HC6TQV7 | DE000HC5AGX6 | DE000HC3DV37 | DE000HB2MFA9 | DE000HC8RHS2 |
| DE000HC6S5D2 | DE000HC4RUX4 | DE000HC22BA8 | DE000HD05YE5 | DE000HC8RDE1 | DE000HC6TQZ8 | DE000HC5AH10 | DE000HC3DQT2 | DE000HB2MFB7 | DE000HC8RHW4 |
| DE000HC6TQT1 | DE000HC4S7D0 | DE000HC24E15 | DE000HD05YP1 | DE000HC8REA7 | DE000HC6TRM4 | DE000HC5AH44 | DE000HC3DQW6 | DE000HB2MRM9 | DE000HC8RJ32 |
| DE000HC6TR16 | DE000HC4S7F5 | DE000HC24EJ9 | DE000HD07GH1 | DE000HC8R7Y3 | DE000HC6TS07 | DE000HC5ARC7 | DE000HC3DR82 | DE000HB2MRT4 | DE000HC8RJ40 |
| DE000HC6TRA9 | DE000HC4RZN4 | DE000HC2AHA9 | DE000HD07GK5 | DE000HC8R8W5 | DE000HC6TS64 | DE000HC5ARX3 | DE000HC3DRA0 | DE000HB2MH86 | DE000HC8RJ73 |
| DE000HC6TRD3 | DE000HC4RZQ7 | DE000HC2CL15 | DE000HD07GM1 | DE000HC8R9A9 | DE000HC6TS72 | DE000HC5ASW3 | DE000HC3DRB8 | DE000HVB6DQ0 | DE000HC8TE76 |
| DE000HC6TRK8 | DE000HC4RZY1 | DE000HC2KSB3 | DE000HD0B2N1 | DE000HC8R9B7 | DE000HC6TS80 | DE000HC5ATJ8 | DE000HC3DW77 | DE000HB4FK96 | DE000HC8TE84 |
| DE000HC6TRQ5 | DE000HC4RZZ8 | DE000HC2KTB1 | DE000HD0B2U6 | DE000HC8R9M4 | DE000HC6TP67 | DE000HC5AU70 | DE000HC3DWK9 | DE000HB4G026 | DE000HC8TEC9 |
| DE000HC6TS23 | DE000HC4S0A1 | DE000HVB7E51 | DE000HD0B2Z5 | DE000HC8R9R3 | DE000HC6TP83 | DE000HC5EQN8 | DE000HC3DS40 | DE000HB4G0P5 | DE000HC8TEK2 |
| DE000HC6TS56 | DE000HC4S0J2 | DE000HC2VT63 | DE000HD0B2T2 | DE000HC8R9X1 | DE000HC6TPB1 | DE000HC5ER22 | DE000HC3DSA8 | DE000HB4FLM2 | DE000HC8TEW7 |
| DE000HC6TPD7 | DE000HC4S0T1 | DE000HC30AY3 | DE000HD0B2V8 | DE000HC8R9Z6 | DE000HC6TPE5 | DE000HC5ES88 | DE000HC3DSB6 | DE000HB4FND7 | DE000HC8TEX5 |
| DE000HC6TPN6 | DE000HC4S0W5 | DE000HC30B77 | DE000HD0B2Z9 | DE000HC8RA23 | DE000HC6TSL4 | DE000HC5ESA1 | DE000HC3DXJ9 | DE000HB4FNE5 | DE000HC8TEZ0 |
| DE000HC6TSR1 | DE000HC4S137 | DE000HC30BW5 | DE000HD0C070 | DE000HC8RAB3 | DE000HC6TSW1 | DE000HC5ESG8 | DE000HC3DSQ4 | DE000HB4FNR7 | DE000HC8TF00 |
| DE000HC6TT48 | DE000HC4S1G6 | DE000HC30D18 | DE000HD0C0J2 | DE000HC8RB48 | DE000HC6TT22 | DE000HC5ETB7 | DE000HC3DXS0 | DE000HB4FP42 | DE000HC8TFA0 |
| DE000HC6TTB3 | DE000HC4S1L6 | DE000HC30EJ6 | DE000HD0C1L6 | DE000HC8REU5 | DE000HC6TT71 | DE000HC5ETD3 | DE000HC3DSV4 | DE000HB4G4C5 | DE000HC8TFD4 |
| DE000HC6TTJ6 | DE000HC4S236 | DE000HC30EV1 | DE000HD0C0U9 | DE000HC8RF02 | DE000HC6TT97 | DE000HC5ERT3 | DE000HC3DY91 | DE000HB4G4D3 | DE000HC8TFM5 |
| DE000HC6TTT5 | DE000HC4RVS2 | DE000HC30EW9 | DE000HD0C1X1 | DE000HC8RFA4 | DE000HC6TTD9 | DE000HC5ES05 | DE000HC3DYA6 | DE000HB4FQN9 | DE000HC8TFX2 |
| DE000HC6TUK2 | DE000HC4RVU8 | DE000HC30EZ2 | DE000HD0C286 | DE000HC8RFK3 | DE000HC6TTN8 | DE000HC5EU27 | DE000HC3DYJ7 | DE000HB4G5D0 | DE000HC8TGS2 |
| DE000HC6TUZ0 | DE000HC4RW13 | DE000HC30F57 | DE000HD0C2J8 | DE000HC8RGE4 | DE000HC6TU86 | DE000HC5EU76 | DE000HC3DZA3 | DE000HB4G7B0 | DE000HC8TGA8 |
| DE000HC6TV02 | DE000HC4S8S6 | DE000HC30G31 | DE000HD0C2N0 | DE000HC8RGK1 | DE000HC6TUA3 | DE000HC5EU92 | DE000HC3DZE5 | DE000HB4G802 | DE000HC8TGB6 |
| DE000HC6TV93 | DE000HC4RX79 | DE000HC30G72 | DE000HD0C310 | DE000HC8RGS4 | DE000HC6TUH8 | DE000HC5EUL4 | DE000HC3DZK2 | DE000HB4RV73 | DE000HC8TGD2 |
| DE000HC6TVF0 | DE000HC4S2L4 | DE000HC30H14 | DE000HD0C3B3 | DE000HC8RGY2 | DE000HC6TUP1 | DE000HC5EUU5 | DE000HC3DZQ9 | DE000HB4RVA1 | DE000HC8TGK7 |
| DE000HC6TVL8 | DE000HC4S2W1 | DE000HC30HK7 | DE000HD0C3C1 | DE000HC8RHC6 | DE000HC6TVM6 | DE000HC5EUX9 | DE000HC3E4G7 | DE000HB4RVM6 | DE000HC8TGV4 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC6TW01 | DE000HC4S2X9 | DE000HC30HS0 | DE000HD0C3E7 | DE000HC8RHD4 | DE000HC6TW76 | DE000HC5EV42 | DE000HC3E5U5 | DE000HB4S9E6 | DE000HC8TGY8 |
| DE000HC6TW19 | DE000HC4S343 | DE000HC30989 | DE000HD0C3F4 | DE000HC8RHN3 | DE000HC6TX91 | DE000HC5EVC1 | DE000HC3E659 | DE000HB4S9P2 | DE000HC8TH24 |
| DE000HC6TWC5 | DE000HC4S350 | DE000HC309F4 | DE000HD0C3Q1 | DE000HC8RHU8 | DE000HC6TXF6 | DE000HC5EVE7 | DE000HC3E675 | DE000HB4S9U2 | DE000HC8THF5 |
| DE000HC6TWU7 | DE000HC4S3B3 | DE000HC309J6 | DE000HD0C401 | DE000HC8RJ16 | DE000HC6TXT7 | DE000HC5EVS7 | DE000HC3E691 | DE000HB4SA10 | DE000HC8THK5 |
| DE000HC6TWZ6 | DE000HC4S3L2 | DE000HC309N8 | DE000HD0C450 | DE000HC8RJ57 | DE000HC6TY33 | DE000HC5EYV5 | DE000HC3E6S7 | DE000HB4SAG0 | DE000HC8THP4 |
| DE000HC6TXG4 | DE000HC4S3P3 | DE000HC30AG0 | DE000HD0C4H8 | DE000HC8RJC2 | DE000HC6TY41 | DE000HC5EW41 | DE000HC3E6V1 | DE000HB4SAR7 | DE000HC8THQ2 |
| DE000HC6TXY7 | DE000HC4S3Q1 | DE000HC30AJ4 | DE000HD0C4L0 | DE000HC8RJF5 | DE000HC6TYF4 | DE000HC5EW66 | DE000HC3E6X7 | DE000HB520X0 | DE000HC8THR0 |
| DE000HC6TYK4 | DE000HC4S3R9 | DE000HC30AK2 | DE000HD0C4N6 | DE000HC8TDY5 | DE000HC6TZ08 | DE000HC5ES39 | DE000HC3E758 | DE000HB5GTG2 | DE000HC8THZ3 |
| DE000HC6TZC8 | DE000HC4S4A3 | DE000HC32TL6 | DE000HD0C4Q9 | DE000HC8TE68 | DE000HC6TZ24 | DE000HC5EWH8 | DE000HC3E782 | DE000HB35R42 | DE000HC8TJB0 |
| DE000HC6TZH7 | DE000HC4S582 | DE000HC32TP7 | DE000HD0C4S5 | DE000HC8TED7 | DE000HC6TZ99 | DE000HC5EWX5 | DE000HC3E7K2 | DE000HVB6QP4 | DE000HC8TJJ3 |
| DE000HC6TZL9 | DE000HC4S9X4 | DE000HC32U64 | DE000HD0C4W7 | DE000HC8TEP1 | DE000HC6TZK1 | DE000HC5EX16 | DE000HC3FZ56 | DE000HB6DL53 | DE000HC8UB92 |
| DE000HC6TZP0 | DE000HC4RXZ3 | DE000HC32U80 | DE000HD0C4Y3 | DE000HC8TES5 | DE000HC6TZN5 | DE000HC5EX32 | DE000HC3G001 | DE000HB6KCU9 | DE000HC8UBJ8 |
| DE000HC6TZU0 | DE000HC4RY03 | DE000HC32US9 | DE000HD0C542 | DE000HC8TF75 | DE000HC6TZT2 | DE000HC5EX81 | DE000HC3G0T6 | DE000HB6KD54 | DE000HC8UBS9 |
| DE000HC6TZW6 | DE000HC4RY11 | DE000HC32UX9 | DE000HD0C591 | DE000HC8TFB8 | DE000HC6TZX4 | DE000HC5EXB9 | DE000HC3HGA4 | DE000HB6KE53 | DE000HC8UBY7 |
| DE000HC6U005 | DE000HC4SA75 | DE000HC32UZ4 | DE000HD0C5A0 | DE000HC8TFH5 | DE000HC6U013 | DE000HC5EXD5 | DE000HC3HGB2 | DE000HB6KF37 | DE000HC8UC18 |
| DE000HC6U062 | DE000HC4SAQ8 | DE000HC32V22 | DE000HD0C5M5 | DE000HC8TFJ1 | DE000HC6U0Y5 | DE000HC5EYJ0 | DE000HC3HGE6 | DE000HB6KGS4 | DE000HC8UCY5 |
| DE000HC6U0H0 | DE000HC4SBD4 | DE000HC32VU3 | DE000HD0C5R4 | DE000HC8TFS2 | DE000HC6U112 | DE000HC5F784 | DE000HC3HGN7 | DE000HB6KJ66 | DE000HC8UD17 |
| DE000HC6U1K2 | DE000HC4SBW4 | DE000HC32VV1 | DE000HD0C617 | DE000HC8TFU8 | DE000HC6U138 | DE000HC5F7B8 | DE000HC3KSU1 | DE000HB80QM1 | DE000HC8UD25 |
| DE000HC6U1M8 | DE000HC4SCD2 | DE000HC32WG0 | DE000HD0C666 | DE000HC8TG41 | DE000HC6U153 | DE000HC5F7N3 | DE000HC3KSX5 | DE000HB80V81 | DE000HC8UDC9 |
| DE000HC6U1R7 | DE000HC4SCH3 | DE000HC32WZ0 | DE000HD0C6A8 | DE000HC8TG90 | DE000HC6U161 | DE000HC5F8F7 | DE000HC3KTB9 | DE000HB80VG3 | DE000HC8UDD7 |
| DE000HC6U203 | DE000HC4SCR2 | DE000HC32XJ2 | DE000HD0C6K7 | DE000HC8TGF7 | DE000HC6U1A3 | DE000HC5H798 | DE000HC3KTL8 | DE000HB80VQ2 | DE000HC8UDJ4 |
| DE000HC6U294 | DE000HC4SD23 | DE000HC32XL8 | DE000HD0C799 | DE000HC8TGJ9 | DE000HC6U1B1 | DE000HC5H7D2 | DE000HC3KTR5 | DE000HB80VV2 | DE000HC8UDU1 |
| DE000HC6U2A1 | DE000HC4SD80 | DE000HC32XM6 | DE000HD0C7P4 | DE000HC8TGP6 | DE000HC6U1Q9 | DE000HC5H7R2 | DE000HC3KUE1 | DE000HB80W23 | DE000HC8UE73 |
| DE000HC6U2C7 | DE000HC4SDT6 | DE000HC32Y60 | DE000HD0C8M9 | DE000HC8TGR2 | DE000HC6U229 | DE000HC5H7T8 | DE000HC3KV04 | DE000HB80WR8 | DE000HC8UEJ2 |
| DE000HC6U2D5 | DE000HC4S6H3 | DE000HC32YK8 | DE000HU5JPC0 | DE000HC8TH65 | DE000HC6U2H6 | DE000HC5H8R0 | DE000HC3KV38 | DE000HB80XE4 | DE000HC8UEP9 |
| DE000HC6U2U9 | DE000HC4S6N1 | DE000HC32Z85 | DE000HR0KMQ1 | DE000HC8THA6 | DE000HC6U2R5 | DE000HC5H913 | DE000HC3M8W5 | DE000HB80XR6 | DE000HC8UF15 |
| DE000HC6U369 | DE000HC4TET2 | DE000HC38E50 | DE000HR0KN13 | DE000HC8THB4 | DE000HC6U328 | DE000HC5H954 | DE000HC3QUH1 | DE000HB80XY2 | DE000HC8UFD2 |
| DE000HC6U377 | DE000HC4UC61 | DE000HC38EG5 | DE000HR0KN39 | DE000HC8THU4 | DE000HC6U385 | DE000HC5H988 | DE000HC3QV32 | DE000HB80XZ9 | DE000HC8UFG7 |
| DE000HC6U3A9 | DE000HC4UCA4 | DE000HC38842 | DE000HR0KN70 | DE000HC8THV2 | DE000HC6U4D1 | DE000HC5H9H9 | DE000HC3RFG2 | DE000HB80YT0 | DE000HC8UFR2 |
| DE000HC6U3J0 | DE000HC4UCC0 | DE000HC38677 | DE000HR0KN96 | DE000HC8TJ48 | DE000HC6U4R1 | DE000HC5H9K3 | DE000HC3RFP3 | DE000HB80ZV3 | DE000HC8UFZ5 |
| DE000HC6U3M4 | DE000HC4VX81 | DE000HC38FD9 | DE000HR0KNW7 | DE000HC8TJ55 | DE000HC6U4Z4 | DE000HC5H9Q0 | DE000HC3RG97 | DE000HB81000 | DE000HC8UG06 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC6U3U7 | DE000HVB7NU9 | DE000HC38G90 | DE000HR0KPH3 | DE000HC8TJ89 | DE000HC6U5C0 | DE000HC5HAG9 | DE000HC3RGA3 | DE000HB810F2 | DE000HC8UG22 |
| DE000HC6U4L4 | DE000HC4ZUW9 | DE000HC389T7 | DE000HR0KPX0 | DE000HC8TJL9 | DE000HC6U5J5 | DE000HC5HAN5 | DE000HC3RGC9 | DE000HB810W7 | DE000HC8UG71 |
| DE000HC6U4Q3 | DE000HC4ZUZ2 | DE000HC38H40 | DE000HVB4GT2 | DE000HC8TJP0 | DE000HC6U5N7 | DE000HC5HAU0 | DE000HC3RGG0 | DE000HB810X5 | DE000HC8UGB4 |
| DE000HC6U4S9 | DE000HC50B49 | DE000HC38H73 | DE000HR67CY9 | DE000HC8UAY9 | DE000HC6U666 | DE000HC5HB27 | DE000HC3RGT3 | DE000HB89DB3 | DE000HC8UGR0 |
| DE000HC6U4U5 | DE000HC52GR8 | DE000HC38H81 | DE000HR9C9B9 | DE000HC8UB01 | DE000HC6U690 | DE000HC5HB76 | DE000HC3RH96 | DE000HB8EL68 | DE000HC8UGU4 |
| DE000HC6U4X9 | DE000HC52GV0 | DE000HC38HB9 | DE000HVB5Z82 | DE000HC8UB35 | DE000HC6U6K1 | DE000HC5HBD4 | DE000HC3RHG8 | DE000HB8KMK5 | DE000HC8UGV2 |
| DE000HC6U575 | DE000HC52HL9 | DE000HC38A58 | DE000HB2ML23 | DE000HC8UBA7 | DE000HC6U6R6 | DE000HC5HBL7 | DE000HC3TB66 | DE000HB8LLB4 | DE000HC8UGZ3 |
| DE000HC6U591 | DE000HC52JD2 | DE000HC38B61 | DE000HB2MAW4 | DE000HC8UBC3 | DE000HC6W0R7 | DE000HC5HBX2 | DE000HC3TBB8 | DE000HB8LLK5 | DE000HC8UH70 |
| DE000HC6U5H9 | DE000HC52E51 | DE000HC38BV0 | DE000HB2MBV4 | DE000HC8UBH2 | DE000HC6VW80 | DE000HC5HC91 | DE000HC3TBH5 | DE000HB8LLV2 | DE000HC8WDS1 |
| DE000HC6U5Q0 | DE000HC52EA9 | DE000HC38JV3 | DE000HB2MD98 | DE000HC8UBL4 | DE000HC6VVK4 | DE000HC5HCG5 | DE000HC3TBX2 | DE000HB8LMH9 | DE000HC8WDV5 |
| DE000HC6U5X6 | DE000HC52EN2 | DE000HC38K03 | DE000HB2MKN2 | DE000HC8UBV3 | DE000HC6VWR9 | DE000HC5HD82 | DE000HC3TCN1 | DE000HB8LNF1 | DE000HC8Z0Q4 |
| DE000HC6U617 | DE000HC52KP4 | DE000HC38K29 | DE000HB2MNM8 | DE000HC8UBZ4 | DE000HC6VWY5 | DE000HC5HDE8 | DE000HC3TD56 | DE000HB8LPS9 | DE000HC8Z125 |
| DE000HC6U6H7 | DE000HC52KR0 | DE000HC38KC1 | DE000HB2MDT4 | DE000HC8UC42 | DE000HC6VX14 | DE000HC5HDJ7 | DE000HC3TDF5 | DE000HB8LQ64 | DE000HC8Z1D0 |
| DE000HC6U6J3 | DE000HC52FQ2 | DE000HC38KF4 | DE000HB2MQE8 | DE000HC8UC59 | DE000HC6VXL0 | DE000HC5HDL3 | DE000HC3TEQ0 | DE000HB8LQU3 | DE000HC8Z1G3 |
| DE000HC6U6N5 | DE000HC52FU4 | DE000HC38CY2 | DE000HVB6AX2 | DE000HC8UCF4 | DE000HC6VY54 | DE000HC5HED8 | DE000HC3TES6 | DE000HB8LRS5 | DE000HC8Z1J7 |
| DE000HC6U6P0 | DE000HC52G26 | DE000HC38KX7 | DE000HVB6E11 | DE000HC8UCJ6 | DE000HC6VZ12 | DE000HC5HEM9 | DE000HC3TG12 | DE000HB8LRZ0 | DE000HC8Z1L3 |
| DE000HC6U6S4 | DE000HC53EE9 | DE000HC38KY5 | DE000HB4FKA9 | DE000HC8UCN8 | DE000HC6VZ87 | DE000HC5HEP2 | DE000HC3TG53 | DE000HB8LS47 | DE000HC8Z1P4 |
| DE000HC6U732 | DE000HC54H49 | DE000HC38L10 | DE000HB4G018 | DE000HC8UD09 | DE000HC6VZD2 | DE000HC5HF80 | DE000HC3TGM4 | DE000HB8LT61 | DE000HC8Z2B2 |
| DE000HC6U765 | DE000HC5AAC3 | DE000HC38LH8 | DE000HB4G0M2 | DE000HC8UD33 | DE000HC6VZF7 | DE000HC5HF98 | DE000HC3TGP7 | DE000HB8QU71 | DE000HC8Z2D8 |
| DE000HC6UAJ4 | DE000HC5AAW1 | DE000HC38LK2 | DE000HB4FL95 | DE000HC8UDA3 | DE000HC6XF48 | DE000HC5HFE3 | DE000HC3TGT9 | DE000HB8QUH1 | DE000HC8Z2H9 |
| DE000HC6VWC1 | DE000HC5AB24 | DE000HC38DW4 | DE000HB4G182 | DE000HC8UDE5 | DE000HC6XF89 | DE000HC5HFF0 | DE000HVB7JB7 | DE000HVB6Z81 | DE000HC8Z2K3 |
| DE000HC6VWE7 | DE000HC5ABJ6 | DE000HC38DZ7 | DE000HB4G216 | DE000HC8UDF2 | DE000HC6XF97 | DE000HC5HFP9 | DE000HC3UPP6 | DE000HB919D6 | DE000HC8Z2R8 |
| DE000HC6VWS7 | DE000HC5ABN8 | DE000HC38E19 | DE000HB4G2D7 | DE000HC8UDZ0 | DE000HC6YAW9 | DE000HC5HFX3 | DE000HC3VA30 | DE000HB912H2 | DE000HC8Z2V0 |
| DE000HC6VX30 | DE000HC5ABP3 | DE000HC38LV9 | DE000HB4G2R7 | DE000HC8UE24 | DE000HC6YAY5 | DE000HC5K842 | DE000HC3VA48 | DE000HB912M2 | DE000HC8Z364 |
| DE000HC6VX48 | DE000HC5ACB1 | DE000HC38M19 | DE000HB4G2S5 | DE000HC8UE99 | DE000HC6YB58 | DE000HC5K8B9 | DE000HC3VA71 | DE000HB91A34 | DE000HC8Z3G9 |
| DE000HC6VY96 | DE000HC5ACK2 | DE000HC38MA1 | DE000HB4G2T3 | DE000HC8UER5 | DE000HC6YC57 | DE000HC5K8C7 | DE000HC3VA89 | DE000HB91AE9 | DE000HC8Z3P0 |
| DE000HC6VYF0 | DE000HC5ACZ0 | DE000HC38MD5 | DE000HB4G323 | DE000HC8UEW5 | DE000HC6YC65 | DE000HC5K8D5 | DE000HC3VAC4 | DE000HB913T5 | DE000HC906P6 |
| DE000HC6VYM6 | DE000HC5AD55 | DE000HC3E0Y8 | DE000HB4FP59 | DE000HC8UF31 | DE000HC6YCL8 | DE000HC5K933 | DE000HC3VAP6 | DE000HB91B17 | DE000HC906S0 |
| DE000HC6VYU9 | DE000HC5AD71 | DE000HC3E139 | DE000HB4G4E1 | DE000HC8UF80 | DE000HC6YDS1 | DE000HC5K9S1 | DE000HC3VAQ4 | DE000HB913X7 | DE000HC906X0 |
| DE000HC6VZ46 | DE000HC5AD97 | DE000HC3E162 | DE000HB4G5B4 | DE000HC8UFN1 | DE000HC6YDW3 | DE000HC5KB06 | DE000HC3VAV4 | DE000HB91BV1 | DE000HC90702 |
| DE000HC6VZJ9 | DE000HC5ADN4 | DE000HC3E188 | DE000HB4G5S8 | DE000HC8UGM1 | DE000HC6YE55 | DE000HC5KBD8 | DE000HC3VAX0 | DE000HB914X5 | DE000HC90751 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC6W0X5 | DE000HC5AE21 | DE000HC3E196 | DE000HB4G6E6 | DE000HC8UGX8 | DE000HC6YEK6 | DE000HC5KBG1 | DE000HC3VB13 | DE000HB91CJ4 | DE000HC907B4 |
| DE000HC6XEY9 | DE000HC5AEJ0 | DE000HC3DT23 | DE000HB4G6V0 | DE000HC8UH96 | DE000HC6YEQ3 | DE000HC5KBJ5 | DE000HC3VBW0 | DE000HB91CT3 | DE000HC90843 |
| DE000HC6YD72 | DE000HC5AEV5 | DE000HC3DTA6 | DE000HVB6JB9 | DE000HC8WDQ5 | DE000HC75WK1 | DE000HC5KBY4 | DE000HC3VC12 | DE000HB91CU1 | DE000HC902E9 |
| DE000HC6YBJ4 | DE000HC5AF38 | DE000HC3DTB4 | DE000HB4RV24 | DE000HC8WDR3 | DE000HC75WP0 | DE000HC5KC70 | DE000HC3VC46 | DE000HB91EE1 | DE000HC90876 |
| DE000HC6YBP1 | DE000HC5AF53 | DE000HC3DQ91 | DE000HB4RV57 | DE000HC8WDT9 | DE000HC75X02 | DE000HC5KCH7 | DE000HC3VD60 | DE000HB917V2 | DE000HC902G4 |
| DE000HC6YBQ9 | DE000HC5AFR0 | DE000HC3DUQ0 | DE000HB4RVJ2 | DE000HC8WDU7 | DE000HC75X44 | DE000HC5KCK1 | DE000HC3VD78 | DE000HB91819 | DE000HC908B2 |
| DE000HC6YBT3 | DE000HC5AFU4 | DE000HC3DQJ3 | DE000HB4RVL8 | DE000HC8Z166 | DE000HC780M2 | DE000HC5KCP0 | DE000HC3VEF9 | DE000HB91926 | DE000HC908C0 |
| DE000HC6YC99 | DE000HC5AG11 | DE000HC3DUR8 | DE000HB4RVX3 | DE000HC8Z299 | DE000HC783E3 | DE000HC5KCR6 | DE000HC3VEY0 | DE000HB91934 | DE000HC908L1 |
| DE000HC6YCM6 | DE000HC5AG52 | DE000HC3DQR6 | DE000HB4RVY1 | DE000HC8Z2A4 | DE000HC783N4 | DE000HC5KD46 | DE000HC3VF43 | DE000HB91GX6 | DE000HC908R8 |
| DE000HC6YCT1 | DE000HC5AGA4 | DE000HC3E1R0 | DE000HB4S9H9 | DE000HC8Z2C0 | DE000HC783Z8 | DE000HC5KDN3 | DE000HC3VFA7 | DE000HB91H37 | DE000HC90918 |
| DE000HC6YCV7 | DE000HC5AGQ0 | DE000HC3E1W0 | DE000HB4S9K3 | DE000HC8Z2E6 | DE000HC78467 | DE000HC5KE37 | DE000HC3VFL4 | DE000HB91HF1 | DE000HC909K1 |
| DE000HC6YD15 | DE000HC5AGS6 | DE000HC3E1Y6 | DE000HB4S9N7 | DE000HC8Z2J5 | DE000HC784A9 | DE000HC5KED2 | DE000HC3VFS9 | DE000HB91JQ4 | DE000HC909X4 |
| DE000HC6YDF8 | DE000HC5AH51 | DE000HC3E246 | DE000HB4S9V0 | DE000HC8Z2M9 | DE000HC781S7 | DE000HC5L162 | DE000HC3WHX3 | DE000HB91K73 | DE000HC90A75 |
| DE000HC6YDK8 | DE000HC5AH93 | DE000HC3E2H9 | DE000HB4SA36 | DE000HC8Z2U2 | DE000HC781W9 | DE000HC5L1B3 | DE000HC3WHZ8 | DE000HB91P03 | DE000HC90AF6 |
| DE000HC6YDZ6 | DE000HC5ARE3 | DE000HC3E2R8 | DE000HB4SA69 | DE000HC8Z2W8 | DE000HC78210 | DE000HC5L1H0 | DE000HC3WJQ3 | DE000HVB6ZJ8 | DE000HC90AK6 |
| DE000HC6YF13 | DE000HC5ARJ2 | DE000HC3E303 | DE000HB4SA77 | DE000HC8Z356 | DE000HC78236 | DE000HC5L2N6 | DE000HC3YL00 | DE000HB97BN5 | DE000HC90BN8 |
| DE000HC6YF47 | DE000HC5ARR5 | DE000HC3E3A2 | DE000HB4SAD7 | DE000HC906M3 | DE000HC784P7 | DE000HC5L3G8 | DE000HC3YL26 | DE000HB97BP0 | DE000HC90BR9 |
| DE000HC6YFG1 | DE000HC5ARW5 | DE000HC3E3D6 | DE000HB4SAT3 | DE000HC906U6 | DE000HC784S1 | DE000HC5L3L8 | DE000HC3YL83 | DE000HB97BT2 | DE000HC90BV1 |
| DE000HC6YFH9 | DE000HC5AS90 | DE000HC3E410 | DE000HB4SB35 | DE000HC90793 | DE000HC784U7 | DE000HC5L3N4 | DE000HC3Z6H5 | DE000HB97C10 | DE000HC90BZ2 |
| DE000HC6YFT4 | DE000HC5ASP7 | DE000HC3E436 | DE000HB5GTJ6 | DE000HC901U7 | DE000HC78673 | DE000HC5L3P9 | DE000HC3ZAX1 | DE000HB97CL7 | DE000HC90C24 |
| DE000HC6YFZ1 | DE000HC5AST9 | DE000HC3E493 | DE000HB5GTP3 | DE000HC901V5 | DE000HC786G1 | DE000HC5L3X3 | DE000HC3ZBR1 | DE000HB9DQA0 | DE000HC90C81 |
| DE000HC75109 | DE000HC5ASU7 | DE000HC3E4A0 | DE000HB6KE46 | DE000HC907U4 | DE000HC78715 | DE000HC5L4A9 | DE000HC3ZBW1 | DE000HB9DQV6 | DE000HC90CE5 |
| DE000HC75166 | DE000HC5ATD1 | DE000HC3DVA2 | DE000HB6KEB5 | DE000HC907W0 | DE000HC78772 | DE000HC5L4E1 | DE000HC3Z7G5 | DE000HB9DRS0 | DE000HC90CW7 |
| DE000HC75VV0 | DE000HC5EQY5 | DE000HC3DVM7 | DE000HB6KEJ8 | DE000HC90256 | DE000HC787Q8 | DE000HC5L4P7 | DE000HC3Z7K7 | DE000HB9JVS9 | DE000HC90D07 |
| DE000HC75XC6 | DE000HC5ER14 | DE000HC3DVS4 | DE000HB6KEK6 | DE000HC90827 | DE000HC787U0 | DE000HC5L4T9 | DE000HC3Z7U6 | DE000HB9JW10 | DE000HC90D80 |
| DE000HC75XE2 | DE000HC5ESE3 | DE000HC3DW36 | DE000HB6KFG1 | DE000HC902D1 | DE000HC78871 | DE000HC5L535 | DE000HC3ZCV1 | DE000HB9R220 | DE000HC91MW4 |
| DE000HC780Q3 | DE000HC5ET53 | DE000HC3DRJ1 | DE000HB6KFS6 | DE000HC902H2 | DE000HC788D4 | DE000HC5L543 | DE000HC3ZCW9 | DE000HB9R3B1 | DE000HC91MY0 |
| DE000HC780V3 | DE000HC5ETG6 | DE000HC3DRL7 | DE000HB7K6Z2 | DE000HC908A4 | DE000HC788F9 | DE000HC5L5Y6 | DE000HC3ZD66 | DE000HVB73Y1 | DE000HC922U3 |
| DE000HC783F0 | DE000HC5ETM4 | DE000HC3DRN3 | DE000HVB6VG3 | DE000HC908K3 | DE000HC788H5 | DE000HC5L634 | DE000HC3ZDL0 | DE000HC02TQ8 | DE000HC92328 |
| DE000HC78491 | DE000HC5ETP7 | DE000HC3DWG7 | DE000HB80V08 | DE000HC908Z1 | DE000HC788J1 | DE000HC5L667 | DE000HC3Z8Z3 | DE000HC02TR6 | DE000HC923C9 |
| DE000HC78293 | DE000HC5ERU1 | DE000HC3DWL7 | DE000HB80V57 | DE000HC90975 | DE000HC788M5 | DE000HC5L6F3 | DE000HC3ZDR7 | DE000HC02TY2 | DE000HC923F2 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC782G0 | DE000HC5ETW3 | DE000HC3DRW4 | DE000HB80VP4 | DE000HC903H0 | DE000HC788Q6 | DE000HC5L6Q0 | DE000HC3ZDS5 | DE000HC02U52 | DE000HC923J4 |
| DE000HC784J0 | DE000HC5ETY9 | DE000HC3DWM5 | DE000HB80WW8 | DE000HC909E4 | DE000HC79CR0 | DE000HC5L790 | DE000HC3Z9A4 | DE000HC02R32 | DE000HC923P1 |
| DE000HC784L6 | DE000HC5EUK6 | DE000HC3DWW4 | DE000HB80X89 | DE000HC909N5 | DE000HC79CS8 | DE000HC5L7A2 | DE000HC3ZEN4 | DE000HC02UN3 | DE000HC984R9 |
| DE000HC78509 | DE000HC5EV67 | DE000HC3DX50 | DE000HB80XK1 | DE000HC909P0 | DE000HC79CY6 | DE000HC5L7B0 | DE000HC3ZFH3 | DE000HC02RM1 | DE000HC984X7 |
| DE000HC78681 | DE000HC5EVG2 | DE000HC3DX84 | DE000HB80XU0 | DE000HC909U0 | DE000HC79ER6 | DE000HC5M4M3 | DE000HC3ZFK7 | DE000HC02UW4 | DE000HC98507 |
| DE000HC78707 | DE000HC5EVL2 | DE000HC3DSD2 | DE000HB80XW6 | DE000HC909Z9 | DE000HC79ES4 | DE000HC5M4Y8 | DE000HC3ZG55 | DE000HC02S56 | DE000HC98531 |
| DE000HC78731 | DE000HC5EVN8 | DE000HC3DXE0 | DE000HB80YF9 | DE000HC90A26 | DE000HC79EX4 | DE000HC5M590 | DE000HC3ZG71 | DE000HC02V85 | DE000HC98549 |
| DE000HC78756 | DE000HC5EW17 | DE000HC3DSL5 | DE000HB80ZU5 | DE000HC90A91 | DE000HC79EZ9 | DE000HC5M5U3 | DE000HC3ZGG3 | DE000HC02V93 | DE000HC98572 |
| DE000HC787A2 | DE000HC5EWF2 | DE000HC3DSN1 | DE000HB810H8 | DE000HC90AD1 | DE000HC79FA9 | DE000HC5M8M4 | DE000HC3ZGR0 | DE000HC02S80 | DE000HC98580 |
| DE000HC787R6 | DE000HC5EX57 | DE000HC3DST8 | DE000HB81117 | DE000HC90AX9 | DE000HC79FG6 | DE000HC5M8X1 | DE000HC3ZGW0 | DE000HC02VF7 | DE000HC9C5D7 |
| DE000HC787W6 | DE000HC5EXV7 | DE000HC3DXY8 | DE000HB811F0 | DE000HC90AY7 | DE000HC79FQ5 | DE000HC5M8Z6 | DE000HC3ZHG1 | DE000HC02SQ0 | DE000HC9C5E5 |
| DE000HC788K9 | DE000HC5EXY1 | DE000HC3DY00 | DE000HB811G8 | DE000HC90AZ4 | DE000HC79FX1 | DE000HC5M9E9 | DE000HC3ZHH9 | DE000HC02SR8 | DE000HC9C5P1 |
| DE000HC788R4 | DE000HC5EXZ8 | DE000HC3DY75 | DE000HB8EK85 | DE000HC90BG2 | DE000HC79FZ6 | DE000HC5M9M2 | DE000HC3ZHW8 | DE000HC02VU6 | DE000HC9C6D5 |
| DE000HC79CA6 | DE000HC5EYN2 | DE000HC3DZC9 | DE000HB8KN50 | DE000HC90BP3 | DE000HC79G41 | DE000HC5M9R1 | DE000HC45CY7 | DE000HC02VW2 | DE000HC9C6G8 |
| DE000HC79CX8 | DE000HC5EYS1 | DE000HC3DZT3 | DE000HB8LKP6 | DE000HC90BW9 | DE000HC79GG4 | DE000HC5Q6B7 | DE000HC46DP1 | DE000HC02SX6 | DE000HC9C6X3 |
| DE000HC79D36 | DE000HC5F7L7 | DE000HC3E014 | DE000HB8LLC2 | DE000HC90C57 | DE000HC79GJ8 | DE000HC5Q6C5 | DE000HC46DQ9 | DE000HC02WN9 | DE000HC9C759 |
| DE000HC79D44 | DE000HC5F7R4 | DE000HC3E055 | DE000HB8LLD0 | DE000HC90CP1 | DE000HC79GQ3 | DE000HC5Q7R1 | DE000HC46DR7 | DE000HC02XE6 | DE000HC9C7B7 |
| DE000HC79D51 | DE000HC5F875 | DE000HC3E089 | DE000HB8LQK4 | DE000HC90CT3 | DE000HC79H81 | DE000HC5Q8A5 | DE000HC46DX5 | DE000HC02XF3 | DE000HC9C7C5 |
| DE000HC79DL1 | DE000HC5F8E0 | DE000HC3E4P8 | DE000HB8Y6N1 | DE000HC90CX5 | DE000HC79HK4 | DE000HC5Q8H0 | DE000HC4C073 | DE000HC02XN7 | DE000HC9C7E1 |
| DE000HC79DT4 | DE000HC5H7B6 | DE000HC3E535 | DE000HB919E4 | DE000HC90CY3 | DE000HC79HM0 | DE000HC5Q8T5 | DE000HC4C7D8 | DE000HC02XP2 | DE000HC9C7J0 |
| DE000HC79DX6 | DE000HC5H806 | DE000HC3E5Q3 | DE000HB919G9 | DE000HC90D15 | DE000HC79JJ2 | DE000HC5Q8U3 | DE000HC4C7F3 | DE000HC02Y58 | DE000HC9C7R3 |
| DE000HC79DZ1 | DE000HC5H9E6 | DE000HC3E5R1 | DE000HB912G4 | DE000HC90DN4 | DE000HC79U4 | DE000HC5Q8Y5 | DE000HC4C0Q5 | DE000HC02YB0 | DE000HC9C833 |
| DE000HC79ED6 | DE000HC5H9G1 | DE000HC3E6C1 | DE000HB919X4 | DE000HC90DP9 | DE000HC7DA46 | DE000HC5Q9G0 | DE000HC4C7K3 | DE000HC02YR6 | DE000HC9C874 |
| DE000HC79EF1 | DE000HC5H9V0 | DE000HC3E6E7 | DE000HB91AZ4 | DE000HC91MV6 | DE000HC7DAJ8 | DE000HC5Q9P1 | DE000HC4C172 | DE000HC02YS4 | DE000HC9C8J8 |
| DE000HC79EJ3 | DE000HC5HA77 | DE000HC3E6G2 | DE000HB91B25 | DE000HC91N04 | DE000HC7DAZ4 | DE000HC5Q9T3 | DE000HC4C8C8 | DE000HC02Z40 | DE000HC9C8K6 |
| DE000HC79EM7 | DE000HC5HAR6 | DE000HC3E6M0 | DE000HB91BL2 | DE000HC922R9 | DE000HC7DBB3 | DE000HC5Q9U1 | DE000HC4C1M2 | DE000HC02Z99 | DE000HC9C8L4 |
| DE000HC79EY2 | DE000HC5HAS4 | DE000HC3E6P3 | DE000HB91BN8 | DE000HC922S7 | DE000HC7DBN8 | DE000HC5Q9W7 | DE000HC4C8H7 | DE000HC02ZA9 | DE000HC9C8N0 |
| DE000HC79FJ0 | DE000HC5HB19 | DE000HC3E733 | DE000HB91C24 | DE000HC922X7 | DE000HC7DBT5 | DE000HC5QAG0 | DE000HC4C8M7 | DE000HC02ZU7 | DE000HC9C8R1 |
| DE000HC79FR3 | DE000HC5HBA0 | DE000HC3E7F2 | DE000HB91C32 | DE000HC92310 | DE000HC7DBW9 | DE000HC5QAH8 | DE000HC4C230 | DE000HC02ZW3 | DE000HC9C8W1 |
| DE000HC79GK6 | DE000HC5HBH5 | DE000HC3FZR2 | DE000HB914W7 | DE000HC92351 | DE000HC7DCJ4 | DE000HC5QB34 | DE000HC4C8W6 | DE000HC02ZZ6 | DE000HC9C9A5 |
| DE000HC79GP5 | DE000HC5HBJ1 | DE000HC3G027 | DE000HB91E55 | DE000HC92369 | DE000HC7DD27 | DE000HC5QB42 | DE000HC4C909 | DE000HC0H0M3 | DE000HC9C9L2 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC79GX9	DE000HC5HC34	DE000HC3G0B4	DE000HB91FK5	DE000HC923G0	DE000HC7DHM7	DE000HC5QB75	DE000HC4C289	DE000HC0H237	DE000HC9C9R9
DE000HC79HP3	DE000HC5HD09	DE000HC3G0E8	DE000HB91H60	DE000HC923Q9	DE000HC7P5L7	DE000HC5QBA1	DE000HC4C974	DE000HC0H245	DE000HC9C9S7
DE000HC79HS7	DE000HC5HD41	DE000HC3G0F5	DE000HB91HC8	DE000HC984Q1	DE000HC7P5P8	DE000HC5QBS3	DE000HC4C2L2	DE000HC125U3	DE000HC9C9U3
DE000HC79HT5	DE000HC5HDF5	DE000HC3G142	DE000HB91HD6	DE000HC984S7	DE000HC7P6J9	DE000HC5QBT1	DE000HC4C2Q1	DE000HC15SZ3	DE000HC9C9Z2
DE000HC79JN4	DE000HC5HE24	DE000HC3HG99	DE000HB91J27	DE000HC984U3	DE000HC7P6K7	DE000HC5QC41	DE000HC4C9H5	DE000HC19WU8	DE000HC9CA52
DE000HC79L10	DE000HC5HE73	DE000HC3HGP2	DE000HB91LK3	DE000HC9C5A3	DE000HC7P6U6	DE000HC5SQ43	DE000HC4C2S7	DE000HC1EJR3	DE000HC9CA86
DE000HC79L36	DE000HC5HE81	DE000HC3HGR8	DE000HB91LM9	DE000HC9C5B1	DE000HC7P6Y8	DE000HC5SQF4	DE000HC4C362	DE000HC1L369	DE000HC9CAF4
DE000HC7D9F5	DE000HC5HEA4	DE000HC3KT08	DE000HB94PU7	DE000HC9C5G0	DE000HC7P6Z5	DE000HC5SQZ2	DE000HC4C3A3	DE000HC1L3A5	DE000HC9CAM0
DE000HC7DA53	DE000HC5HEN7	DE000HC3KT65	DE000HB94Q58	DE000HC9C5Y3	DE000HC7P7V2	DE000HC5SR67	DE000HC4C3Q9	DE000HC1QS54	DE000HC9CB36
DE000HC7DAP5	DE000HC5HER8	DE000HC3KT73	DE000HB97C02	DE000HC9C601	DE000HC7P7Z3	DE000HC5SK49	DE000HC4C3R7	DE000HC1QS70	DE000HC9CB85
DE000HC7DC85	DE000HC5HEU2	DE000HC3KTG8	DE000HB97CS2	DE000HC9C676	DE000HC7P8P2	DE000HC5SS66	DE000HC4C3U1	DE000HC1QT20	DE000HC9CBC9
DE000HC7DC93	DE000HC5HEZ1	DE000HC3KTQ7	DE000HB97CX2	DE000HC9C6K0	DE000HC7P961	DE000HC5SSB9	DE000HC4C3X5	DE000HC1QT38	DE000HC9CC35
DE000HC7DCG0	DE000HC5HFD5	DE000HC3KTU9	DE000HB97EX8	DE000HC9C6P9	DE000HC7P995	DE000HC5SSS3	DE000HC4C4L8	DE000HC1QU19	DE000HC9DBM6
DE000HC7DCU1	DE000HC5HG06	DE000HC3KU39	DE000HB9DQ30	DE000HC9C700	DE000HC7P9C8	DE000HC5STB7	DE000HC4C4P9	DE000HC1VSG1	DE000HC9DBP9
DE000HC7DCV9	DE000HC5HG14	DE000HC3KU70	DE000HB9DQ48	DE000HC9C8A7	DE000HC7P9W6	DE000HC5STH4	DE000HC4C4R5	DE000HC1VUK9	DE000HC9DC59
DE000HC7DHP0	DE000HC5HG22	DE000HC3KU96	DE000HB9DRM3	DE000HC9C8P5	DE000HC7PA67	DE000HC5STU7	DE000HC4C5C4	DE000HC1VWF5	DE000HC9DC83
DE000HC7P5H5	DE000HC5K834	DE000HC3KUL6	DE000HB9GKR0	DE000HC9C932	DE000HC7PB41	DE000HC5SUD1	DE000HC4C5P6	DE000HC21095	DE000HC9DD82
DE000HC7P5Q6	DE000HC5K891	DE000HVB7HD7	DE000HB9JVN0	DE000HC9C965	DE000HC7PBC5	DE000HC5SUE9	DE000HC4C5W2	DE000HC210B3	DE000HC9GQR6
DE000HC7P607	DE000HC5K8E3	DE000HC3M8U9	DE000HB9JWB3	DE000HC9C9K4	DE000HC7PBK8	DE000HC5SUN0	DE000HC4C677	DE000HC220C0	DE000HC9GQS4
DE000HC7P649	DE000HC5K8V7	DE000HC3M8V7	DE000HB9R378	DE000HC9C9N8	DE000HC7PBR3	DE000HC5TN78	DE000HC4C6E8	DE000HC220G1	DE000HC9GQT2
DE000HC7P656	DE000HC5K8Y1	DE000HC3M8Z8	DE000HVB73Z8	DE000HC9C9V1	DE000HC7PC24	DE000HC5USD1	DE000HC4C6J7	DE000HC220Q0	DE000HC9GR34
DE000HC7P664	DE000HC5KA98	DE000HC3M900	DE000HB9WWA8	DE000HC9C9X7	DE000HC7PC65	DE000HC5USG4	DE000HC4C6Z3	DE000HC220U2	DE000HC9GR75
DE000HC7P672	DE000HC5KAY6	DE000HC3QUU4	DE000HB9ZQA3	DE000HC9C9Y5	DE000HC7R488	DE000HC5USL4	DE000HC4MXX6	DE000HC221D6	DE000HC9GRA0
DE000HC7P698	DE000HC5KBF3	DE000HC3QV40	DE000HC020M3	DE000HC9CA29	DE000HC7R4D5	DE000HC5USQ3	DE000HC4P5S5	DE000HC221G9	DE000HC9GRB8
DE000HC7P6G5	DE000HC5KKB3	DE000HC3RFQ1	DE000HC02145	DE000HC9CAZ2	DE000HC7R4F0	DE000HC5USR1	DE000HC4P695	DE000HC221L9	DE000HC9GRE2
DE000HC7P6P6	DE000HC5KKBZ1	DE000HC3RFW9	DE000HC02TJ3	DE000HC9CB69	DE000HC7R6F5	DE000HC5UT61	DE000HC4P6U9	DE000HC222N3	DE000HC9GRF9
DE000HC7P7D0	DE000HC5KC47	DE000HC3RH62	DE000HC02QQ4	DE000HC9CB93	DE000HC7R751	DE000HC5UTH0	DE000HC4P6X3	DE000HC222Q6	DE000HC9GRN3
DE000HC7P7J7	DE000HC5KCL9	DE000HC3SQG7	DE000HC02QT8	DE000HC9CBG0	DE000HC7R769	DE000HC5UU76	DE000HC4RUM7	DE000HC223G5	DE000HC9GRP8
DE000HC7P7N9	DE000HC5KCQ8	DE000HC3TBE2	DE000HC02U45	DE000HC9CBP1	DE000HC7R7J5	DE000HC5VNL3	DE000HC4RUS4	DE000HC22424	DE000HC9JR72
DE000HC7P847	DE000HC5KDH5	DE000HC3TBF9	DE000HC02UA0	DE000HC9CDBR5	DE000HC7R8D6	DE000HC5VVPF0	DE000HC4S7J7	DE000HC22440	DE000HC9JRH9
DE000HC7P888	DE000HC5KDJ1	DE000HC3TBV6	DE000HC02R57	DE000HC9DBT1	DE000HC7R8G9	DE000HC5VVPV7	DE000HC4RZH6	DE000HC224A6	DE000HC9JRS6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC7P8D8 | DE000HC5KDZ7 | DE000HC3TBW4 | DE000HC02R65 | DE000HC9DBX3 | DE000HC7R8L9 | DE000HC5VPX3 | DE000HC4S004 | DE000HC224P4 | DE000HC9JRV0 |
| DE000HC7P8J5 | DE000HC5KE11 | DE000HC3TCQ4 | DE000HC02UH5 | DE000HC9DBZ8 | DE000HC7R918 | DE000HC5W9U3 | DE000HC4S020 | DE000HC2CL64 | DE000HC9JSC8 |
| DE000HC7P8N7 | DE000HC5KEC4 | DE000HC3TCZ5 | DE000HC02UV6 | DE000HC9DCD3 | DE000HC7R926 | DE000HC5W9Y5 | DE000HC4S0D5 | DE000HVB7E44 | DE000HC9JSE4 |
| DE000HC7P8R8 | DE000HC5L188 | DE000HC3TD64 | DE000HC02RU4 | DE000HC9DCG6 | DE000HC7R959 | DE000HC5WBU7 | DE000HC4S0F0 | DE000HC30BD5 | DE000HC9P0A9 |
| DE000HC7P8Z1 | DE000HC5L1F4 | DE000HC3TDH1 | DE000HC02VE0 | DE000HC9DCN2 | DE000HC7R975 | DE000HC5WCT7 | DE000HC4S0G8 | DE000HC30BG8 | DE000HC9P0H4 |
| DE000HC7P904 | DE000HC5L1N8 | DE000HC3TG61 | DE000HC02SP2 | DE000HC9DCV5 | DE000HC7R9D4 | DE000HC5WCY7 | DE000HC4S0K0 | DE000HC30BX3 | DE000HC9U5F0 |
| DE000HC7P946 | DE000HC5L1V1 | DE000HC3TG87 | DE000HC02VX0 | DE000HC9DD41 | DE000HC7R9M5 | DE000HC64S36 | DE000HC4S145 | DE000HC30BY1 | DE000HC9U5G8 |
| DE000HC7P979 | DE000HC5L1Y5 | DE000HC3TGG6 | DE000HC02SY4 | DE000HC9DDJ8 | DE000HC7R9P8 | DE000HC64S51 | DE000HC4S1H4 | DE000HC30BZ8 | DE000HC9U5J2 |
| DE000HC7P9D6 | DE000HC5L204 | DE000HC3TH29 | DE000HC02W27 | DE000HC9GQQ8 | DE000HC7R9Q6 | DE000HC64SJ5 | DE000HC4S1K8 | DE000HC30C35 | DE000HC9U5L8 |
| DE000HC7P9G9 | DE000HC5L212 | DE000HC3TH37 | DE000HC02T06 | DE000HC9GRG7 | DE000HC7RA16 | DE000HC66207 | DE000HC4S293 | DE000HC30C68 | DE000HC9U5P9 |
| DE000HC7P9L9 | DE000HC5L451 | DE000HC3V9N1 | DE000HC02WD0 | DE000HC9GRH5 | DE000HC7RA32 | DE000HC66215 | DE000HC4RW21 | DE000HC30CC5 | DE000HC9U5X3 |
| DE000HC7P9N5 | DE000HC5L4D3 | DE000HC3V9R2 | DE000HC02XG1 | DE000HC9JR98 | DE000HC7RA73 | DE000HC66223 | DE000HC4RW39 | DE000HC30CF8 | DE000HC9ZYL3 |
| DE000HC7P9R6 | DE000HC5L4J0 | DE000HC3V9T8 | DE000HC02YM7 | DE000HC9JRG1 | DE000HC7RA99 | DE000HC662A7 | DE000HC4RW70 | DE000HC30CR3 | DE000HC9ZYT6 |
| DE000HC7PA18 | DE000HC5L527 | DE000HC3VA06 | DE000HC02YT2 | DE000HC9JRJ5 | DE000HC7RB23 | DE000HC662B5 | DE000HC4RWK7 | DE000HC30CS1 | DE000HD012B2 |
| DE000HC7PA59 | DE000HC5L691 | DE000HC3VA22 | DE000HC02Z73 | DE000HC9JRL1 | DE000HC7RB64 | DE000HC66MN5 | DE000HC4RWP6 | DE000HC30D42 | DE000HD015M2 |
| DE000HC7PAB9 | DE000HC5L6A4 | DE000HC3VA63 | DE000HC02ZK8 | DE000HC9JS06 | DE000HC7RBL2 | DE000HC67VX3 | DE000HC4S8P2 | DE000HC30DG4 | DE000HD015P5 |
| DE000HC7PAE3 | DE000HC5L6K3 | DE000HC3VBB4 | DE000HC0CF64 | DE000HC9JS55 | DE000HC7RBM0 | DE000HC67WP7 | DE000HC4S8R8 | DE000HC30DL4 | DE000HD015U5 |
| DE000HC7PAG8 | DE000HC5L6X6 | DE000HC3VBG3 | DE000HC0H039 | DE000HC9JS97 | DE000HC7RBR9 | DE000HC67XH2 | DE000HC4S962 | DE000HC30DM2 | DE000HD012D8 |
| DE000HC7PB33 | DE000HC5L709 | DE000HC3VBY6 | DE000HC0H0Q4 | DE000HC9P0F8 | DE000HC7RC55 | DE000HC67XK6 | DE000HC4RXC2 | DE000HC30E17 | DE000HD012G1 |
| DE000HC7PBB7 | DE000HC5L758 | DE000HC3VC38 | DE000HC0H1L3 | DE000HC9U5N4 | DE000HC7RC71 | DE000HC67Y68 | DE000HC4S9J3 | DE000HC30E33 | DE000HD012H9 |
| DE000HC7PBG6 | DE000HC5M4P6 | DE000HC3VC79 | DE000HC0MZQ6 | DE000HC9YHY4 | DE000HC7RCA3 | DE000HC67ZJ3 | DE000HC4RXM1 | DE000HC30E74 | DE000HD012L1 |
| DE000HC7PBJ0 | DE000HC5M4Q4 | DE000HC3VCC0 | DE000HC0RD36 | DE000HC9YHZ1 | DE000HC7RCD7 | DE000HC68021 | DE000HC4S2G4 | DE000HC30E90 | DE000HD012M9 |
| DE000HC7PBL6 | DE000HC5M533 | DE000HC3VCM9 | DE000HC11ZU8 | DE000HC9YJ08 | DE000HC7RCE5 | DE000HC680C5 | DE000HC4S2J8 | DE000HC30EL2 | DE000HD012N7 |
| DE000HC7PBQ5 | DE000HC5M566 | DE000HC3VCQ0 | DE000HC11V27 | DE000HC9YJ73 | DE000HC7RCP1 | DE000HC680D3 | DE000HC4S3A5 | DE000HC30EU3 | DE000HD01327 |
| DE000HC7PBS1 | DE000HC5M8S1 | DE000HC3VCV0 | DE000HC19UL1 | DE000HC9ZYV2 | DE000HC7RCR7 | DE000HC69KK9 | DE000HC4S3M0 | DE000HC30F08 | DE000HD01350 |
| DE000HC7PBZ6 | DE000HC5M8U7 | DE000HC3VCW8 | DE000HC1DAD4 | DE000HD012A4 | DE000HC7RD54 | DE000HC6CCH2 | DE000HC4S4U1 | DE000HC30FC8 | DE000HD01392 |
| DE000HC7PC81 | DE000HC5M8Y9 | DE000HC3VD52 | DE000HC1L385 | DE000HD015C3 | DE000HC7RDE3 | DE000HC6CCL4 | DE000HC4S4V9 | DE000HC30FD6 | DE000HD013V8 |
| DE000HC7R462 | DE000HC5M9L4 | DE000HC3VDB0 | DE000HC1QTT2 | DE000HD015F6 | DE000HC7RJ90 | DE000HC6CD52 | DE000HC4S5A0 | DE000HC30FH7 | DE000HD01467 |
| DE000HC7R4B9 | DE000HC5M9P5 | DE000HC3VDT2 | DE000HC1QTX4 | DE000HD015W1 | DE000HC7RJL5 | DE000HC6CDC1 | DE000HC4S9Y2 | DE000HC30FU0 | DE000HD014D4 |
| DE000HC7R6K5 | DE000HC5Q666 | DE000HC3VDX4 | DE000HC1VUX2 | DE000HD012K3 | DE000HC7U177 | DE000HC6CDE7 | DE000HC4RY37 | DE000HC30FW6 | DE000HD014Y0 |
| DE000HC7R6P4 | DE000HC5Q6D3 | DE000HC3VEC6 | DE000HC1VVX0 | DE000HD012Q0 | DE000HC7U1C8 | DE000HC6CDR9 | DE000HC4RYG1 | DE000HC30GB8 | DE000HD01509 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC7R728 | DE000HC5Q6E1 | DE000HC3VEG7 | DE000HC20XT6 | DE000HD012W8 | DE000HC7U1P0 | DE000HC6CE36 | DE000HC4RYL1 | DE000HC30GD4 | DE000HD01517 |
| DE000HC7R777 | DE000HC5Q7V3 | DE000HC3VES2 | DE000HC20YW8 | DE000HD01301 | DE000HC7U1T2 | DE000HC6CE85 | DE000HC4SAG9 | DE000HC30GU8 | DE000HD01582 |
| DE000HC7R7E6 | DE000HC5Q849 | DE000HC3VEW4 | DE000HC210A5 | DE000HD01376 | DE000HC7U1U0 | DE000HC6EFW0 | DE000HC4SB90 | DE000HC30GV6 | DE000HD016B3 |
| DE000HC7R7N7 | DE000HC5Q8E7 | DE000HC3VF50 | DE000HC220Y4 | DE000HD013E4 | DE000HC7U1W6 | DE000HC6EGC0 | DE000HC4SBY0 | DE000HC30H06 | DE000HD016H0 |
| DE000HC7R7Y4 | DE000HC5Q8J6 | DE000HC3VFR1 | DE000HC22176 | DE000HD013F1 | DE000HC7U1Z9 | DE000HC6GVH3 | DE000HC4SC81 | DE000HC30HM3 | DE000HD016L2 |
| DE000HC7R7Z1 | DE000HC5Q6F8 | DE000HC3VFU5 | DE000HC221E4 | DE000HD01418 | DE000HC7UMH1 | DE000HC6GVP6 | DE000HC4SDJ7 | DE000HC30HU6 | DE000HD016Z2 |
| DE000HC7R801 | DE000HC5Q6H4 | DE000HC3VVF3 | DE000HC221Q8 | DE000HD014N3 | DE000HC7UML3 | DE000HC6K0A7 | DE000HC4SDL3 | DE000HC30HV4 | DE000HD01715 |
| DE000HC7R827 | DE000HC5Q6J0 | DE000HC3VYA8 | DE000HC221Y2 | DE000HD014P8 | DE000HC7UMN9 | DE000HC6K0N0 | DE000HC4SDS8 | DE000HC30J38 | DE000HD01723 |
| DE000HC7R876 | DE000HC5Q955 | DE000HC3YL34 | DE000HC22200 | DE000HD014V6 | DE000HC7VX39 | DE000HC6LJ06 | DE000HC4SDZ3 | DE000HC308L4 | DE000HD01756 |
| DE000HC7R8B0 | DE000HC5Q9V9 | DE000HC3ZAN2 | DE000HC222M5 | DE000HD01541 | DE000HC7VX70 | DE000HC6LJ22 | DE000HC4RYT4 | DE000HC308P5 | DE000HD01798 |
| DE000HC7R8N5 | DE000HC5Q9Y3 | DE000HC3ZB50 | DE000HC22358 | DE000HD01574 | DE000HC7VX88 | DE000HC6PPG8 | DE000HW1EDS0 | DE000HC308X9 | DE000HD017B1 |
| DE000HC7R991 | DE000HC5QA01 | DE000HC3ZBB5 | DE000HC22382 | DE000HD01640 | DE000HC7VXY1 | DE000HC6PPH6 | DE000HC4TEP0 | DE000HC308Y7 | DE000HD017M8 |
| DE000HC7R9K9 | DE000HC5QA43 | DE000HC3ZB18 | DE000HC223B6 | DE000HD01665 | DE000HC7VYD3 | DE000HC6PPM6 | DE000HC4TES4 | DE000HC30948 | DE000HD017X5 |
| DE000HC7R9V6 | DE000HC5QA76 | DE000HC3Z795 | DE000HC22416 | DE000HD016E7 | DE000HC7VYE1 | DE000HC6PQ03 | DE000HC4UC38 | DE000HC309R9 | DE000HD017Z0 |
| DE000HC7R9X2 | DE000HC5QA92 | DE000HC3Z7H3 | DE000HC224H1 | DE000HD01731 | DE000HC7VYK8 | DE000HC6PQG6 | DE000HC4UCU2 | DE000HC30A45 | DE000HD01855 |
| DE000HC7RAS9 | DE000HC5QBB9 | DE000HC3Z7J9 | DE000HC24F14 | DE000HD01749 | DE000HC7VYL6 | DE000HC6PQQ5 | DE000HC50AH6 | DE000HC30A52 | DE000HD018K0 |
| DE000HC7RAT7 | DE000HC5QBP9 | DE000HC3ZCT5 | DE000HC2AHJ0 | DE000HD017P1 | DE000HC7VYN2 | DE000HC6PQR3 | DE000HC50AT1 | DE000HC30AB1 | DE000HD018S3 |
| DE000HC7RBC1 | DE000HC5QCB7 | DE000HC3ZCX7 | DE000HC2CSW6 | DE000HD017Q9 | DE000HC7WVA3 | DE000HC6PQX1 | DE000HC52GW8 | DE000HC30AR7 | DE000HD018T1 |
| DE000HC7RBE7 | DE000HC5QCC5 | DE000HC3ZD25 | DE000HC2CT09 | DE000HD017R7 | DE000HC7WVB1 | DE000HC6PQZ6 | DE000HC52H66 | DE000HC30AT3 | DE000HD01921 |
| DE000HC7RBY5 | DE000HC5SQ27 | DE000HC3Z8Q2 | DE000HC2EL70 | DE000HD017S5 | DE000HC7Y344 | DE000HC6PR02 | DE000HC52HK1 | DE000HC32TC5 | DE000HD019F8 |
| DE000HC7RBZ2 | DE000HC5SJV6 | DE000HC3Z8T6 | DE000HVB7E36 | DE000HD01871 | DE000HC7ZVN9 | DE000HC6PRA7 | DE000HC52JH3 | DE000HC32TM4 | DE000HD019G6 |
| DE000HC7RC48 | DE000HC5SM96 | DE000HC3Z944 | DE000HC2VTQ6 | DE000HD018A1 | DE000HC81F22 | DE000HC6PRF6 | DE000HC52E93 | DE000HC32U31 | DE000HD019T9 |
| DE000HC7RC89 | DE000HC5SRU1 | DE000HC3ZEK0 | DE000HC2VTU8 | DE000HD018P9 | DE000HC82998 | DE000HC6PRJ8 | DE000HC52ET9 | DE000HC32U56 | DE000HD019Z6 |
| DE000HC7RD70 | DE000HC5SRX5 | DE000HC3ZF98 | DE000HC2VU03 | DE000HD018U9 | DE000HC829C8 | DE000HC6PRK6 | DE000HC52L45 | DE000HC32UG4 | DE000HD01A49 |
| DE000HC7RDD5 | DE000HC5SRZ0 | DE000HC3ZFS0 | DE000HC30B10 | DE000HD018Z8 | DE000HC829F1 | DE000HC6PRX9 | DE000HC52FX8 | DE000HC32UH2 | DE000HD01AC8 |
| DE000HC7RDF0 | DE000HC5SSJ2 | DE000HC3ZG06 | DE000HC30B44 | DE000HD01962 | DE000HC84PT8 | DE000HC6RZJ7 | DE000HC52LT4 | DE000HC32UY7 | DE000HD01AJ3 |
| DE000HC7RJC4 | DE000HC5SSK0 | DE000HC3ZGQ2 | DE000HC30B51 | DE000HD019B7 | DE000HC84Q00 | DE000HC6S0K8 | DE000HC53EL4 | DE000HC32V63 | DE000HD01AR6 |
| DE000HC7RJD2 | DE000HC5SSZ8 | DE000HC45D29 | DE000HC30C01 | DE000HD019E1 | DE000HC84QC2 | DE000HC6S157 | DE000HC54H80 | DE000HC32VL2 | DE000HD01B06 |
| DE000HC7RJE0 | DE000HC5ST16 | DE000HC482B8 | DE000HC30CA9 | DE000HD019H4 | DE000HC84JW5 | DE000HC6S1B5 | DE000HC5AA25 | DE000HC32VM0 | DE000HD01BA0 |
| DE000HC7RJN1 | DE000HC5STR3 | DE000HC4BH93 | DE000HC30CD3 | DE000HD019M4 | DE000HC84QK5 | DE000HC6S1C3 | DE000HC5AA33 | DE000HC32W88 | DE000HD01BD4 |
| DE000HC7U185 | DE000HC5SU54 | DE000HC4BZW9 | DE000HC30D67 | DE000HD019X1 | DE000HC84QQ2 | DE000HC6S215 | DE000HC5AAD1 | DE000HC32WC9 | DE000HD01BY0 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC7U1A2 | DE000HC5SUT7 | DE000HC4C016 | DE000HC30DF6 | DE000HD01A56 | DE000HC84QY6 | DE000HC6S2E7 | DE000HC5AAK6 | DE000HC32WM8 | DE000HD05SN8 |
| DE000HC7U1H7 | DE000HC5SUW1 | DE000HC4C057 | DE000HC30EB3 | DE000HD01AG9 | DE000HC84R33 | DE000HC6S2H0 | DE000HC5AB08 | DE000HC32WS5 | DE000HD05SZ2 |
| DE000HC7U1R6 | DE000HC5TN37 | DE000HC4C065 | DE000HC30EP3 | DE000HD01AP0 | DE000HC84K30 | DE000HC6S2P3 | DE000HC5AB32 | DE000HC32WX5 | DE000HD05T93 |
| DE000HC7U268 | DE000HC5US88 | DE000HC4C081 | DE000HC30FV8 | DE000HD01B14 | DE000HC84KF8 | DE000HC6S2R9 | DE000HC5AB73 | DE000HC32WY3 | DE000HD05TF2 |
| DE000HC7UME8 | DE000HC5USC3 | DE000HC4C0A9 | DE000HC30G07 | DE000HD01B22 | DE000HC84KJ0 | DE000HC6S2U3 | DE000HC5ABA5 | DE000HC32XC7 | DE000HD05YV9 |
| DE000HC7UMJ7 | DE000HC5USZ4 | DE000HC4C0C5 | DE000HC30G64 | DE000HD01BB8 | DE000HC84KW3 | DE000HC6S3N6 | DE000HC5ABS7 | DE000HC32XE3 | DE000HD05TL0 |
| DE000HC7UMM1 | DE000HC5UTL2 | DE000HC4C0K8 | DE000HC30GJ1 | DE000HD01BX2 | DE000HC84RG1 | DE000HC6S470 | DE000HC5ABT5 | DE000HC32XN4 | DE000HD05TM8 |
| DE000HC7VX62 | DE000HC5UTY5 | DE000HC4C0N2 | DE000HC30GL7 | DE000HD01C05 | DE000HC84S24 | DE000HC6S520 | DE000HC5ACV9 | DE000HC32XU9 | DE000HD05TZ0 |
| DE000HC7VY12 | DE000HC5UU19 | DE000HC4C7M9 | DE000HC30H89 | DE000HD01C54 | DE000HC84S32 | DE000HC6S538 | DE000HC5ACX5 | DE000HC32Y29 | DE000HD05U17 |
| DE000HC7VY38 | DE000HC5UU92 | DE000HC4C0Z6 | DE000HC30HB6 | DE000HVB8BV0 | DE000HC84S81 | DE000HC6S546 | DE000HC5AD14 | DE000HC32Y86 | DE000HD05U66 |
| DE000HC7VY79 | DE000HC5VNW0 | DE000HC4C107 | DE000HC30HL5 | DE000HD05SP3 | DE000HC84SB0 | DE000HC6S5J9 | DE000HC5AD63 | DE000HC32YB7 | DE000HD05UA1 |
| DE000HC7VY87 | DE000HC5WA11 | DE000HC4C149 | DE000HC30J8 | DE000HD05SY5 | DE000HC84SD6 | DE000HC6TQU9 | DE000HC5ADD5 | DE000HC32YF8 | DE000HD05UK0 |
| DE000HC7VYJ0 | DE000HC5WA37 | DE000HC4C180 | DE000HC308N0 | DE000HD05T02 | DE000HC84SP0 | DE000HC6TQX3 | DE000HC5ADG8 | DE000HC32YJ0 | DE000HD05UL8 |
| DE000HC7WVC9 | DE000HC5WA52 | DE000HC4C8E4 | DE000HC308Q3 | DE000HD05YT3 | DE000HC84ST2 | DE000HC6TRF8 | DE000HC5ADK0 | DE000HC32YW3 | DE000HD05UQ7 |
| DE000HC81EY8 | DE000HC5WAS3 | DE000HC4C8L9 | DE000HC308Z4 | DE000HD05YU1 | DE000HC84MV1 | DE000HC6TRX1 | DE000HC5ADQ7 | DE000HC32Z44 | DE000HD05UR5 |
| DE000HC81F06 | DE000HC5WB36 | DE000HC4C8Z9 | DE000HC30955 | DE000HD05Z12 | DE000HC84NG0 | DE000HC6TS31 | DE000HC5ADU9 | DE000HC32Z51 | DE000HD05US3 |
| DE000HC84PS0 | DE000HC5WBA9 | DE000HC4C271 | DE000HC30963 | DE000HD05TN6 | DE000HC84TJ1 | DE000HC6TP42 | DE000HC5ADW5 | DE000HC38E76 | DE000HD06086 |
| DE000HC84PW2 | DE000HC5WBF8 | DE000HC4C2C1 | DE000HC30A78 | DE000HD05Z87 | DE000HC84TZ7 | DE000HC6TP91 | DE000HC5AE13 | DE000HC38EK7 | DE000HD060A3 |
| DE000HC84Q18 | DE000HC5WBH4 | DE000HC4C982 | DE000HC30AH8 | DE000HD05TT3 | DE000HC84U79 | DE000HC6TSK6 | DE000HC5AE39 | DE000HC388A9 | DE000HD060B1 |
| DE000HC84Q75 | DE000HC5WBV5 | DE000HC4C990 | DE000HC32TU7 | DE000HD05ZB8 | DE000HC84UF7 | DE000HC6TSU5 | DE000HC5AE70 | DE000HC38F67 | DE000HD060D7 |
| DE000HC84QD0 | DE000HC5WBY9 | DE000HC4C2J6 | DE000HC32TX1 | DE000HD05ZD4 | DE000HC84V94 | DE000HC6TSV3 | DE000HC5AE88 | DE000HC38FR9 | DE000HD05V32 |
| DE000HC84QH1 | DE000HC5WC01 | DE000HC4C2T5 | DE000HC32U07 | DE000HD05ZF9 | DE000HC84VM1 | DE000HC6TQL8 | DE000HC5AEF8 | DE000HC38FV1 | DE000HD060X5 |
| DE000HC84QT6 | DE000HC5WCA7 | DE000HC4C9L7 | DE000HC32U72 | DE000HD05U33 | DE000HC84VN9 | DE000HC6TSZ4 | DE000HC5AEG6 | DE000HC38776 | DE000HD061E3 |
| DE000HC84QV2 | DE000HC5WCW1 | DE000HC4C2V1 | DE000HC32UC3 | DE000HD05ZR4 | DE000HC84W69 | DE000HC6TT06 | DE000HC5AES1 | DE000HC38792 | DE000HD061K0 |
| DE000HC84R58 | DE000HC5WCZ4 | DE000HC4C396 | DE000HC32UK6 | DE000HD05UF0 | DE000HC84WB2 | DE000HC6TT63 | DE000HC5AFD0 | DE000HC387F0 | DE000HD05W07 |
| DE000HC84K22 | DE000HC5WD67 | DE000HC4C3B1 | DE000HC32UN0 | DE000HD05UH6 | DE000HC84WK3 | DE000HC6TT89 | DE000HC5AG29 | DE000HC387G8 | DE000HD05W49 |
| DE000HC84K55 | DE000HC5WD83 | DE000HC4C3S5 | DE000HC32V55 | DE000HD05ZX2 | DE000HC84WL1 | DE000HC6TTK4 | DE000HC5AG78 | DE000HC38GB1 | DE000HD061V7 |
| DE000HC84K63 | DE000HC61JQ5 | DE000HC4C453 | DE000HC32VF4 | DE000HD05ZY0 | DE000HC86007 | DE000HC6TTY5 | DE000HC5AG94 | DE000HC38GM8 | DE000HD06201 |
| DE000HC84KE1 | DE000HC64SB2 | DE000HC4C4G8 | DE000HC32VG2 | DE000HD05UJ2 | DE000HC86015 | DE000HC6TUL0 | DE000HC5AGU2 | DE000HC38GN6 | DE000HD06292 |
| DE000HC84KZ6 | DE000HC64SM9 | DE000HC4C4T1 | DE000HC32VK4 | DE000HD05ZZ7 | DE000HC88375 | DE000HC6TUM8 | DE000HC5AGV0 | DE000HC38H24 | DE000HD062A9 |
| DE000HC84L21 | DE000HC65P12 | DE000HC4C586 | DE000HC32VW9 | DE000HD06045 | DE000HC883K8 | DE000HC6TUS5 | DE000HC5AH36 | DE000HC38AD0 | DE000HD062J0 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC84LD1 | DE000HC661B7 | DE000HC4C5E0 | DE000HC32W21 | DE000HD06078 | DE000HC88300 | DE000HC6TUT3 | DE000HC5AH85 | DE000HC38AH1 | DE000HD062R3 |
| DE000HC84LE9 | DE000HC661E1 | DE000HC4C5J9 | DE000HC32WB1 | DE000HD05UX3 | DE000HC89M09 | DE000HC6TV28 | DE000HC5ARA1 | DE000HC38HG8 | DE000HD062U7 |
| DE000HC84LK6 | DE000HC661R3 | DE000HC4C5V4 | DE000HC32WT3 | DE000HD05UZ8 | DE000HC89M41 | DE000HC6TVK0 | DE000HC5ART1 | DE000HC38AU4 | DE000HD063J8 |
| DE000HC84M53 | DE000HC67WM4 | DE000HC4C6B4 | DE000HC32XW5 | DE000HD05V40 | DE000HC89MG1 | DE000HC6TVR5 | DE000HC5ARU9 | DE000HC38HM6 | DE000HD063P5 |
| DE000HC84RS6 | DE000HC67X69 | DE000HC4C6C2 | DE000HC32Y78 | DE000HD060L0 | DE000HC8DKH9 | DE000HC6TVU9 | DE000HC5ARZ8 | DE000HC38HS3 | DE000HD05WA7 |
| DE000HC84SH7 | DE000HC67XM2 | DE000HC4C6L3 | DE000HC32YC5 | DE000HD060M8 | DE000HC8DKL1 | DE000HC6TVY1 | DE000HC5AS74 | DE000HC38B04 | DE000HD05WF6 |
| DE000HC84SS4 | DE000HC67XQ3 | DE000HC4MWP7 | DE000HC32YG6 | DE000HD060S5 | DE000HC8DKM9 | DE000HC6TVZ8 | DE000HC5ASA9 | DE000HC38B12 | DE000HD05WN0 |
| DE000HC84SV8 | DE000HC67Z34 | DE000HC4MXN0 | DE000HC32YL6 | DE000HD060U1 | DE000HC8DL26 | DE000HC6TW84 | DE000HC5ASC5 | DE000HC38BC0 | DE000HD063W1 |
| DE000HC84MD9 | DE000HC67ZD6 | DE000HC4P4W0 | DE000HC32YQ5 | DE000HD05VH4 | DE000HC8E6V6 | DE000HC6TWA9 | DE000HC5ASD3 | DE000HC38BD8 | DE000HD063Y7 |
| DE000HC84ME7 | DE000HC67ZE4 | DE000HC4P505 | DE000HC32YY9 | DE000HD05VR3 | DE000HC8MYT6 | DE000HC6TX26 | DE000HC5ASF8 | DE000HC38BR8 | DE000HD06466 |
| DE000HC84MH0 | DE000HC68088 | DE000HC4P5H8 | DE000HC38883 | DE000HD061L8 | DE000HC8MYW0 | DE000HC6TX42 | DE000HC5ASG6 | DE000HC38KE7 | DE000HD064B3 |
| DE000HC84MU3 | DE000HVB7TF7 | DE000HC4P6G8 | DE000HC38891 | DE000HD061M6 | DE000HC8MYY6 | DE000HC6TXE9 | DE000HC5AT08 | DE000HC38KH0 | DE000HD064F4 |
| DE000HC84N29 | DE000HC6CCN0 | DE000HC4P6K0 | DE000HC388B7 | DE000HD05VZ6 | DE000HC8MZ11 | DE000HC6TXH2 | DE000HC5AT81 | DE000HC38KJ6 | DE000HD064P3 |
| DE000HC84N37 | DE000HC6CDB3 | DE000HC4P786 | DE000HC388C5 | DE000HD061N4 | DE000HC8MZ37 | DE000HC6TXJ8 | DE000HC5ATC3 | DE000HC38KL2 | DE000HD064S7 |
| DE000HC84NU1 | DE000HC6CDM0 | DE000HC4P7A9 | DE000HC38FB3 | DE000HD05W15 | DE000HC8MZ78 | DE000HC6TXK6 | DE000HC5ATE9 | DE000HC38D36 | DE000HD065J3 |
| DE000HC84NV9 | DE000HC6CDX7 | DE000HC4P836 | DE000HC386S5 | DE000HD061W5 | DE000HC8MZ86 | DE000HC6TXM2 | DE000HC5ATL4 | DE000HC38KW9 | DE000HD06631 |
| DE000HC84NX5 | DE000HC6CE10 | DE000HC4P935 | DE000HC386Y3 | DE000HD06235 | DE000HC8MZK2 | DE000HC6TXQ3 | DE000HC5ATN0 | DE000HC38L02 | DE000HD05WX9 |
| DE000HC84T64 | DE000HC6CEL0 | DE000HC4P943 | DE000HC38FX7 | DE000HD062H4 | DE000HC8MZL0 | DE000HC6TXW1 | DE000HC5ATX9 | DE000HC38L51 | DE000HD05XC1 |
| DE000HC84US0 | DE000HC6EFH1 | DE000HC4P9B3 | DE000HC387J2 | DE000HD062M4 | DE000HC8MZN6 | DE000HC6TY74 | DE000HC5AU21 | DE000HC38L69 | DE000HD05XT5 |
| DE000HC84V60 | DE000HC6EFT6 | DE000HC4P9H0 | DE000HC38A13 | DE000HD062W3 | DE000HC8MZT3 | DE000HC6TY82 | DE000HC5EQM0 | DE000HC38DH5 | DE000HD05Y62 |
| DE000HC84VE8 | DE000HC6EG24 | DE000HC4Q990 | DE000HC38GY3 | DE000HD06318 | DE000HC8MZU1 | DE000HC6TYT5 | DE000HC5ESD5 | DE000HC38LC9 | DE000HD05Y96 |
| DE000HC84VH1 | DE000HC6EGH9 | DE000HC4RUQ8 | DE000HC38H16 | DE000HD063B5 | DE000HC8N048 | DE000HC6TSG4 | DE000HC5ETH4 | DE000HC38LD7 | DE000HD05YD7 |
| DE000HC84VQ2 | DE000HC6GVW2 | DE000HC4S731 | DE000HC38HD5 | DE000HD063F6 | DE000HC8N089 | DE000HC6TZ73 | DE000HC5ETK8 | DE000HC38LL0 | DE000HD05YN6 |
| DE000HC84WT4 | DE000HC6LHG4 | DE000HC4S798 | DE000HC38AM1 | DE000HD063G4 | DE000HC8N0C8 | DE000HC6TZD6 | DE000HC5ETL6 | DE000HC38E27 | DE000HD05YR7 |
| DE000HC88326 | DE000HC6LHN0 | DE000HC4RV97 | DE000HC38AR0 | DE000HD063H2 | DE000HC8N0E4 | DE000HC6TZS4 | DE000HC5ERW7 | DE000HC38MC7 | DE000HD07GF5 |
| DE000HC88383 | DE000HC6LJ48 | DE000HC4S7C2 | DE000HC38HP9 | DE000HD063T7 | DE000HC8N0F1 | DE000HC6TZZ9 | DE000HC5ETZ6 | DE000HC3E0K7 | DE000HD07GN9 |
| DE000HC89M66 | DE000HC6PP79 | DE000HC4RVC6 | DE000HC38AY6 | DE000HD05W56 | DE000HC8N0L9 | DE000HC6U088 | DE000HC5EUN0 | DE000HC3E0N1 | DE000HD0B2P6 |
| DE000HC89MA4 | DE000HC6PP95 | DE000HC4S7G3 | DE000HC38BM9 | DE000HD05W80 | DE000HC8N0P0 | DE000HC6U0S7 | DE000HC5EUW1 | DE000HC3E105 | DE000HD0B2W2 |
| DE000HC89ME6 | DE000HC6PPL8 | DE000HC4RZL8 | DE000HC38JZ4 | DE000HD05WE9 | DE000HC8N0Z9 | DE000HC6U0U3 | DE000HC5EV00 | DE000HC3DT07 | DE000HD0B361 |
| DE000HC8DKQ0 | DE000HC6PQ11 | DE000HC4S129 | DE000HC38K11 | DE000HD05WP5 | DE000HC8N154 | DE000HC6U187 | DE000HC5EV18 | DE000HC3DT98 | DE000HD0B3A6 |
| DE000HC8DKU2 | DE000HC6PQ60 | DE000HC4S285 | DE000HC38K60 | DE000HD05WT7 | DE000HC8N1H5 | DE000HC6U1T3 | DE000HC5EV59 | DE000HC3DTE8 | DE000HD0B3G3 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC8K499 | DE000HC6PQT9 | DE000HC4RVR4 | DE000HC38CL9 | DE000HD05WU5 | DE000HC8N1Q6 | DE000HC6U393 | DE000HC5EV83 | DE000HC3DTF5 | DE000HD0BZQ8 |
| DE000HC8MV56 | DE000HC6PR69 | DE000HC4S7W0 | DE000HC38CQ8 | DE000HD05WV3 | DE000HC8N204 | DE000HC6U3B7 | DE000HC5EVD9 | DE000HC3DTM1 | DE000HD0BZU0 |
| DE000HC8MXF7 | DE000HC6PR93 | DE000HC4S8C0 | DE000HC38KG2 | DE000HD06425 | DE000HC8R4V6 | DE000HC6U3C5 | DE000HC5EVP3 | DE000HC3DTN9 | DE000HD0C005 |
| DE000HC8MXM3 | DE000HC6PRR1 | DE000HC4RWH3 | DE000HC38KK4 | DE000HD064L2 | DE000HC8R5A7 | DE000HC6U3F8 | DE000HC5EVQ1 | DE000HC3DTW0 | DE000HD0C021 |
| DE000HC8MY53 | DE000HC6PRT7 | DE000HC4RWR2 | DE000HC38CV8 | DE000HD064W9 | DE000HC8R5V3 | DE000HC6U3Q5 | DE000HC5EVV1 | DE000HC3DU79 | DE000HD0C0E3 |
| DE000HC8MYL3 | DE000HC6PRY7 | DE000HC4S9L9 | DE000HC38CZ9 | DE000HD065C8 | DE000HC8R5Z4 | DE000HC6U4E9 | DE000HC5EWB1 | DE000HC3DQ75 | DE000HD0C0Y1 |
| DE000HC8MYX8 | DE000HC6S041 | DE000HC4RXN9 | DE000HC38D02 | DE000HD065U0 | DE000HC8R643 | DE000HC6U4K6 | DE000HC5EWC9 | DE000HC3DQB0 | DE000HD0C0G8 |
| DE000HC8MZP1 | DE000HC6S132 | DE000HC4RXR0 | DE000HC38D85 | DE000HD065X4 | DE000HC8R676 | DE000HC6U4T7 | DE000HC5EWT3 | DE000HC3DQE4 | DE000HD0C1J0 |
| DE000HC8N071 | DE000HC6S181 | DE000HC4S9P0 | DE000HC38L36 | DE000HD06607 | DE000HC8R6C1 | DE000HC6U526 | DE000HC5EWW1 | DE000HC3DUL1 | DE000HD0C0N4 |
| DE000HC8N0B0 | DE000HC6S1U5 | DE000HC4S392 | DE000HC38L93 | DE000HD06615 | DE000HC8R6Q1 | DE000HC6U5A4 | DE000HC5EX08 | DE000HC3DQF1 | DE000HD0C1T9 |
| DE000HC8N0G9 | DE000HC6S1Y7 | DE000HC4S3C1 | DE000HC38LA3 | DE000HD05WY7 | DE000HC8R6T5 | DE000HC6U5R8 | DE000HC5EX24 | DE000HC3DUT4 | DE000HD0C252 |
| DE000HC8N0K1 | DE000HC6S264 | DE000HC4S3Z2 | DE000HC38DJ1 | DE000HD05X48 | DE000HC8R6U3 | DE000HC6U5T4 | DE000HC5EX65 | DE000HC3E1L3 | DE000HD0C260 |
| DE000HC8N0S4 | DE000HC6S2S7 | DE000HC4S4C9 | DE000HC38DM5 | DE000HD05XA5 | DE000HC8R6W9 | DE000HC6U625 | DE000HC5EX99 | DE000HC3E1Q2 | DE000HD0C2R1 |
| DE000HC8N0W6 | DE000HC6S2V1 | DE000HC4S4D7 | DE000HC38DS2 | DE000HD05XB3 | DE000HC8R726 | DE000HC6U6G9 | DE000HC5EXA1 | DE000HC3E1S8 | DE000HD0C2V3 |
| DE000HC8N188 | DE000HC6S3K2 | DE000HC4S5C6 | DE000HC38DT0 | DE000HD05XG2 | DE000HC8RBE5 | DE000HC6U6M7 | DE000HC5EXK0 | DE000HC3E1T6 | DE000HD0C377 |
| DE000HC8N1W4 | DE000HC6S3W7 | DE000HC4RXW0 | DE000HC38DU8 | DE000HD05XL2 | DE000HC8RBR7 | DE000HC6U6T2 | DE000HC5EXS3 | DE000HC3E2B2 | DE000HD0C3K4 |
| DE000HC8R4S2 | DE000HC6S3X5 | DE000HC4RXX8 | DE000HC38LT3 | DE000HD05XS7 | DE000HC8RBU1 | DE000HC6W0Q9 | DE000HC5EXU9 | DE000HC3E2E6 | DE000HD0C3L2 |
| DE000HC8R5J8 | DE000HC6S4B9 | DE000HC4RYB2 | DE000HC38LW7 | DE000HD05YA3 | DE000HC8RD46 | DE000HC6W0U1 | DE000HC5EXX3 | DE000HC3E2X6 | DE000HD0C3T5 |
| DE000HC8R5W1 | DE000HC6S4L8 | DE000HC4SAC8 | DE000HC38LY3 | DE000HD05YQ9 | DE000HC8RE52 | DE000HC6VWG2 | DE000HC5EYY9 | DE000HC3E352 | DE000HD0C3V1 |
| DE000HC8R601 | DE000HC6S4S3 | DE000HC4SAX4 | DE000HC38LZ0 | DE000HD0B2S0 | DE000HC8REB5 | DE000HC6VWJ6 | DE000HC5EZ06 | DE000HC3E360 | DE000HD0C3X7 |
| DE000HC8R635 | DE000HC6S4Z8 | DE000HC4SB58 | DE000HC38M27 | DE000HD0B2X0 | DE000HC8REN0 | DE000HC6VWU3 | DE000HC5EZ55 | DE000HC3E378 | DE000HD0C427 |
| DE000HC8R6E7 | DE000HC6S561 | DE000HC4SB66 | DE000HC3E0E0 | DE000HD0B312 | DE000HC8R7C9 | DE000HC6VWW9 | DE000HC5EZ97 | DE000HC3E3B0 | DE000HD0C443 |
| DE000HC8R6H0 | DE000HC6S579 | DE000HC4SBF9 | DE000HC3E0J9 | DE000HD0B395 | DE000HC8R7T3 | DE000HC6VX06 | DE000HC5F7Q6 | DE000HC3E3G9 | DE000HD0C492 |
| DE000HC8R6N8 | DE000HC6S5C4 | DE000HC4SBM5 | DE000HC3E0P6 | DE000HD0C039 | DE000HC8R809 | DE000HC6VXC9 | DE000HC5F7T0 | DE000HC3E3H7 | DE000HD0C4A3 |
| DE000HC8R6Y5 | DE000HC6TQY1 | DE000HC4SBS2 | DE000HC3E0Q4 | DE000HD0C054 | DE000HC8R858 | DE000HC6VXM8 | DE000HC5H7A8 | DE000HC3E3K1 | DE000HD0C4Z0 |
| DE000HC8R6Z2 | DE000HC6TR32 | DE000HC4SBV6 | DE000HC3E0U6 | DE000HD0C0A1 | DE000HC8R866 | DE000HC6VY47 | DE000HC5H814 | DE000HC3E3L9 | DE000HD0C500 |
| DE000HC8RBT3 | DE000HC6TR40 | DE000HC4SCP6 | DE000HC3E113 | DE000HD0C112 | DE000HC8R8B9 | DE000HC6VYC7 | DE000HC5H855 | DE000HC3E3N5 | DE000HD0C575 |
| DE000HC8RBV9 | DE000HC6TRZ6 | DE000HC4SCS0 | DE000HC3DT80 | DE000HD0C1C5 | DE000HC8R8D5 | DE000HC6VYS3 | DE000HC5H8B4 | DE000HC3E3W6 | DE000HD0C641 |
| DE000HC8RC96 | DE000HC6TP34 | DE000HC4SD31 | DE000HC3DTD0 | DE000HD0C1N2 | DE000HC8R8M6 | DE000HC6VYX3 | DE000HC5H8V2 | DE000HC3E3Y2 | DE000HD0C682 |
| DE000HC8RCV7 | DE000HC6TPA3 | DE000HC4SDK5 | DE000HC3DTP4 | DE000HD0C1P7 | DE000HC8R8N4 | DE000HC6VZ20 | DE000HC5H905 | DE000HC3E402 | DE000HD0C690 |
| DE000HC8RD12 | DE000HC6TPK2 | DE000HC4S6L5 | DE000HC3DTY6 | DE000HD0C1S1 | DE000HC8R8U9 | DE000HC6XET9 | DE000HC5H970 | DE000HC3E469 | DE000HD0C757 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HC8RDA9 | DE000HC6TSP5 | DE000HC4RZ69 | DE000HC3DU46 | DE000HD0C0T1 | DE000HC8R957 | DE000HC6XEU7 | DE000HC5H9N7 | DE000HC3E4B8 | DE000HD0C765 |
| DE000HC8RDG6 | DE000HC6TSX9 | DE000HC4TF12 | DE000HC3DQ83 | DE000HD0C1Z6 | DE000HC8RA31 | DE000HC6XF71 | DE000HC5H9R8 | DE000HC3DV60 | DE000HD0C773 |
| DE000HC8RE94 | DE000HC6TTE7 | DE000HC4UC46 | DE000HC3DQM7 | DE000HD0C2C3 | DE000HC8RAC1 | DE000HC6YAZ2 | DE000HC5H9Y4 | DE000HC3DQV8 | DE000HD0C7G3 |
| DE000HC8R783 | DE000HC6TTF4 | DE000HC4UC95 | DE000HC3DQP0 | DE000HD0C2H2 | DE000HC8RAL2 | DE000HC6YB09 | DE000HC5HAB0 | DE000HC3DR66 | DE000HD0C7W0 |
| DE000HC8R791 | DE000HC6TTG2 | DE000HC4VXC4 | DE000HC3E2A4 | DE000HD0C2Y7 | DE000HC8RAM0 | DE000HC6YB66 | DE000HC5HBZ7 | DE000HC3DR90 | DE000HD0C7Y6 |
| DE000HC8R7H8 | DE000HC6TTR9 | DE000HC4VXG5 | DE000HC3E2S6 | DE000HD0C336 | DE000HC8RAN8 | DE000HC6YBE5 | DE000HC5HCA8 | DE000HC3DRC6 | DE000HD0C849 |
| DE000HC8R833 | DE000HC6TU03 | DE000HC4VXJ9 | DE000HC3E3Z9 | DE000HD0C385 | DE000HC8RAQ1 | DE000HC6YBF2 | DE000HC5HCQ4 | DE000HC3DRD4 | DE000HD0C8N7 |
| DE000HC8R841 | DE000HC6TU11 | DE000HC4ZUY5 | DE000HC3E485 | DE000HD0C4E5 | DE000HC8RAS7 | DE000HC6YBK2 | DE000HC5HCR2 | DE000HC3DW51 | |
| DE000HC8R8E3 | DE000HC6TU45 | DE000HC50AW5 | DE000HC3E4C6 | DE000HD0C4J4 | DE000HC8RAV1 | DE000HC6YC81 | DE000HC5HCT8 | DE000HC3DWE2 | |
| DE000HC8R8G8 | DE000HC6TU78 | DE000HC50B80 | DE000HC3DV45 | DE000HD0C4V9 | DE000HC8RB06 | DE000HC6YCF2 | DE000HC5HD17 | DE000HC3DRR4 | |
| DE000HC8R8X3 | DE000HC6TUC9 | DE000HC52GN7 | DE000HC3DQY2 | DE000HD0C5E2 | DE000HC8RES9 | DE000HC6YCS3 | DE000HC5HD58 | DE000HC3DWH5 | |
| DE000HC8R999 | DE000HC6TV10 | DE000HC52GX6 | DE000HC3DVD6 | DE000HD0C5L7 | DE000HC8RF93 | DE000HC6YCU9 | DE000HC5HD66 | DE000HC3DWT0 | |
| DE000HC8R9G6 | DE000HC6TV36 | DE000HC52H25 | DE000HC3DVE4 | DE000HD0C5S2 | DE000HC8RFG1 | DE000HC6YD31 | DE000HC5HDC2 | DE000HC3DWU8 | |
| DE000HC8R9J0 | DE000HC6TV44 | DE000HC52H90 | DE000HC3DR33 | DE000HD0C5X2 | DE000HC8RFL1 | DE000HC6YDH4 | DE000HC5HDZ3 | DE000HC3DX01 | |
| DE000HC8R9L6 | DE000HC6TVB9 | DE000HC52HB0 | DE000HC3DR58 | DE000HD0C5Z7 | DE000HC8RGG9 | DE000HC6YFJ8 | DE000HC5HE99 | DE000HC3DX68 | |

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.